

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1873)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung 1873

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Winterfession 1873.

Kreis Schreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Bruntrut, den 11. Oktober 1873.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 27. Oktober 1873 zu einer ordentlichen Session einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden sind folgende:

A. Entwürfe von Gesetzen und Dekreten.

a. Gesetze zur zweiten Verathung.

Gesetz über das Kirchenwesen.

b. Dekrete.

Dekret über Verwaltung, Kontrolle und Kassaführung im Staatshaushalt.

Tagblatt des Großen Rathes 1873.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten.

- 1) Bericht über Wahlen in den Großen Rath.
- 2) Verschiedene Entlassungsgesuche.
- 3) Staatsverwaltungsbericht.
- 4) Gesuch um Erhebung Ederwylers zu einer eigenen politischen Gemeinde.

b. Der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens.

- 1) Einfrage wegen Gültigkeit der Rathsbeschlüsse von 1829 und 1830 betreffend Verwendung der burgerlichen Einkaufssummen.
- 2) Errichtung einer fernern Rettungsanstalt.

c. Der Direktion der Justiz und Polizei.

- 1) Naturalisationen.
- 2) Strafnachlassgesuche.

d. Der Direktion der Finanzen.

- 1) Staatsrechnung für 1872.
- 2) Verschiedene Nachkreditbegehren.

e. Der Direktion der Domänen und Forsten.

- 1) Käufe und Verkäufe.
- 2) Uebernahme der Immobilien der Eisenwerkgesellschaft von Bellefontaine gegen die Anforderungen des Staats.

f. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

Straßen- und Brückenbauten.

g. Der Direktion der Eisenbahnen.

Betriebsvertrag mit der Jurabahn-Gesellschaft.

C. Wahlen.

- 1) Eines Mitgliedes des Regierungsrathes.
- 2) " " Obergerichts.
- 3) " " Ersatzmannes des Obergerichts.
- 4) Des Obergerichtsschreibers.
- 5) Der Regierungstatthalter von Delémont und Biel.
- 6) Des Gerichtspräsidenten von Nidau.
- 7) Des Verwaltungsrathes der Staatsbahn.

Auf die Tagesordnung des ersten Tages werden gesetzt:

- 1) die Vorträge des Regierungspräsidenten.
- 2) Berathung des Kirchengesetzes.

Die Wahlen finden Donnerstag den 30. Oktober statt.

Mit Hochachtung!

Der Großrathspräsident:

P. Mign.

Erste Sitzung.

Montag, den 27. Oktober 1873.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Mign.

Nach dem Namensaufrufe sind 153 Mitglieder anwesend; abwesend sind 98, wovon mit Entschuldigung: die Herren Brand, Bürki, Frêne, Geiser, Friedrich Gottlieb, Geißbühler, Hügli, Hurni, Joost, Kaiser in Grenchen, Lehmann in Langnau, Michel in Narmühle, Nöthlisberger in Walkringen, Simon, Streit, Zumwald; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter, Berger, Beuret, Bourguignon, Boudier, Burger in Angenstein, Burger in Sumiswald, Burger in Laufen, Bütigkofler, Choulat, Cuttat, Dähler, Därendinger, Engel Gabriel, Fahrni, Feune, Fleury in Charmoille, Flückiger, Friedli, Greppin, v. Grünigen, Gurtner, Gyger, Hauert, Jennemann, Herren in Niederscherli, Herren in Mühleberg, Jmer, Jndermühle, Jollat, Jollissaint in Bressaucourt, Kalmann, Käsermann, Keller, Klave, Kummer, Liechi in Nüegsaufschachen, Liechi in Worb, Linder, Mader, Mägli, Mauerhofer, Michel in Ringgenberg, Mischler, Monin, Mösler, Mühlemann, Müller in Weissenburg, Müller in Tramlingen, Rußbaum, Plüß, Reber in Diemtigen, Rebetez, Regez, Nieder, Ritschard,

Roth in Kirchberg, Nöthlisberger in Herzogenbuchsee, Salzmann, Scheidegger, Schertenleib, Scheurer, Schmid Andreas, Schräml, Schwab in Gerlafingen, Schwab in Nidau, Seiler, v. Siebenthal, Sommer in Neumühle, Spring, Spycher, Sterchi, Stettler, Thönen, Wampfler, Werren, Würsten, Wüthrich, Zeller, Zingg, Zumkehr, Zürcher, Zwahlen.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Vorerst betrachte ich es als meine Pflicht, meinen öffentlichen Dank auszusprechen für die Ehre und das hohe Vertrauen, welches Sie mir erwiesen dadurch, daß Sie mich in Ihrer letzten Sitzung berufen haben, Ihr Präsidium zu führen. In dieser Stellung werde ich mich bestreben, mit Eifer und Unparteilichkeit Ihre Verhandlungen zu leiten, und ich hege die Hoffnung, auf Ihre Nachsicht und Ihr Wohlwollen zählen zu dürfen.

Ich beabsichtige nicht, eine Rede zu halten, um Ihnen die Bedeutung der vorliegenden Geschäfte, die Wichtigkeit der vorzunehmenden Wahlen auseinanderzusetzen, oder eine präsidialpolitische Rundschau zu versuchen. Doch will ich mir erlauben, einen Gegenstand, welcher heute an der Tagesordnung steht, mit kurzen Worten zu berühren.

Sie werden über die Organisation des Kirchenwesens in zweiter Berathung sich auszusprechen haben. Obgleich es wünschenswerth gewesen wäre, daß die gesetzliche Regelung der kirchlichen Verhältnisse in einer weniger bewegten Zeit stattgefunden hätte, so darf man nicht mißkennen, daß die baldige Lösung dieser schwierigen Frage der Gegenwart zu einer absoluten Nothwendigkeit geworden ist. Die jetzigen Zustände sowohl auf dem Gebiete der protestantischen, als auf demjenigen der katholischen Konfession sind unhaltbar: es muß Abhilfe getroffen werden, wenn nicht Anarchie oder Auflösung eintreten soll, und diese Zustände herrschen gewaltig nicht nur im Kanton Bern und in der Eidgenossenschaft, sondern auch in Deutschland, Oesterreich, England und Italien, welche Staaten, wie die Schweiz, genöthigt sind, die Verhältnisse des Staates und der Kirche ernsthaft zu prüfen und einmal mit Entschiedenheit zu ordnen. Dazu gesellt sich ein großartiger Kampf gegen den Ultramontanismus und die Uebergriffe seiner Hierarchie, welcher speziell bei uns und überhaupt im Schweizerlande ein brennender geworden ist.

Unter solchen außerordentlichen Umständen werden Sie, meine Herren, ich bin davon überzeugt, Ihre Aufmerksamkeit besonders auf dieses hochwichtige Traktandum richten, damit die Rechte des Staates gegenüber allen hierarchischen Uebergriffen energisch gewahrt, die Gewissens- und Kultusfreiheit der Bürger kräftig unterstützt und der konfessionelle Friede sowohl im Privat- als im öffentlichen Leben hergestellt und ungestört beibehalten werde. In dieser Erwartung und mit diesem Wunsche erkläre ich die Sitzung für eröffnet.

Ueberweisung von Traktanden an Kommissionen.

Es werden gewiesen:

- 1) Der Staatsverwaltungsbericht und die Staatsrechnung pro 1872 an die Staatswirtschaftskommission;
- 2) Die Einfrage wegen Gültigkeit der Rathsbeschlüsse

- von 1829 und 1830 betreffend Verwendung der bürgerlichen Einkaufsummen an die Bittschriftenkommission;
- 3) Die Errichtung einer fernern Rettungsanstalt an die Staatswirthschaftskommission;
 - 4) Die verschiedenen Nachkreditbegehren an die Staatswirthschaftskommission;
 - 5) Die Käufe und Verkäufe an eine Kommission von drei Mitgliedern;
 - 6) Die Uebernahme der Immobilien der Eisenwerkgesellschaft von Bellefontaine an eine Kommission von drei Mitgliedern;
 - 7) Der Betriebsvertrag mit der Jurabahngesellschaft an eine Kommission von 11 Mitgliedern.

Die Bestellung der Kommissionen unter Ziff. 5, 6 und 7 wird dem Bureau überlassen.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird beschlossen, die Behandlung des Budgets, des Staatsverwaltungsberichtes, der Staatsrechnung und des Gesuches um Erhebung von Eberswiler zu einer eigenen politischen Gemeinde auf die nächste, voraussichtlich im Januar 1874 abzuhaltende Session zu verschieben.

Tagesordnung:

Vortrag über die Ersatzwahlen in den Großen Rath.

Diesem Vortrage zufolge sind gewählt:

- 1) im Wahlkreise **Arwangen** an Platz des ausgetretenen Herrn Hektor Egger:
Herr Johann Kellerhals, Sohn, Holzhändler in Arwangen;
- 2) im Wahlkreise **Bern**, mittlere Gemeinde, an Platz des verstorbenen Herrn Dr. Manuel:
Herr Edmund v. Fellenberg, Artilleriehauptmann und Ingenieur, in Bern;
- 3) im Wahlkreise **Oberhasle** an Platz des verstorbenen Herrn Kaspar Egger:
Herr Alex. Nägeli, Hauptmann, zu Innerkirchet;
- 4) im Wahlkreise **Courtelary** an Platz des verstorbenen Herrn Koffelet:
Herr Numa Koffelet, Fabrikant, in Sonceboz;
- 5) im Wahlkreise **St. Immer** an Platz des ausgetretenen Herrn Ott:
Herr Arnold Koffel, Chemiker, in Sonvilier;
- 6) im Wahlkreise **Steig** an Platz des in den Regierungsrath gewählten Herrn Nitschard:
Herr Jakob Mühlemann, Amtsrichter in Bönigen;
- 7) im Wahlkreise **Brienzen** an Platz des ausgetretenen Herrn Kehrl:
Herr Johann v. Bergen, in Oberried;
- 8) im Wahlkreise **Münsingen** an Platz des verstorbenen Herrn Stucki:
Herr Fried. Gümman, alt-Gemeindspräsident, in Lägertfchi;

9) im Wahlkreise **Dachselden** an Platz des verstorbenen Herrn Bernard:
Herr Ludwig Adolf Geiser, Uhrenfabrikant, in Dachselden.

Da gegen diese Wahlen keine Einsprachen eingelangt sind, sie auch sonst keine Unregelmäßigkeiten darbieten, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes genehmigt.

Hierauf leisten von den Gewählten die anwesenden Herren v. Fellenberg, Nägeli, Koffel, v. Bergen, Gümman und Koffelet den verfassungsmäßigen Eid.

Entlassungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste die verlangte Entlassung ertheilt:

- 1) Herrn Rudolf Leuenberger als Mitglied des Obergerichtes;
- 2) Herrn Friedrich Fischer als Obergerichtsschreiber;
- 3) Herrn Friedrich Bovet als Regierungsstatthalter von Biel;
- 4) Herrn Fürsprecher Scheurer als Suppleanten des Obergerichtes.

Gesetzesentwurf

über die

Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern.

Zweite Berathung.

(Siehe Seite 219, 235 und 272 hievon.)

Der Herr Präsident eröffnet die Diskussion über die Eintretensfrage und die Form der Berathung des Entwurfes.

Herr Regierungspräsident Leusser, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will mich über die Eintretensfrage nicht weitläufig aussprechen: Bei der ersten Berathung des Entwurfes sind von Seiten des Berichterstatters des Regierungsrathes die Gründe des Eintretens einlässlich entwickelt worden, der Große Rath hat den angeführten Gründen durch fast einstimmiges Eintreten Rechnung getragen und schließlich den Entwurf in erster Berathung ohne erhebliche Aenderungen angenommen. Freilich ist, wie Sie sich erinnern werden, am Schlusse der ersten Berathung eine Erklärung und Protestation von einzelnen Mitgliedern des Großen Rathes aus dem katholischen Jura schriftlich zu Protokoll gegeben worden, allein dieser Umstand wird wohl nicht zu erörtern sein. Wenn wir uns nun fragen, ob in die zweite Berathung eingetreten werden solle,

so kann ich darauf hinweisen, daß das Bedürfnis zu Erlassung eines neuen Kirchengesetzes seit der ersten Berathung noch dringlicher geworden ist. Ich mache in erster Linie auf die bevorstehende Bundesrevision aufmerksam. Zur Zeit der ersten Berathung des Entwurfes stand die Bundesrevision noch nicht in so bestimmter Aussicht, wie heute. Ich halte nun dafür, es sei wünschenswerth, daß die Volksabstimmung über das Kirchengesetz vor der Besprechung der neuen Bundesrevision im Volke stattfinde. Es wäre nicht zweckmäßig, die beiden Gegenstände mit einander zu vermengen, da ja jeder eine mehr oder weniger allgemeine Theilnahme im Volke erregt. Noch unzweckmäßiger wäre es nach meinem Dafürhalten, die beiden Gegenstände gleichzeitig zur Volksabstimmung zu bringen, indem dabei leicht der eine dem andern Schaden könnte.

Ein weiterer Grund, der für das Eintreten in die zweite Berathung spricht, sind die Verhältnisse im katholischen Jura. Es ist Ihnen bekannt, daß seit der ersten Berathung des Entwurfes ein neuer wichtiger Schritt in Bezug auf diese Verhältnisse geschehen ist, indem am 15. September abhin der Appellations- und Kassationshof 69 der eingestellten katholischen Geistlichen abberufen hat. Im Weiteren ist Ihnen wohl aus den öffentlichen Blättern bekannt geworden, daß seither der Regierungsrath in Vollziehung dieses Abberufungs-urtheiles verschiedene Schritte gethan, namentlich eine provisorische Verordnung über eine neue Organisation des katholischen Kultus im Jura erlassen hat. Ich kann noch beifügen, daß von Seite des Regierungsrathes Schritte gethan worden sind und noch gegenwärtig gethan werden zur Einsetzung von neuen Geistlichen im katholischen Kantonstheile. Diese Vorgänge, welche seit der ersten Berathung des Gesetzesentwurfes stattgefunden haben, befriedigen natürlich das Bedürfnis nur theilweise. Man muß anerkennen — und es anerkennt das sicher Niemand mehr als der Regierungsrath selbst —, daß die Nothwendigkeit einer definitiven neuen Organisation namentlich im katholischen Jura vorhanden ist. Diese neue Organisation, nach welcher die Gemeinden sich konstituiren und ihren Willen in den kirchlichen Angelegenheiten in souveräner Weise kundgeben können, erhalten wir nur durch ein neues Kirchengesetz, das möglichst rasch dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden sollte.

Ein letzter Grund, den ich für das Eintreten in die zweite Berathung noch anführen will, besteht in dem zunehmenden Mangel an protestantischen Geistlichen. Dieser Mangel ist in letzter Zeit wirklich erschreckend geworden. Es sind schon Fälle vorgekommen, daß 10—11 protestantische Pfarreien gleichzeitig vakant waren und ausgeschrieben werden mußten, und daß sich bei der ersten, in einzelnen Fällen selbst bei der zweiten Ausschreibung Niemand meldete. Worin liegt wohl der Grund dieser Erscheinung? In erster Linie offenbar darin, daß sich Niemand mehr gerne dem Studium der Theologie widmet, da die Verhältnisse in unserm Kanton so unsicher und provisorisch sind, und ferner auch darin, daß die Geistlichen nicht mehr den Bedürfnissen der Zeit angemessen besoldet sind. Diesen Uebelständen wird durch das neue Kirchengesetz abgeholfen, indem es eine Besoldungserhöhung für die Geistlichen vorsieht und eine Organisation trifft, wonach der Geistliche im Mittelpunkt seiner Gemeinde wieder eine sichere Stellung erhält.

Dies sind die Gründe, welche ich in Kürze denjenigen beifügen zu sollen glaubte, die bereits bei der ersten Berathung für das Eintreten angeführt worden sind und noch heute ebenso sehr für dieses sprechen, wie damals. Ich stelle daher den Antrag, es sei auf die zweite Berathung des Gesetzesentwurfes einzutreten und derselbe, damit die Berathung rasch vor sich gehen kann, abschnittsweise zu behandeln.

Zur o, als Berichterstatter der Kommission. Ich habe dem vom Herrn Vorredner Angeführten nur wenig beizufügen.

Ich möchte nur auf einen Punkt aufmerksam machen. Nachdem das Gesetz seit Jahren vorbereitet und gehörig vorberathen worden ist, nachdem Sie dasselbe in der ersten Berathung mit wenigen Abänderungen angenommen und nachdem auch die Presse sich darüber ausgesprochen hat, wäre es nicht gerathen, so nahe am Ziele wieder umzukehren und in den Entwurf nicht einzutreten. Ich betone namentlich, daß die Presse, die sich allseitig (wenigstens die deutsche) über das Gesetz ausgesprochen, grundsätzlich keine Opposition gegen dasselbe erhoben und nur einige Wünsche in dieser oder jener Richtung geltend gemacht hat, von denen es sich dann fragen wird, ob sie bei der zweiten Berathung berücksichtigt werden sollen oder nicht. Ich beantrage ebenfalls das Eintreten und die abschnittsweise Berathung.

v. Büren. Ich war etwas überrascht, als die Berathung über diese wichtige Angelegenheit schon heute ihren Anfang nahm. Die vorberathende Kommission trat vor der Eröffnung der Großrathssitzung zusammen, um sich über die vorliegenden Anträge zu verständigen, allein es war nicht möglich, mit der Berathung zu Ende zu kommen. Ich hätte gerne in der Kommission den Antrag gestellt, den ich mir jetzt bei Anlaß der Eintretensfrage zu stellen erlaube, da er eine Ordnungsmotion ist. Ich theile die Ansicht der beiden Berichterstatter, daß wir ein Kirchengesetz erlassen könnten, welches diese hochwichtige Angelegenheit in guter Weise zum Heile des Kantons ordnet. Ist nun aber die Vorlage, wie sie aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, derart, daß sie erfüllt, was man erwarten kann, oder ist sie auf einem andern Boden gestellt? Nach meinem Dafürhalten sind mehrere sehr wichtige Fragen im Gesetze nicht in richtiger Weise gelöst: Zunächst ist die Grundlage, auf welcher die Kirchengemeinde beruhen soll, nämlich die Bestimmung der Angehörigkeit, nicht in richtiger Weise und mit Berücksichtigung der heutigen Verhältnisse festgestellt. Ich habe bei der ersten Berathung einen sachbezüglichen Antrag gestellt; derselbe ist aber abgewiesen worden, und ich beabsichtige nicht, ihn zu reproduziren, da ich den Großen Rath nicht mit fruchtlosen Diskussionen und Abstimmungen ermüden will. Allein ich konstatire, daß dieser Punkt nach meiner Ueberzeugung nicht den Verhältnissen entsprechend geordnet ist. Woher kommt die Verwirrung, in welcher wir uns befinden? Die große Schwierigkeit, in der wir stehen, rührt davon her, daß sowohl in der evangelisch-reformirten als in der römisch-katholischen Konfession größere oder kleinere Bruchtheile vorhanden sind, welche mit der Konfession zerfallen sind. Wenn man die Kirchenverhältnisse gehörig ordnen will, so muß dafür gesorgt werden, daß man weiß: wer gehört zur römisch-katholischen, wer zur altkatholischen, wer zur evangelisch-reformirten Kirche, und wessen Ansichten stehen im Widerspruche mit dieser letztern. Das Gesetz enthält einige Andeutungen in Bezug auf die Berücksichtigung anderweitiger Glaubensauffassungen, allein ich glaube nicht, daß die vorgesehene Regelung die richtige sei. Ich habe dies bei der ersten Berathung eingehend auseinandergesetzt.

Ich will einen andern Punkt ins Auge fassen. Ich nehme an, ich habe Unrecht, und richtig sei, was der Große Rath in seiner Mehrheit beschlossen hat. Welches ist nun die Stellung, welche Sie der Kirche anweisen? Ist es diejenige, die ihr zukommt, oder ist es eine andere? Wenn wir auf die Vergangenheit, auf unsere Kirchengeschichte, wie sie sich im Kanton entwickelte, zurückblicken, wenn wir auch die Gegenwart und die Zukunft ins Auge fassen, sollen wir zurückkehren auf die alten Zustände der Staatskirche, wonach die Wahl der Geistlichen der Regierung ohne Mitwirkung der Gemeinden anheimgestellt war, oder ist es nicht vielmehr Aufgabe unserer Zeit, der Kirche eine größere Selbstständigkeit einzuräumen? Ich glaube, wir sollen nicht reaktionär sein und auf den frühern Zustand zurückkommen, sondern die

Kirche frei stellen und ihr Verhältniß zum Staate so ordnen, daß sowohl jene als dieser sich wohl dabei befinden. Die Verfassung sagt, daß die Kirche ihre innern Angelegenheiten selbst ordne. Welches sind nun diese innern Angelegenheiten? Sicher gehört dazu alles Dasjenige, was das geistliche Amt betrifft. Die Kirche hat also zu bestimmen, wer ihre Diener sind, und sie hat dieselben ins Ministerium aufzunehmen. Im Weiteren muß der Kirche auch in Bezug auf die Bildung der Geistlichen ein bedeutender Einfluß eingeräumt werden. Nun wird aber im Geseze das Eine und das Andere der Staatsbehörde übertragen. Ich glaube, es sei dies nicht in Uebereinstimmung mit Demjenigen, was wir anstreben sollen, um der Kirche zu geben, was ihr gehört. Wenn man einwendet, man sehe überall die Nothwendigkeit ein, dem Staate mehr Gewalt einzuräumen, so erlaube ich mir, Ihnen eine Stelle aus einem mir heute zugestellten Buche eines deutschen Gelehrten mitzutheilen, der nun gestorben ist, sich aber an den Angelegenheiten der Kirche wesentlich betheilig hat und zwar in einer religiösen Richtung, welche der meinigen nicht entspricht. Im preussischen Staate sind über die Verwaltung der Angelegenheiten der Kirche ähnliche Bestimmungen getroffen worden, wie bei uns. Auch dort hatte man die Bestimmung, daß die Kirche ihre innern Angelegenheiten selbstständig verwalte. Bei der Berathung hat man aber gefunden, daß es außerordentlich schwierig, ja unmöglich sei, hier zwischen innern und äußern Angelegenheiten zu unterscheiden, indem auch die letztern das Innere der Kirche betreffen. Es heißt nun in diesem Buche: (Der Redner verliest eine Stelle aus demselben.) Der Verfasser betont also die Nothwendigkeit, der Kirche eine freiere, selbstständigere Stellung zu geben gegenüber der Staatsregierung, von welcher er glaubt, daß sie die Professorenstellen durch orthodoxe Geistliche besetze. Wenn von diesem Lager aus dieses Begehren gestellt wird, so ist es natürlich, daß es auch von der andern Seite gestellt wird.

Was ist aber auch für den Staat gut und fördernd? etwa daß er in die kirchlichen Verhältnisse hineinregiert? Ich glaube es nicht: Der Staat kann seine Obliegenheiten besser erfüllen, wenn er nicht in die Kirche hineinregiert. Erblicken Sie eine Gefahr darin, wenn der Staat sich in dieser Sache auf einen freisinnigen Boden stellt? Man wird einwenden, daß die katholische Kirche über ihre Befugnisse hinausgehe. Ausschreitungen sollen allerdings nicht stattfinden, und ich bedaure solche nicht nur für den Staat, sondern namentlich für die betreffende Kirche selbst. Halten wir uns aber an die evangelisch-reformirte Kirche. Kann eine Kirche dem Staate Gefahr bringen, deren Lehre nicht von dieser Welt ist, und welche lehrt: gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist —? Kann eine Kirche dem Staate gefährlich werden, welche auf der vom Heiland gelehrteten Lehre beruht: liebe deinen Nächsten wie dich selbst —? Eine solche Kirche ist für den Staat keine Gefahr, sondern es ist für ihn vielmehr eine Wohlthat, wenn eine Organisation da ist, welche den Staat an den Kämpfen der Kirche unbetheiligt läßt, die entzweiten Brüder wieder versöhnt und den Blick von dieser Erde weg und zur Ewigkeit hinzieht. Mißkennung der Verhältnisse in dieser Beziehung führt dahin, daß wir die Aufgabe nicht so lösen können, wie es geschehen sollte.

Der Antrag, den ich stellen möchte, geht dahin, heute bloß einen Theil des Gesezes in Berathung zu ziehen und anzunehmen, das Uebrige aber fallen zu lassen. Wirklich dringend ist die Erlassung von Bestimmungen über die Stellung und die Wahlart der Geistlichen. Wenn Sie die §§ 29—43, sowie den § 49 aus dem Geseze herausnehmen, so thun Sie das Nothwendige, und ich bin überzeugt, daß diese Bestimmungen freudig werden begrüßt werden. Wir haben dann auch gethan, was im gegenwärtigen Augenblicke nothwendig ist. Mit dem Uebrigen wollen wir lieber zu-

warten, bis die Verhältnisse sich besser abgeklärt haben. Ich will noch einen Schritt weiter gehen und auch die Bestimmungen über die Civilehe aufnehmen, damit gegenüber den vielfachen Schwierigkeiten, die uns in dieser Richtung entgegenstehen, Ordnung geschaffen werde. Ich stelle also den Antrag, es sei nicht in die ganze Vorlage, sondern bloß in die §§ 29—43, 49 und 4 einzutreten und das Uebrige an den Regierungsrath und die Kommission zurückzuweisen.

Kohler. Wenn ich in dieser Verhandlung das Wort ergreife, so werden Sie begreifen, in welcher Absicht es geschieht. Ich thue es, um den Antrag zu stellen, es sei auf den vorliegenden Gesezesentwurf nicht einzutreten und, wenn Sie damit einverstanden sein sollten, der Regierungsrath zu beauftragen, einen neuen Entwurf auf Grundlage der Trennung von Kirche und Staat auszuarbeiten. Ich will nicht in Details eintreten. Sie kennen die Gründe, welche in der letzten Großrathssitzung jurassische Mitglieder bewogen haben, gegen die Annahme des Gesezesentwurfes über die Organisation des Kirchenwesens zu protestiren. Seither sind neue Ereignisse eingetreten. Ich will Ihnen das herzerreißende Schauspiel nicht vor Augen führen, welches seit 4 Monaten sich vor uns abgespielt hat; ich will die Gewaltmaßregeln nicht aufzählen, welche gegen uns angewendet worden sind. Diese Thatfachen sind Jedermann bekannt. Es ist dieß aber ein Grund mehr, um den Großen Rath zu bewegen, klug und mäßig zu handeln und einen neuen Weg einzuschlagen, die Trennung von Kirche und Staat.

Freiheit für Alle! Jedem sei die Möglichkeit gegeben, die Religion auszuüben, zu der er sich bekennt. Sind Katholiken, Protestanten, Juden, Freidenker nicht alle Bürger? genießen sie nicht alle die gleichen politischen Rechte? bezahlen sie nicht im nämlichen Verhältnisse ihre Steuern? sind sie nicht gleich vor dem Geseze? sollen sie nicht alle ohne Unterschied des Glaubens vom Staate geschützt werden? Gewähre man doch Allen die religiöse Freiheit. Ist es nicht traurig, zu sehen, wie man in unserm Jahrhundert, welches man als Zeitalter des Fortschritts und des Lichts bezeichnet, im Kanton Bern die katholische Minderheit behandelt? Man ruft uns eine traurige, durch bürgerliche und religiöse Kämpfe gekennzeichnete Zeit ins Gedächtniß zurück. Man sollte glauben, wir befinden uns im XVI. Jahrhundert. Will man uns dahin zurückführen? Befrage man wenigstens vorher die Geschichte und benutze die Lehren, die sie uns gibt. Damals hörte man nicht auf Diejenigen, welche Mäßigung und weise Toleranz anriethen: es kam zum Kampfe, das Blut floß, Zwietracht verheerte unsere Kantone, endlich gelangte man zum consensus und verständigte sich auf gütlichem Wege über die konfessionellen Fragen. Benützen wir dieses Beispiel der Vergangenheit, so lange es noch Zeit ist. Wir stehen im Anfange der Krise; kommen wir ihr zuvor. Verständigen wir uns vorerst über die konfessionellen Fragen, wozu man sich wohl oder übel immer wieder hingedrängt sehen wird.

Ich glaube daher, man sollte die obschwebende Frage in thunlicher Weise lösen und sich nicht einfach darauf beschränken, ungleichartige Kirchen zu reorganisiren, deren Vereinigung unmöglich ist. Um dieß zu erreichen, müssen wir zu der Trennung von Kirche und Staat gelangen, wie sie bereits in mehreren Ländern, z. B. in Amerika, durchgeführt ist, und wie man sie auch in mehreren Schweizerkantonen einzuführen beginnt. Diese Trennung wird, wie ich glaube, gute Früchte bringen und die bedauerlichen Schwierigkeiten beseitigen. Das Heilmittel ist, ich gebe es zu, ein durchgreifendes, allein große Uebel verlangen kräftige Mittel. Ich stelle hier einen Grundsatz auf, welchen Jedermann begreifen muß. Ich will nicht weitläufiger sein und stelle also den Antrag, man möchte auf den vorliegenden Entwurf nicht eintreten und den

Regierungsrath beauftragen, einen neuen Gesetzesentwurf über die Trennung von Staat und Kirche vorzubereiten.

Bodenheimer, Regierungsrath. Der Vorredner hat den Antrag gestellt, es sei auf das vorliegende Gesetz nicht einzutreten, sondern dasselbe an den Regierungsrath zurückzuweisen mit dem Auftrage, einen neuen Entwurf im Sinne der Trennung von Kirche und Staat vorzulegen. Ueber den letztern Theil werde ich am Schlusse meines Votums einige Worte verlieren. Was im Allgemeinen die Nützlichkeit der Erlassung eines neuen Kirchengesetzes betrifft, so war dieselbe vor einiger Zeit nicht so in Frage gestellt, wie es gegenwärtig geschieht, sondern man war allgemein darüber einverstanden, daß die Erlassung eines neuen Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens nicht nur für den Jura, sondern auch für den protestantischen Landestheil nothwendig sei. Ich verweise nur auf die Fragen der Pfarrwahlen, der bessern ökonomischen Stellung der Geistlichen u. dergleichen. Uebrigens müssen Sie bedenken, daß das Volk im Kanton Bern noch auf dem Boden der Staatskirche steht. Wenn man ein annehmbares Gesetz auf diesem Boden erlassen will, so muß es in diesem Augenblicke geschehen; denn nach einiger Zeit könnte es zu spät sein, und es könnte ein zukünftiges Gesetz gerade für die Richtung, welche heute nicht eintreten möchte, viel gefährlicher ausfallen, als gegenwärtig.

Was nun speziell den Jura betrifft, so behaupte ich, daß die Konflikte, die wir so sehr bedauern, davon herrühren, daß bis jetzt die katholische Kirche jeder Organisation in unsern Kirchgemeinden ermangelte. Wenn ein Grundgesetz für unsere katholische Kirche existiren würde, so hätten wir die Konflikte in früherer Zeit, sowie die gegenwärtigen Konflikte nicht erlebt. Wir finden in der Gesetzesammlung über den katholischen Kultus nichts Anderes, als einige obsolete Bestimmungen der Vereinigungsurkunde, ein Dekret von 1852 über die Organisation der katholischen Kirchenkommission und ein solches von 1854, welches einige Vorschriften über die Errichtung von Kirchgemeinräthen enthält. Das Verhältnis des Staates zum Bischof und den Gemeinden ist nicht organisiert, ein Mangel, welchen weder die paritätischen noch die katholischen Staaten aufzuweisen haben. Würde man nicht ein allgemeines Kirchengesetz erlassen, so müßte man ein spezielles Gesetz für den katholischen Jura aufstellen. Dies würde sich gebührend machen, und wir müssen uns das nur als Nothbehelf reserviren. Ich bin aber überzeugt, daß ein einheitliches Gesetz über diese Materie nicht nur möglich, sondern auch wünschenswerth ist. Durch großherzige Beschlüsse hat der Kanton es möglich gemacht, daß der Jura mit dem alten Kantonstheil und der Schweiz durch Schienenwege verbunden wurde. Vereinigen wir den Jura auch in einer so wichtigen Frage, wie das Kirchengesetz, mit dem alten Kanton. Durch ein Gesetz, wie das vorliegende, wird eine gute Basis zu einer solchen Vereinigung geschaffen.

In Bezug auf den Antrag des Herrn Kohler, welcher in der letzten Stunde plötzlich den Gedanken der Trennung von Kirche und Staat aufwirft, muß ich anerkennen, daß er von einer guten Absicht ausgeht, wie ich wenigstens annehme. Dieser Gedanke ist aber noch nicht reif. Ich befürchte sehr, daß man sich in dieser Beziehung Täuschungen hingibt und sich die Trennung von Kirche und Staat anders vorstellt, als sie in den Ländern, in denen sie besteht, durchgeführt ist. Ein Professor an einer schweiz Hochschule, Herr Rüttimann in Zürich, hat ein sehr lehrreiches Buch über die Trennung von Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geschrieben. Ich möchte den Herrn Vorredner bitten, dieses Buch zu studiren. Er würde daraus entnehmen, daß die bürgerliche Gesellschaft sich auf alle mögliche Weise gegen Uebertretungen der Kirche schützt. Sie hat die Einkünfte der Kirche festgesetzt, ihr Vermögen und die Testirfreiheit beschränkt. In diesem Lande der Freiheit sind die

öffentlichen Demonstrationen verboten. Angesichts der Bestrebungen der römischen Partei in der katholischen Kirche wird es auch dort dazu kommen, daß man noch weitere Schutzmaßregeln gegen dieselbe ergreift. Wenn die Kirche auf ihrem Boden bliebe, so käme der Staat nicht in die fatale Nothwendigkeit, sich schützen zu müssen. So wie aber die Verhältnisse nun einmal liegen, glaube ich nicht, daß wir heute so plötzlich auf die Frage der Trennung von Kirche und Staat eintreten können, zumal dieselbe im Berner Volke nicht Anklang finden würde. Sie werden wohl alle einverstanden sein, daß wir zu einer Trennung von Kirche und Staat nicht Hand bieten können, bei welcher der Staat der Kirche vollständig Preis gegeben wäre und derselben gänzlich unbewaffnet gegenüber stehen würde. Ich sage also, daß dieser Gedanke verfrüht ist. Es soll eben die römische Partei in der katholischen Kirche zeigen, daß sie vernünftig genug ist, um die Freiheit zu vertragen und sie nicht zu mißbrauchen.

Ich betone nochmals, daß es im Hinblick auf die jurassischen Verhältnisse durchaus geboten ist, so bald als möglich eine Organisation aufzustellen, welche den gegenwärtigen Konflikten ein Ende macht. Ich höre, daß z. B. Protestationen einlaufen werden gegen die Wahl der katholischen Geistlichen im Jura durch die Regierung. Wer aber soll denn diese Geistlichen wählen? Wir bringen hier einen Gesetzesentwurf, welcher diese Wahl den Gemeinden selbst gibt. Was wünscht man denn von jener Seite Besseres, als gerade die Wahl durch die Pfarrgemeinden? Auf der einen Seite sollten wir also die Geistlichen nicht wählen, und auf der andern Seite verwahrt man sich gegen die Wahl derselben durch die Gemeinden. Ich muß wirklich die Herren ersuchen, sich genauer darüber auszusprechen, ob sie in Wirklichkeit wünschen, aus dem Zustande der Anarchie herauszutreten. Man möchte dieß fast bezweifeln. Ich muß noch etwas Anderes hervorheben. Gegenwärtig werden im Jura die politischen Verhältnisse im Auslande, namentlich in Frankreich, mehr oder weniger ausgebeutet, und es steht zu befürchten, daß es damit Einzelnen gelingen werde, eine künstliche Agitation hervorzurufen. Diesem Treiben sollte ein Ende gemacht werden.

Noch eine letzte Bemerkung: Das Kirchengesetz wird auch im Jura mit Instituten aufräumen, von denen man finden muß, daß sie durchaus veraltet sind. Ich nenne darunter die geistliche Gerichtsbarkeit, von der vielleicht nicht alle Mitglieder dieser Versammlung wissen, in welcher ausgedehnter Maße sie gehandhabt wird. Der Entwurf wird auch im alten Kantonstheile mit manchen Dingen aufräumen, die nicht zu der heutigen Zeit passen. Dahin gehört z. B. die Stellung der katholischen Pfarrei in der Hauptstadt, worüber nichts existirt, als eine Verordnung von 1823, in der es heißt, der katholische Kultus soll im protestantischen Landestheile bloß in der Hauptstadt geduldet werden, und zwar nur so lange, „als es Uns gefällt.“ Es sind dieß alles Verhältnisse, die doch endlich einmal geregelt werden sollten. Sodann sollten auch die zweifelhaften Bestimmungen der Vereinigungsurkunde, über die wir längst hinaus sind, einmal auch formell außer Kraft gesetzt werden. Es wird für beide Parteien gut sein, wenn man sich nicht mehr auf Bestimmungen stützen kann, welche in Folge der Verhältnisse durchaus obsolet geworden sind.

Gestützt auf diese Rücksichten, auf die politische Nothwendigkeit gegenüber dem Jura, auf die Nothwendigkeit, die dortigen Verhältnisse in administrativer Beziehung zu ordnen und den immerwährend sich zeigenden Konflikten ein Ende zu machen, gestützt endlich darauf, daß die faktischen Verhältnisse im Jura wie im alten Kantonstheile nicht mehr im Einklange sind mit dem Stande der Gesetzgebung, möchte ich das Eintreten in den vorliegenden Entwurf dringend befürworten. Sollte derselbe nicht angenommen werden, dann wäre man allerdings gezwungen, für den katholischen Jura

ein besonderes Gesetz zu erlassen, welche Maßregel aber, wie bereits bemerkt, eine gehässige wäre und mit der seit einigen Jahren vom Kanton eingeschlagenen Politik der vollständigen Vereinigung beider Kantonstheile im Widerspruch stehen würde.

Moschard. Vor Allem aus eine Erklärung. Wenn ich mich an der ersten Berathung des vorliegenden Entwurfes nicht betheiligt habe, so geschah dieß aus dem Grunde, weil ich denselben nicht genügend kannte. Die meisten der bezüglichen Vorlagen wurden mir entgegen der klaren Bestimmung des Großrathsreglements erst am Vorabend des Tages der Eröffnung der Großrathsitzung mitgetheilt, so daß ich dieselben nicht lesen und noch viel weniger studiren konnte. Indessen war es mir gerade nicht unerwünscht, vorerst die Berichterstattungen über den Entwurf anzuhören, um den Geist desselben genau kennen zu lernen. Nachdem ich nun alles mir zu Gebote stehende sachbezügliche Material gelesen und geprüft habe, kann und darf ich nicht länger zögern, sondern fühle mich verpflichtet, hier meine Ueberzeugung klar und unumwunden auszusprechen. Das Projekt entspricht den Bedürfnissen und sonstigen Anforderungen unserer Zeit nicht, und wenn es denselben auch entspräche, so trägt es das Gepräge der Verfassungswidrigkeit und der Mißachtung der Verträge in sich. Auch habe ich darin den Keim der Auflösung unser traditionellen, volksthümlichen, uns theuer gewordenen reformirten Nationalkirche, sowie denjenigen eines beständigen offenen Krieges gegenüber unsern katholischen Mitbürger gefunden. Endlich erblicke ich darin eine gewisse politische Färbung, die gerade in dieser Materie sehr gefährlich ist. Deshalb verwerfe ich das Projekt und trage darauf an, es möchte in die Berathung desselben nicht eingetreten werden. Ich glaube, daß, namentlich seitdem die weltliche Macht des Papstes gewaltsam zernichtet worden ist, die innige Verbindung, die Einheit der Kirche und des Staates ihre Zeit gemacht habe, und daß wir in dieser Richtung bald endlich einmal einen Zuwachs an Freiheit und Unabhängigkeit zu gewärtigen haben. Trennung von Kirche und Staat war auch hier vor Kurzem das Hauptziel, das man allgemein vor Augen hatte. Nur hier und da hörte man noch eine schwankende und verwerfende Stimme. Wo sind nun aber heute meine Gesinnungsgenossen in dieser Frage? Die Einen schweigen und ziehen sich behutsam zurück, wie wenn sie sich ihrer Vergangenheit schämten, die Andern dagegen stellen sich muthig als entschiedenste Gegner dessen heraus, was sie gestern noch als zweckmäßig, als gut erachtet hatten. Es gibt gegenwärtig in einem gewissen Lager wenig Leute mehr, die es wagen, für die Trennung von Kirche und Staat in die Schranken zu treten. Hat etwa diese Trennung aufgehört, eine richtige zu sein? Nicht im Mindesten! Es ist die Liebe zur Freiheit für Alle, die nachgelassen. Früher mag es die Kirche gewesen sein, die nach der Oberherrschaft trachtete, heute dagegen ist es der Staat, der die Kirche zu dominiren, wenn nicht sogar zu unterdrücken sucht. Beides ist vom Uebel. Der Staat muß frei sein in seiner Entwicklung, frei in der Auswahl seiner Mittel, befeelt allerdings von religiösem, christlichem Geiste, aber frei von jedem kirchlichen Einflusse. Allein jede religiöse Genossenschaft muß im Staate schalten und walten können nach Ermessen, natürlich innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit und der verfassungsmäßigen Gesetze, und sie muß nicht zu befürchten brauchen, der Staat möchte in ihre innern Verhältnisse eingreifen. Alles, was diesen Grundsätzen widerspricht, ist ein Einbruch in die wahre religiöse Freiheit jedes Einzelnen. Ueberall, wo der Staat sich zu einer Kirche bekennt, oder wo der Staat die Kirche selbst ist, wie in den Ländern, wo, wie bei uns, mehrere Kirchen offiziell anerkannt sind, müssen später oder früher Zwistigkeiten entstehen. Sind die letzten unglückseligen Konflikte nicht theilweise aus dieser Doppelstellung entstanden?

Die religiösen Genossenschaften sind ihrer Natur nach un-duldlos, weil sie alle in der Wahrheit zu sein glauben, und der Argwohn, das Mißtrauen des Staates gegenüber der Kirche ist ja allgemein bekannt. Aus dieser gegenseitigen Intoleranz muß auch ganz natürlich Despotismus entstehen, der Despotismus des stärkern Elementes gegenüber dem schwächeren. Führen Sie aber das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat bei uns ein, so werden Sie sich bald überzeugen, daß dieses das einzige Wahre ist, und daß Jeder dabei sich freier und unabhängiger fühlt. Uebrigens ist die freie unabhängige Kirche die Kirche der Zukunft; sie ist die Kirche der modernen Anschauung, die Kirche der neuern Demokratie, die Kirche der Republik, die Kirche jedes freien Staates. Wenn Sie sie heute noch verwerfen aus Gründen, die Sie wohl nicht Alle bekennen dürfen, so wird sie um so eher den Sieg davon tragen.

Unsere Verfassung gestattet uns aber nicht, diese Bahn zu betreten; deshalb muß zuerst die Verfassung revidirt werden. Erschrecken Sie nicht vor dieser Revision; denn unser schon so vielfach durchlöcherter Grundgesetz bedarf ohnehin einer umfassenden Reform, die nicht auf unbestimmte Zeit verschoben werden kann. Was ist aber inzwischen zu thun? Nichts, gar Nichts! Man muß es beim Alten bleiben lassen, um nicht in den Fall zu kommen, nach erfolgter Revision unsere Arbeit von vorn anfangen zu müssen. Es ist ohnedieß nicht rathsam, in bewegten Zeiten an der Kirche oder an der Schule zu rütteln; denn es walten dabei gerne politische Rücksichten ob. Man spricht auch von einer Bundesverfassungsrevision, und in den bezüglichen Projekten, die mir zu Gesicht gekommen sind, habe ich auch sog. kirchliche oder religiöse Artikel gelesen. Ist es nun nicht rathsam, das Schicksal dieser neuen Bundesrevision abzuwarten, um alsdann auf Grundlage der neuen Bundesverfassung unser Werk aufzubauen?

Wenn wir aber unser Revisionswerk wirklich schon jetzt durchführen wollen, so müssen wir es wohl auf Grundlage unserer jetzigen Verfassung thun. Darüber werden Sie mit mir einig gehen. Oder sollten wir das bekannte „Reglement hin, Reglement her, Verfassung hin, Verfassung her“ zu befürchten haben? Gott möge dieß verhüten. Es ist nun ein leichtes, nachzuweisen, daß die heutige Vorlage nicht im geringsten in das verfassungsmäßige Geleise paßt, und daß sie für uns eher ein Rückschritt als ein Fortschritt wäre. Der Art. 80 der Verfassung gewährt uns, wenn nicht expressis verbis, doch wenigstens implicite die Glaubens- und Gewissensfreiheit oder, richtiger ausgesprochen, die religiöse Freiheit. Aber die Rechte, ich betone dieses Wort, die Rechte der evangelisch-reformirten, sowie diejenigen der römisch-katholischen Kirche sind uns noch überdieß ganz speziell gewährleistet. Die protestantische Kirche hat zwar allerdings ihr eigenes Organ, ihre Vertretung, die man Synode nennt, so daß man glauben könnte, unsere evangelisch-reformirte Kirche sei ganz unabhängig vom Staate; denn die Synode entscheidet über die innern Angelegenheiten ihrer Kirche unter dem Vorbehalte der Sanktion Seitens des Staates, und über die äußern Angelegenheiten, welche der Staat entscheidet, steht ihr das Vorschlags- und Vorschlagsrecht zu. Daraus fließt, daß im Kanton Bern die oberste Landesbehörde, die aus Protestanten und Katholiken besteht, und aus religiösen und unreligiösen Elementen bestehen kann, eigentlich auch die oberste Behörde der bernischen Landeskirche ist, oder m. a. W., daß der paritätische Staat Bern und die bernische evangelisch-reformirte Kirche eine und dieselbe Person ausmachen. Sonderbare Verhältnisse! Sie sind aber doch wahr. Ganz anders verhält es sich mit der römisch-katholischen Kirche. Da hat sich der Staat kein Sanktionsrecht, keine Gimmischung in die innern Angelegenheiten der Kirche vorbehalten, so daß in dieser Richtung die römisch-katholische Kirche ganz unabhängig vom Staate ist. Die äußern Angelegenheiten derselben fallen dagegen dem Staate

zu unter Vorbehalt der Vorberathung durch eine sog. römisch-katholische Kirchenkommission.

Das ist der verfassungsmäßige Standpunkt, wie er klar aus dem Wortlaute der Verfassung und aus der Berathung im Verfassungsrathe von 1846 hervorgeht. Damals sagte der Berichterstatter, Herr Döhlen: Wir haben uns um die innern Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche gar nicht zu bekümmern; denn diese hat ihre Behörden, ihre Organisation anderswo, als in diesem Saale. Wenn wir nun den Gesetzesentwurf durchgehen, so müssen wir uns auf den ersten Blick überzeugen, daß diese Grundsätze darin außer Acht gelassen worden sind, und daß wir bei der Annahme desselben vom Regen in die Traufe kommen würden. In protestantischer Beziehung ist im Projekte zwar allerdings die verfassungsmäßige Synode zur Erledigung der innern und zur Vorberathung der äußern Angelegenheiten beibehalten worden, allein die Intervention des Staates ist nach allen Richtungen hin eine so durchgehende, daß wir behaupten dürfen, die Vertretung der Kirche, die Synode, sei nur der Form, dem Namen nach da, und der Staat selbst sei eigentlich die Kirche. Merkwürdiges Verhältniß! Und doch ließe sich dagegen nicht viel einwenden angesichts unserer Verfassung, wenn nicht dazu käme, daß jede einzelne Kirchengemeinde sich über die sanktionirten Beschlüsse der Synode hinwegsetzen kann. Ich frage: heißt das nicht unsere evangelisch-reformirte Kirche zersplittern, schwächen, ja sogar zerstören? Was hilft uns eine Synode, wenn jede einzelne Kirchengemeinde über denselben steht? Und wie kann noch von der Einheit einer Kirche die Rede sein, wenn jeder Gemeinde das Recht eingeräumt wird, sich über die Beschlüsse der Vertretung der Kirche hinwegzusetzen? Ich hätte es noch begriffen, wenn man das Referendum in Kirchensachen eingeführt hätte; dann hätten wir wenigstens noch eine Nationalkirche oder wenigstens eine Kirche der Mehrheit des Volkes. Die Minderheit hätte sich dann trennen und eine eigene religiöse Genossenschaft bilden können. Das neue Stadtwort, diese neue Institution, das Veto der Gemeinden in Kirchensachen, welches, im Vorbeigehen gesagt, gar nicht im Sinn und Geiste der Verfassung liegt, hat noch zur Folge, daß die der evangelisch-reformirten Kirche treu gebliebene Minderheit den geistigen wie den materiellen Schutz des Staates einbüßen muß zu Gunsten einer Mehrheit, welche vielleicht gar nichts Religiöses an sich hat. Ich will den Reformern und den Altkatholiken gerne das Recht einräumen helfen, ihre eigenen Kirchen zu gründen, dagegen aber protestire ich, daß diese Genossenschaften den von der Verfassung anerkannten religiösen Genossenschaften gleichgestellt oder sogar an deren Platz gesetzt werden. — Gleich auffallend erscheinen mir viele andere Bestimmungen des Entwurfes, über die ich aber gegenwärtig hinweggehen will.

Ich komme auf die Verhältnisse der katholischen Kirche. Ueber diese wird zwar im Entwurfe wenig gesagt, und man hat vielleicht mit Absicht darüber geschwiegen. Allein das innere Wesen dieser Kirche wird durch den Entwurf so tief verletzt, daß der Art. 80 der Verfassung nur mehr ein leeres Wort ist. Auch scheint man bei der Abfassung des Projektes die Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März 1815, die Annahme der dahierigen Bestimmungen Seitens der schweizerischen Eidgenossenschaft (27. Mai 1815) und endlich die darauf folgende, zwischen Bern und dem Jura abgeschlossene Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815 ganz und gar übersehen oder vielleicht absichtlich übertreten zu haben. Bekanntlich ist das ehemalige Bisthum Basel durch den Wienerkongreß größtentheils an den Kanton Bern annexirt worden, und zwar unter gewissen Bedingungen, namentlich denjenigen der Beibehaltung der römisch-katholischen Kirche in den Bezirken, wo sie damals bestand, und des Abschlusses eines durch die Tagsatzung zu garantirenden sog. Vereinigungsvertrages zwischen Bern und dem Jura. Dieser Vertrag kam

am 14. November 1815 in Wien zu Stande und wurde 9 Tage später, am 23. November, vom bernischen Großen Rathe ratifizirt; seine Vollziehung wurde am 18. Mai 1816 vom Bunde selbst garantirt. Es kann mir nun heute nicht genügen, Sie auf diesen allgemeinen Standpunkt zurückzuführen, sondern es wird einmal am Platze sein, die betreffenden Bestimmungen in diesem Saale Ihnen in Erinnerung zu bringen. Erlauben Sie mir daher, Ihnen aus den genannten Aktenstücken einige Bestimmungen vorzulesen:

In der Erklärung des Wienerkongresses heißt es im Art. III: „Auf den von der Eidgenossenschaft geäußerten Wunsch für die Einverleibung des Bisthums Basel, und in der Absicht, das Schicksal dieses Landes gänzlich festzusetzen, erklären die Mächte: es soll das genannte Bisthum künftig hin ein Bestandtheil des Kantons Bern sein.“ Art. IV, 1 sagt: „Die mit den Kantonen Bern und Basel vereinten Einwohner des Bisthums Basel, sowie jene von Biel sind in jeder Hinsicht, ohne Unterschied der Religion (die in ihrem Zustande verbleibt) der nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte theilhaft, deren die Einwohner der alten Bestandtheile der genannten Kantone genießen und werden genießen können.“ IV, 3: „Die beiderseitigen Vereinigungsurkunden sollen in Gemäßheit der oben ausgesprochenen Grundsätze durch Kommissionen errichtet werden, die aus einer gleichen Anzahl Abgeordneter jedes betreffenden Theils gebildet sind. Die Abgeordneten des Bisthums Basel sollen durch den Direktorialkanton aus den angesehensten Bürgern des Landes gewählt werden. Die schweizerische Eidgenossenschaft wird diese Urkunden gewährleisten. Alle Punkte, worüber beide Theile sich nicht verständigen können, werden durch einen Schiedsrichter, den die Tagsatzung ernennt, entschieden.“ In der Beitritturkunde vom 7. August 1815 zu der Erklärung des Wienerkongresses sprach die Tagsatzung sich folgendermaßen aus: „Art. 1. Die Tagsatzung spricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft den Beitritt zu der Erklärung der am Kongresse in Wien versammelten Mächte vom 20. März 1815 aus und verheißt, daß die Bedingungen des dieser Urkunde einverleibten Vergleiches getreu und gewissenhaft erfüllt werden sollen.“

In der Vereinigungsurkunde selbst lesen wir: „Nachdem nun Dieselben sich am 3. November in Biel versammelt haben, um die Vereinigungsurkunde zwischen dem Kanton Bern und dem Bisthum Basel abzuschließen, so sind sie, von gleicher Gesinnung belebt, die Vereinigung beider Länder in ein gemeinsames Vaterland auf feste Grundlagen zu stützen und zur wechselseitigen Zufriedenheit zu bewerkstelligen, in weiterer Entwicklung der in der Erklärung des Wienerkongresses bestimmten Grundsätze, unter Vorbehalt der Ratifikation, über folgende Artikel übereingekommen.“ Der erste Artikel ist der sog. religiöse Artikel, und warum gerade der religiöse? Weil der katholische Jura an einen protestantischen Kanton annexirt wurde, und man wollte daher die katholische Bevölkerung beruhigen, indem man die religiösen Verhältnisse ordnete. Der Art. 1 sagt: „Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem jetzigen Zustande gehandhabt und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt zu werden. Der Diözesanbischof und die Pfarrer werden ungehindert ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit, nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht, genießen; sie werden ebenfalls ohne Hinderniß ihre Amtsverrichtungen erfüllen, namentlich der Bischof seine bischöflichen Visitationen, und alle Katholiken ihre Religionshandlungen. Doch sollen die Akten der geistlichen Gerichtsbarkeit dem Gutheißnen der Regierung, nach darüber festzusetzenden Formen, unterworfen sein. Es wird eine Offizialität im katholischen Theil des Bisthums sein, deren Attribute die nämlichen sein werden, wie in den übrigen katholischen Kantonen der Diözese von Basel. Die

Grundsätze und die Berrichtungen dieser Offizialität werden in der Folge durch Uebereinkunft zwischen der bischöflichen Behörde und der Regierung von Bern bestimmt werden.“

Art. 2: „Auf den Fall, daß durch künftige Verfügungen ein Bisthum Basel beibehalten würde“ (was nun geschehen ist durch den Vertrag von 1828), „verpflichtet sich der Kanton Bern, im Verhältniß der übrigen Länder, die in Zukunft unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen werden, zu den für die Erhaltung dieses Prälaten, seines Kapitels und seines Seminariums nöthigen Summen beizutragen.“

Art. 3: „Die Anstalten für den Religionsunterricht sollen fortbestehen, unterhalten und verwaltet werden, auf die nämliche Weise, wie es bis dahin geschehen, namentlich die Pfarerschulen und die Kollegien zu Bruntrut und Delsberg. Die ihnen zugehörigen nicht verkauften Liegenschaften und die noch vorhandenen Kapitalien werden ihnen zurückgegeben werden.“

Art. 4: „Die Regierung von Bern sichert den katholischen Gemeinden das Eigenthum und die Verwaltung ihrer noch existirenden Kirchengüter zu, die sie entweder bereits besitzen oder wieder erhalten könnten. Ihr Ertrag soll zu den Ausgaben für den Gottesdienst, sowie zur Erbauung, zum Unterhalt und zur Verzierung der Tempel verwendet werden. Die Verschenkungen und Vergabungen zu Gunsten derselben wird man anerkennen und respektiren.“

Art. 5: „Die Kirchspiele, von denen der Regierung von Bern ein genaues Verzeichniß wird zugestellt werden, sollen ihren gegenwärtigen Umfang behalten und ohne Zustimmung der bischöflichen Behörde darin keine Veränderungen vorgenommen werden können. Auch sollen zu ihrer Besorgung eben so viele Pfarrer angestellt werden, als es Kirchspiele gibt.“

Art. 6: „In den Gemeinden, welche die gedachten Kirchhöfen bilden, sollen sich die Lehrer und Professoren der öffentlichen Schulen zu der katholischen Religion bekennen. Die Pfarrer werden durch den Bischof ernannt und der Regierung vorgestellt, welche sie in den Besitz ihres weltlichen Benefiziums setzen wird. Sie sollen auch aus den im Kanton verbürgerten Geistlichen genommen werden, es sei denn, daß keine hinreichende Anzahl von Priestern, welche diese Eigenschaft besitzen, vorhanden wäre.“

Am 23. November 1815 wurde sodann folgender Beschluß gefaßt: „Wir Schultheiß, Kleine und Große Räte der Stadt und Republik Bern thun kund hiermit: Demnach Uns auf den heutigen Tag die vorstehende zwischen Unsern Kommissarien und den von dem Direktorialkanton Zürich für das Bisthum Basel ernannten Deputirten in Biel am 14. November 1815 unter Vorbehalt Unserer Ratifikation abgeschlossene Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Kanton Bern vorgelegt worden, und Wir daraufhin, nach einer reifen Berathung, dieselbe Unsern Gesinnungen entsprechend gefunden: So haben Wir gedachte Vereinigungsurkunde in ihrem ganzen Inhalt angenommen und gutgeheißen, wie Wir dann dieselbe anmit in bester und kräftigster Form genehmigen, ratifiziren und erklären, daß solche in allen ihren Theilen treu gehandhabt und erfüllt werden soll. Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Ratifikation mit Unserm Ständesinsiegel verwahrt und sowohl von Unserm fürgeliebten Ehrenhaupt, dem Herrn Amtschultheißen, als von Unserm geliebten Staatskanzler unterzeichnet worden.“

Am 18. Mai 1816 hat der Bund die Erfüllung dieses Vertrages beiden Parteien gewährleistet. Der bezügliche Beschluß der Tagsatzung steht nicht in unserer Gesetzesammlung, allein er findet sich in den Archiven des Bundes.

Seht nun aus dem Gesagten nicht hervor, daß wir es hier nicht mit einer Verfassung oder mit einem Organisations- oder sonstigen Gesetze, sondern lediglich mit einem Vertrage zwischen Bern und dem Jura zu thun haben? Dieß braucht wohl nicht näher nachgewiesen zu werden; denn jeder Unbefangene wird beim Lesen der betreffenden Dokumente von der

Wahrheit dieses Sages überzeugt sein. Wenn dem also ist, so frage ich weiter: ist etwa dieser Vertrag aufgehoben worden? Dieß hätte nur durch Zusage der Kontrahenten geschehen können. Nun weiß ich nichts davon, daß die eine oder die andere Partei je ihre Einwilligung dazu gegeben hätte. Es können stillschweigend oder ausdrücklich zwischen den interessirten Parteien einzelne Bestimmungen des Vertrages abgeändert oder ersetzt oder vielleicht nicht vollzogen worden sein, deßhalb hört aber der Vertrag nicht auf, ein Vertrag zu sein, und die unberührten Bestimmungen desselben bleiben nach wie vor in Kraft. Ich wiederhole hier nur, was die bernischen Behörden seit 1815 stets gesagt haben. Der Große Rath hat die Wahrheit des Angeführten stets anerkannt. Lesen wir nicht die Vereinigungsurkunde in der Sammlung der Gesetze und Dekrete, und ist durch ihre Aufnahme in dieselbe nicht gesagt, daß dieser Vertrag noch Geltung hat? Die Kirchendirektion selbst hat in ihrem Berichte über die Diözesanangelegenheit anerkannt, daß die Vereinigungsurkunde noch in Kraft bestehe. Und was sagt der letzte Artikel des vorliegenden Entwurfes? Er hebt die Art. 1, 3, 5, 6, 7 (soweit letzterer sich auf die Staatsbesoldung bezieht), 8, 10, 11 und 13 der Vereinigungsurkunde auf. Man hebt aber nicht auf, was nicht mehr besteht, und daher wird auch hier anerkannt, daß diese Urkunde noch in Kraft ist.

Ich weiß nun wohl, daß es Leute gibt, denen es auf diesem Rechtsboden nicht gefällt, und die mit dem Wusch von 1815 aufräumen und diesen schimmlichen Fetzen in die Kumpfkammer werfen möchten! Es ist wirklich merkwürdig, wie die ganz Kleinen oft die Großen nachahmen oder nachahmen möchten. Wollen Sie das? wollen Sie das Bernerwort brechen, die Bernerere schänden? Nein, tausendmal nein! Sie werden den Vertrag von 1815, wenn er auch Bestimmungen enthält, die Ihnen nicht gefallen sollten, dennoch treu und gewissenhaft erfüllen, wie es Republikanern, Ehrenmännern geziemt.

Nachdem ich Ihnen nun die obigen Bestimmungen der Vereinigungsurkunde in Erinnerung gebracht, nachdem ich den Wunsch und die Hoffnung ausgesprochen, Sie möchten dieselbe streng befolgen, frage ich Sie: steht der vorliegende Entwurf nicht im eklatantesten Widerspruche mit der Vereinigungsurkunde? Soll ich diesen Widerspruch näher erörtern? Er fällt allen Denjenigen in die Augen, welche noch belehrt werden können und die sich nicht ihrem konfessionellen oder politischen Fanatismus hingeben. Ich will, wie bereits gesagt, den Reformern und den Altkatholiken, wenn es nämlich solche gibt, volle Freiheit gewähren, aber ihnen gebührt der Platz nicht, den die evangelisch-reformirte und die römisch-katholische Kirche inne hatten. Dagegen protestire ich! Der Kampf des Unglaubens gegen das Christenthum wird seinen naturgemäßen Fortgang haben, ohne daß wir eine Rolle darin spielen. Aber ich beschwöre Sie: nehmen Sie nicht Partei in demselben für die Gegner unseres auf der hl. Schrift beruhenden alten bernischen Glaubens; denn dieß würde uns Unheil bringen. Wir wollen unserer Religion im Bernerlande treu bleiben, davon bin ich überzeugt, wir wollen aber auch andere Ueberzeugungen respektiren, wir wollen, daß alle neben uns frei sein sollen. Deßhalb ist die Toleranz die schönste Eigenschaft, die erste Tugend des Republikaners in der Schweiz. Sie dürfte sogar als eine Bürgerpflicht gelten; denn da, wo keine Duldung ist, ist keine Eintracht, und wo diese fehlt, fehlt auch die Freiheit. Worin besteht unsere Kraft? Nicht etwa in unserer Bewaffnung, so vollkommen sie auch sein mag, sondern in der Einigkeit im Innern des Landes und in unserer Neutralität gegen außen. Wenn wir nun, wertheste Kollegen, Zwietracht und konfessionellen Hader säen, wenn wir zudem die Verträge, auf denen unsere Unabhängigkeit beruht, zerreißen, was soll dann aus uns, aus

unserm schönen schweizerischen Heimatlande werden? Wenn wir einmal auf diesem Punkte angelangt sind, so wird es, ich bin davon überzeugt, bald mit uns aus sein, und die Schweiz wird eine deutsche Provinz oder einige französische Departemente werden.

Wir müssen deshalb dahin trachten, in Frieden zu leben, um aber dieß zu können, müssen wir gegenüber Andern duldsam sein. Es gibt aber sogar Leute, welche in der Unduldsamkeit so weit gehen, daß sie sich dahin aussprechen, die Katholiken sollen Protestanten werden. Ich wollte, dieß geschähe, aber — denn auch hier ist leider ein Aber — sind Sie nicht selbst überzeugt, daß sie eine verneinende Antwort geben werden, weil sie warme Katholiken sind und ihrem Glauben treu bleiben wollen? Manche kommen Ihnen vielleicht mit einem Lächeln auf den Lippen entgegen, allein ein Ja werden Sie von ihnen nie erhalten. Es gibt auch geborne Katholiken, die schon längst mit dem Christenthum aufgeräumt haben, Katholiken, von denen wohl keiner in diesem Saale sitzt. Auch diese werden Ihnen den Rücken kehren und sagen: katholisch oder reformirt, das ist Alles eins, Pfaff ist Pfaff, lassen Sie uns ruhig damit! Ich habe einen Katholiken dieser Art gekannt, der schon längst mit seinem Glauben gebrochen hatte. Er wurde von einer Krankheit befallen. Während derselben war er ziemlich unruhig, und als er glaubte, er liege auf seinem Todtbette, fragte er nach einem Priester. Den Pfarrer des Ortes konnte er nicht berufen, da er ihn zu oft beleidigt hatte. Er ließ daher einen Mönch, wenn ich nicht irre einen Kapuziner kommen. Er beichtete und erhielt die letzte Delung. Glücklicherweise starb dieser Freund von mir nicht, sondern wurde wieder gesund. Als seine Freunde ihn höhnisch fragten, wie es um ihn während seiner Krankheit in Bezug auf sein Gewissen gestanden sei, antwortete er ernsthaft: Reden Sie mir nicht davon, ich habe die innige Ueberzeugung, daß die Gläubigen viel glücklicher sind, als diejenigen, welche an Nichts glauben. Seither läßt er keinen Spaß mehr mit sich über Glaubenssachen treiben. Solche Leute gibt es viel mehr, als man hier in Bern denkt. Wenn es auch den Anschein hat, sie haben ihren Glauben abgeschworen, so kommt doch ein Augenblick, wo sie darauf zurückkommen.

Darum sage ich: es ist nicht möglich, daß man Proselyten mache; Sie werden keinen gebornen Katholiken zu uns herüberlocken, dafür bürgte ich. Man wird einwenden, es gebe noch andere Mittel: wir brauchen nicht nur die Belehrung, sondern es könne von der Gewalt, von der Verfolgung Gebrauch gemacht werden. Damit können Sie allerdings die Katholiken unterdrücken, ihr Gewissen aber werden Sie nicht unterdrücken, sondern durch die Gewalt werden Sie ihren Glaubenseifer nur verstärken. Man kann freilich im Kanton Bern entgegen Dem, was stets Regel war, einen Bischof absetzen — deplazetiren, hätte ich sagen sollen! —, man kann auch die katholischen Priester durch ein obergerichtliches Urtheil entfernen und sie sogar unfähig erklären, fernerhin geistliche Funktionen auszuüben. Man kann von der Regierung aus den katholischen Kultus einführen, man kann der katholischen Bevölkerung Priester geben, die sie nicht will, weil sie andere Dogmen als die ihrigen lehren, man kann auch unglückselige Proklamationen erlassen, welche die ganze protestantische Bevölkerung gegen die katholische aufbeizen, man kann sogar mit Flugschriften gegen die Katholiken und ihre Priester das Land überschwemmen und Pamphlete austheilen, — das Alles kann geschehen und berührt die Bevölkerung schwer, damit locken Sie aber keinen Katholiken zu uns herüber, und Sie werden nur Das erreichen, daß die Katholiken noch viel eifriger werden, als sie es bisher waren.

Ich habe gesagt, daß etwas Politisches, etwas Gelegentliches in dem Gesetze sei, was ich noch nachweisen will. Kurze Zeit nach Verwerfung der Bundesverfassung begegnete

ich zwei guten Bekannten hier in Bern. Der eine ist ein Föderalist, der andere ein Centralist. Letzterer fragte mit einem Lächeln auf den Lippen: „Und?“ Der Föderalist antwortete: „Und?“ Da schauten sich die beiden Männer scharf in die Augen. Endlich sagte der Centralist: „Ja, jetzt muß es losgehen, jetzt bringen wir die Angelegenheit auf den konfessionellen Boden, und wir werden dann sehen, ob die protestantischen drei Fünftel der Schweiz die katholischen zwei Fünftel nicht überwinden.“ Der Föderalist sagte: „Das ist mir doch ein zu gewagtes Spiel, so Etwas werden Sie doch wohl nicht unternehmen wollen!“ „Da dure muß es!“ Sie drückten sich die Hand, und Jeder ging seines Weges. Bald darauf ging es in Solothurn und Genf los, und zufällig fällt unser Entwurf in diese unglückselige Periode. In Konstanz soll im Kongresse gesagt worden sein, die religiöse Bewegung in der Schweiz habe mehr einen politischen Charakter, als einen religiösen. Ich sage aber: es ist ein Unglück, daß man den konfessionellen Hader zu Hilfe ruft.

Im Namen der wahren Freiheit, der wahren Gleichheit und der wahren Brüderlichkeit, im Namen der Verträge, der Verfassung und der Geseze, im Namen der Toleranz, im Namen Dessen, was uns der gegenseitigen Verträglichkeit und Achtung nähert, trage ich darauf an, Sie möchten in den Entwurf, wie er vorliegt, nicht eintreten. Sollte aber das Eintreten beschloffen werden, so möchte ich den Entwurf artikelweise beraten. Möge Gott das Unheil, die schwere Prüfung, die unser Vaterland bedrohen, von uns abwenden. Mit diesem Wunsche schließe ich.

Herr Präsident. Es ist gegen das Eintreten in den Entwurf eine Protestation eingelangt, deren Verlesung verlangt worden ist.

Die Protestation wird verlesen, sie lautet:

Die Volksversammlung der Katholiken des Amtsbezirks Bruntrut, welche Sonntag den 22. Juni 1872, ungefähr 5000 Personen stark, zum Zwecke der Berathung der religiösen Lage der Katholiken im Jura in Bruntrut stattfand,

in Betracht,

daß der in der letzten Session des Großen Rathes in erster Berathung angenommene Gesetzesentwurf über die Organisation des Kirchenwesens einen Eingriff in die Rechte der katholischen Kirche enthält, indem er die göttliche Konstitution der katholischen Kirche auf neuen Grundlagen und ohne Mitwirkung des hl. Stuhles umzugestalten beabsichtigt; daß laut Erklärung des Wienerkongresses vom 20. März 1815 das alte Bisthum Basel der schweizerischen Eidgenossenschaft nur unter dem förmlichen Vorbehalte der Aufrethaltung der römisch-katholischen Religion einverleibt wurde;

daß der Art. 1 der Vereinigungsurkunde vom 14. November 1815 die römisch-katholische Religion ausdrücklich gewährleistet;

daß diese Gewährleistung auch in der Kantonsverfassung von 1846, Art. 80, ausgesprochen ist;

daß der Art. 44 der Bundesverfassung „den anerkannten christlichen Konfessionen die freie Ausübung des Gottesdienstes“ gleichfalls gewährleistet;

daß „die freie Ausübung des katholischen Gottesdienstes“ unmöglich wird in Folge der Annahme eines Gesetzes, in welchem die priesterliche Ordination nicht mehr als unerläßliche Bedingung zur Ausübung des hl. Priesteramtes in den Kirchengemeinden verlangt wird, und laut welchem es von irgend einer Mehrheit abhängen kann, in den Kirchengemeinden eine Spaltung zu bewirken und die Lehren der Kirche ganz oder zum Theile zu untersagen;

daß die periodische Wahl der Geistlichen durch die Kirchengemeinden nicht nur dem Art. 6 der Vereinigungsurkunde,

der sie dem Diözesanbischof vorbehält, widerspricht, sondern auch Verwirrung im Lande hervorrufen würde;

aus diesen Gründen

beschließt die Versammlung einstimmig, gegen das in erster Verathung ungeachtet der Protestation der Mehrheit der katholischen Abgeordneten angenommene Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens feierlich zu protestiren;

bittet die Versammlung den Großen Rath, er möchte in die zweite Verathung des Gesetzes nicht eintreten, und erklärt, daß sie seine Einführung in die katholischen Bezirke des Jura als einen Akt religiöser Verfolgung und Veragung des Rechts gegenüber der katholischen Minderheit ansehen würde.

Im Namen der Versammlung:

(Folgen die Unterschriften.)

Bodenheimer, Regierungsrath. Ich möchte in Bezug auf die Trennung von Kirche und Staat noch Etwas beifügen. Die Trennung wird hier im Namen der katholischen Interessen verlangt. Nun sagt aber der Syllabus im Art. LV.: „Verflucht sei, wer sagt: die Kirche soll vom Staate und der Staat von der Kirche getrennt werden.“ Man hat auch von Duldung gesprochen. Der Art. XV. des Syllabus sagt: „Verflucht sei, der da sagt: Jedermann ist frei, die Religion anzunehmen und zu bekennen, welche er in seiner Vernunft als die richtige anerkennt.“ Ich kann daher nicht begreifen, daß man im Namen dieser Principien gegen das Eintreten ist.

Karrer. Ich erlaube mir einige Worte gegenüber dem Votum des Herrn Moschard. Erwarten Sie aber nicht, daß ich in alle Details eintrete, welche er zwar mit großer Eloquenz, aber mit vollständiger Mißkennung der Sachlage angeführt hat. Ich will bloß auf einige Punkte aufmerksam machen, um das Gewissen Derjenigen zu beruhigen, welche mit Rücksicht auf das von Herrn Moschard Gesagte vielleicht glauben, durch die Annahme des Kirchengesetzes werde man wortbrüchig. Die gegenwärtige Sachlage ist eine ganz andere als 1815, da die Vereinigungsurkunde aufgestellt wurde. Wenn damals der römisch-katholischen Kirche gewisse Rechte zugesichert worden sind, so geschah dieß, weil der Kanton Bern ein ganz reformirter Kanton war, der, wenigstens bis ans Ende des vorigen Jahrhunderts, keinen katholischen Bürger kannte. Man sicherte deßhalb den Katholiken, welche die Hälfte der jurassischen Bevölkerung ausmachten, gewisse Rechte zu, damit sie nicht durch Grobathrathsdekret reformirt gemacht werden, wie s. B. die Waadt und der Aargau.

Heute stehen wir auf einem ganz andern Boden. Schon die Verfassung von 1831 sicherte die Glaubensfreiheit zu und gewährleistete die Rechte der katholischen Kirche in den zu ihr sich bekennenden Gemeinden. Der Verfassungsrath von 1846 gewährleistete die Glaubensfreiheit nicht nur für die Reformirten und die Katholiken, sondern auch für andere Glaubensgenossenschaften. Es ist daher in dieser Richtung der Vereinigungsurkunde vollständig Genüge geleistet. Wer aber hat die Grundlagen der Vereinigungsurkunde geändert? etwa der Große Rath oder der Regierungsrath des Kantons Bern? Nein, sondern die heutige römisch-katholische Kirche ist in Folge des Syllabus eine ganz andere, als diejenige, welche 1815 existirte, und es braucht von Seite des Papstes nichts Anderes, als die Zurücknahme des Syllabus und was damit zusammenhängt, um wahrscheinlich die Verhältnisse im Kanton anders zu gestalten. Wenn sich daher die katholische Bevölkerung auf die Vereinigungsurkunde beruft, so muß sie sich vorher in die gleiche Stellung zurückversetzen, in der sie sich befand, als die Vereinigungsurkunde abgeschlossen wurde. Uebrigens halte ich dafür: es existirt gar keine religiöse Gemeinschaft in irgend einem Staate ohne Staat. Wer ist aber der Staat? ist es die Regierung oder der Große Rath von Bern? ist es

der Bundesrath oder die Bundesversammlung? Meine Herren, es ist das ganze Volk, und da, wo das ganze Volk den Staat ausmacht, soll sich jedes darin befindliche Institut, sei es ein bürgerliches oder ein religiöses, dem Gesetze fügen. Da, wo ein solches Institut sich dem Gesetze nicht fügt, verstößt es sich gegen den Staat und hat nicht das Recht auf den Schutz desselben.

Folletäte. Als Mitglied der vom Großen Rathe zur Vorberathung des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens niedergelegten Kommission ergreife ich in dieser Verhandlung das Wort etwas spät. Obwohl meine Stellung in dieser Frage noch die nämliche ist, wie sie es von Anfang an war, würde ich mir eine Pflicht daraus gemacht haben, den Verhandlungen der Kommission beizuwohnen, und wäre es auch nur gewesen, um gegen den Entwurf zu protestiren. Wichtige Gründe haben mir nicht erlaubt, der ersten Verathung im Schoße der Kommission und des Großen Rathes beizuwohnen. Noch heute hat der Zufall gewollt, daß die jurassische Post den Zug von Biel verfehlte, so daß ich weder an der Kommissionsitzung Theil nehmen, noch in dieser Versammlung früher das Wort ergreifen konnte. Ich tröste mich mit dem Gedanken, daß Sie, meine Herren, das Votum nicht mißverstehen werden, welches ich abgeben werde. Kein Katholik, welcher dieses Namens würdig ist, kann für das Eintreten stimmen und dadurch dazu beitragen, dem Lande ein Gesetz aufzuzwingen, welches die innere Organisation der römisch-katholischen Kirche berührt, sie umstürzt und willkürlich umgestaltet, um daraus eine ausschließlich vom Staate abhängige Religion zu machen. Während bisher die katholische Kirche im Kanton einer mehr oder weniger großen Freiheit genoss, wird sie jetzt plötzlich vollständig geknechtet. Aus diesem Grunde erhebe ich mich als aufrichtiger und überzeugter Katholik aufs energischste gegen ein Gesetz, welches so verderblich in seinen Wirkungen als verfehlt in seinem Principe ist.

Man hat Ihnen eben mit großer Beredbarkeit dargethan, daß die Frage nicht nur eine religiöse, sondern auch eine politische und rechtliche Tragweite hat. Wenn ich die politische und selbst die internationale Seite dieser Verhandlung prüfe, so frage ich mich zunächst, was geschehen konnte, als im Jahre 1815 das alte Bisthum Basel, welches zum größten Theile eine katholische Bevölkerung hatte, dem Kanton Bern einverleibt wurde. Es liegt in der Natur der Dinge, daß der Jura, da er nicht ein erobertes Land war, dem ganz protestantischen Kanton nicht ohne ernste Garantien für die Aufrechthaltung und den Schutz seiner Religion einverleibt wurde. Sollten diese Garantien, welche dem Kanton Bern durch die Verträge zur Pflicht gemacht, von ihm angenommen, von seiner Regierung beschworen und während mehr als einem halben Jahrhundert beobachtet wurden, ein todtter Buchstabe geworden sein? Sollte diese so feierliche Anerkennung der römisch-katholischen Religion, ihrer Institutionen und ihres öffentlichen Kultus heute zu existiren aufgehört haben? Sollte sie ihre Wirkung nicht mehr ausüben? Es scheint mir, daß zur Lösung dieser so einfachen Frage der Ehre und der politischen Loyalität etwas guter Wille und gesunder Menschenverstand genügen.

Ihre Vorfahren, meine Herren, haben die katholische Kirche mit ihrer speziellen Organisation, ihren hierarchischen Institutionen und ihrem Kultus angenommen. Alles dieß existirte im Jahre 1815, und was damals bestand, sehen wir noch heute. Allerdings sagte uns Herr Karrer soeben mit köstlicher Gewisheit, daß Bern den jurassischen Katholiken den Katholizismus nur in seinem damaligen Bestande garantirte. Der Herr Vorredner behauptet sodann mit großer Sicherheit, daß seither der Katholizismus geändert habe; es sei daher die im Jahre 1815 der katholischen Religion versprochene und beschworene Garantie gegenstandslos geworden und könne von den heutigen Katholiken nicht wieder erlangt werden. Soll

ich dieses Argument widerlegen? Möge Herr Karrer sich mit seiner Unfehlbarkeit brüsten, allein es ist nichts desto weniger wahr, daß es stoßend und sonderbar ist, einer zu vier Fünfteln protestantischen Versammlung die Antwort auf eine Frage zu überlassen, worüber wir ihr von vornherein jede Kompetenz bestreiten müssen. Wenn Sie diese Frage in loyaler Weise selbst stellen, so werden Sie Gründe genug finden, um sie zu verwerfen. Durch welch' sonderbare Begriffsverwirrung sehen wir den Großen Rath zum fünften Male innerhalb sechs Jahren sich zum Konzil erheben, um über die innern Angelegenheiten der katholischen Religion sich auszusprechen? Man muß wirklich zugeben, daß es ein sonderbarer und gewagter Gedanke ist, zwei so durchaus verschiedene Dinge zu verschmelzen, wie den Protestantismus und den Katholizismus. Sie wollen zwei Köpfe unter den gleichen Hut bringen. Allein ein Gesetz, welches zwei so ganz unvereinbare Prinzipien vereinigen will, wird für das eine der zu verschmelzenden Elemente nie etwas Anderes sein können, als eine Zwangsjacke, ein Mittel der Unterdrückung, der Tyrannei.

Wenn man das will, so protestire ich laut dagegen im Namen unserer verletzten Rechte, im Namen des konfessionellen Friedens, den anzurufen hier Mode ist. Ich wiederhole es: dieß hat der Kanton Bern im Jahre 1815 nicht beschworen; dieß ist nicht die Behandlung, auf welche die katholische Minderheit Anspruch hat angesichts der Garantien, welche mit so großer Sorgfalt in die Vereinigungsurkunde von 1815 aufgenommen und mit so großer Klarheit im Art. 80 der Verfassung von 1846 wiederholt worden sind. Die damaligen Staatsmänner, welche die Geschichte des Kantons Bern lenkten, kannten die Zweifel nicht, die man heute erhebt. Im Verfassungsrathe gab die gesetzliche Stellung der katholischen Kirche gegenüber dem Staate zu keiner Diskussion Anlaß. Laut dem Tagblatte begnügte sich der damalige Berichterstatter, Herr Ochsenbein, mit der Bemerkung: „Was die innern Angelegenheiten der katholischen Kirche betrifft, so hat der Staat dazu gar nichts zu sagen, sondern sie fallen in die Kompetenz des Papstes und des Bischofs, so daß wir uns damit nicht zu befassen haben.“

Heute, nach 27 Jahren, stellt eine beratende Versammlung, welche die Nachfolgerin des Verfassungsrathes von 1846 ist, und in welcher noch einige derjenigen Männer sitzen, die unsere Verfassung ausarbeiten halfen, eine Versammlung, welche beschworen hat, die Verfassung zu befolgen, Grundsätze auf, die in offenbarem Widerspruch stehen mit denjenigen, welche unserer politischen Organisation zur Grundlage dienen. Man sagt uns, es haben sich andere Bedürfnisse fühlbar gemacht, die Situation des Kantons habe sich geändert u. s. w. Was 1846 wahr, gerecht und vernünftig war, ist 1873 falsch, ungerecht und abgeschmackt. Dieß ist die heutige Logik. Aber, meine Herren, sehen Sie denn nicht ein, daß, wenn Sie so leichtthin mit den Grundbestimmungen unserer Verfassung umgehen, die Grundlagen des Staates selbst erschüttert werden? Wo wird der Willkür Einhalt gethan werden?

Ein Vorredner behauptete, daß die meisten Bestimmungen der Vereinigungsurkunde von 1815 dahingefallen seien, und daß man nicht wisse, was noch zu unserer politischen Situation passe und was als veraltet oder stillschweigend aufgehoben anzusehen sei. Ich wäre begierig, von Herrn Regierungsrath Bodenheimer zu vernehmen, welche Bestimmungen der Vereinigungsurkunde nicht mehr in Kraft seien, doch wünschte ich, daß er auch die Beweise für diese behauptete Aufhebung der fraglichen Artikel beibringen möchte. Der Schlußartikel des vorliegenden Gesetzesentwurfes sagt, daß die Art. 1, 3, 5, 6, 7 (theilweise), 8, 10, 11 und 13 der Vereinigungsurkunde durch die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens aufgehoben werden. Also sind diese Artikel noch nicht aufgehoben, sondern haben noch Gesetzeskraft, sonst würde man sich nicht die Mühe nehmen, sie noch förmlich aufzuheben. Es ist doch wohl nicht der Art. 1, der dahin-

gefallen ist; denn er stellt das allgemeine Princip der staatlichen Garantie der römisch-katholischen Religion und ihres öffentlichen Gottesdienstes auf, sagt sodann, „daß der Diözesanbischof und die Pfarrer ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit genießen werden“, und gewährleistet den Katholiken die freie Ausübung ihrer Religion. Ist es etwa dieser Artikel? Dieß kann nicht sein, da der Gesetzesentwurf ihn wie den Art. 4 noch als in Kraft bestehend betrachtet. Sie werden auch die Art. 5 und 6 nicht als aufgehoben ansehen, welche den Kirchengemeinden ihren Umfang gewährleisten und die Wahl der Geistlichen einzig dem Bischof anheimstellen, nach welcher Wahl sie „der Regierung vorgestellt werden sollen, um von dieser in den Besitz ihres weltlichen Benefiziums gesetzt zu werden.“ Ich erblicke in der Vereinigungsurkunde nur Einen Artikel, welcher gegenwärtig gegenstandslos ist, nämlich den Art. 9, der von der dem Fürstbischof von Basel und seinem Kapitel zu bezahlenden Pension handelt.

Wenn Sie diese Vereinigungsurkunde, die so sehr kritisiert worden ist, allein dessen ungeachtet noch immer in Kraft besteht, weil man sie nicht aufzuheben gewagt hat, ernsthaft prüfen, so werden Sie zugeben, daß die Garantie, welche sie zu Gunsten der römisch-katholischen Kirche ausspricht, noch fortbesteht, und daß darunter auch die Aufrechterhaltung der besondern Organisation dieser Kirche inbegriffen ist. Ich betone dieß, um Herrn Karrer und dem Großen Rathe das Recht zu bestreiten, mit Rücksicht auf die angebliche Abänderung der Konstitution der katholischen Kirche sich der Garantie zu entziehen, welche der Staat der Letztern schuldet. Man spricht vom Syllabus und von der Encyclica, und man besetzt sich auf die vom heil. Stuhle bestätigten Lehren, um zu behaupten, die Organisation der katholischen Kirche habe wesentlich geändert. Aber, meine Herren, wissen Sie, was der Syllabus ist? Sind Sie befugt, ihn zu beurtheilen? Ich weiß wohl, daß die Regierung eine generische Ausgabe desselben mit gefälschtem Texte in großer Zahl im Lande hat verbreiten lassen. Abgesehen davon, ob ein solches Vorgehen schicklich sei, fällt mir ein Punkt auf. Der Syllabus wurde am 8. Dezember 1864 erlassen, und während neun Jahren existirte er, ohne dieses sonderbare Mißtrauen und diesen Zorn zu erwecken, von welchem wir heute Zeuge sind. Republiken, Königreiche, Kaiserriche haben sich um diesen Kobez nicht bekümmert, der öffentliche Friede wurde nirgends gestört. Die Regierungen sahen ihre Existenz nicht in Frage gestellt. Heute nun, nach neun Jahren, wird man plötzlich andern Sinnes, und man erklärt dem Syllabus den Krieg, weil man damit die katholische Kirche zu erreichen hofft.

Ich habe gesagt, diese Kirche besitze eine spezielle Organisation und beruhe auf einer göttlichen Konstitution. Dieß ist allerdings Glaubens- und Ueberzeugungssache. Nun geniest diese besondere Konstitution der katholischen Kirche, welche nach ihrem Dafürhalten auf einer göttlichen Grundlage beruht, laut der Vereinigungsurkunde den Schutz und die Garantie des Staates. Nach der hierarchischen Organisation der katholischen Kirche registert diese sich selbst. Gerne wiederhole ich hier, daß diese Autonomie der Kirche keine Gefahr für den Staat ist. Was haben Sie zu fürchten, wenn wir einfach unser Recht beanspruchen, als eine besondere Genossenschaft zu leben? Wie kommt es, daß nach mehr als einem halben Jahrhundert religiösen Friedens eine überwiegend protestantische Mehrheit den Kanton Bern, seine Institutionen, seine Entwicklung und sein Gedeihen durch eine schwache katholische Minderheit gefährdet glaubt? Diese eingebildeten Schrecken sind wirklich sonderbar. Die katholische Kirche mit ihrer so mächtigen Hierarchie und Autonomie ist für die Andersgläubigen stets ein Gegenstand der Bewunderung, ja des Neides gewesen. Ich zitiere hier, vor einer protestantischen Versammlung, gerne die Worte eines protestantischen Schriftstellers, des Pfarrers Winet, dessen Urtheil Niemand verwerfen wird. Er spricht sich über die

Stellung der Kirche im Staate folgendermaßen aus: „Die katholische Kirche hat sich nie vom Staate absorbiren lassen. Man muß ihr darin Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie nie die Knechtschaft kannte . . . Sie bleibt auf ihrem Gebiete und verweist den Staat auf dasjenige . . . Dieß ist ihr Ruhm, ihr beneidenswerther Ruhm.“

Wenn nun aber Ihr Gesetz angenommen wird, dann wird die katholische Kirche die Knechtschaft kennen; denn dieses Gesetz ist gemacht, um sie in Fesseln zu legen. Wenn Sie aber Ihre Mehrheit mißbrauchen und ihr Joch anlegen, was wird dann geschehen? Die katholische Bevölkerung wird bei ihrem passiven Widerstande beharren. Ungeachtet der Drohungen und Provokationen dieser väterlichen Regierung, welche zur Einschüchterung des Volkes fortfährt, mit militärischer Occupation zu drohen und einen Kommandanten des Occupationskorps nach dem andern ernannt, wird das katholische Volk bei der Unterdrückung ruhig und würdig bleiben. Ungeachtet der gegenwärtigen und künftigen Gewaltmaßregeln werden wir dem so schwer getroffenen Volke Resignation und geschlichen Widerstand anempfehlen.

Eine neue Sekte versucht sich im Jura zu bilden. Die Regierung unterstützt sie mit aller ihrer Macht und drängt sie der Bevölkerung mit Gewalt auf. Bereits sind Geistliche der neuen Religion erschienen. Der erste Versuch, das Volk zu bewegen, aus der Kirche ausgetretene Priester anzunehmen, ist kläglich gescheitert. Der uns zugefandte unglückliche Abtrünnige machte übrigens seinen Beschützern wenig Ehre. In einer andern Kirchengemeinde funktioniert gegenwärtig ein Priester, welchem der Bischof die amtlichen Verrichtungen unterjagt hat. Die Katholiken protestiren gegen diesen Mißbrauch der Gewalt. Allein ihre Protestationen sind vergeblich. Und diesen Augenblick wählt man, um uns vorzuwerfen, daß unser Widerstand vom Auslande inspirirt sei und auf ich weiß nicht was für antinationalen Zwecken beruhe. Und wer sind denn und woher kommen die Eindringlinge, die man uns zuwendet? Es ist Ihnen bekannt, daß in ganz jüngster Zeit ein Professor der Theologie in einer deutschen Universität mit großem Geräusch aus der Kirche austrat, sich, ich weiß nicht durch welche Versammlung, zum Bischof ernennen ließ, und daß ein jansenistischer Bischof aus Holland sich zu seiner Konsekration herbeiließ. Jedermann weiß, daß der neue Bischof ein ergebener Diener des großen deutschen Reichskanzlers ist, und daß seine Jurisdiktion sich auf alle Altkatholiken der Schweiz erstreckt. Sie also, die Sie den Katholiken einen so bitteren Vorwurf daraus machen, daß sie sich dem Papst von Rom, der heute keine weltliche Gewalt mehr besitzt, unterwerfen, scheuen sich nicht, in den katholischen Gemeinden des Jura Priester einzusetzen, welche unter dem Gehorjam eines preussischen Bischofs stehen. Sonderbar! ich würde noch den römischen Papst vorziehen; denn er ist für unsere Unabhängigkeit nicht so gefährlich.

Dieß ist die gegenwärtige Sachlage. Nicht nur entzieht die Regierung der katholischen Kirche ihren Schutz, sondern sie trägt denselben auf eine ganz andere Kirche über, welche erst im Entstehen begriffen ist. Wenn Sie den Gesetzesentwurf durchlesen, so werden Sie diesen Gedanken bei jeder Bestimmung hervortreten sehen. So beraubt und plündert man die katholische Kirche auf geschlichem Wege! Der Gesetzesentwurf über die Organisation des Kirchenwesens wird, glauben Sie es nur, die Katholiken in ihrem Gewissen beunruhigen und beängstigen. Diese Befürchtungen sind in zahlreichen Volksversammlungen zu Tage getreten und finden ihren Ausdruck in einer Menge von Petitionen. Wie könnte es auch anders geschehen? Der Entwurf untersagt den mit der Seelsorge beauftragten Geistlichen jede Verbindung mit ihren kirchlichen Obern. So wird die katholische Hierarchie mit einem Federzug beseitigt. Um die Prüfung der jungen Geistlichen in die Hand zu bekommen, verlangt der Staat nur Studienzeugnisse und eine Prüfung, welche vor einer

Kommission abgelegt werden muß, die aus Laien zusammengesetzt ist und vom Staate Bern ernannt wird; denn dieser wirt sich heute zum Theologen auf, und unser Kirchendirektor wird natürlich der Großmeister der neuen offiziellen Religion sein, die man zu schaffen im Begriffe steht. Welches ist die Folge dieser Grundsätze? Der Staat wird einem Kandidaten, welcher seine Studienzeugnisse vorlegt, die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst nicht verweigern können. Daß der Staat sich das Recht zuschreibt, die Aufnahme in das Predigtamt auszusprechen, ist eine zu verabscheuende Ungereimtheit. Die Kirche lehrt, daß der bürgerlichen Gewalt dieses Recht nicht zusteht. Der Priester selbst hat keine Vollmacht, wenn er sie nicht von seinem Bischof erhält. Ist er nicht von seinen geistlichen Obern bestellt, so ist er ein Eindringling.

Dieser einzige Punkt muß Ihnen begreiflich machen, wie sehr dieses Gesetz die wesentlichen Prinzipien des Katholizismus verlegt. In seiner Annahme läge eine ganz unthunliche Vermengung der bürgerlichen Gewalt mit der geistlichen Hierarchie. Es wäre für uns nicht ein Organisationsgesetz, sondern ein Mittel zur Desorganisation; denn die demokratische Form, welche beim Protestantismus angeht, paßt nicht für die katholische Kirche. Man hat offenbar in der Regierung dem Katholizismus ein Ende machen wollen, wie man uns dieß schon längst angekündigt hat. Man will die römisch-katholische Religion durch etwas Neues ersetzen, das den gegenwärtigen Ansprüchen sich besser fügt. Allein dieses Neue kann nicht so leicht geschaffen werden. Um eine neue Religion zu schaffen, muß man Gläubige haben. Wo sind diese? Herr Teuscher hat uns in einer seiner Reden über die Diözesanangelegenheit gesagt, daß die katholische Bevölkerung des Jura aus zwei ganz getrennten Parteien bestehe: einerseits aus Ultramontanen, welche die große Mehrheit bilden, und andererseits aus einer verschwindend kleinen Minderheit von Freidenkern. Der Herr Regierungspräsident konstatierte dieß mit dem Bedauern, daß nicht, wie im protestantischen Kantonstheile, eine Vermittlungspartei vorhanden sei, welche als Bindeglied zwischen den Orthodoxen und den Reformern diene. Ich werde mich wohl hüten, den Bemerkungen des Herrn Teuscher zu widersprechen; sie zeugen von einem gewissen Beobachtungstalent. Ziehen wir aber daraus den Schluß: Man sagt Ihnen, daß die Katholiken im Jura fast alle auf der rechten Seite stehen, und daß auf der linken bloß ein kleiner Kern von Freidenkern sei. Und für diese wenigen Freidenker wollen Sie die katholische Kirche gänzlich umstürzen, sie als Sklavin behandeln und die Gewissen der großen Mehrheit verlegen! Was haben aber diese Freidenker für religiöse Bedürfnisse? Ich sage offen, daß sie keine solchen haben. Man möge mir ihr Credo nennen und die Artikel ihres Glaubensbekenntnisses anführen. Ihre Glaubenssätze sind nur negative; mit Negationen und dem Nihilismus gründet man aber keine Kirche. Um eine Kirche zu gründen und aufrecht zu halten, muß man Gläubige haben, und die Freidenker im Jura haben nie darauf Anspruch gemacht, solche zu sein. Sie wollen zerstören, allein sie bauen nichts auf.

Ich sage Ihnen nochmals: es steht Ihnen, einer protestantischen Mehrheit, nicht an, über Angelegenheiten unserer Religion zu beschließen und Gesetze zu erlassen, sich mit unsern geistlichen Interessen zu befassen und uns in der freien Ausübung unseres Gottesdienstes zu stören. Ich werde gegen das Eintreten stimmen, und ich protestire laut gegen dieses unbillige Gesetz, welches nach meinem Dafürhalten den Grundsätzen und Garantien der Vereinigungsurkunde, der Verfassung und allen unsern Gesetzen von 1815 bis auf den heutigen Tag widerspricht.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es sind zweierlei Anträge auf Nichteintreten gestellt worden: der eine von den Herren Moschard und v. Büren auf Rückweisung

an die Kommission und der andere von den Herren Kohler und Folletete auf gänzliches Nicht-eintreten. Zunächst einige Worte der Erwiderung auf das Votum des Herrn Folletete. Wenn er von Unterdrückung und Knechtschaft redet und sogar behauptet, die Regierung habe schon Priester im Jura eingesezt, so sage ich einfach: es ist unwahr; der betreffende Priester, Namens Rabats, ist von der Kirchendirektion nicht geschickt worden; darüber sind Akten vorhanden, die nöthigenfalls vorgelegt werden können. Was dann die „Unterdrückung“ und „Knechtschaft“ betrifft, welche im Vorgehen der Regierung liege, so will ich heute darauf nicht antworten, sondern einfach Namens der Regierung erklären, daß diese s. B. über ihr ganzes Vorgehen einen einläßlichen Bericht dem Großen Rathe vorlegen wird, sei es, daß sie dieses von sich aus thut, sei es, daß es aus dem Schooße des Großen Rathes verlangt wird. Als Grenzlinie hält die Regierung in dieser Richtung immer an ihrem ursprünglichen Standpunkte fest, zu sagen: gegenüber den rebellischen Pfarrern geben wir nicht ab, aber Gewissenszwang wollen wir gegenüber der katholischen Bevölkerung nicht ausüben. Bleiben die ultramontanen Katholiken bei ihren alten Pfarrern, wenn diese Privatgottesdienst halten wollen, sofern sie nicht über die Grenzen der Verfassung hinausgehen, allein gestatte man auch der Regierung, weil gegenwärtig keine andere Wahlbehörde da ist, für die Minderheit, die im Jura auch vertreten ist und der altkatholischen Richtung angehört, zu sorgen.

Nun eine persönliche Bemerkung gegenüber Herrn Moschard, der sagt, die Kleinen wollen die Großen nachäffen. Wenn unter den Kleinen die Regierung von Bern verstanden sein soll, so erlaube ich mir einfach die Antwort: wir werden nach wie vor Dasjenige thun, was wir als unsere Ueberzeugung achten, und wir werden nach nichts Anderem streben, als danach, den Ruf der Ehrlichkeit und der politischen Konsequenz mit uns ins Privatleben zurückzunehmen, und nicht denjenigen der Windfahnen und der politischen Inkonsequenz.

Ich gehe über zu einigen sachlichen Erwiderungen gegenüber Argumenten, die man zu Gunsten des gänzlichen Nicht-eintretens geltend gemacht hat. Was die politische Färbung des Gesetzes betrifft, so glaube ich allerdings, der Große Rath von Bern solle sich auf den Standpunkt stellen, zu sagen: „Da hindurch muß es!“ Es steht ihm wohl an, einmal aus diesen kirchlichen Wirren hinauszukommen und einen neuen festen Zustand zu schaffen. Ob die Basis, auf welcher das Gesetz beruht, eine richtige ist, das mögen Sie bei der artikelweisen Berathung, mit welcher ich mich einverstanden erklären kann, beurtheilen. Das Gesetz strebt auch den Frieden an, es will nicht Unduldsamkeit pflanzen, sondern nur Ordnung schaffen. Herr Moschard beruft sich immer auf die Erklärung des Wienerkongresses und die Vereinigungsurkunde. Darüber bloß folgende Bemerkungen: Vor Allem aus bitte ich, nicht zu übersehen, daß im ganzen Entwurfe mit keinem Worte die Rede ist von der Organisation der Bisthumsangelegenheiten. Man hat diese Frage absichtlich aus dem Gesetze weggelassen, da man der Frage nicht vorgreifen wollte, ob in Zukunft ein Bisthum beibehalten oder ob es beseitigt werden solle. Die Verträge reden namentlich von einem zu errichtenden und später wirklich errichteten Bisthum. Diese Frage geht das Kirchengesetz nichts an, und es wird daher da nicht präjudiziert. Was speziell die Vereinigungsurkunde anbetrifft, so mag es dahingestellt bleiben, ob sie für uns noch verbindlich ist oder nicht. Ich stelle mich da auf folgenden Standpunkt: wenn man immer die Vereinigungsurkunde anruft und sie als absolut bindend darstellen will, so kommt man auch bei einer künftigen Verfassungsrevision, welche Herr Moschard anstrebt, nicht darüber hinweg, und man ist auf ewige Zeiten gebunden.

Uebrigens bemerke ich hier, daß schon vor Jahren Herr Stockmar bei Anlaß eines von ihm über diese Frage gestellten Anzuges sich dahin ausgesprochen hat: „Man hatte zu Biel anno 1815 einen Vertrag unterzeichnet, den man nicht hielt,

und was ist erfolgt? daß, als im Jahr 1831 die Verfassung, welche die Privilegien abschaffte, dem Bernervolk zur Annahme vorgelegt wurde, der Jura dieselbe Verfassung von 1831 annahm, obgleich er sehr wohl wußte, daß es sich nach den von der Stadt Biel erhobenen Reklamationen um die Vereinigungsurkunde handelte.“ (Tagblatt der Großrathsverhandlungen, 1861, Seite 497.) So hat sich ein verdienter jurastischer Staatsmann schon vor Jahren über die Vereinigungsurkunde ausgesprochen. Uebrigens erinnere ich daran, daß die Herren, welche heute Opposition machen, bei früheren Anlässen, wenn die Vereinigungsurkunde nicht in ihren Kram paßte, sich selbst auch nicht darauf berufen, sondern den Standpunkt eingenommen haben, es sei dieselbe durch die Verfassungen von 1831 und 1846 modifizirt worden. Wir müssen übrigens — ich nehme diesen Standpunkt ganz offen ein — einmal diesem zweifelhaften Zustande in Bezug auf die Vereinigungsurkunde bei einem wichtigen Anlasse, wie das gegenwärtige Gesetz einer ist, ein Ende machen. Es sagt deshalb der Entwurf in seinem Schlußartikel ganz offen, daß die betreffenden Bestimmungen der Vereinigungsurkunde aufgehoben werden. Schließlich erinnere ich in Bezug auf diese Verträge an die Beschlüsse der Diözesanconferenz vom 29. Januar abhin, bei welchen Bern auch mitgewirkt und die der Große Rath genehmigt hat. Dort heißt es unter Ziff. 5: „Die fünf Diözesanregierungen werden sofort Verhandlungen über Revision des Diözesanvertrages eröffnen und dazu auch die h. Regierungen der Kantone Zürich, Baselfeld, Schaffhausen, Tessin und Gené für ihre katholische Bevölkerung einladen.“ Seither ist man noch weiter gegangen und hat bereits eine Kommission ernannt, welche den Auftrag hat, einen revidirten Bisthumsvertrag auszuarbeiten. Wenn nun die Diözesanconferenz sich auf diesen Boden stellt, so soll man nicht immer mit der Vereinigungsurkunde und diesen soi-disant bindenden Verträgen argumentiren.

Herr Moschard hat in einer langen Auseinandersetzung und unter schönen Phrasen nachzuweisen gesucht, das Gesetz sei verfassungswidrig. Wenn man aber näher untersucht, auf was für Punkte sich diese angebliche Verfassungswidrigkeit stützen soll, kann man wirklich sagen, der Berg habe eine Maus geboren. In Bezug auf die protestantische Kirche führt Herr Moschard einzig das Voto der Kirchgemeinden und die Gleichstellung der übrigen Religionsgenossenschaften mit den beiden anerkannten Konfessionen an. Von der katholischen Kirche sagt er, daß ihr inneres Wesen durch das Gesetz modifizirt werde. Was die protestantische Kirche betrifft, so redet die Verfassung von der Landesynode nicht in dem Sinne, daß nicht eine gewisse Mitwirkung bei ihrer kirchlichen Gesetzgebung Seitens der Gemeinden stattfinden könne, sondern sie redet nur von einer Landesynode im Allgemeinen. Ob dieselbe nun so organisiert werde, daß sie mehr einen bloß wegleitenden Charakter bekommt, oder so, daß die Kirchgemeinden gar Nichts zu den kirchlichen Angelegenheiten zu sagen haben, darüber greift die Verfassung nicht vor, und Sie sind frei, die Organisation zu bestimmen, wie Sie wollen. In Bezug auf die übrigen Religionsgenossenschaften kann ich nicht einsehen, wie es eine Verfassungsverletzung sein soll, wenn man ihnen gestattet, vor den Großen Rath zu treten und zu verlangen, der im Gesetze vorgesehenen Rechte theilhaftig zu werden. Der Große Rath wird es in den einzelnen Fällen immer in der Hand haben, zu beschließen, was er für gut findet. Wenn er einem bezüglichen Begehren entspricht, wie soll darin eine Verletzung der beiden anerkannten Konfessionen, eine Verfassungsverletzung liegen? Der Staat wird nach wie vor die protestantischen und katholischen Geistlichen besolden und sie in allen ihren Rechten lassen. Wenn man übrigens glaubt, es liege wirklich eine Verfassungsverletzung in diesem Detailpunkte, so mache man dieß geltend bei der artikelweisen Berathung und greife deswegen nicht das ganze Gesetz an.

Was die katholische Kirche betrifft, so will ich mit Rück-

sicht auf das von Herrn Karrer Gesagte nicht näher darauf eintreten, sondern mich mit der allgemeinen Bemerkung begnügen, daß allerdings der Standpunkt für den Großen Rath noch immer der gleiche ist und sein muß, wie bei der ersten Berathung: wir wollen einmal angesichts der Uebergriffe der römischen Kirche in unserm Kanton Ordnung schaffen.

In Bezug auf die Trennung von Kirche und Staat, welcher jetzt von einer Seite her gerufen wird, von welcher man dieß nicht gewohnt war, sondern die sich unter Umständen auf den staatskirchlichen Boden stellte, will ich nicht alle Gründe wiederholen, die ich bei der ersten Berathung dagegen angeführt, bei welchem Anlasse ich auseinandergesetzt habe, daß diese Trennung im Kanton Bern dermal weder opportun, noch zweckmäßig wäre. Aber ich will darauf hinweisen, daß gegenwärtig die Strömung in unsern Nachbarantonen und auch im Auslande durchaus gegen die Trennung von Kirche und Staat ist, und daß man sich mehr und mehr überzeugt, daß hiefür weder der Zeitpunkt gekommen ist, noch daß dieß vielleicht das richtige System wäre. Alle diese Gesichtspunkte werden aber in den Hintergrund gedrängt dadurch, daß die Verfassung uns an der Trennung von Kirche und Staat hindert. Herr Moschard sagt freilich, wir sollen die Verfassung revidiren. Würde uns aber eine Verfassungsrevision diese Trennung bringen? Wenn man findet, unser Volk sei dazu nicht reif, und sie wäre für unsere Verhältnisse nicht passend, sind dann alle diese Gründe nicht auch bei einer Verfassungsrevision vorhanden? Man bezweckt aber damit nur, die ganze Angelegenheit ad calendas graecas zu verschieben. Ich möchte Sie bitten, dieß nicht zu thun; denn angesichts der heutigen Zustände müssen wir einmal zu einem Abchlusse kommen.

Wenn man auf die Bundesrevision hinweist, so erwiedere ich darauf, daß es noch gar nicht sicher ist, ob dieselbe angenommen werden. Wenn es aber der Fall wäre, so ist zu bemerken, daß die Konfessionellen Artikel, wie sie wenigstens aus der nationalrätlichen Kommission hervorgegangen sind, sich ganz in der gleichen Richtung bewegen und die nämliche Tendenz befolgen, wie das neue Kirchengesetz sie anstrebt.

Auf weitere Details will ich nicht eintreten und nur noch die allgemeine Bemerkung machen, daß es mir ein sonderbares Vorgehen von Seite der betreffenden Redner scheint, nun erst bei der zweiten Berathung Opposition gegen das Eintreten zu machen, während sie bei der ersten Berathung, wo ausführliche Berichterstattungen von Seite des Regierungsrathes und der Kommission vorausgegangen sind, kein Wort gesprochen haben. Daß damals die Herren nicht Zeit gehabt haben, sich mit den Akten vertraut zu machen, soll man uns nicht weiß machen. Sie hätten die gedruckten Vorlagen, die rechtzeitig versandt worden sind, ebenso gut studiren können, als die übrigen Mitglieder des Großen Rathes. Es ist eine ganz unparlamentarische Manier, und ich weiß nicht, ob es schon im Großen Rath vorgekommen ist, daß man erst bei der zweiten Berathung eines wichtigen Gesetzesentwurfes gegen das Eintreten Einwendungen erhebt, während man schon bei der ersten Berathung dazu die vollste Gelegenheit gehabt hätte, und während der Große Rath mit großer Mehrheit den betreffenden Entwurf in erster Berathung ohne wesentliche Aenderungen angenommen hat.

Gestatten Sie mir noch, die Anfrage an Sie zu stellen, ob wir im Kanton Bern in dieser Frage immer den Vorwurf auf uns laden wollen, daß wir nur den Andern nachhinken. Wollen Sie nicht auch einmal in dieser kirchlichen Angelegenheit mit der Fahne vorangehen? Es scheint mir, es würde dieß dem Kanton Bern gut anstehen, und wenn das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen wird, so wird es vielleicht auch in andern Kantonen Bahn brechen.

Was den Antrag des Herrn v. Büren betrifft, so gebe ich gerne zu, daß derselbe wohl gemeint sein mag, allein es scheint mir, es würde durch diesen Antrag gerade das Wich-

tigste, was im Gesetze angestrebt wird, beseitigt und nur das Unwichtige erreicht. Herr v. Büren möchte sich auf die Bestimmungen betreffend die Pfarrwahlen für die beiden Konfessionen beschränken und allfällig noch die Civilehe acceptiren. Nun enthält aber gerade der übrige Theil des Gesetzes nach meinem Dafürhalten die wichtigsten Bestimmungen: ich verweise nur auf die Vorschriften betreffend die Art und Weise der Anstellung und die Bildung der Geistlichen. Ich bin nicht mit Herrn v. Büren einverstanden, daß diese Fragen einzig in den Bereich der Kirche gehören, sondern es ist die Lösung derselben Sache des Staates. Ich mache ferner auf die Bestimmungen über die neue Organisation der protestantischen Landessynode aufmerksam. Man hört ja von allen Seiten über unsere gegenwärtige Landessynode klagen, und es wird ihr vorgeworfen, daß sie, weil sie aus indirekten Wahlen hervorgeht, nicht eigentlich der Ausdruck des kirchlichen Volkes des alten Kantons, und daß sie einseitig zusammengesetzt, einseitig gefärbt sei. Dieß will man durch die neue Organisation, welche direkte Wahlen schafft, beseitigen. Im Weiteren verweise ich auch auf die rechtliche Stellung, welche den bisherigen privaten Religionsgenossenschaften durch das neue Gesetz gegeben werden soll, und endlich weise ich auf den Artikel hin, welcher eine katholische theologische Fakultät schaffen will. Alle diese und noch andere wichtige Punkte sind in demjenigen Theile des Gesetzes enthalten, welchen Herr v. Büren nicht behandeln will. Will man nur die von Herrn v. Büren erwähnten Punkte aus dem Gesetze herausgreifen und dem Volke vorlegen, so gebe ich für das Gesetz überhaupt nicht mehr viel. Ich möchte Sie ersuchen, auf die Berathung des Gesetzesentwurfes, wie er vorliegt, einzutreten.

Dr. v. Gönzenbach. Ich war begierig, zu hören, wie der Herr Kirchendirektor auf das Votum des Herrn v. Büren antworten werde. Ich gestehe offen, daß mein erster Eindruck war, es solle dem Antrage des Herrn v. Büren beigestimmt werden, indessen wollte ich zuerst hören, ob gewichtige Gründe dagegen werden angeführt werden. Der Herr Kirchendirektor hat namentlich eingewendet, nach dem Antrage des Herrn v. Büren würde der wichtigste Theil des Gesetzes auf der Seite gelassen. Ich bin da mit dem Herrn Kirchendirektor nicht einverstanden; denn das wichtigste scheint mir, eine Organisation der Kirche zu haben, welche uns die nöthige Zahl von Kirchendienern sichert und dem gegenwärtigen Mangel an Geistlichen abhilft. Auch die Frage der Wahlart ist sehr wichtig. Schon früher wollte man die Wahl der Geistlichen den Gemeinden anheimstellen, und ich war schon damals dafür, allein der damalige Kirchendirektor war damit nicht einverstanden. Ich glaube, die Uebertragung der Wahl der Geistlichen an die Gemeinden sei etwas Zweckmäßiges, und es sei wohl der Mühe werth, diesen Theil des Gesetzes dem Volke separat vorzulegen. Ich frage aber: sind nicht vielleicht Gründe vorhanden, welche uns Bedenken hervorrufen sollten, im gegenwärtigen Augenblicke ein neues Gesetz über die gesammte Organisation des Kirchenwesens zu erlassen, und namentlich ein Gesetz, welches zum ersten Male beide Konfessionen beschlägt. In diesem letzten Punkte liegt eine der größten Schwierigkeiten, welche der Herr Kirchendirektor zu überwinden hatte. Ich trage dem billigen Geiste, welchen er in das Gesetz, namentlich in seinen ersten Entwurf, legen wollte, vollständig Rechnung, allein eine Kirche, die auf monarchischer Basis beruht, wie die katholische, zu vereinigen mit einer Kirche, welche, wie die protestantische, eine demokratische Grundlage hat, ist ein Beginnen, welches kaum gelingen kann.

Ich frage Sie nun, glauben Sie wirklich, die Hand aufs Herz, daß dieses Gesetz gehörig eingeführt werden kann, während die große Majorität eines ganzen Landes theils dagegen opponirt. Ich habe zwar auch schon mitgeholfen, ein Gesetz zu erlassen, mit welchem ein ganzer Landestheil nicht einverstanden war, allein da war ich innerlich überzeugt,

daß dieser Landestheil sich in Vorurtheilen bewege, und daß, was wir bringen, gut sei. Drängt sich Ihnen nicht die Ueberzeugung auf, daß wir es hier mehr oder weniger mit einem Gelegenheits-, jedenfalls mit einem Uebergangsgeetze zu thun haben? Dasselbe vereinigt die neue und die alte Zeit in sich, deßhalb trägt es diesen sonderbaren Charakter. Im ersten Artikel stellen Sie sich auf den freien, großartigen, toleranten Standpunkt des neuen Staates; Sie sind geradezu Philosophen. In spätern Artikeln, oft schon im zweiten Lemma eines Artikels, steht neben dem Philosophen der Konstabler. Die griechische Mythologie kannte jög. Wasser-nixen, welche ein Weibergesicht hatten und in einen Fischschwanz endigten. Etwas Aehnliches ist das vorliegende Gesetz. Sie stellen zuerst die Glaubens- und Gewissensfreiheit auf, dann aber sagen Sie: hütet euch wohl, Etwas zu thun, das nicht in der staatlichen Ordnung liegt. Wer aber sagt, was nicht in der staatlichen Ordnung liegt? Sie selbst bestimmen dieß, Sie sind somit Kläger und Richter zu gleicher Zeit. Das kann, nachdem Herr Karrer heute sagte, daß der jetzige Katholizismus nicht der frühere Katholizismus sei, weit führen. Sieht Herr Karrer nicht ein, daß, wenn sein Satz richtig ist, alle Garantien, welche auch Frankreich, Italien, England und die Vereinigten Staaten Nordamerikas dem Katholizismus gegeben haben, beseitigt wären? Sie sehen aber, daß dieser Satz in andern Staaten nicht aufgestellt wird. Darin hatte Herr Folletete Recht, wenn er sagte, es sei nicht an uns Protestanten, zu entscheiden, was römisch-katholisch sei und was nicht. Was römisch-katholisch ist, das wird man in Rom besser wissen, als in Bern, und wenn ich sehe, daß alle Bischöfe, sogar der Bischof Stroßmayr, sich unterworfen haben, so muß ich sagen, daß ich glaube, die römisch-katholische Religion sei jetzt noch, wie sie früher war und wie sie bleiben muß. Sint, ut sunt, aut non sint! Dieser Satz gilt auch hier.

Ich glaube also, es wäre besser, mit der Erlassung eines allgemeinen Kirchengesetzes zu warten, bis die Ansichten sich geläutert haben. Man spricht immer von den Uebergreifen der katholischen Kirche. Seitdem ich im öffentlichen Staatsdienste war, habe ich niemals gesehen, daß die katholische Kirche einen Uebergriff in die protestantische gemacht hätte, dagegen könnte ich eine Menge Beispiele anführen, wo die protestantische Auffassung in den Räten durchgedrungen ist: Wir haben die Klöster aufgehoben, die Jesuiten vertrieben, an vielen Orten ist man zur Civilehe gelangt, und die weltliche Macht des Papstes ist beseitigt worden. Herr Karrer hat vom Syllabus gesprochen. Ich will Ihnen ein geistreiches Wort mittheilen, welches Herr Nationalrath Sager ausgesprochen hat, indem er sagte: Der Syllabus ist einfach der römische Ulmer. Ulmer hat bekanntlich eine Sammlung der eidgenössischen Beschlüsse herausgegeben. Ueberigens existirt der Syllabus bereits seit 1864.

Warten wir also die Entwicklung ab. In der Restaurationsepöche zog der Uebertritt zum Katholizismus den Verlust des bernischen Bürgerrechts nach sich. Sind wir nicht längst über diesen Standpunkt hinaus? müssen Sie nicht annehmen, daß die ganze Entwicklung der Zeit dahin gerichtet sei, die ersten, die philosophischen Sätze des Gesetzes mehr und mehr zur Geltung zu bringen? Befürchten Sie, daß bei der gegenwärtigen Einrichtung unserer Schulen, wo die Kinder dazu angehalten werden, nicht blindlings zu glauben, sondern sich über Alles Rechenschaft zu geben, der Syllabus einen großen Einfluß ausüben werde? Seien Sie überzeugt, daß, wenn in 50 Jahren ein Kirchengesetz erlassen wird, darin die ersten Sätze, nicht aber die zweiten der heutigen Vorlage stehen werden. Ich bin kein Anhänger der Trennung von Kirche und Staat, und ich werde diese Trennung bekämpfen. Allein ich zweifle nicht, daß die ganze zukünftige Entwicklung der freien Kirche angehört. Eine Verwirklichung des Kirchengesetzes wird daher keine Uebelstände zur

Folge haben, wenn einstweilen für eine richtige Wahlart und entsprechende Befoldung der Kirchendiener gesorgt wird. In 10–20 Jahren werden Sie ein besseres Gesetz zu Stande bringen. Der erste Entwurf des Herrn Kirchendirektors war viel liberaler; denn er stellte sich auf den Standpunkt des Staates der Zukunft. Nach und nach gelangte man aber dahin, daß in der heutigen Vorlage der Große Rath von Bern zum Bischof freit wird. Ich habe lieber etwas Vollständiges. Sei man Wolf oder sei man Schaf, aber sei man nicht der Wolf im Schafspelz.

Herr Berichterstatter der Kommission. Aus dem Votum des Herrn Vorredners sollte man schließen, es handle sich darum, bloß ein Gesetz für die katholische Konfession zu erlassen, weshalb er von der zweiten Berathung zu abstrahiren anrath. Es handelt sich aber nicht bloß um die katholische Konfession und etwa noch um die Dissidenten, die Juden u., welche im Ganzen kaum einen Fünftel der Bevölkerung des Kantons Bern ausmachen, sondern auch um die übrigen vier Fünftel, welche der protestantischen Landeskirche angehören. Diese Landeskirche wartet seit 1852, in welchem Jahre sie provisorisch organisiert wurde, auf ihre definitive Organisation. Alle Jahrzehnte ist diese Organisation wiederholt zur Sprache gekommen, und es sind schon früher bezügliche Entwürfe ausgearbeitet worden. Nachdem Sie nun bei der ersten Berathung durch beinahe einstimmiges Eintreten die Nothwendigkeit der Erlassung eines neuen Gesetzes anerkannt haben, ist es etwas sonderbar, daß man bei der zweiten Berathung mehrere Stunden über die Eintretensfrage debattirt. Es kann vorkommen, daß ein Mitglied in Folge Krankheit, Abwesenheit u. an der ersten Berathung eines Gesetzes nicht Theil nehmen kann, allein solche Abhaltungsgründe lagen bei den meisten derjenigen Mitglieder nicht vor, die heute gegen das Eintreten sich ausgesprochen haben.

Ich will mich nicht einläßlich über die vorliegende Angelegenheit verbreiten. Was die katholische Kirche betrifft, so habe ich die Erfahrung gemacht, daß man Leuten, welche darüber mit Sachkenntniß urtheilen können, nach glänzenden Boten entgegenhielt: was wollt Ihr doch hierüber sprechen, ihr versteht ja nichts davon! Das muß doch eine kuriose Organisation einer Religion sein, von welcher Gelehrte, denen Bildung nicht abgesprochen werden kann, nichts verstehen. Ich will nicht untersuchen, ob das vorliegende Gesetz die Verfassung verlege. Den Vorwurf der Verfassungsverletzung hat man schon manchmal, in der Lehrschwefelsternfrage, in der Frage der Verminderung der Feiertage u. s. w., erhoben, allemal aber hat der Große Rath nach einläßlicher Erörterung der Gründe diesen Vorwurf unbegründet gefunden.

Es ist auf Verschiebung angetragen worden in dem Sinne, daß ein Gesetz auf Grundlage der Trennung von Kirche und Staat vorgelegt werde. Man hat in Amerika erfahren, wohin diese Trennung führt, und man würde dieß auch bei uns erfahren. Ich halte dafür, die Kirche habe eine Kulturaufgabe zu lösen und sei dem Staate untergeordnet. Wenn sie sich in ihren Schranken hält, so wird sie nicht in Kollision mit dem Staate kommen.

Den Antrag des Herrn v. Büren anzunehmen, würde ich für das Allerverfehlteste halten. Nachdem man sich in der ersten Berathung mit den im Projekte ausgesprochenen Grundsätzen einverstanden erklärt hat, wäre es unverantwortlich, nun bloß einzelne Materien zu behandeln und das Uebrige zu verschieben. Ich begreife zwar Herrn v. Büren vollkommen und will ihm keinen Vorwurf machen. Er bezweckt mit seinem Antrage bloß, ein Resultat zu erhalten, zu dem er stehen kann. Herr v. Büren will alle diejenigen Materien ausmerzen, mit denen er, so wie sie im Entwürfe geordnet sind, nicht einverstanden ist. Ich glaube aber, es sei besser, das Ganze zu berathen und dann am Schlusse, wenn es nicht

konvenirt, zu verwerfen. Diejenigen Punkte, welche als brennende bezeichnet werden müssen, würden jedenfalls in wenigen Jahren wieder auftauchen. Ich beantrage also, Sie möchten in den Entwurf eintreten. Mit der artikelweisen Berathung kann ich mich einverstanden erklären.

v. Sinner, Rudolf. Man hat es als unparlamentarisch bezeichnet, daß bei der zweiten Berathung das Eintreten in Frage gestellt wird. Diese Auffassung ist etwas sonderbar und macht den Eindruck, als ob man in Ermanglung guter Gründe diesen Einwand gefunden habe. Ich erinnere indessen daran, daß Herr v. Büren am Schlusse der ersten Berathung sich reservirt hat, bei der zweiten Berathung den Antrag zu stellen, es sei das ganze Gesetz oder einzelne Theile desselben zu verwerfen. Wenn ein so gewissenhafter Mann, der als Mitglied der Kommission sich mit der Materie des Gesetzes rasch vertraut machen konnte, Bedenken hegt, wie er sich entscheiden soll, so kann man dieß einem Mitgliede des Großen Rathes nicht verargen, das die gedruckten Vorlagen nur wenige Tage vor der Berathung erhielt. Ich erkläre offen, daß ich bei der ersten Berathung nicht recht klar sah. Ich habe dieß schon damals ausgesprochen und beigefügt, daß ich bis zur zweiten Berathung die Sache etwas näher ins Auge fassen werde. Ich wollte diese Bemerkungen nur machen, um Sie zu ersuchen, es begreiflich zu finden, daß man in einer so schwer wiegenden Materie es sich reiflich überlegt, bevor man ein entscheidendes Wort abgibt.

Abstimmung.

- | | |
|--|--------------|
| 1) Eventuell für den Antrag des Herrn v. Büren | Minderheit. |
| Eventuell für das Eintreten | Mehrheit. |
| 2) Eventuell für den Antrag des Herrn Kohler | Minderheit. |
| Eventuell für den Antrag der Herren Follété und Moschard | Mehrheit. |
| 3) Definitiv für das Eintreten | 106 Stimmen. |
| Dagegen | 18 " |

- | | |
|----------------------|--------------------|
| Herr Großrath Meyer, | v. Muralt, |
| " " | v. Sinner, Eduard, |
| " " | Steiner, |
| " " | v. Werdt. |

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 28. Oktober 1873.

Vormittags um 9 Uhr.

Der Herr Präsident theilt mit, daß das Bureau die heute beschlossenen **Kommissionen** bestellt habe, wie folgt:

Käufe und Verkäufe.

- | |
|--------------------------------------|
| Herr Großrath Brunner von Meiringen, |
| " " Scherz, |
| " " Vogel. |

Uebernahme der Immobilien der Eisenwerksgesellschaft von Bellefontaine.

- | |
|---------------------------|
| Herr Großrath Scherz, |
| " " Brunner in Meiringen, |
| " " Meyer. |

Betriebsvertrag mit der Jurabahn.

- | |
|-----------------------------------|
| Herr Großrath Hofer, Fürsprecher, |
| " " Born, |
| " " Grosjean, |
| " " Schmid, Rudolf, |
| " " Karrer, |
| " " Marti, |

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten M i g y.

Nach dem Namensaufrufe sind 192 Mitglieder anwesend; abwesend sind 59, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bürki, Frêne, Geiser, Friedrich, Gottlieb, Hegi, Hurni, Kaiser in Grellingen, Michel in Narmühle, Nöthlisberger in Walkringen, Simon, Streit, Zumwald; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Berger, Beuret, Bohnenblust, Boubier, Brunner in Bern, Büttinghofer, Choulat, Cuttat, Dähler, Engel, Gabriel, Feune, Fleury in Charmoille, Flückiger, Froté, v. Gonzenbach, Gygar in Bleienbach, Gyger, Hennemann, Herren in Mühleberg, Hofstetter, Indermühle, Joliat, Kaiser in Büren, Keller, Leibundgut, Viehti in Rüggsauschachen, Vinder, Lindt, Rudolf, Lindt Paul, Mader, Mägli, Messerli, Mischler, Müller in Weissenburg, Müller in Tramlingen, Niggeler, Rebetez, Roth in Wangen, Scheidegger, Seiler, v. Siebenthal, Sterchi, Wampfler, Wenger in Riggisberg, Werren, Würsten.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Die Herren Kellerhals, Mühlemann und Geiser von Dachselden leisten den verfassungsmäßigen Eid.

Tagesordnung:

Gejeszentwurf

über

die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern.

Fortsetzung der zweiten Berathung.

(Siehe Seite 297 hievor.)

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, den Entwurf artikelweise zu berathen.

§ 1.

Moschard. Ich bin prinzipiell mit dem § 1 einverstanden, nicht aber mit der Form desselben. Es heißt hier: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist im ganzen Umfange des Kantons Bern gewährleistet.“ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit braucht aber gar nicht gewährleistet zu werden; denn wer will mich hindern, zu glauben, was ich für gut finde. Man könnte eben so gut die Freiheit des Denkens garantiren. Man sollte in ein Gesetz nicht solche Bestimmungen aufnehmen, die eigentlich gar keinen Sinn haben. Was will man eigentlich hier sagen? Man will die religiöse Freiheit, die Ausübung einer Religion oder, wie der § 2 sagt, die freie Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen garantiren. Nach meinem Dafürhalten ist es nicht zweckmäßig, für die gleiche Sache zwei verschiedene Ausdrücke zu haben. Ich denke, Sie nehmen den § 80 der Verfassung als Grundlage des vorliegenden Gesetzes an. Nun drückt sich aber der § 80 ganz anders aus, nämlich: „Die Rechte der evangelisch-reformirten Landeskirche, sowie der römisch-katholischen Kirche, in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden, sind gewährleistet. Die Ausübung jedes andern Gottesdienstes ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gestattet. Das Nähere bestimmt das Gesetz.“ Ist hier nicht gesagt, was man im vorliegenden Entwurfe in den §§ 1 und 2 zu sagen beabsichtigt? Es dürfte daher zweckmäßig sein, hier die Verfassungsbestimmung als Grundlage des ganzen Entwurfes aufzunehmen. Ich stelle den Antrag, es möchten die §§ 1 und 2 der Vorlage in diesem Sinne abgeändert werden. Immerhin könnten das zweite und dritte Alinea des § 1 beibehalten werden, welche lauten: „An die Glaubensansichten und an die Vornahme oder Unterlassung religiöser Handlungen dürfen keine Folgen bezüglich auf bürgerliche oder politische Rechte geknüpft werden. Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten.“

Herr Regierungspräsident Leuscher, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem man gestern so lange über die Eintretensfrage de-

battirt und schließlich mit großer Mehrheit das Eintreten beschlossen hat, scheint es mir, es wäre angemessen, wenn man auf diejenigen Artikel nicht allzu einläßlich zurückkommen würde, welche der Große Rath in der ersten Berathung unverändert oder nur mit redaktionellen Abänderungen angenommen hat. In diesem Sinne muß ich den Antrag des Herrn Moschard bekämpfen.

Zyro, als Berichterstatter der Kommission. Auch ich kann dem Antrage des Herrn Moschard nicht beipflichten. Er stellt sich auf den frühern Standpunkt des Staatskirchentums, in welchem sich der § 80 der Verfassung bewegt, der die protestantische und katholische Kirche als Staatskirchen bezeichnet und garantirt. Das gegenwärtige Gesetz geht aber weiter: es will nicht nur die Verhältnisse der beiden Landeskirchen organisiren, sondern überhaupt die Verhältnisse sämtlicher bestehenden und in Zukunft möglichen kirchlichen Gemeinschaften so normiren, daß das friedliche Nebeneinanderleben möglich ist. Deshalb ist auch der Grundsatz aufgenommen, daß die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet sei, allein das Privilegium der beiden Landeskirchen ist weggelassen worden. Damit ist nicht gesagt, daß ihre Rechte geschmälert werden sollen, das Gesetz hebt ja die Verfassung nicht auf, nur wird man sich fragen müssen, was unter den Rechten der Kirche, namentlich der römisch-katholischen, zu verstehen sei; denn darüber gehen die Ansichten auseinander.

Abstimmung.

Für die Redaktion des Entwurfs	Mehrheit.
„ den Antrag des Herrn Moschard	Minderheit.

§ 2.

Regierungsrath und Kommission beantragen, das zweite Alinea also zu redigiren:

Den Staatsbehörden liegt ob, gegen kirchliche Erlasse und Verordnungen, sowie gegen Handlungen kirchlicher Behörden oder einzelner Geistlichen, welche die öffentliche Ordnung, oder die Rechte der Bürger und des Staates, oder den Frieden unter den Konfessionen und Religionsgenossenschaften beeinträchtigen, einzuschreiten und die geeigneten Maßnahmen zur Abhilfe zu treffen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath und die Kommission schlagen vor, im zweiten Alinea die in der ersten Berathung auf einen in Ihrem Schooße gefallenen Antrag aufgenommenen Worte „oder anderer Personen“ wieder zu streichen. Obgleich der Grund, welcher für die Aufnahme dieser Worte angeführt worden ist, seine Berechtigung hat, mußte man sich sagen, sie passen nicht zu der ganzen Tendenz des zweiten Alinea's, welches nur von Eingriffen in das Staatsgebiet Seitens kirchlicher Behörden oder Personen redet. Fügt man nun bei „oder anderer Personen“, so sind darunter natürlich weltliche Personen verstanden. Uebrigens lege ich auf diesen Punkt nicht großes Gewicht.

Ritschard, Regierungsrath. Ich hatte die Ehre, bei der ersten Berathung des Entwurfes den Antrag zu stellen, es sei das zweite Alinea zu streichen oder aber im Falle dessen Beibehaltung die Worte einzuschalten: „oder anderer Personen“. Heute nun reproducire ich diese Anträge. Ich bin im Allgemeinen mit der Tendenz des Gesetzes einverstanden,

allein der § 2 gefällt mir nicht, und es paßt derselbe nicht recht zum Gesetze. Es scheint mir fast, als sei dieser Paragraph dem Redaktor des Gesetzes in einer unbewachten Stunde aus der Feder geflossen. Man hat gestern von der Trennung von Kirche und Staat gesprochen und Diejenigen etwas hart angefahren, welche früher dafür waren und nun nicht mehr zu diesem Gedanken stehen dürfen. Ich erlaube mir nun, Ihnen zu erklären, daß ich auch zu denen gehöre, welche diesen Gedanken frei acceptiren, nichtsdestoweniger gehöre ich aber auch zu Denjenigen, welche das Gesetz ganz und voll acceptiren. Ich glaube deswegen nicht, den Vorwurf eines Apostaten von einem früher bekannten Gedanken zu verdienen. Die Trennung von Kirche und Staat ist theoretisch richtig, und die Entwicklung der kirchlichen Dinge wird zur Realisirung dieses Gedankens führen. Allein es ist nicht richtig, die Durchführung dieses Gedankens schon jetzt zu verlangen, weil das bernische Volk ihn noch nicht richtig versteht. Uebrigens ist dieser Gedanke in der heutigen Vorlage bereits angeregt, allein er ist darin nur insoweit realisiert, als das bernische Volk ihn begreift und damit einverstanden ist. Man macht oft den Liberalen den Vorwurf, sie gehören zu der philosophischen Partei, welche Zukunftsgedanken hervorzogreife und den gegebenen historischen Verhältnissen zu wenig Rechnung trage. Ich glaube nun, die liberale Partei habe im vorliegenden Gesetze den richtigen Weg eingeschlagen und eine den Verhältnissen entsprechende Verbindung der philosophischen und der historischen Richtung angestrebt. Deshalb gestehe ich offen, daß die Vorlage mir sehr gut gefällt, weil sie beide Richtungen vertritt und dem Volke dasjenige gibt, was es im gegenwärtigen Momente verlangt.

Weniger aber gefällt mir das zweite Alinea des § 2, worin der Grundgedanke des Gesetzes mehr oder weniger verläugnet ist. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, welche Folgen die Annahme des zweiten Alinea's haben würde. Zunächst einige Worte über die Einschaltung „oder anderer Personen“, deren Beibehaltung ich eventuell beantrage. Warum will man im § 2 nur gegen kirchliche Behörden und Geistliche vorgehen, alle andern Personen dagegen in Bezug auf die Störung des konfessionellen Friedens frei schalten lassen? Wenn ein Geistlicher eine Versammlung veranstaltet, welche andere Konfessionen verletzt, wenn er in der Presse in einer den konfessionellen Frieden störenden Weise auftritt, so soll die Staatsgewalt Halt gebieten können. Thut aber ein Nichtgeistlicher das Nämliche, dann will man ihn frei schalten und walten lassen. Darin liegt eine nicht gerechtfertigte Ungleichheit. Man hat die Tendenz, Alles gleich zu setzen und die verschiedenen Religionsgenossenschaften gleich zu behandeln. Warum dann aber die Tendenz, Geistliche und Weltliche ungleich zu behandeln? Gerade dadurch, daß man die Geistlichen immer anders behandelt, als andere Leute, erweckt man in ihnen den Gedanken, daß sie einen andern Beruf haben, als jeder andere Bürger. Die Verfassung spricht ja den Grundsatz aus, daß jeder Bürger vor dem Gesetze gleich sei. Ich möchte also, wenn die Beibehaltung des zweiten Alinea's beschlossen wird, auch die in der ersten Verathung angenommenen Worte „oder anderer Personen“ beibehalten.

Mein Hauptantrag geht aber dahin, es sei das zweite Alinea zu streichen. Vorerst glaube ich, es könne demselben der Vorwurf gemacht werden, daß es unklar und unbestimmt sei und zu willkürlicher Behandlungsweise Anlaß gebe. Es heißt da: „Den Staatsbehörden liegt ob, gegen kirchliche Erlasse und Verordnungen, sowie gegen Handlungen kirchlicher Behörden, einzelner Geistlichen oder anderer Personen, welche die öffentliche Ordnung oder die Rechte der Bürger und des Staates oder den Frieden unter den Konfessionen und Religionsgenossenschaften beeinträchtigen, einzuschreiten und die geeigneten Maßnahmen zur Abhülfe zu treffen.“ Zunächst ist mir nicht klar, wo er einschreiten soll, der Große Rath oder der Regierungsrath oder welche andere Staats-

behörde. Eine weitere Frage ist die: wann ist der konfessionelle Friede gestört? ist er z. B. gestört, wenn heftige Diskussionen stattfinden, wenn zwei Konfessionen in der Presse oder in Versammlungen aufeinander plagen? Da fängt eben die Willkür an, und ich möchte derselben in religiösen Dingen weder für noch gegen die Sinen oder die Andern Thür und Thor geöffnet wissen. Was versteht man ferner unter den „geeigneten Maßnahmen zur Abhülfe“? Die eine Regierung wird darunter dieß, die andere Jenes verstehen, und auch hier ist daher der Willkür freier Spielraum gewährt. Diese „geeigneten Maßnahmen“ könnten unter Umständen verfassungsmäßig garantierte Rechte schädigen. Es garantiert z. B. die Verfassung das Vereinsrecht. Wenn nun eine geistliche Behörde eine Versammlung veranstaltet, wodurch der konfessionelle Friede angeblich gestört wird, so wird man einschreiten und vielleicht die Beschränkung des Vereinsrechtes gegenüber den betreffenden Personen als geeignete Maßnahme ansehen. Auch die Pressfreiheit ist durch die Verfassung gewährleistet. Angenommen nun, es entspinne sich ein Kampf in der Presse, angeführt von geistlichen Behörden, soll dann auch da die Staatsbehörde das Recht haben, einzuschreiten und die Presse zu beschränken? Dazu könnte die Staatsbehörde sich berechtigt glauben, wenn das zweite Alinea angenommen wird. Auch da könnten also verfassungsmäßig garantierte Rechte gefährdet sein. Lasse man daher lieber das zweite Alinea weg und vertraue auch etwas dem gesunden Sinne des Volkes an.

Wenn übrigens Etwas von Demjenigen geschieht, was hier vorgesehen ist, wenn die Geistlichen Verordnungen erlassen, wozu sie nicht berechtigt sind, wenn sie den konfessionellen Frieden stören, wenn sie Aufruhr predigen, wenn sie in die Rechte des Bürgers eingreifen, dann gibt uns das Strafgesetzbuch Mittel und Wege an die Hand, einzuschreiten. Wird ein geistlicher Erlaß dem Plazet nicht unterworfen, so kann man kraft des Gesetzes über Amtsanmaßung einschreiten, wie man gegen mich einschreiten würde, wenn ich einen Erlaß als Regierungsstatthalter von Interlaken unterzeichnen würde. Schließlich haben wir auch das Recht der Abberufung gegenüber einem Geistlichen, der sich vergeht. Alle diese Mittel sind weit zweckmäßiger und bieten mehr Garantie dar, als die „geeigneten Maßnahmen“ auf administrativem Wege.

Sodann glaube ich, wenn ein großer religiöser Kampf entsteht, so werden Sie mit dem zweiten Alinea die aufgewachten Geister nicht beschwichtigen können. Wenn alle Geister rege sind, wenn Etwas in der Luft, in den Herzen, in den Köpfen schwebt, so würden Sie mit den „geeigneten Maßnahmen“ nur Ungeeignetes erzielen. Wenn Sie auch einem Geistlichen die Befolgung auf ein Vierteljahr entziehen, so werden Sie damit die großen konfessionellen Kämpfe, die noch nicht ausgekämpft sind, sondern an deren Anfang wir erst stehen, nicht verhindern, und Sie sollen dieselben auch nicht verhindern. Ein solcher Kampf soll durchgekämpft und nicht unterdrückt werden; denn der geistige Kampf muß sein; er ist so nothwendig, als der Thau, der über Nacht auf die Gräser fällt und sie wieder belebt. Weg daher mit derartigen kleinen Dingen aus einem Kirchengesetz, das im Allgemeinen ein großes Gesetz und von großen Gedanken getragen ist. Die kleinen Kämpfe zwischen den einzelnen Konfessionen, die sich in Zeitungsaufstellungen u. s. w. ausspinnen werden, werden die staatliche Ordnung nicht stören und das Staatsgebäude nicht aus den Fugen bringen; diese Kämpfe sind bald erloschen und bedürfen des Einschreitens nicht. Ich will ein Beispiel anführen, welches zeigt, wie kleinlich und kläglich das zweite Alinea ist. Wenn Luther erst heute erstände und den Protestantismus predigte, so müßte er nach dem vorliegenden Gesetze an den Schatten gesetzt, und es müßten gegen ihn die „geeigneten Maßnahmen“ getroffen werden; denn er hat, wie vielleicht kein zweiter, den konfessionellen Frieden gestört.

In derartigen Dingen ist nicht der Friede, sondern der Kampf die Hauptsache. Hat ja doch selbst Christus gesagt, er sei nicht gekommen, den Frieden zu bringen, sondern den Unfrieden, und zwar sogar in die einzelnen Familien. Und doch ist es gegangen, und es wird auch gehen, wenn schon ein neuer großer Kampf kommt. Wenn die Kinder eine Rechnung machen, so gibt man ihnen ein Mittel an die Hand, um durch eine Probe die Richtigkeit der Rechnung zu prüfen. Auch der Gesetzgeber hat ein Mittel, eine Probe zu machen, um zu prüfen, ob ein Gesetz richtig sei oder nicht: Man muß sich fragen, wie man dastehen würde, wenn man ein erlassenes Gesetz der Gegenpartei zur Anwendung in die Hand gäbe. Nehmen wir an, das vorliegende Gesetz sei in Kraft, und es sei die konservative oder selbst die ultramontane Partei die herrschende. Wie ständen wir da, wenn diese Partei das Gesetz durchführen und wegen jedes konfessionellen Streit es einschreiten, wenn sie den Kampf des Ultrakatholizismus gegen den Neukatholizismus, den Kampf der Reformen gegen die Orthodoxie als Störung des konfessionellen Friedens ansehen wollte? Sicher würden wir selbst das Gesetz verwünschen. — Ich empfehle die Streichung des zweiten Alinea's und eventuell die Beibehaltung der Worte: „oder anderer Personen“.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber den eventuellen Antrag des Herrn Vorredners habe ich mich bereits ausgesprochen, dagegen muß ich noch einige Bemerkungen über seinen Hauptantrag auf Streichung des zweiten Alinea's machen. Ich verkenne durchaus nicht das Gewicht der angeführten Gründe, ich stelle aber die Frage anders. Wenn man ein Gesetz macht, so muß man es bis zu einem gewissen Grade auf die gegebenen Verhältnisse anwenden und auf die gemachten Erfahrungen stützen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, erkläre ich ganz offen, daß allerdings das zweite Alinea hauptsächlich gegen die Uebergrieffe der katholischen Kirche gerichtet ist. Worin diese Uebergrieffe bestehen, haben wir im Kanton Bern und anderswo in der letzten Zeit leider zur Genüge erfahren und erfahren es noch täglich. Gerade aus diesem Grund möchte ich das zweite Alinea beibehalten. Uebrigens haben Sie bei der ersten Berathung diesen Standpunkt, der damals ausführlich erörtert worden ist, getheilt, und ich denke, Sie wollen sich daorts konsequent bleiben.

Wenn Herr Ritschard dem zweiten Alinea den Vorwurf der Unklarheit macht in Bezug auf die Behörden, welche einschreiten sollen, sowie in Bezug auf die Interpretation der Worte „Störung der öffentlichen Ordnung“ und „geeigneten Maßnahmen“, so erwiedere ich, daß man bei den Staatsbehörden, welche das Gesetz anzuwenden haben, einigen Takt und einiges Maß voraussetzen muß. Unter den Staatsbehörden ist zunächst der Regierungstatthalter und in zweiter Linie der Regierungsrath verstanden. Was das Maß und die Art und Weise des Einschreitens betrifft, so wird man der Behörde sicher so viel Takt zumuthen, daß sie nicht wegen jeder Kleinigkeit vorgehen wird, wie Herr Ritschard befürchtet. Uebrigens kommt es schließlich aufs Gleiche hinaus, ob Sie das zweite Alinea streichen oder beibehalten; denn diese Bestimmung wird mit der Bundesrevision kommen, da sie bisher in allen bezüglichen Berathungen festgehalten worden ist. In der neuen Bundesverfassung wird das gleiche Recht nicht nur dem Bunde, sondern auch den Kantonen eingeräumt. Ich sehe wirklich nicht ein, warum wir diese Bestimmung nicht in unserm Kirchengesetze festhalten sollten. Ich will mich auf diese wenigen Bemerkungen beschränken, da ich bei der zweiten Berathung des Gesetzes überhaupt von dem Standpunkte ausgehe, mich jeweilen so kurz als möglich fassen zu können.

W o d e n h e i m e r, Regierungsrath. Ich erlaube mir,

einen kleinen praktischen Grund für die Beibehaltung des zweiten Alinea's anzubringen. Man sagt, das Strafgesetzbuch gebe uns Mittel an die Hand, einzuschreiten. Dieß ist unrichtig. Der Art. 83 sagt nämlich: „Wer sich unbefugter Weise in öffentliche Civil- oder Militärämterverrichtungen einmischt u.“ Wie ist diese Bestimmung von der ultramontanen Presse im Jura ausgelegt worden? Nachdem das Obergericht das Abberufungsurtheil gegen die katholischen Geistlichen gefällt hatte, sagte die ultramontane Presse: Jetzt können unsere Leute auf die Kanzel steigen, als ob gar nichts geschehen wäre; so lange bloß die provisorische Verfügung der Regierung da war, konnten sie dieß nicht; jetzt aber sind sie abberufen, und da das Strafgesetzbuch gegen den Amtsmißbrauch in religiöser Beziehung nichts sagt, sind sie durchaus strafflos. So ist exemplifizirt worden. Dieses Beispiel zeigt, wie nöthig es ist, eine bezügliche Bestimmung in unsere Gesetzgebung aufzunehmen, welche den Staat gegen derartige Uebergrieffe schützt. Allerdings könnte man vielleicht den Artikel besser redigiren, um administrative Willkür auszuschließen, allein auf der andern Seite würde es sich nicht gut ausnehmen, in ein Kirchengesetz Strafbestimmungen aufzunehmen. Etwas aber muß gesagt werden; man hat das Bedürfniß dazu während des ganzen Kampfes gefühlt und zwar auch in andern Kantonen. Auch die Gesetzgebungen anderer Länder enthalten derartige Bestimmungen.

D u c o m m u n. Da dieser Artikel einer der wichtigsten des Entwurfes ist, so muß man sich über seine Bedeutung und Tragweite Rechenschaft geben. Nach den Erläuterungen des Herrn Ritschard scheint es mir, daß das zweite Alinea des Art. 2, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, d. h. mit der Beifügung der Worte „oder anderer Personen“, eine zu oppressive Erläuterung des im ersten Alinea ausgesprochenen Grundsatzes enthalte. Das erste Alinea des Art. 2 sagt: „Die freie Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung jeder Konfession und Religionsgenossenschaft gestattet.“ Es ist dies eine allgemeine der Kantons- und der Bundesverfassung entnommene Bestimmung. Das Gesetz sollte nothwendigerweise anzeigen, welches diese Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung sind. Diese Schranken sollten fixirt werden, und dies geschieht im zweiten Alinea. Der Zweck des Gesetzes kann nicht der sein, den Behörden die Befugniß zu geben, auf administrativem Wege gegen diesen oder jenen Redner oder Journalisten einzuschreiten, welcher in einer Volksversammlung oder in den Spalten einer Zeitung Meinungen geäußert hat, die man mit Recht oder Unrecht als den Frieden zwischen den verschiedenen Konfessionen störend ansehen könnte. Die Gerichte haben die Begründtheit der Klagen, welche in dieser Beziehung gegen die Bürger gerichtet werden, zu prüfen, und die Strafgesetze genügen. Anders verhält es sich mit den öffentlichen Beamten, gegenüber welchen der Staat sich um so mehr waffnen muß, als er selbst ihnen Offensivwaffen liefert. Der Staat soll sich gegen Amtsanmaßung und gegen die Uebergrieffe öffentlicher Beamten schützen, allein hierauf soll man sich beschränken.

Wir haben hier ein Mitglied einer Partei, der ich nicht angehöre, sagen hören, daß der Stand der Dinge, wie er im katholischen Jura durch die Verfassung und die Vereinigungsurkunde geschaffen worden ist, bereits die Trennung von Kirche und Staat, d. h. vollständige Unabhängigkeit der Kirche in sich schließt. Wenn es sich so verhält, so ist es um so nothwendiger, daß in das Gesetz Bestimmungen aufgenommen werden, welche gegenüber den Geistlichen die Worte „Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung“ erläutern. Allein es wäre zu bedauern, wenn man weiter gehen und durch die Beifügung der Worte „oder anderer Personen“ der Behörde das Recht geben würde, auf admini-

strativem Wege gegen Bürger einzuschreiten, welche der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte und gewöhnlichen Gesetze unterliegen. — Ich stimme also zum Antrage des Regierungsrathes und der Kommission, es sei das zweite Alinea beizubehalten, dagegen die Worte „oder anderer Personen“ zu streichen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich empfehle ebenfalls die Annahme des zweiten Alinea's des § 2 nebst der Streichung der Worte „oder anderer Personen“. Was die Privaten anbelangt, so hat man sich einfach zu fragen, ob sie das Strafgesetz übertreten. Ist dies der Fall, so sollen sie nach Mitgabe desselben bestraft werden, liegt aber keine Uebertretung des Strafgesetzbuches vor, so soll der Staat die Betreffenden nicht auf andere Weise maßregeln können. Anders als mit den Privaten verhält es sich mit den kirchlichen Behörden und Beamten. Da kann der Fall vorkommen, daß diese Handlungen begehen, welche den konfessionellen Frieden stören, ohne daß sie unter die Bestimmungen des Strafgesetzes fallen. Dieß haben wir in jüngster Zeit erfahren. Es wird nie möglich sein, ein rein philosophisches Gesetz zu machen, sondern man wird ein Gesetz eben immer der praktischen Wirklichkeit anpassen müssen. Es ist bereits bemerkt worden, daß die vorliegende Bestimmung bei der reformirten Bevölkerung weniger zur Anwendung kommen werde, weil da der Staat ein Aufsichtsrecht hat und gegen Ausschreitungen sich sichern oder solche abhüten kann, ohne auf dem Strafgesetze vorgehen zu müssen. Anders verhält es sich bei der katholischen Konfession. Wenn der Papst unfehlbar erklärt wird in Sachen des Glaubens und der Lehre, wenn von Außen Glaubenssätze, wie sie im Syllabus enthalten sind, proklamirt, der Freiheit der Krieg erklärt, die Civilehe als Konkubinat dargestellt, die vom Bunde längst garantierte Mißthebe untersagt, überhaupt dem ganzen modernen Staate der Krieg erklärt wird, so müssen dem Staate Mittel und Wege an die Hand gegeben werden, sich gegen derartige Ungereimtheiten und Absurditäten zu schützen. Man fragt, was unter den „geeigneten Maßnahmen“ verstanden sei. Wenn eine kirchliche Behörde oder ein Geistlicher einen Erlaß proklamirt, der den konfessionellen Frieden stört, so wird dieser Erlaß ungültig und unverbindlich erklärt und gegenüber den betreffenden Personen eingeschritten werden, sei es, daß man sie abberuft, sei es, daß man sie, wenn sie landesfremd sind, verweist. Eine andere Tragweite hat das zweite Alinea nicht, allein mit dieser Tragweite ist es absolut nothwendig. Man könnte sagen, wir wollen abwarten, wie die neue Bundesverfassung ausfallen werde. Allein der Spatz in der Hand ist besser, als der Storch auf dem Dach. Da wir gerade ein Gesetz berathen, welches diese Materie beschlägt, so ist es zweckmäßig, diese Bestimmung aufzunehmen. Dann sind wir wenigstens in unserm engerm Hause gegen die Uebergriffe der kirchlichen Behörden und Beamten geschützt.

v. Büren. Herr Mitschard hat klar nachgewiesen, daß unter Umständen von dem zweiten Alinea die fatalste Anwendung gemacht werden könnte. Auch ich stimme daher für die Streichung desselben.

Abstim m u n g.

- 1) Eventuell für Streichung der Worte „oder anderer Personen“ 69 Stimmen.
- Eventuell für Beibehaltung derselben 61 „
- 2) Definitiv für Streichung des zweiten Alinea's Minderheit.

§ 3.

Kohler. Ich beantrage hier, einen von der Kommissionminderheit bei der ersten Berathung vorgeschlagenen Zusatz aufzunehmen, welcher lautet: „Wobei die kirchliche Feier des Begräbnisses den Hinterlassenen des Verstorbenen überlassen bleibt.“ Die Gründe, welche mich zu diesem Antrage bewegen, sind sehr einfach: Der Gesetzesentwurf behandelt das Begräbnißwesen als Ortspolizeisache; das Begraben wird zum Verscharrten, welches dem Gewissen nichts bietet. Im jüdischen Frankreich nennt man diese bürgerlichen Begräbnisse enterre-chiens. Es scheint mir aber, ein Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens sollte auch die religiöse Seite der Begräbnisse berühren und den Hinterlassenen eines Verstorbenen gestatten, denselben nach den Gebräuchen seines Kultus zu beerdigen. Dabei könnte Jeder nach seinem Gewissen handeln, und Niemand hätte sich zu beklagen. Möge der Freidenker den Sarg mit einem rothen Tuche bedecken und bei der Begleitung des Verstorbenen die Marfeillaise oder ein Freiheitslied singen; möge bei der Beerdigung eines Reformirten der Geistliche irgend einen Psalm lesen; möge der katholische Priester eine Schaufel voll Erde auf den Sarg werfen und dabei die Worte des Herrn aussprechen: „Du bist Erde und sollst wieder zu Erde werden.“ Dann wird kein Kultus, keine Konfession verletzt, und Jedermann ist zufrieden.

Was sehen wir aber statt dessen im katholischen Jura? Ich höre viel von Freiheit, vom Syllabus, von Fortschritt sprechen. Kommen Sie aber in den Jura und sehen Sie, was dort geschieht. Gemäß der berühmten Verordnung vom 28. April ist es in unserm Lande dem Geistlichen verboten, den Verstorbenen zu seiner letzten Ruhestätte zu begleiten und auf seinem Grabe zu beten. Wenn ein Geistlicher dieses Vergehen sich zu Schulden kommen läßt, dann sind die Häcker der Gewalt, welche für ihre Anzeigen belohnt werden, da, um ihre Protokolle aufzunehmen und ihre Berichte zu erstatten. Dieß ist die religiöse Freiheit, welche wir in unserm Lande, in dem vernünftigen Polen genießen. Dieser Ausdruck ist nicht zu hart; denn selbst der Zar hat nie solche Uthase erlassen, wie die Regierung von Bern. Ja, wir sind durch dieses unwürdige Vorgehen tief verletzt, allein dessen ungeachtet setzen wir diesen Ausschreitungen der Gewalt nur passiven Widerstand entgegen und werden uns auch fernerhin darauf beschränken, wie Ihnen gestern Herr Folletete gesagt hat, und an diesem passiven Widerstande werden die Anstrengungen der Gewalt sich brechen. Ich möchte nicht in das Gebiet des Gewissens eingreifen, sondern die heiligen Rechte desselben achten. Daher beantrage ich folgenden Zusatz zu § 3: „Wobei die kirchliche Feier des Begräbnisses den Hinterlassenen des Verstorbenen überlassen bleibt.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag, welchen Herr Kohler stellt, ist früher bereits in der Kommission gestellt worden, dort aber in der Minderheit geblieben. Ich muß mich demselben heute neuerdings widersetzen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich ihn für überflüssig halte. Im zweiten Lemma des § 3 will man einfach dem Gedanken Ausdruck geben, daß jeder Bürger Anspruch auf ein anständiges Begräbniß auf dem öffentlichen Gottesacker hat. Diese Forderung stellt man vom Standpunkte des Staates auf, und weiter geht man nicht. Damit ist von selbst gegeben, daß eine weitere religiöse Feier, welche allfällig von den Hinterlassenen eines Verstorbenen gewünscht wird, nicht ausgeschlossen ist. Der Staat läßt die Bürger in dieser Richtung ganz frei gewähren, sofern sie sich innerhalb der Vorschriften der Verordnung halten, welche zur Ausführung des § 3 erlassen werden wird. Es wird also jede zeremonielle religiöse Feier nach den Gebräuchen des betreffenden Kultus gestattet sein.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der fragliche Antrag ist s. B. in der Kommission in der Minderheit geblieben, weil man von der Ansicht ausging, der Staat solle sich überhaupt nicht in Kirchensachen mischen. Da man indessen seither einwandte, es könnten von den Behörden Schwierigkeiten erhoben werden, was mir zwar sehr unwahrscheinlich vorkommt, und da man grundsätzlich damit einverstanden ist, daß es den Hinterlassenen eines Verstorbenen freigestellt bleiben solle, bei der Beerdigung das ihnen zweckmäßig scheinende Ceremoniell anzuwenden, so kann ich, um zu zeigen, daß man da, wo es möglich ist, entgegen kommen will, den Antrag des Herrn Kohler zugeben, wonach in § 3 beigefügt würde: „wobei die kirchliche Feier den Hinterlassenen des Verstorbenen überlassen bleibt.“ Wenn ich aber diesen Antrag zugebe, so thue ich dieß nicht im Namen der Kommission, sondern es ist dieß bloß meine persönliche Ansicht.

Abstim m u n g.

Für den Antrag des Herrn Kohler	61 Stimmen.
Dagegen	44 "

§ 4.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, das dritte Alinea also zu fassen:

Die kirchgemeindeweise Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister kann einem eigenen Zivilstandsbeamten übertragen werden.

Die Kommission beantragt, im ersten Alinea statt „Die Ehe als bürgerlicher Vertrag“ zu sagen: „Die Ehe, soweit sie auf einem bürgerlichen Vertrage beruht,“ und am Schlusse des dritten Alinea's beizufügen: „wozu auch die Geistlichen wählbar sind.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will hier vorläufig die bei der ersten Berathung einläßlich erörterte Frage bei Seite lassen, ob dieser Artikel in das Kirchengesetz gehöre, oder ob er dem Volke gesondert vorgelegt werden solle, damit das Gesetz eher angenommen werde. Der Regierungsrath hat bei der zweiten Berathung seinen früheren Standpunkt festgehalten und empfiehlt die Beibehaltung des § 4. Ich will die Gründe, welche den Regierungsrath dazu bewogen, vorläufig nicht erörtern, behalte mir aber vor, dieß zu thun, wenn diese Frage im Schooße des Großen Rathes neuerdings aufgeworfen werden sollte. Den von der Kommission vorgeschlagenen Redaktionsverbesserungen pflichtet der Regierungsrath bei. Dieselben beruhen auf dem Gedanken, gegenüber dem Volke möglichst hervortreten zu lassen, daß man, wenn die obligatorische Zivilehe eingeführt und die Zivilstandsregister eigenen Zivilstandsbeamten übertragen werden, durchaus nicht die Absicht hat, die Geistlichen von der Führung dieser Register gänzlich auszuschließen und dem religiösen Charakter der Ehe zu nahe zu treten. Die Frage, ob die Ehe bloß ein bürgerlicher Vertrag sei, ist allerdings bestritten. Ich halte dafür, sie sei noch etwas mehr, sie habe nämlich auch einen sittlichen, einen religiösen Charakter. Dieß soll in der neuen, von der Kommission vorgeschlagenen Fassung ausgesprochen werden.

Der § 4 wird mit den Anträgen der Kommission genehmigt.

§ 5.

Wird ohne Bemerkung genehmigt.

§ 6.

von Tavel. Ich trage auf Streichung der Biff. 3 an, welche als Kirchengemeinden gelten lassen will „solche Religionsgenossenschaften, welche, sei es, daß sie innerhalb oder außerhalb der anerkannten beiden Landeskonfessionen stehen, durch einen besondern Erlaß des Großen Rathes als öffentliche Kirchengemeinde erklärt werden.“ Ich stelle mich da auf den Standpunkt, von welchem der Herr Kirchenrector bei der ersten Berathung ausgegangen ist. Er sagte nämlich in Bezug auf das Staatskirchentum: „Es paßt eben nicht mehr zu der heutigen Zeit, daß der Staat in innere kirchliche Sachen hineinregiert und vorschreibt, was der Geistliche in seelsorgerlicher Beziehung zu thun hat. Der Zug unserer Zeit geht nach Auscheidung des kirchlichen und des Bürgerlichen, und da muß der Staat jedenfalls ein Stück seines bisherigen Staatskirchentums abgeben.“ Nachdem nun der Herr Kirchenrector des Weiteren ausgeführt hat, daß die Trennung von Kirche und Staat nicht möglich sei, weil die Verfassung ausdrücklich die beiden Landeskirchen anerkennt, sagt er fort: „Ich konnte mich also weder vom Staatskirchentum, noch von der Trennung von Kirche und Staat begeistern lassen und bin daher zu einem Vermittlungsstandpunkte gekommen. Was bleibt nun übrig, wenn man das Ein: nicht beibehalten und das Andere nicht bekommen kann? Ich möchte mir sagen, das einzig Mögliche und Erreichbare sei, daß man sich in einem Kirchengesetze unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse möglichst der Trennung von Staat und Kirche nähere, und daß man, wenn man die nie vollständig durchzuführen kann, da stehen bleibt, wo Einem die Verhältnisse in den Weg treten.“ Ich erkläre, daß ich dieses Prinzip für das richtige halte, und ich bedaure, daß das Gesetz der Durchführung desselben nicht treu geblieben ist. Ich finde gerade in der Biff. 3 des § 6 einen klaren Widerspruch mit diesem Prinzip. Es ist dieß einer der Paragraphe, welche Herr v. Sonnenbach gestern so treffend mit Seejungfern verglichen hat, die ein menschliches Angesicht haben, unten aber in einen Fischschwanz endigen. Hier haben wir einen solchen Fischschwanz, den ich abschneiden möchte. Die Anerkennung offizieller Kirchen, wie sie da vorgeföhren sind, ist nichts Anderes, als die Kreirung neuer Staatskirchen, die sich unter das Regiment des Staates stellen und deren Geistliche vom Staate besoldet werden.

Welches Hinderniß steht der Trennung von Kirche und Staat, dieser Auscheidung des Bürgerlichen vom Kirchlichen entgegen? Es ist nichts Anderes, als die Anerkennung der bisherigen Landeskirchen durch die Verfassung. Es ist daher begreiflich, daß man diese Landeskirchen hat beibehalten müssen. Allein es ist nicht gerechtfertigt, neue Landeskirchen zu kreiren und offiziell anzuerkennen. Bis dahin hatten wir zwei Staatskirchen, die reformirte und die katholische. Die vorliegende Bestimmung eröffnet uns die Aussicht auf eine ganze Reihe von fernern Staatskirchen, und es ist gerade, als hätte man dafür sorgen wollen, daß unser Staatskirchentum, um mich trivial auszudrücken, Junge bekomme. Wir werden in Zukunft neben der protestantischen und der katholischen Landeskirche wahrscheinlich noch eine jüdische, eine altkatholische und eine Reformstaatskirche haben, ja vielleicht gelangen wir dazu, daß wir noch eine heidnische Staatskirche bekommen. Die bisherigen Staatskirchen sind in den historischen Verhältnissen begründet, sie sind mit dem Staate eng verwachsen, ihre Grundzüge, ihre Organisation, ihre Lehren sind bekannt, man

weiß, was sie leisten und wirken. Die zukünftigen offiziellen Kirchen dagegen sind größtentheils noch gar nicht auf der Welt, sie sind noch nicht geboren, sondern erst unterwegs, und man weiß nicht, ob nicht eine Mißgeburt zu Stande kommen wird.

Ich weiß, daß man da namentlich die altkatholische Kirche im Auge hat. Ich will über die altkatholische Bewegung durchaus nicht ein verdammandes Urtheil fällen, allein ich muß bekennen, daß ich zweifle, ob sie im Stande sein wird, Gemeinden zu bilden, welche einen dauernden Bestand haben und auf die Dauer wohlthätig wirken können. Bereits an dem Kongreß der Altkatholiken, welcher letzthin in Konstanz stattgefunden hat, ist ausdrücklich erklärt worden, die altkatholische Bewegung in der Schweiz habe einen politischen Charakter. Eine politische Bewegung ist aber nach meinem Dafürhalten nicht im Stande, auf die Dauer eine gesunde religiöse Genossenschaft zu gründen. Ich sehe in dem ganzen Prinzip des Altkatholizismus einen großen Widerspruch, indem er erklärt, er wolle nur in Bezug auf die in neuerer Zeit aufgestellten Dogmen sich von der römischen Kirche trennen, in allen andern Beziehungen aber dem Katholizismus treu bleiben. Wir wissen noch nicht, wie sich die altkatholische Religionsgenossenschaft in Zukunft gestalten wird. Wir wissen nicht, ob sie sich nicht unter einen deutschen Bischof stellen wird, der vom Kaiser bezahlt ist. Tritt dieser Fall ein, so ist das Resultat das, daß wir statt eines römischen einen deutschen Bischof haben. Ich glaube daher, man werde wohl thun, sich ein Urtheil darüber vorzubehalten, bevor man diese altkatholische Kirche offiziell anerkenne. Mit den Reformgemeinden verhält es sich in gewisser Beziehung gleich, indem es noch nicht gesagt ist, ob die dahierige Bewegung im Stande sein wird, eine dauernde Organisation aufzustellen, und wir nicht wissen, wie lange die Reformkirche Bestand haben wird. Wir kennen ihre Leistungen noch nicht, wir wissen nicht, was sie wirken wird in Bezug auf die Seelsorge, in Bezug auf die Wohlthätigkeitsanstalten und in allen andern kirchlichen Beziehungen.

Die Bildung neuer offizieller Kirchengemeinden wird auch eine sehr fatale Spaltung in den Gemeinden zur Folge haben. Wenn das hier ausgesprochene Prinzip z. B. für die Bildung von Reformgemeinden angewendet wird, so riskiren wir, daß in einer Kirchengemeinde, wo die Reformpartei sich in der Minderheit spürt, sich eine unabhängige Gemeinde konstituirte, von der Landeskirche sich ausscheidet und ihre Anerkennung als offizielle Kirchengemeinde vom Staate verlangt. In einer andern Kirchengemeinde, wo die evangelische Partei die Minderheit bildet, wird diese die staatliche Anerkennung verlangen. Wohin wird uns das führen? In erster Linie führt es Spaltungen in den protestantischen Kirchengemeinden herbei, wozu ich mir nicht Glück wünschen kann. Wohin wird es den Staat in finanzieller Beziehung führen? Es wird zur Folge haben, daß der Staat in Zukunft solchen neu gebildeten Gemeinden die Besoldung ihrer Geistlichen zusichern, vielleicht auch Beiträge zu Erstellung neuer Kirchengewäude u. s. w. leisten muß. Wenn man in einer Ortschaft, z. B. in Langenthal, eine neuentstandene Reformgemeinde anerkennt, so wird man diese Anerkennung auch an andern Orten nicht versagen können, und so werden wir vielleicht hundert solche neue Gemeinden offiziell anerkennen müssen, was für die Staatsfinanzen weitgehende Folgen haben würde.

Die Entstehung neuer Kirchengemeinden würde auch für die Gemeindefinanzen fatale Folgen haben. Ich sehe durchaus nicht ein, mit welchem Rechte man einer solchen neugebildeten, vom Staate anerkannten Kirchengemeinde das Recht bestreiten wollte, gegenüber der Gemeinde die gleiche Berechtigung in Anspruch zu nehmen, wie die Kirchengemeinden der bisherigen Landeskirche. Es werden daher die neugebildeten Kirchengemeinden auf das vorhandene Kirchengut Anspruch erheben und dessen Ausscheidung verlangen. Es liegt dieß

vielleicht nicht in der Absicht des Gesetzes, allein es liegt in der Natur der Sache, es ist eine logische Konsequenz, die sich geltend machen wird, und es könnte dieß zu fatalen Verwicklungen Anlaß geben und den Staat und die Gemeinden in große Verlegenheit führen.

Man wendet ein, es sei nicht gesagt, daß man alle neugebildeten Gemeinden anerkennen müsse, sondern es bleibe dem Großen Rathe vorbehalten, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob er seine Anerkennung aussprechen oder verweigern wolle. Gerade dieß ist das Allerschlimmste des ganzen Grundgesetzes. Dadurch wird gerade die schlimme Seite des Staatskirchentums noch weiter ausgebildet, so daß es recht üppige Blüten treiben kann. Es führt den Staat und den Großen Rath in eine unnatürliche Stellung, wenn er sich in innere kirchliche Angelegenheiten einmischen und sich zum Richter in religiösen und Glaubenssachen aufwerfen muß. Es ist merkwürdig, daß man in der gegenwärtigen Zeit, welche doch geeignet ist, zu beweisen, in was für eine fatale Stellung das Staatskirchentum uns bringen kann, darauf ausgeht, dasselbe noch weiter auszudehnen. Mit Recht hat man es auffallend gefunden, daß man einerseits die Vereinigung der geistlichen Gewalt des Papstes mit weltlicher Macht unstatthaft finde, während andererseits der Große Rath von Bern die gleiche Stellung in Anspruch nehmen und die weltliche Gewalt mit der bischöflichen vereinigen wolle. Aber man will noch weiter gehen: Während der Papst doch nur in Einer Kirche herrschen will, kann der Große Rath in den Fall kommen, Oberbehörde einer ganzen Menge von Kirchen zu sein.

Man will also dem Großen Rathe das Recht vorbehalten, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob er eine neue kirchliche Genossenschaft als Kirchengemeinde anerkennen will oder nicht. Den Einen will man also einen offiziellen Charakter zuerkennen, den Andern aber nicht. Welche Grundsätze sollen da bei Beurtheilung dieser Frage maßgebend sein? Soll die Anzahl der Mitglieder einer solchen Kirchengemeinde entscheidend sein? Ich denke, man werde das nicht wollen. Es könnte da die Absicht, die jüdische Kirche als offizielle Kirchengemeinde anzuerkennen, vielleicht gar nicht durchgeführt werden, indem sich möglicherweise nicht die nöthige Anzahl Juden in einer bestimmten Kirchengemeinde vorfinden würde. Was soll dann also entscheidend sein, um die staatliche Anerkennung auszusprechen? Etwa die religiöse Richtung? Man hat bei der ersten Berathung gesagt, die Leute, welche man als „Stündeler“ zu taxiren beliebt, sollen sich nicht einbilden, daß sie sich als eigene Kirchengemeinde unter den Schutz des Staates stellen können. Ich komme nochmals auf die Juden zurück. Auch bei diesen gibt es zwei verschiedene Richtungen: es gibt talmudistische Juden und Reformjuden. Nun kann möglicherweise jede dieser beiden Richtungen die Anerkennung als Kirchengemeinde verlangen, und dann kann der Große Rath in die charmante Stellung kommen, zu entscheiden, welche dieser Richtungen er anerkennen will. Ich halte das für eine sehr fatale Stellung. Es wird nicht bestritten werden können, daß in diesem Saale nicht die religiösen Ansichten, sondern die politischen Tendenzen entscheiden. Dieß ist namentlich wieder aus der gestrigen Diskussion klar hervorgegangen. Es wäre daher verfehlt, wenn der Staat, resp. der Große Rath, sich das Recht anmaßen würde, sich in religiöse Dinge zu mischen.

Es würde demnach in Zukunft unter den religiösen Genossenschaften zwei verschiedene Klassen geben: privilegierte und nicht privilegierte Genossenschaften. Die nicht privilegierten wären die, von denen der § 5 redet und die als Privat-korporationen anerkannt werden könnten, und die privilegierten wären die offiziell anerkannten und vom Staate subventionirten Kirchengemeinden, von denen der § 6 handelt. Es ist dieß eine Ungleichheit, die ich nach meinen Begriffen mit den Prinzipien der Verfassung nicht in Einklang bringen

kann. Alle Bürger tragen in gleichem Maße zu den Lasten des Staates und zu den vom Staate für kirchliche Dinge gemachten Ausgaben bei, und es wäre nicht verfassungsgemäß, wenn man es dem Großen Rathe anheimstellen würde, die einen Genossenschaften aus Staatsmitteln zu subventioniren und die andern nicht, namentlich wenn das Prinzip der Anerkennung der Kirchengemeinden nicht gesetzlich geregelt ist. Diese Stellung, wonach der Staat die einen Gemeinden protegiert und die andern zurückweist, entspricht ganz sicher den heutigen Zeitverhältnissen nicht mehr. Diese verlangen den Boden der Freiheit.

Ich glaube daher, es sei nicht wohlgethan, das Prinzip der bisherigen Staatskirche über die bisherigen Grenzen hinaus auszudehnen. Die Staatskirche ist ganz natürlich entstanden durch die historische Entwicklung, und es war nicht viel dagegen zu sagen, weil mit ganz wenigen Ausnahmen alle Staatsbürger zur Landeskirche gehörten, so daß mit deren Unterstützung im Grunde Niemanden Unrecht geschah. Da hat der Grundsatz gegolten: *cujus regio, ejus religio*, wer das Land beherrscht, bestimmt auch die Religion.

Ich glaube, der Staat solle, gestützt auf die Verfassung und die hergebrachten Verhältnisse, die beiden Landeskirchen unterstützen; wer nicht in der Landeskirche bleiben will, soll für sich selbst sorgen und seine Bedürfnisse aus eigenen Mitteln bestreiten. Es liegt nicht in der Stellung des Staates, durch die Bildung offizieller Kirchengemeinden die Zersplitterung der Staatskirche zu begünstigen. Dieses Verfahren läßt sich weder vom landeskirchlichen Standpunkte, noch vom Standpunkte der Freiheit rechtfertigen. Vom staatsrechtlichen Standpunkte sollen wir sagen: es liegt nicht in unserem Interesse, den Abfall von der Landeskirche zu fördern; und vom freikirchlichen Standpunkte muß man sagen: es ist nicht recht, und es liegt nicht im Interesse des Volkes, neue religiöse Genossenschaften außer der Landeskirche von Staatswegen zu unterstützen. Für die außerhalb der Landeskirche stehenden Religionsgenossenschaften genügt die Bestimmung des § 5, welcher denselben das Recht gibt, das Korporationsrecht zu verlangen. Solche Religionsgenossenschaften, die im Stande sind, für alle ihre Bedürfnisse zu sorgen, bestehen bereits im Kanton; sie besitzen ihre eigenen Kirchen und haben nicht nöthig, daß sie als offizielle Kirchengemeinden anerkannt werden. Entstehen neue Religionsgenossenschaften, von denen man erwarten kann, daß sie einen länger dauernden Bestand haben werden, so sollen sie im Stande sein, sich selbst durchzuhelfen. Können sie dieß nicht, sondern müssen sie sich an der Krücke des Staates fortzuleppen, so sind dieß traurige Religionsgenossenschaften. Das Christenthum ist auch ohne Staatshilfe entstanden. Es ist hier das Wort entscheidend: Ist die Sache aus Gott, so wird sie von selbst fortbestehen, ist sie aber aus Menschen, so wird sie untergehen.

Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, es sei die Ziff. 3 des § 6 zu streichen. Sollte dieser Antrag nicht angenommen werden, so schlage ich folgenden Zusatz zu der Ziff. 3 vor: „Die Bedingungen, unter welchen diese Anerkennung ausgesprochen werden kann, sind durch das Gesetz festzustellen.“ Ausgehend von dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Bürger halte ich dafür, es sei der Verfassung entsprechend, die Anerkennung neuer Religionsgenossenschaften nicht der Willkür des Großen Rathes anheim zu stellen, sondern die daherigen Bedingungen durch ein Gesetz zu regeln.

Ich sehe mich veranlaßt, in Bezug auf den § 6 noch einen weiteren Antrag zu stellen, welcher auf das zweite Lemma Bezug hat, das sagt: „Außerdem steht dem Großen Rathe die Befugniß zu, durch besondere Dekrete“ u. s. w. Hier möchte ich sagen: „Außerdem steht dem Großen Rathe, nach eingeholtem Gutachten der obern kirchlichen Behörde, die Befugniß zu, durch besondere Dekrete“ zc. Diesen Antrag

hat bereits die Kantonsynode gestellt, er hat aber bei der ersten Verathung nicht Beachtung gefunden. Derselbe stützt sich auf die Verfassung, welche in § 80 sagt: „Eine Kirchen-synode ordnet die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche, unter Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung des Staates. In äußern Kirchenangelegenheiten steht der Synode das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.“ Ich glaube, man könne nicht bestreiten, daß es sich hier um eine kirchliche Angelegenheit handelt, sei es nun eine innere oder eine äußere. Es springt doch gewiß Jedermann in die Augen, daß es in kirchlicher Beziehung durchaus nicht gleichgültig sein kann, ob Kirchengemeinden neu gebildet oder verschmolzen werden. Es ist dieß von der größten Wichtigkeit in Bezug auf die Stellung des Predigers, in Bezug auf die Seelsorge, die Bildung und Zusammenfügung der Kirchengemeinden und in Bezug auf ihre finanziellen Verhältnisse, indem dabei namentlich auch in Betracht kommt, ob ihr Steuerkapital, das an die kirchlichen Lasten beizutragen hat, ausgedehnt oder vermindert wird. Noch deutlicher als in Bezug auf die reformirte Konfession spricht sich die Verfassung in Bezug auf die katholische Kirche aus, indem sie sagt: „Einer aus Katholiken zusammengesetzten Kirchenkommission steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in römisch-katholischen Kirchen-sachen zu, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen.“ Ich habe nicht große Hoffnung, daß, wenn auch mein Zusatzantrag angenommen würde, die Kirche damit einen großen Vortheil errungen hätte. Ich erlaube mir in dieser Beziehung die Bemerkung, daß auch bei der Verathung des vorliegenden Gesetzes, bei welchem die kirchliche Behörde ebenfalls das Antrags- und Vorberathungsrecht hatte, nicht ein einziger Wunsch der Kantonsynode Berücksichtigung gefunden hat. Man sollte sich daher nicht darüber verwundern, wenn gegen die Bestimmungen des Gesetzes Opposition erhoben wird. Ich verwundere mich vielmehr darüber, daß von den Herren Berichterstattern ein gewisses Erstaunen ausgesprochen worden ist, daß man nun Opposition erhebe, nachdem das Gesetz in der ersten Verathung angenommen worden ist. Ich erwarte also von diesem Zusatz nicht viel. Immerhin glaube ich, es liege in meiner Stellung, die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte der Landeskirchen zu wahren.

R i t s c h a r d, Regierungsrath. Ich will mit Demjenigen beginnen, mit dem der Vorredner geschlossen hat. Er will gewisse Gegenstände der Kantonsynode zuweisen und ihre verfassungsmäßigen Rechte wahren. Ich habe dagegen an und für sich nicht viel. Indessen glaube ich, daß es nicht so wichtig sei, ob man der Kantonsynode dieses oder jenes Geschäft zur Vorberathung zuweise oder nicht; denn diese hat sich bis dahin nicht als eine fruchtbringende Institution herausgestellt. Wenn wir nicht durch die Verfassung gebunden wären, so möchte ich für meine Person nichts mehr von dieser Kantonsynode wissen. Daß sie ein gänzlich unfruchtbares Institut ist, hat sie hauptsächlich dadurch bezeugt, daß es ihr nicht einmal gelungen ist, ihre eigene Konstitution vorzubereithen, ihre eigene Verfassung zu schaffen. Man hätte glauben sollen, die Kantonsynode sei im Stande, ihr Grundgesetz vorzubereithen, allein es war der Kirchendirektion, einer rein weltlichen Behörde, vorbehalten, dieses Gesetz zu schaffen. Es wird dann dereinst bei einer Verfassungsrevision der Fall sein, diesen Punkt näher zu beleuchten. Heute müssen wir die Kantonsynode beibehalten, da sie in der Verfassung vorgeheht.

Dem Antrage, die Ziff. 3 des § 6 zu streichen, kann ich nicht beipflichten. Man hat von der Gefahr gesprochen, welche dieser Passus für die Landeskirche habe. Auch ich führe da das Wort an, welches der Herr Vorredner ausgesprochen hat: Wenn die Sache aus Gott ist, so wird sie Bestand haben, ist sie aber nicht aus Gott, so wird sie untergehen. Dieses Wort findet auch Anwendung auf die Reli-

gionsgenossenschaften. Wenn diese nicht durch die Idee sich aufrecht zu erhalten vermögen, so werden sie dieß auch nicht durch die klingende Münze des Staates zu thun im Falle sein. Auch von der Landeskirche kann man sagen: ist sie aus Gott, so wird sie bestehen, ohne daß man überall ängstlich ihre Rechte wahr und andere Religionsgenossenschaften unterdrückt, ist sie aber nicht aus Gott, so wird sie trotz der staatlichen Unterstützung untergehen. Aus der Nenglichkeit zu schließen, mit der man von gewisser Seite an der Landeskirche festhält und andere Religionsgenossenschaften in den Hintergrund drängt, sollte man fast glauben, sie sei nicht aus Gott. Ich glaube aber, sie sei aus Gott und werde Bestand haben, auch wenn sie etwas freier gestaltet, das bisher in der Kantonsynode allein dominirende Element etwas zurückgedrängt wird und andere Religionsgenossenschaften neben ihr bestehen. Ich erblicke also in der Ziff. 3 des § 6 keine Gefahr der Landeskirche.

Man erblickt auch eine Gefahr in der Art und Weise, wie diese Religionsgenossenschaften anerkannt werden sollen, und man fragt, ob für diese Anerkennung die Zahl der Mitglieder einer Genossenschaft oder das Bekenntniß maßgebend sei. Ich gebe zu, daß da eine gewisse Schwierigkeit besteht, allein eine Gefahr erblicke ich darin nicht. Allerdings wird sich der Große Rath ja wohl die Frage vorlegen müssen, ob es praktisch gerechtfertigt und zweckmäßig sei, daß die betreffende religiöse Genossenschaft subventionirt werde. Allein solche Schwierigkeiten existiren auch in andern Fällen, z. B. bei der Frage der Vostrennung einzelner Gemeindeabtheilungen von ihren Gemeinden und Erhebung ersterer zu eigenen Gemeinden. In solchen Fällen entscheidet man eben nach Wissen und Gewissen. Mir ist die Hauptsache, daß der Grundsatz gewahrt werde, daß auch andere Genossenschaften anerkannt und subventionirt werden können. Man redet von Ungleichheiten, die entstehen können, indem man die einen Gemeinden anerkennt und die andern nicht. Ich sehe eine andere Ungleichheit, welche noch viel schlagender und wichtiger und für mich zwingend ist, die Ziff. 3 im Gesetze zu behalten. Wenn Religionsgenossenschaften, die 1000-2000 Mitglieder zählen, vom Staate keine Subvention erhalten, die betreffenden Bürger aber gleichwohl an einen Kultus Steuern zahlen müssen, dem sie nicht angehören, so ist dieß eine größere Ungleichheit, als diejenige, welche der Herr Vorredner befürchtet.

Auch die Gefahr, daß sich sofort eine Menge Religionsgenossenschaften um die staatliche Anerkennung bewerben werden, ist nach meinem Dafürhalten nicht vorhanden. Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß laut dem Gesetze die Wahl der Geistlichen den Gemeinden zusteht. Wenn nun in einer Gemeinde bei einer solchen Wahl eine Partei mit einer kleinen Minderheit unterliegt, so wird sie sich nicht sofort als Religionsgenossenschaft konstituiren, sondern sie wird sich auf den Zeitpunkt der neuen Wahl nach sechs Jahren vertrauen, wo diese Partei dann vielleicht die Mehrheit hat. Herr Moschard hat gestern gesagt, die Tendenz des religiösen Bekenntnisses und der religiösen Genossenschaften sei die, daß die eine über die andere herrschen wolle. Es ist dieß im Allgemeinen als richtig anzuerkennen. Gerade die Wahrheit dieses Satzes wird aber verhindern, daß derartige Ausscheidungen häufig stattfinden. Scheidet eine religiöse Genossenschaft sich aus, so zieht sie sich vom Kampfe zurück. Dieß will sie aber nicht, sondern sie will in der Gemeinde bleiben, um Dasjenige, was sie als richtig anerkennt, zur Oberherrschafft zu bringen. Daraus folgere ich, daß die Sache so ziemlich beim Alten bleiben wird. Ich glaube also, die Ziff. 3 solle im Gesetze bleiben; denn für mich ist dieselbe eine Perle des Gesetzes. Wird die Ziff. 3 gestrichen, was bleibt dann noch im Gesetze? Zunächst die Religions- und Gewissensfreiheit; diese war aber schon bisher gewährleistet. Auch das Vereinsrecht ist schon jetzt garantirt,

also können sich Religionsgenossenschaften ohnehin zusammen-thun. Dann führt das Gesetz etwa noch die Wahl der Geistlichen durch die Gemeinden und die Zivilehe ein, allein in Bezug auf religiöse Freiheit enthält es keinen Fortschritt mehr. Ich erblicke daher in der Ziff. 3 den beßten und besten Gedanken des Gesetzes und möchte sie demnach beibehalten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach dem vom Herrn Vorredner Gesagten kann ich mich kurz fassen. Zunächst mache ich darauf aufmerksam, daß der Große Rath bei der ersten Beratung großen Werth auf diesen Artikel gesetzt hat und auf den Antrag des Herrn Ritschard sogar noch weiter gegangen ist, als der damalige Entwurf. Der Regierungsrath hatte nämlich beantragt, es müssen die Religionsgenossenschaften, welche die staatliche Anerkennung als Kirchengemeinden beanspruchen wollen, territorial abgegrenzt sein. Diese Bestimmung wurde vom Großen Rathe gestrichen. In dem Argumente des Herrn von Tavel, daß die Ziff. 3 im Widerspruch stehe mit der im Uebrigen vom Gesetze begünstigten Tendenz nach möglicher Annäherung an die Trennung von Kirche und Staat, liegt allerdings etwas Nichtiges, allein ich möchte Herrn von Tavel daran erinnern, daß dieß nicht der einzige maßgebende und wegleitende Gesichtspunkt bei der Abfassung des Gesetzes war, sondern daß auf den interkonfessionellen Charakter der Vorlage ebenso großes Gewicht gelegt wurde. Das Gesetz hat die Gestalt, in der es Ihnen nun vorliegt, gewonnen, weil es ein Gesetz für alle Religionsgenossenschaften und nicht nur für die beiden Landeskirchen sein soll. Was den Widerspruch der Ziff. 3 mit der Tendenz nach Trennung von Kirche und Staat betrifft, so stehen wir da vor einer ähnlichen Frage, wie sie durch das Votum des Herrn Ritschard über das zweite Lemma des § 2 aufgeworfen wurde: daß wir nämlich nicht immer nur Theorie treiben können, sondern den gegebenen Verhältnissen und Bedürfnissen gerecht werden müssen. Das ist eigentlich der Hauptgrund, warum die Ziff. 3 des § 6 in das Gesetz aufgenommen wurde. Mit Rücksicht hierauf fallen denn auch alle theoretischen, vielleicht mehr oder weniger begründeten Argumente des Herrn von Tavel dahin. Die Ziff. 3 will allerdings eine Konzession an die jetzige Kirchenbewegung sein, und man darf da nicht die theoretische Frage aufwerfen, ob der Altkatholizismus und die Tendenz der Reformen Berechtigung haben. Ueberhaupt sollen wir im Großrathsraume nicht in Religion, in Theologie machen, sondern uns einfach fragen: sind der Altkatholizismus und die Reformtendenz in der protestantischen Landeskirche gegebene Faktoren, vorhandene Thatsachen. Wenn wir die Frage so stellen und sie ausdehnen auf die Juden und allfälligen Dissenter (wobei ich die sog. „Stündeler“ durchaus nicht ausgeschlossen wissen möchte), so müssen wir mit Ja antworten.

Wenn Herr von Tavel auch die finanzielle Tragweite der Ziff. 3 sehr schlimm ausgemalt hat, so antworte ich darauf: es ist dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. So wie der Artikel gefaßt ist, haben Sie es in der Hand, in jedem einzelnen Falle ganz genau zu prüfen, ob ein berechtigtes Bedürfnis vorliege, das eine weitere Ausgabe von Seite des Staates rechtfertige. Willkür wird dabei bei Ihrem Rechtsgefühl ausgeschlossen sein, und man wird nicht sagen können, daß der Große Rath sich zum Papste mache. Sie werden in jedem einzelnen Falle nicht nach religiösen oder politischen Rücksichten entscheiden, sondern Sie werden einfach die Akten prüfen und sich fragen, ob, mit Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder der betreffenden Religionsgenossenschaft, mit Rücksicht auf die territoriale Ausdehnung und die Wichtigkeit dieser letztern u. s. w., die staatliche Anerkennung begründet sei. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß der Große Rath schon bei dem jetzigen Stand der Dinge hier und da in den Fall gekommen ist, so vorgehen zu müssen, wie es an der Hand dieses Artikels in Zukunft

geschehen muß. In den letzten 10—15 Jahren sind nämlich vielleicht ein halbes Duzend Dekrete vom Großen Rathe erlassen worden, wodurch neue kirchliche Gemeinden gegründet worden sind. Ich erinnere an die Dekrete über Errichtung von katholischen Pfarreien in Biel, Münster und St. Immer und von protestantischen Kirchengemeinden im katholischen Jura.

Was den eventuellen Antrag des Herrn v. Tavel betrifft, nämlich zu sagen, daß die Bedingungen, unter denen die Erhebung zu eigenen Kirchengemeinden stattfinden soll, durch das Gesetz festgestellt werden sollen, so muß ich mich diesem Antrage namentlich aus dem Grunde widersetzen, weil gerade das, was die Ziff. 3 will, nämlich die Entscheidung jeweilen dem Ermessen des Großen Rathes zu überlassen, dadurch ausgeschlossen wäre.

Zum zweiten Hauptantrage des Herrn von Tavel, beizufügen „nach eingeholtem Gutachten der obern kirchlichen Behörde“ habe ich folgende Bemerkungen zu machen. Wenn Herr von Tavel bei diesem Anlasse gesagt hat, man habe bei der ersten Verathung des Entwurfes den Wünschen der kirchlichen Behörde nicht Rechnung getragen, so möchte ich daran erinnern, daß wohl freilich nach verschiedenen Richtungen hin eine solche Berücksichtigung stattgefunden hat, und zwar nicht nur im Großen Rathe, sondern bereits bei der Vorberathung im Regierungsrathe, wo namentlich den Wünschen und Anträgen der Bezirkssynoden Rechnung getragen worden ist. Der Vorwurf des Herrn von Tavel ist daher nicht begründet. Was seinen Zusatzantrag selbst betrifft, so muß ich die Behauptung entschieden bestreiten, daß mit Rücksicht auf die Verfassung ein solcher Zusatz geboten sei, und daß es sich hier um kirchliche Angelegenheiten handle. Es handelt sich 1) um neue Gebietseintheilungen der Kirchspiele und 2) um Aufhebung oder Errichtung von Pfarrstellen und Hülfsereien. Diese beiden Gegenstände sind durchaus staatlicher Natur. Es handelt sich einfach um die Begründung oder neue Umschreibung von Gemeinden, und die Kirchengemeinden gehören ja eben so gut zu den öffentlichen Gemeinds-korporationen, als die Einwohnergemeinden und die Burgergemeinden. Diese Fragen sind durch die Verfassung und namentlich durch das Gemeindegesetz als rein staatliche Angelegenheit vindicirt. Aus diesen Gründen muß ich mich auch diesem Antrage des Herrn von Tavel widersetzen.

v. Sinner, Rudolf. Erlauben Sie mir, mit einigen Worten den ersten Antrag des Herrn v. Tavel zu unterstützen. Selbst nach den angehörten Voten der Vorredner habe ich die Nothwendigkeit nicht einsehen können, die uns zwingt, die Ziff. 3 des § 6 anzunehmen. Wenn Sie dieselbe streichen, so können sich die betreffenden Religionsgenossenschaften gleichwohl ganz frei konstituiren, nur entgeht ihnen der Staatsbeitrag. Wenn man solche Genossenschaften stärken und kräftigen will, so ist es nicht nothwendig, ihnen diesen Beistand zu geben. Welches ist aber dem gegenüber die Gefahr? Ich spreche nicht von der Gefahr für die Landeskirche, sondern von der Gefahr, hier in diesem Saale jeweilen neuerdings religiöse Diskussionen zu haben, welche auf die Gemüther erbitternd wirken. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat gesagt, wir machen im Großen Rathe nicht in religiösen Sachen, im gleichen Athemzuge nimmt er aber eine Bestimmung in das Gesetz auf, welche solchen Diskussionen ruft. Man hat es als einen Vorzug des Gesetzes anerkannt, daß im Großen Rathe nicht mehr theologische Streitigkeiten vorkommen, sondern daß die religiösen Diskussionen in die Kantonsynode gelegt werden, allein diese Bestimmung wird gerade solche Diskussionen herbeiführen.

Herr Regierungsrath Ritschard hat in einem früheren Votum — und ich danke ihm dafür — gesagt, man solle sich bei der Beurtheilung eines Gesetzes immer fragen, wie dasselbe angewendet würde, wenn man sich in der Minder-

heit befände. Es hat mich gefreut, zu vernehmen, daß auch unter den Mitgliedern des Regierungsrathes dieser Standpunkt jeweilen eingenommen wird. Wenn das aber der Fall ist, so werden Sie sicher wünschen müssen, daß die Bedingungen, welche behufs Anerkennung einer religiösen Genossenschaft als Kirchengemeinde vorhanden sein müssen, durch das Gesetz reglirt seien und der Entscheid nicht der Willkür des Großen Rathes überlassen bleibe. Die Minderheit muß wünschen, daß nicht nach der Aufregung des Augenblicks, sondern nach bestimmten Regeln entschieden werde. Man mag über den Großen Rath denken, wie man will, so wird man nicht läugnen können, daß bei solchen Fragen bei seinem Entscheide persönliche oder politische Motive ins Spiel fallen.

Ich erlaube mir, noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Die Ansichten darüber sind verschieden, wie sich die Kirche in der Zukunft gestalten werde. Wahrscheinlich wird die Tendenz der Trennung von Kirche und Staat sich entwickeln und endlich dahin führen, daß die Kirche vom Staate losgelöst wird und letzterer die Diener der Kirche nicht mehr besoldet. Sei dieß nun richtig oder nicht, so wird man jedenfalls zugeben müssen, daß wir uns gegenwärtig in einer Uebergangsperiode befinden. Da sollen wir uns aber hüten, die Verhältnisse noch verwickelter zu machen. Die Trennung von Staat und Kirche auszusprechen, daran hindern uns gegenwärtig die Verfassung und auch das bestehende Rechtsverhältniß, wonach der Staat das Kirchengut an sich gezogen, damit aber die Pflicht übernommen hat, die Kirche zu unterstützen. Fällt diese Unterstützung dahin, so wird der Staat auch das Kirchengut herausgeben müssen. Werden nun neue Religionsgenossenschaften vom Staate anerkannt, so entstehen wieder neue Verwicklungen, und man wird sich dann später fragen müssen, wie viel den verschiedenen Kirchen gegeben werden soll.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich empfehle die Annahme der Ziff. 3. Die beiden ersten Ziffern garantiren die Existenz und die Rechte der bestehenden Kirchengemeinden. In Ziff. 3 wird in Aussicht genommen, daß sich außerhalb der gegenwärtigen Landeskirche religiöse Genossenschaften bilden, welche staatlich unterstützt werden können. Es geht nicht wohl an, von vornherein durch ein Gesetz zu regliren, unter welchen Bedingungen die staatliche Anerkennung ertheilt werden soll; denn es wird dieß ein Produkt der Zeit sein. Man könnte sagen, die betreffenden Genossenschaften müssen so und so zahlreich sein und ihre Grundsätze nicht im Widerspruch mit der staatlichen Ordnung stehen. Allein diese Bedingungen wird der Große Rath sicher in jedem einzelnen Falle erfüllt zu sehen verlangen, so daß es unnöthig ist, jetzt hierüber lang zu debattiren. Durch die Streichung der Ziff. 3 würde die Entwicklung des freien religiösen Lebens gehemmt und alle noch so berechtigten Anstrengungen von vornherein enträftet. Ich fürchte den Kampf nicht, sondern halte im Gegentheil dafür, es liege in der Materie der Religion, daß, so lange es Menschen gibt, darüber Kampf und Streit sein wird. Bekanntlich bestehen über tausend Hauptreligionen, welche Fundamentalgrundsätze aufstellen mit unzähligen Variationen. Nicht nur gegenwärtig wird gekämpft, sondern der Kampf wird auch fernerhin dauern. Darin besteht eben das Leben, und man wird es nie dazu bringen können, daß der ewige Friede, von dem Herr v. Büren träumt, auf Erden kommt; denn dann hätten die Menschen ihre Aufgabe erfüllt.

Wenn behauptet wird, die im zweiten Alinea beantragte Einschaltung „nach eingeholtem Gutachten der obern kirchlichen Behörde“ sei mit Rücksicht auf die Verfassung nothwendig, so kann ich diese Ansicht nicht theilen. In litt. a des § 6 wird auf den § 66 der Staatsverfassung verwiesen, welcher sagt: „Die gegenwärtige Eintheilung des Staats-

gebietes in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten. Diefelbe kann nur durch das Gesetz nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten abgeändert werden." Im § 80 der Verfassung ist von äußern und innern Angelegenheiten der Kirche die Rede, worüber die Kantonsynode ein Gutachten abgeben, resp. unter Vorbehalt der Genehmigung des Staates entscheiden soll. Für Veränderungen in der Eintheilung der Kirchspiele aber, wovon der § 66 handelt, wird ein solches Gutachten nicht verlangt. Ebenso unrichtig ist die Behauptung des Herrn v. Tavel, daß bei der Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfes den Anträgen der kirchlichen Behörde keine Beachtung geschenkt worden sei. Allerdings sind die Fälle, wo den Anträgen der Kantonsynode beigegeben wurde, nicht sehr zahlreich, allein wo liegt der Fehler, an dem Großen Rathe oder an der Kantonsynode? Wenn die Kantonsynode auf Grundlage des neuen Gesetzes organisiert sein wird, so wird voraussichtlich zwischen ihr und dem Großen Rathe eine bessere Uebereinstimmung herrschen.

v. B ü r e n. Herr Regierungsrath Ritschard hat etwas von oben herab über die Kantonsynode geurtheilt und gesagt, daß sie Nichts leiste. Ich konstatiere zunächst, daß sie schon vor längerer Zeit, wenn ich nicht irre, im Jahre 1866, einen neuen Kirchengesetzesentwurf ausgearbeitet und denselben der Staatsbehörde eingereicht hat. Allein dieser Entwurf hat Jahre lang sanft geruht in den Akten der Staatsbehörde. Wenn übrigens der Vorwurf, die Kantonsynode leiste nicht viel, nicht ganz unbegründet ist, so liegt der Grund in dem Mangel an Einigkeit, an Glaubensgemeinschaft. Wird das vorliegende Gesetz diesem Uebelstande abhelfen? Nein, eher wird es ihn noch vergrößern. Wenn man aber darauf ausgeht, daß nur Eine Richtung herrschen und die bisherige Richtung über Bord geworfen werden soll, dann ist es allerdings etwas Anderes.

v. W a t t e n w y l, von Diesbach, der das Wort verlangt hatte, verzichtet darauf.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|---|-------------|
| 1) Eventuell für den Zusatzantrag des Herrn v. Tavel zu Biff. 3 | Minderheit. |
| 2) Für Streichung der Biff. 3 nach dem Antrage des Herrn v. Tavel | " |
| 3) Für die von Herrn v. Tavel vorgeschlagene Einschaltung zum zweiten Lemma | " |

§ 7.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 8.

Die K o m m i s s i o n beantragt, die Biff. 1 folgendermaßen zu fassen:

nach den Bestimmungen der Staatsverfassung das politische Stimmrecht besitzen und sich ein Jahr lang in der Kirchgemeinde aufgehalten haben.

Herr B e r i c h t e r s t a t t e r des Regierungsrathes. Der § 8 wird möglicherweise wieder zu einer längern Diskussion Veranlassung geben, nämlich in Betreff der Frage, ob für

das Stimmrecht in der Kirchgemeindeversammlung das politische oder das Einwohnergemeindestimmrecht zu Grunde gelegt werden solle. Wie Ihnen bekannt, hat der Regierungsrath in dieser Frage früher sich auf den Standpunkt gestellt, welchen heute die Grobstrathscommission in ihrer Mehrheit einnimmt. Nachdem aber der Große Rath in der ersten Berathung des Gesetzes, wenn auch mit einer schwachen Mehrheit, das Einwohnergemeindestimmrecht als Basis angenommen hat, glaubte der Regierungsrath, man solle es bei diesem Beschlusse bewenden lassen. Gestern hat jedoch die Kommission nach einläufiger Diskussion in ihrer Mehrheit gefunden, man solle auf den Beschluß des Großen Rathes zurückkommen und das politische Stimmrecht zu Grunde legen, allerdings mit der Einschränkung, daß ein einjähriger Aufenthalt in der Kirchgemeinde gefordert werde. Diesen Morgen habe ich den Antrag der Grobstrathscommission dem Regierungsrathe vorgelegt, und dieser hat nach eingehender Diskussion sich der Ansicht der Kommission neuerdings angeschlossen. Auf die Sache selbst will ich nicht näher eintreten, sondern dieß dem Berichterstatter der Kommission überlassen. Der Große Rath mag dann entscheiden, was mit Rücksicht auf unsere Verhältnisse und die Stimmung in unserem Volke richtiger ist.

Ich will mich auf die einzige Bemerkung beschränken, daß es von Anfang an meine feste Ueberzeugung war, es solle das politische Stimmrecht als Basis angenommen werden, und zwar aus dem Grunde, weil dieß ein ächt christlicher und liberaler Fortschritt in unserm Kirchenwesen sein wird. Wenn irgendwo das Stimmrecht eine allgemeine Basis haben soll in dem Sinne, daß Jeder, der zu einer Genossenschaft gehört und bürgerlich als mündig betrachtet wird, stimmen kann, so ist es sicher hier. Ich empfehle den Antrag der Kommission, dem sich, wie gesagt, der Regierungsrath anschließt, zur Annahme.

Herr B e r i c h t e r s t a t t e r der Kommission. Der Antrag der Mehrheit der Kommission ist bereits vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes mitgetheilt worden. Er geht dahin, es sei an Platz des in erster Berathung angenommenen Einwohnergemeindestimmrechts an dem politischen Stimmrecht festzuhalten. Nach der Staatsverfassung ist politisch stimmberechtigt jeder Bürger, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat, nach den Bestimmungen der Gesetze im Genusse der Ehrenfähigkeit und im Staatsgebiete wohnhaft ist; ausgeschlossen davon sind diejenigen, welche diese Eigenschaften nicht besitzen, die Geisteskranken, die Besteuernten, diejenigen, welchen der Besuch von Wirthschaften verboten ist, und diejenigen, welche in einem andern Kantone oder fremden Staate politische Rechte ausüben. An der Einwohnergemeindeversammlung dagegen sind nach § 20 des Gemeindegesetzes stimmberechtigt diejenigen, welche das 23. Altersjahr zurückgelegt haben, eigenen Rechtes und im Genusse der Ehrenfähigkeit sind und eine direkte Staatssteuer oder eine Telle bezahlen.

Für die kirchlichen Angelegenheiten interessieren sich alle Bürger, bezahlen sie nun eine Telle oder nicht, und man soll deshalb auch Jedermann, der die übrigen erforderlichen Eigenschaften hat und bürgerlich ehrenfähig und nicht bevogtet ist, in solchen Fragen mitsprechen lassen. Dieß ist der richtige Grundsatz, und nicht nur in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche, sondern noch lange nachher waren nicht nur diejenigen stimmberechtigt, welche zahlten, sonst hätte wahrscheinlich mancher Apostel das Stimmrecht nicht befehlen. Herr v. Wattenwyl von Rubigen hat bei der ersten Berathung eingewendet, die Bürger, welche keine Steuern bezahlen, könnten Ausgaben, z. B. für einen neuen Kirchenbau, bekretiren, welche von den Steuerzahlenden bestritten werden müßten; auch hier solle aber der Grundsatz Anwendung finden: wer zahlt, befehlt. Diese Gefahr ist

aber eine ganz illusorische; denn in erster Linie sind glücklicherweise kaum 20% nicht Steuern zahlender in den Kirchgemeinden, also eine verschwindend kleine Minorität, welche, sofern die Steuerzahlenden sich bei den Versammlungen einfinden, keinen großen Einfluß auf die Beschlüsse ausüben werden. Sodann sind nach dem Gemeindegesetz auch Solche in der Kirchgemeinde stimmberechtigt, welche daselbst tellen, allein nicht darin wohnen. Nun hat man sich in der Kommission gesagt, daß nach den Grundsätzen des neuen Kirchengesetzes Bürger, welche nicht in einer Kirchgemeinde wohnen, aber daselbst Liegenschaften besitzen, nicht angehalten werden können, Tellen zu bezahlen. Jedermann soll nur in der Gemeinde Tellen bezahlen, welcher er angehört. Man müßte also gleichwohl besondere Stimmregister anfertigen.

Die Regierung hat sich zwar damit getröstet, daß auch das Gemeindegesetz revidirt und bei diesem Anlasse das Stimmrecht werde erweitert werden. Allein dieß ist ein etwas problematischer Trost, und es wird sich fragen, ob das Volk in dem neuen Gemeindegesetze ein bedeutend erweitertes Stimmrecht annehmen werde, gegen welches allerdings Gründe angeführt werden könnten. Jedenfalls ist es nach der Ansicht der Kommission besser, diese Fragen nicht miteinander zu vermengen. Angenommen auch, die Befürchtung des Herrn v. Wattenwyl wäre einigermaßen begründet, so läge in dieser Bestimmung ein Stimulus für zahlreichern Besuch der Kirchgemeindeversammlungen, welcher bekanntlich viel zu wünschen übrig läßt. Werden diese Versammlungen zahlreich besucht, so wird der von Herrn Wattenwyl befürchtete Nachtheil niemals eintreten. Ich will nicht weilkäufiger sein, sondern die nähere Begründung des Antrages der Kommission einem andern Mitgliede überlassen. Ich bemerke bloß noch, daß auch in der Presse und im Publikum die Ansicht ausgesprochen worden ist, es solle das politische Stimmrecht Anwendung finden.

Dr. Bähler. Das Einwohnereindeinstimmrecht ist bei der ersten Berathung des Gesetzes bei schwach besetztem Saale mit einer Mehrheit von bloß 7 Stimmen angenommen worden. Dieser Umstand, sowie die öffentliche Meinung, wie sie sich seit der ersten Berathung in der Presse geäußert hat, veranlassen mich, heute auf die Frage zurückzukommen. Sie brauchen nicht zu befürchten, daß ich über das zukünftige Stimmrecht sprechen und Kapitel berühren werde, wie das Stimmrecht der Falliten, der Frauen und der Ausländer. Ich will mich zufrieden geben, wenn ich den Großen Rath bewegen kann, für die kirchlichen Angelegenheiten vom Einwohnereindeinstimmrecht abzugehen. Die erste Berathung machte mir den Eindruck, als ob man ein gewisses Mißtrauen gegen das politische Stimmrecht hätte, ein Mißtrauen, welches nicht sehr in diesen Saal paßt, da wir ja Abgeordnete politischer Versammlungen sind. Man befürchtet nämlich, es seien die politischen Versammlungen nicht im Falle, finanzielle Gegenstände zu beurtheilen, und sie würden kopfüber Beschlüsse fassen, deren finanzielle Folgen sie nicht selbst zu tragen hätten. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben aber bewiesen, daß diese Befürchtung unbegründet ist. Der Große Rath selbst hat den politischen Versammlungen Finanzbeschlüsse von der größten Tragweite zur Abstimmung vorgelegt: Das 4jährige Budget ist angenommen, Millionen für Eisenbahnsubventionen sind dekretirt worden; daß aber die politischen Versammlungen nicht geneigt sind, kopfüber Ausgaben zu beschließen, hat die Abstimmung vom 4. Mai über das Besoldungsgesetz bewiesen.

Die Gegner des politischen Stimmrechts für kirchliche Angelegenheiten gehen von der Ansicht aus, daß Finanzbeschlüsse nur von einer Versammlung gefaßt werden sollen, deren Mitglieder auch die Konsequenzen zu tragen haben. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß nach der Fassung des Entwurfes die kirchlichen Steuern nicht mehr von Be-

deutung sein werden. Die Bestimmungen des ursprünglichen Entwurfes, wonach der Unterhalt der Pfrunddomänen den Gemeinden übertragen und diesen letzteren auch die Pflicht zur Leistung eines Beitrages an die Pfarrbesoldung auferlegt werden sollte, sind bekanntlich in der ersten Berathung gestrichen worden. Es werden daher auf den Traktanden der Kirchgemeindeversammlungen in den meisten Fällen bloß etwa noch stehen: Wahlen eines Kirchgemeindevorstandes, eines Schreibers, von Kirchgemeindevorständen, von Abgeordneten an die Kantonsynode, eines Geistlichen, Abstimmung über Beschlüsse der Kantonsynode u. s. w. Hier und da mögen allerdings auch Gegenstände von finanzieller Tragweite zur Sprache kommen, allein dieß wird sehr selten sein. Zur Beruhigung ängstlicher Gemüther erinnere ich übrigens an den § 51, welcher es möglich macht, allfälligen schreitenden Mißbräuchen den Regel zu stoßen. Damit nicht etwa die herbeiströmende flottante Bevölkerung bei den Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung den Ausschlag geben könne, beantragt die Kommission, daß das Stimmrecht von einem einjährigen Aufenthalte in der Kirchgemeinde abhängig gemacht werde. Diese Bestimmung schützt vor dem Zutrang innerlich unberechtigter Personen.

In welche Situation kommt man übrigens, wenn man das Einwohnereindeinstimmrecht annimmt? Ich erlaube mir, daorts ein Beispiel anzuführen: Ich interessire mich wenig um religiös-kirchliche Fragen, bin aber gleichwohl stimmberechtigt, weil ich einen Teltzettel in der Tasche habe. Neben mir sitzt Siner, der vielleicht intelligenter und kirchlicher, religiöser ist als ich, der mit Interesse den Gottesdienst besucht; soll Dieser nun, weil er zufällig keine Teltzettel hat, Helot und mundtödt sein? Ich stelle mir überhaupt unter unserer zukünftigen Kirchgemeindeversammlung etwas Idealeres vor, als eine Versammlung von quittirten Teltzahlern.

v. Wattenwyl, von Rubigen. Ich hatte die Ehre, bei der ersten Berathung den Antrag zu stellen, es möchte das Einwohnereindeinstimmrecht an Platz des politischen Stimmrechts gesetzt werden. Der Große Rath hat diesen Antrag angenommen, und der Regierungsrath hat sich bis gestern dabei beruhigt. Die Kommission hat nun aber gefunden, es solle das politische Stimmrecht wieder aufgenommen werden, und der Regierungsrath hat sich dieser Ansicht angeschlossen. Ich möchte nun beim Einwohnereindeinstimmrecht bleiben. Es handelt sich heute um die Entscheidung eines Grundsatzes. Man hat heute von philosophischen Grundsätzen gesprochen. Ja, es ist auch ein philosophischer Grundsatz, daß die Einen befehlen und die Andern bezahlen sollen. Diesem philosophischen Grundsatz sage ich Kommunismus. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat die Sache schön und leicht dargestellt, allein ich glaube, man werde an den Kirchgemeindeversammlungen nicht bloß beten und Psalmen singen; denn nach § 11, Ziff. 6 und 7, kommen diesen Versammlungen auch folgende Verrichtungen zu: „Die Beschlußfassung über Verwendung des Kirchengutes, über Bauten, Erwerb oder Veräußerung von Liegenschaften, Festsetzung kirchlicher Besoldungen und dergleichen ökonomische Gegenstände, sowie allfällige Prozesse, sofern dabei die durch das Reglement dem Kirchgemeindevorstande eingeräumte Kompetenz überschritten wird; die Ausschreibung verbindlicher Kirchensteuern, die Bestimmung des jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben und die Genehmigung der jährlich abzulegenden Kirchenrechnungen.“

Wenn die Bedürfnisse der Kirchgemeindeversammlungen durch freiwillige Beiträge befriedigt würden, so hätte ich nichts gegen die Anwendung des politischen Stimmrechts. Aber wir sind Alle Menschen, und wir wissen, wie es in den Gemeinden zugeht. Wenn eine Anzahl Bürger Interesse für die Erstellung von größern Bauten oder für Verschönerungen

haben, so finden sich an den Gemeindeversammlungen viele Leute ein, die denselben sonst ferne geblieben wären. Wenn man bedenkt, daß es sich vielleicht bloß alle 10–15 Jahre um eine Pfarrwahl handelt, während der übrigen Zeit aber rein administrative Angelegenheiten zur Entscheidung kommen, so halte ich das Uebel für kleiner, wenn einige Wenige zufällig an einer Pfarrwahl nicht Theil nehmen können, als wenn sie an allen übrigen Kirchengemeindeversammlungen den Steuerzahlenden Tellen oktroyiren. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat von der Presse gesprochen. Wenn man mir in den Zeitungen den Vorwurf gemacht hat, ich halte es mit den Vermöglichen, so mache ich mir daraus gar keine Schande. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß bei Ausnahme des Einwohnergemeindestimmrechts die Sache wesentlich vereinfacht wird. Die Kirchengemeinde ist im Besitze der Kirche, und sie wird daher über die diese letztere betreffenden Angelegenheiten zu entscheiden haben. Die Kirche dient aber nicht bloß für die kirchlichen Bedürfnisse, sondern auch zu Wahlen u. s. w. Da werden die Kirchengemeinden in den Fall kommen, die Einwohnergemeinden in Mitleidenschaft zu ziehen, und diese werden in einzelnen Fällen nach ihrem Tellisthem Beiträge an die Kirchengemeinden leisten müssen. Ist es nun da nicht besser, daß an der Kirchengemeinde und an der Einwohnergemeinde nach dem gleichen Modus progredit werde? Ich gebe zu, daß die Tendenz vorhanden ist, später auch für die Einwohnergemeinde das politische Stimmrecht einzuführen, allein heute ist dasselbe noch nicht da.

Trachsel. Ich habe schon bei der ersten Verathung den Antrag des Herrn v. Wattenwyl auf Annahme des Einwohnergemeindestimmrechts unterstützt. Zunächst mache ich zur Begründung dieses Antrages darauf aufmerksam, daß junge Leute vom 20. bis 23. Jahre sich wenig um die kirchlichen Angelegenheiten kümmern. Es geschieht daher diesen Leuten weniger Unrecht, wenn man ihnen das Stimmrecht nicht gibt, als wenn man es z. B. den Frauen nicht gewährt. Zudem handelt es sich bei den Kirchengemeindeversammlungen nicht bloß um Kultusangelegenheiten. An manchen Orten ist auch das Schul- und Straßenwesen zc. Sache der Kirchengemeinde, und im § 7 lesen wir: „Durch diese Bestimmung soll jedoch an den Vorschriften der jeweiligen in Geltung befindlichen Staatsgesetze, betreffend die kirchengemeindegewisse Organisation und Verwaltung der übrigen gemeinsamen Angelegenheiten der Kirchspiele, nichts geändert werden.“ Wir hätten also an der gleichen Versammlung zwei verschiedene Stimmrechte, so daß bei Behandlung der einen Traktanden nur diejenigen, welche das 23. Altersjahr zurückgelegt haben, bei andern Traktanden aber auch die 20–23jährigen stimmberechtigt wären. Ich wollte lieber auch für die Einwohnergemeindeversammlungen das Stimmrecht den Zwanzigjährigen ebenfalls gestatten, als zwei verschiedene Stimmrechte haben.

Nieder. Ich vertheidige das politische Stimmrecht. Ich will nur von einer einzigen Klasse von Leuten reden, denen ich das Stimmrecht einräumen möchte, nämlich von den jungen Leuten, welche im 20. Altersjahre in den Militärdienst treten und im Ernstfalle, auch wenn sie selbst kein Vermögen besitzen, den Vermöglichen das Eigentum schützen helfen müssen. Sollen diese Leute vom Stimmrecht ausgeschlossen sein? Wenn wir ein solches Gesetz dem Volke vorlegen, so werden die Zwanzigjährigen dasselbe verwerfen. Ich glaube auch, die jungen Leute sollen namentlich bei der Wahl der Geistlichen mitwirken; denn sie tragen noch in der Brust, was sie bei der Admision gehört haben.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . 83 Stimmen.

Für die Redaction der ersten Verathung nach dem Antrage des Herrn v. Wattenwyl 41 Stimmen.

§ 9.

Die Kommission beantragt, das erste Alinea also zu redigiren:

Es sollen besondere kirchliche Stimmregister eingeführt werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Folge des soeben gefaßten Beschlusses muß nun hier das Wort „können“ durch „sollen“ ersetzt werden.

v. Büren. Ich möchte auf eine Frage zurückkommen, die bei der ersten Verathung vom Herrn Kirchendirektor berührt worden ist. Sollen nämlich die auf dem politischen Stimmregister stehenden und einer bestimmten Konfession angehörenden Personen von Amtswegen in das kirchliche Stimmregister eingetragen werden, oder soll diese Eintragung nur auf eine Anmeldung hin erfolgen. Ich glaube, es solle das Letztere geschehen. Es würde dieß in gewisser Beziehung Dasjenige ersetzen, was ich bei der ersten Verathung verlangt habe, daß nämlich die Betreffenden durch eine Erklärung ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession konstatiren. Ich will diesen Antrag heute nicht wiederholen, dagegen stelle ich den Antrag, zu § 9 folgenden Zusatz aufzunehmen: „Die Eintragung erfolgt auf Anmeldung der laut § 8 Stimmberechtigten.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag des Herrn v. Büren bewegt sich in der Richtung, wie sein früherer Antrag, wonach die Betreffenden eine positive Erklärung hätten ablegen sollen, welcher Konfession sie angehören. Allein gerade aus den Gründen, warum ich s. B. diesen Antrag bekämpfen mußte, muß ich mich seinem heutigen Antrage widersetzen. Uebrigens könnte dem Antrage des Herrn v. Büren dann in der vom Regierungsrathe zu erlassenden Vollziehungsverordnung immerhin noch entsprochen werden. Es sagt nämlich das zweite Alinea des § 9: „Die Vorschriften bezüglich ihrer Führung, Beaufsichtigung, Revision, öffentlichen Auflage u. s. w. sind durch eine Vollziehungsverordnung festzustellen.“ Wenn der Große Rath hier das Wort „Vollziehungsverordnung“ durch „Vollziehungsdekret“ ersetzen will, damit er selbst dasselbe erlassen kann, so steht ihm dieß natürlich frei. Es scheint mir, Herr v. Büren sollte sich damit beruhigen können.

v. Tavel. Ich unterstütze den Antrag des Herrn v. Büren und führe dafür einen praktischen Grund an, welcher auf städtische Gemeinden Bezug hat. Im politischen Stimmregister der Hauptstadt sind Tausende eingetragen, von denen die künftige Kirchengemeindegewalt nicht wissen kann, welcher Konfession sie angehören. In den Aufenthaltsregistern ist nämlich die Konfession der Einwohner nicht angegeben, und es können die zur Eintragung sich Meldenden nicht angehalten werden, sich darüber auszuweisen, welcher Konfession sie angehören. Es ist sicher nicht zu viel verlangt, wenn man für die Eintragung in das kirchliche Stimmregister die Anmeldung verlangt. Der Antrag des Herrn v. Büren hat durchaus nicht den gleichen Sinn, wie sein früherer Antrag, wonach die Ablegung eines eigentlichen Glaubensbekenntnisses verlangt wurde. Nach seinem heutigen Antrage kann Niemand ausgeschlossen werden, der einfach erklärt, welcher Kirche er angehöre.

Die Aufnahme einer Bestimmung, wie sie Herr v. Büren beantragt, ist um so nothwendiger, als der § 7, welcher vorschreibt, wer zur Kirchgemeinde gehört, sehr undeutlich gefaßt ist. Es sagt nämlich derselbe: „Die Kirchgemeinde besteht aus allen innert ihren Grenzen befindlichen Bewohnern, welche der nämlichen Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehören.“ Was versteht man unter dem Ausdruck „kirchliche Namensbezeichnung“? Sollen z. B. in das protestantische Stimmregister bloß Katholiken und Juden nicht eingetragen und dagegen Neutäufer, Wiedertäufer, Irwingianer u. aufgenommen werden? Nach meiner Ansicht sollen die letztern nicht eingetragen werden. Diese Zweifel sollte man beseitigen, und dieß geschieht am einfachsten durch die Annahme des Antrages des Herrn v. Büren.

Der Herr Berichterstatter der Kommission empfiehlt die Annahme des zweiten Alinea's in der Fassung des Entwurfes, da die von Herrn v. Büren angeregte Frage besser der Vollziehungsverordnung vorbehalten werde.

Abstimmung.

- 1) Der Antrag der Kommission ist, weil unbestritten, angenommen.
- 2) Für den Antrag des Herrn v. Büren 31 Stimmen.
Dagegen 68 "

§ 10.

Der Regierungsrath und die Kommission beantragen, das erste Alinea, welches lautet: „Die Kirchgemeindeversammlung tritt an demjenigen Orte zusammen, an welchem sich die Kirche oder das gottesdienstliche Lokal befindet“ zu streichen und das zweite Alinea also zu fassen:

Bezüglich der Zeit und des Verfahrens der Zusammenberufung der Kirchgemeinde gelten die für die Gemeindeversammlungen aufgestellten Vorschriften.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag auf Streichung des ersten Alinea's ist bereits bei der ersten Berathung im Schooße des Großen Rathes gestellt und damit motivirt worden, daß es dem Kirchgemeindefreglemente überlassen werden könne, zu bestimmen, an welchem Orte die Kirchgemeindeversammlung zusammentreten solle. Die vorberatenden Behörden schließen sich dieser Anschauung an.

Der § 10 wird mit dem Antrage des Regierungsrathes und der Kommission genehmigt.

Auf den Antrag des Herrn Berichterstatters der Kommission wird beschlossen, die

§§ 10—24

in globo zu berathen.

Der Regierungsrath und die Kommission beantragen, im § 24 das Wort „Staatsgesetzgebung“ zu ersetzen durch: „Gesetze“.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe vorläufig zu diesen Paragraphen nichts zu bemerken, als

daß der Regierungsrath und die Kommission beantragen, im § 24 statt „Staatsgesetzgebung“ zu sagen: „Gesetze“.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich füge noch bei, daß im § 21 ein Druckfehler zu berichtigen ist, indem es statt „die Kirchgemeindeversammlung“ heißen sollte: „den Kirchgemeindeversammlung“.

Schwab von Büren. Ich bin im Falle, einige Redaktionsverbesserungen zu beantragen. Im § 11, Ziff. 4, möchte ich statt „der von ihr angestellten Geistlichen“ sagen: „der von ihr anzustellenden Geistlichen“. Sind die Geistlichen bereits angestellt, so ist ihre Wahl nicht mehr nothwendig. Den § 16 möchte ich in Einklang bringen mit der soeben angenommenen Redaktion des § 10. Ich trage daher auf Streichung der Worte „am Pfarrorte“ an, da ich es dem Reglement überlassen möchte, zu bestimmen, wo der Kirchgemeindeversammlung sich versammeln soll. Die Beibehaltung dieser Worte hätte an manchen Orten Uebelstände zur Folge. So müßte sich z. B. Fraubrunnen in Draffried versammeln, während man sicher lieber am Amtsfitze zusammenkommen würde. Im Weiteren beantrage ich, das zweite Alinea des § 18 zu streichen und das erste Alinea mit dem § 19 zu verschmelzen. Es sagt nämlich das zweite Alinea des § 18: „Als solcher liegt ihm die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten und die Wahl sämtlicher Beamten und Bediensteten der Kirchgemeinde ob, deren Besorgung oder Wahl nicht durch das Gesetz oder durch das Kirchgemeindefreglement der Kirchgemeindeversammlung selbst vorbehalten sind.“ Die nämliche Bestimmung folgt nun auch in Ziff. 1 des § 19, wo es heißt, daß der Kirchgemeindeversammlung die Wahl aller kirchlichen Beamten und Bediensteten zu treffen habe, die nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten sei.“ Ich finde, es sei hier ein Pleonasmus, eine müßige Wiederholung. Im § 23 endlich möchte ich das Wort „bestimmen“ ersetzen durch „wählen“. Ich empfehle diese Anträge zur Annahme.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Den Anträgen des Herrn Schwab zu §§ 16 und 23 kann ich beipflichten. Was den Antrag zu § 11 betrifft, so glaube ich, es sei einfacher, die Worte „von ihr angestellten“ zu streichen, so daß es heißt: „die Wahl der Geistlichen“. Der Ausdruck „von ihr angestellten“ rührt daher, daß man glaubte, es werden die auf Grundlage des neuen Gesetzes gewählten Geistlichen meist bereits angestellte Geistliche sein. Nun ist aber allerdings auch möglich, daß ein noch nicht angestellter Geistlicher gewählt wird. Um nun beiden Fällen gerecht zu werden, ist es am einfachsten, die Worte „von ihr angestellten“ zu streichen, was ich beantrage.

Dagegen muß ich mich dem Antrage des Herrn Schwab zu den §§ 18 und 19 widersetzen. Es handelt sich hier nicht um einen bloßen Pleonasmus, sondern das zweite Alinea des § 18 ist wirklich nothwendig. Es wird hier der all gemeine Grundsatz ausgesprochen, was dem Kirchgemeindeversammlung, nämlich alles Dasjenige, was nicht durch das vorliegende Gesetz oder durch das Kirchgemeindefreglement der Kirchgemeindeversammlung selbst vorbehalten ist. Wo das Gesetz selbst Etwas als eine unübertragbare Funktion der Kirchgemeindeversammlung erklärt, da kann diese Funktion natürlich nicht dem Kirchgemeindeversammlung übertragen werden. Man wollte aber noch weiter gehen und sagen, das Gesetz solle nicht in der Weise bindend sein, daß es in Alles hineinregiert, sondern es solle nach Maßgabe der jeweiligen Verhältnisse gestattet sein, gewisse Funktionen entweder der Kirchgemeindeversammlung vorzubehalten oder sie dem Kirchgemeindeversammlung zu übertragen. Nun schließt sich der § 19 in der Weise diesem allgemeinen Grundsatz an, daß er sagt, nur in denjenigen Fällen, wo nicht durch das Kirchgemeindefreglement oder durch das Gesetz etwas Anderes aufgestellt ist, sollen die betreffenden

Funktionen dem Kirchengemeinderathe zukommen. Es hat also der § 49 bloß subsidiäre Bedeutung.

v. Muralt. Ich schlage eine Abänderung des § 15 vor. Derselbe setzt die Amtsdauer der Kirchengemeinderäthe auf 2 Jahre fest. Der Kirchengemeinderath versammelt sich ziemlich selten, so daß die Mitglieder erst nach und nach sich in die Geschäfte hineinarbeiten können, und wenn dieß geschieht, so ist die Amtsdauer zu Ende. Für unsere kantonalen Beamten beträgt die Amtsdauer 4 und für die eidgenössischen 3 Jahre. Für den Gemeinderath ist sie auf 2—6 Jahre festgesetzt. Ich beauftrage nun, im § 15 die Amtsdauer der Kirchengemeinderäthe auf 2—4 Jahre festzusetzen. Das Nähere könnte dann im Kirchengemeindereglement festgesetzt werden.

Kohler. Ich beantrage einen Zusatz zu Ziff. 3 des § 11, welche nach meiner Ansicht eine Lücke enthält. Man spricht hier von der protestantischen Kantonsynode, allein von der katholischen Kirchenkommission ist nicht die Rede. Die Kompetenzen der Kantonsynode sind im § 47 einlässlich auseinandergesetzt. Man hält da an dem Vorberatungs- und Vorschlagsrecht für die äußern Angelegenheiten der Kirche fest. Dieß sind auch die Attribute der katholischen Kirchenkommission. Man sollte daher in Bezug auf diesen Punkt für beide Kirchen gleiche Verhältnisse herstellen, und die katholische Kirchenkommission sollte wie die protestantische Synode gewählt werden. Wäre dieß bereits vor 6 Monaten der Fall gewesen, so wären vielleicht die bedauerlichen Beschlüsse betreffend den katholischen Jura nicht zu Stande gekommen. Ich stelle daher den Antrag, es möchte der Ziff. 3 beigefügt werden: „und für die katholischen Kirchengemeinden: die Wahl der katholischen Kirchenkommission.“

Dr. v. Gonzenbach. In Ziff. 8 des § 11 heißt es: „das Recht der Beschlussfassung über diejenigen Fragen, welche das Verhältnis zu einer obern kirchlichen Behörde betreffen.“ Es ist mir nicht recht klar, was darunter verstanden ist. Sollte damit gesagt sein, daß die Kirchengemeinden Beschlüsse der obern kirchlichen Behörde betreffend eine neue Liturgie oder das Symbolum für sich unverbindlich erklären können, so müßte ich mir einige Bemerkungen darüber erlauben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß die Anfrage des Herrn von Gonzenbach bejahend beantworten. Im frühern Entwurfe war daher hier auf § 47, Ziff. 1, hingewiesen, woselbst vom Veto der Kirchengemeinden die Rede ist.

Dr. v. Gonzenbach. Nachdem der Herr Kirchendirektor meine Anfrage bejaht hat, muß ich Sie fragen, ob Sie wirklich glauben, daß die Kirchen kirchengemeindeweise organisiert werden und die verschiedenen Kirchengemeinden z. B. verschiedene Liturgien haben können. Ich weiß wohl, daß sowohl Luther als Zwingli den Kirchengemeinden ähnliche Befugnisse einräumen wollten. Luther sagte, jeder Hausvater sei ein Geistlicher, und Zwingli strebte eine kirchengemeindeweise Organisation an. Beide aber mußten von ihrer Ansicht zurückkommen. Ich will ein Beispiel aus der neuesten Zeit anführen. In diesem Jahre trat bekanntlich in Paris eine protestantische Kommission zusammen. Es wurde darüber abgestimmt, ob ein gemeinschaftliches Credo nothwendig sei oder nicht: 63 Stimmen sprachen sich dafür und 3—4 dagegen aus. Quisot, welcher dafür war, sagte, wenn in der protestantischen Kirche kein gemeinsames Glaubensbekenntniß mehr vorhanden und es jeder Gemeinde erlaubt sei, ein eigenes Bekenntniß aufzustellen, so sei die Folge davon, daß eine ungeheure Zerklüftung eintrete und das Gefühl der Zusammengehörigkeit aufhöre.

Die Annahme der Ziff. 8 des § 11 würde auch zur Folge haben, daß die Gemeinden in der Wahl ihrer Geistlichen viel beschränkter wären. Wenn z. B. ein Geistlicher, der in Münchenbuchsee während Jahren das dort geltende Credo bei jeder Taufe gelesen hatte, nach Herzogenbuchsee berufen wird, wo vielleicht ein anderes Credo gilt, wie steht dann dieser Geistliche vor sich selbst da? kann er sich noch achten? Man kann das Credo beschränken, allein ein gemeinsames Credo müssen wir haben, und wer demselben nicht beistimmen kann, der ist kein Protestant mehr. Der Herr Kirchendirektor wollte da vielleicht den Satz der Glaubens- und Gewissensfreiheit praktisch durchführen, wenn Sie aber die ohnehin schon so gespaltene Kirche noch mehr zersplittern und jeder Gemeinde erlauben, ihr eigenes Credo aufzustellen, so brauchen Sie kein Kirchengesetz mehr. Ich stelle den Antrag, es sei die Ziff. 8 des § 11 zu streichen.

Lehmann-Gunier. Ich wollte das Wort erst bei der Berathung des § 47 ergreifen. Da aber der § 11 sich auf den § 47 bezieht, so sehe ich mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn wir uns auf den Standpunkt einer evangelisch-reformirten Landeskirche stellen, wir unterzugen müssen, wie dieselbe organisiert werden solle. Vor Allem ist es nöthig, eine obere Behörde aufzustellen. Diese Behörde ist die Kantonsynode. Es ist aber begreiflich, daß, sobald wir eine Synode haben, es den Gemeinden nicht zusteht, zu erklären: wir nehmen die von der Kantonsynode gefassten und vom Regierungsrathe selbst sanktionirten Beschlüsse nicht an. Was würde da geschehen? Die Kirchengemeinden selbst würden die Synode bilden. Ich glaube nicht, daß man in dieser Versammlung dazu kommen werde, die Landeskirche aufzuheben. Ein deutscher Theologe hat gesagt: Ja, heutzutage möchte man so weit gehen, daß sich Jeder seine Religion nach seinem Hirnkasten einrichten könnte. Dahin werden wir gelangen, wenn wir den Kirchengemeinden es anheimstellen, die Beschlüsse der Synode anzunehmen oder zu verwerfen. Wenn wir wirklich eine reformirte Landeskirche wollen, so bleiben wir bei ihren fundamentalen Grundlagen. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach an und behalte mir vor, bei der Berathung des § 47 nochmals auf die Frage des Veto's der Kirchengemeinden zurückzukommen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die beiden letzten Redner greifen das Einspruchsrecht der Kirchengemeinden an, welches bei der ersten Berathung des Gesetzes weitläufig erörtert und vom Großen Rathe mit großer Mehrheit angenommen worden ist. Im § 8 ist dieser Grundsat in einer allgemeinen Form ausgesprochen, die für alle Konfessionen passen kann. Ueber diese Fassung sind weitläufige Berathungen in den Spezialkommissionen vorausgegangen, wobei sich namentlich auch die Katholiken lebhaft betheiligten. Ich betone hier, daß die jetzige Fassung aus der Feder des verstorbenen Herrn Professor Munzinger geflossen ist, welcher über diesen Punkt mit der Redaktion beauftragt wurde.

Die Argumente der beiden Vorredner beziehen sich hauptsächlich auf die reformirte Kirche, und es wird das Veto als auflösendes Element gegenüber dieser Kirche dargestellt. Dem ist entgegenzuhalten die merkwürdige Erscheinung, daß in allen kirchlichen Vorversammlungen im protestantischen Lager man das Veto als einen der Hauptpunkte des Gesetzes bezeichnet hat. Ich wiederhole die schon früher abgegebene Erklärung, daß ich auf die Beibehaltung des Veto's sehr großes Gewicht lege. Weniger wesentlich scheint es mir, wie das Veto formulirt werde, wenn nur der Grundsat acceptirt wird. Ich mache im Fernern darauf aufmerksam, daß auch Mitglieder dieser Versammlung, welche im Uebrigen gar nicht so eingenommen sind für das Gesetz, z. B. Herr v. Büren, warm für das Veto eintreten. Wenn Herr v. Gonzenbach sagt, es führe das Veto zur Auflösung der Landeskirche, indem man

dabei die Kirche gemeindeweise organisire, so ist dieß übertrieben. Es wird den Gemeinden nicht das Recht gegeben, selbst eine Kirche zu sein; denn man behält ja ausdrücklich die evangelisch-reformirte Landessynode bei und organisirt sie sogar neu, allerdings auf demokratischer Basis. Das Argument ist also nicht richtig, man verlege die Kirche in die Gemeinden und löse den Gesamtverband der Kirche auf. Richtig ist nur das, daß man den Schwerpunkt des kirchlichen Lebens mehr in die Gemeinden legen will, und dieß ist gerade einer derjenigen Punkte, der dem Gesetze zur Zierde gereicht.

Wenn Herr v. Gonzenbach mit Zwingli argumentirt, so erwidere ich darauf, daß zur Zeit der Reformation nicht die gleichen Verhältnisse existirten, wie heute. Was Luther und Zwingli nicht durchführen konnten, kann vielleicht heute geschehen und paßt zu den gegenwärtigen Verhältnissen. Es ist dieß eben einer der Wünsche, welche vom kirchlichen Volke dringend geltend gemacht werden sind. Ich habe bei der ersten Berathung bemerkt, daß Zwingli sich in einem Werke in Bezug auf die Abendmahlsliturgie dahin geäußert habe, „man werde das Abendmahl viermal jährlich gebrauchen, sofern es unsern Kirchengemeinden gefallen wird.“ Das Veto ist also bereits von Zwingli in Aussicht genommen worden, den wir noch jetzt als den eigentlichen Träger unserer Reformation ansehen. Auch Herr v. Büren hat bei der ersten Berathung zu § 47 ein Veto vorgeschlagen; zwar hat er ihm eine andere Fassung gegeben, nämlich ungefähr in dem Sinne, wie es in der Glarner Synodalverfassung steht. Aus dieser Thatsache ersehen Sie auch, daß andere Schweizerkirchen das Veto bereits haben, und doch habe ich noch nie gehört, daß im Kanton Glarus die evangelische Synode auseinandergesprengt worden sei, und daß es nicht eine spezifisch glarnerische protestantische Nationalkirche gebe.

Viel größern Werth als für die reformirte hat das Veto für die katholische Kirche und speziell für die Anbahnung der Bildung altkatholischer Gemeinden. Nur wenn diese Fassung beibehalten wird, wird es in unserm Kanton möglich gemacht, altkatholische Gemeinden zu bilden. Denn bekanntlich wollen die obern kirchlichen Behörden der römisch-katholischen Kirche nichts vom Altkatholizismus, und doch behaupten die Altkatholiken, daß sie wenigstens eben so gute Katholiken seien, wie die Neukatholiken. Wollen wir es nun den Altkatholiken unmöglich machen, daß sie sich in Sachen des Glaubens, in Sachen der Dogmen und überhaupt in innern kirchlichen Angelegenheiten gegenüber den obern kirchlichen Behörden aussprechen und vom Staate anerkannt werden können? Ich glaube, es sei unsere Pflicht, ihnen diese Möglichkeit zu verschaffen, und ich wiederhole: durch die Streichung der Ziff. 8 des § 11 würde die schönste Errungenschaft des Gesetzes aufgehoben.

Herr Kohler hat den Antrag gestellt, in Ziff. 3 des § 11 beizufügen, daß die Kirchengemeindeversammlung die Wahl der Mitglieder der katholischen Kirchenkommission zu treffen habe. Dieser Antrag hat eine gewisse Tragweite. Gegenwärtig wird die katholische Kirchenkommission von der Regierung, also vom Staate gewählt, und es ist diese Kommission, nach der Verfassung bloß eine beratende Behörde für diejenigen Angelegenheiten der katholischen Kirche, welche in den Bereich der Staatsbehörden fallen. Es ist also die katholische Kirchenkommission eine rein staatliche Behörde, und deshalb wird sie auch vom Regierungsrathe gewählt. Wollen Sie nun diesen Zustand ändern? Es würde dieß ziemlich tief greifende Folgen haben, und man hat in wohlwogener Absicht im Entwurfe von der katholischen Kirchenkommission nichts gesagt, sondern es bei dem verfassungsmäßigen Zustande bewenden lassen. Man könnte die Frage aufwerfen, ob es nicht möglich wäre, eine von den katholischen Kirchengemeinden gewählte Synode zu erhalten, welche, wie die protestantische Synode, aus geistlichen und weltlichen Vertretern bestehen würde. Sie werden mir indessen zugeben, daß diese Frage heute noch nicht reif

ist und daher nicht entschieden werden kann. Bei der Neugestaltung der Verhältnisse im Jura wird die Regierung, soviel an ihr, dazu beizutragen suchen, daß eine solche Synodalverfassung angebahnt werden kann. Bei der Berathung des Kirchengesetzes aber kann dieser Gegenstand, weil noch nicht reif, nicht wohl zur Sprache kommen.

Dr. v. Gonzenbach. Der Herr Kirchendirektor hat auf einen Einwand, den ich gemacht habe, nicht geantwortet, auf den Einwand nämlich, daß die Gemeinden in der Wahl ihrer Pfarrer beschränkt seien, wenn nicht überall das gleiche Credo gilt. Ich behaupte, daß ein Mann, der sich selbst achtet, nicht in verschiedenen Gemeinden einen verschiedenen Glauben predigen kann. Ich habe gesagt, das Veto führe die Auflösung der Kirche herbei. Was wäre die Folge, wenn es den Gemeinden freigestellt würde, die Beschlüsse des Großen Rathes zu vollziehen oder nicht? Was wäre da der Staat? Ich achte Herrn v. Büren in hohem Maße, allein auch er kann sich irren; er nimmt ja für sich nicht Infallibilität in Anspruch. Wenn man einer kirchlichen Richtung angehört, so ist es begreiflich, daß man das Veto wünscht, indem man denkt, man könne dadurch Beschlüsse der Synode, die Einem nicht gefallen, unbefolgt lassen. Ich weiß wohl, daß man z. B. in der Versammlung von Burgdorf dem Gedanken zustimmte, allein ob man sich der Folgen, welche dessen Durchführung haben würde, bewußt war, weiß ich nicht. Sollte man denn wirklich in einem so kleinen Gebiete, wie der Kanton Bern, sich nicht über ein gemeinsames Symbolum zu verständigen vermögen?

Was die katholische Seite der Frage betrifft, so hat der Herr Kirchendirektor bemerkt, ohne das Veto können wir keine altkatholischen Gemeinden bilden. Ich beneide ihn wirklich um seinen Glauben, wenn er der Ansicht ist, er werde mit den altkatholischen Gemeinden weit gelangen. Die altkatholische Bewegung ist schon gegenwärtig in der Abnahme begriffen. Die Verhältnisse in Zürich und die Vorfälle in Konstanz zeigen, daß das noch etwas Unklares ist. Wegen des Altkatholizismus, der kaum im Entstehen begriffen ist, möchte ich nicht einen Grundsatz in das Gesetz aufnehmen, welcher wirklich Bestehendes gefährdet. Uebrigens anerkenne ich den Altkatholizismus vollkommen, allein ich bestreite diesen Namen; denn er sollte Neu protestantismus heißen. Ein Katholik ist eben gebunden an die Dogmen, die von der obern kirchlichen Behörde ausgehen, und wenn er dieselben bestreitet, so ist er nicht mehr Katholik. Man wird sich an das offizielle Schreiben der Luzerner Regierung an den Bundesrath betreffend die Franziskanerkirche in Luzern erinnern. In diesem Schreiben wird die Frage aufgeworfen, ob man denn der Ansicht sei, daß die Altkatholiken Alles glauben, was von der katholischen Kirche bis zum Vatikanum aufgestellt worden sei; wenn dieß der Fall sei, so müsse es ihnen nicht schwer fallen, auch das neue Dogma anzunehmen. Wie ist der Protestantismus entstanden? Man hat gegen ein Dogma, gegen den Altsakrament protestirt. Seien Sie überzeugt, daß der Altkatholizismus nicht lange dauern wird. Ich beharre auf meinem Antrage auf Streichung der Ziff. 8 des § 11.

Ritschard, Regierungsrath. Ich theile die Ansicht des Herrn Vorredners nicht, daß das Veto das Grab der protestantischen Kirche sei, sondern halte im Gegentheil dafür, daß es zur Auferstehung und Wiederbelebung derselben dienen werde. Man hat hauptsächlich mit den Pfarrwahlen und der Zerbröckelung, dem Zerfalle der Kirche argumentirt. Ich bin aber der Ansicht, daß gerade die Unterdrückung des Vetos den Zerfall der Kirche herbeiführen würde. Wenn eine Anzahl Gemeinden nebst ihren Geistlichen mit Beschlüssen der Kantonsynode nicht einverstanden sind, so werden sie, wenn das Vetorecht nicht existirt, sich veranlaßt sehen, aus der protestantischen Kirche auszutreten. Besteht aber das Veto-

recht, so werden die betreffenden Gemeinden zwar einen solchen Beschluß als für sich nicht verbindlich erachten, allein nichtsdestoweniger werden sie in der protestantischen Kirche verbleiben. Herr v. Gonzenbach stellt sich nicht auf den protestantischen, sondern auf den katholischen Standpunkt: die protestantische Kirche verlangt die freie Forschung und gestattet, daß man über gewisse Dinge verschiedener Ansicht sein und gleichwohl im allgemeinen Verbande bleiben kann. Wenn man diesen Gedanken aufgibt und die Gemeinden von den Beschlüssen der Synode, die von heute auf morgen wechseln können, abhängig macht, so zerstört man die protestantische Kirche.

In Betreff der Frage der Wahl der Pfarrer theile ich die Ansicht des Herrn v. Gonzenbach ebenfalls nicht, sondern glaube, es werde das Gegentheil von Dem eintreten, was er befürchtet. Wenn die Beschlüsse der Kantonsynode, in welcher bald diese, bald jene Richtung vorherrschen kann, für die Gemeinden und die Geistlichen verbindlich sind, wenn heute die Richtung der Reformer, morgen die Orthodogie in der Mehrheit ist und die eine die Beschlüsse der andern umstürzt, wenn Sachen des Glaubens von einem Tag auf den andern abgeändert werden, so wird dieß Manchen abhalten, sich dem Studium der Theologie zu widmen.

Brunner, von Meiringen. Ich gebe Herrn Regierungsrath Rutschard im Prinzipie vollkommen Recht, allein ich möchte unsere Nationalkirche zu behalten suchen. Ist sie aber gesichert, hat sie noch eine nationale Bedeutung, wenn die Beschlüsse der Kantonsynode von den einen Gemeinden verworfen, von den andern angenommen werden? Was würde das für eine Störung in unsern kirchlichen Verhältnissen herbeiführen? Es würde dieß eine schöne Musterkarte einer Kirchenverfassung geben. Ich möchte in Bezug auf das Recht der Gemeinden, sich gegenüber Beschlüssen der Synode zu verwahren, einen andern Modus annehmen. Ich stelle den Antrag, es seien die Beschlüsse der Kantonsynode dem Referendum zu unterwerfen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Herr v. Muralt hat beantragt, im § 15 die Amtsdauer der Kirchengemeinderäthe auf 2—4 Jahre festzusetzen, da eine zweijährige Amtsdauer zu kurz sei. Die Mitglieder der Kirchengemeinderäthe sind aber oft froh, nach zwei Jahren die Last abzuwälzen. Bei einer zweijährigen Amtsperiode ist Jedem Gelegenheit gegeben, etwa einmal Kirchengemeindrath zu werden, was gar nicht schadet. Im ursprünglichen Entwurfe war die Amtsdauer auf 4 Jahre festgesetzt, der Große Rath hat sie aber auf den Antrag der Kommission auf 2 Jahre verkürzt. Herr Kobler hat zu § 11 den Zusatz beantragt, es sei die katholische Kirchenkommission von den katholischen Kirchengemeinden zu wählen. Grundsätzlich bin ich damit einverstanden, allein im gegenwärtigen Augenblick sollen wir uns hüten, in der Organisation der katholischen Kirche mehr zu ändern, als nothwendig ist. Ich kann daher dem Antrage des Herrn Kobler nicht beipflichten.

Auch mit dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach bin ich nicht einverstanden. Wie bereits bemerkt worden ist, ist in allen Versammlungen, welche diese Frage besprochen haben, auf das Veto der Gemeinden großer Werth gelegt worden. Die Herren v. Gonzenbach und Brunner glauben, durch das Veto werde die Macht der Kirche gebrochen und gehe die Nationalkirche zu Grunde. Zunächst glaube ich, es sei nicht Aufgabe der protestantischen Kirche, eine glänzende Macht zu sein. Sodann frage ich Sie: glauben Sie wirklich, daß bei dem gegenwärtigen Credo die protestantische Kirche eine solche ist, wie sie äußerlich zu sein scheint? Wie Viele würden den Eid auf das Credo thun, wie es im Katechismus gelehrt wird? Die Zahl Derer, welche daran

glauben, ist sehr gering, und es ist bekannt, zu welchen künstlichen Auslegungen dieß geführt hat. Das Veto der Kirchengemeinden wird nicht so gefährlich sein. Man wird wahrscheinlich auch in Zukunft ein Einigungszeichen haben müssen, allein es wird das künftige Glaubensbekenntniß wahrscheinlich nur einige allgemeine Grundsätze enthalten. Man wird sich hüten, einen engen Rahmen zu ziehen und enge Bestimmungen aufzustellen, wenn die Gemeinden ein Wort mitzusprechen haben. Das Veto wird daher die Kirche nicht zerbröckeln, sondern sie vielmehr auf eine gesündere Basis stellen. Ich will kein Bild entwerfen von dem Zustande der Kirche in den letzten 10—20 Jahren: es herrschte nur eine Klage über den ungesundeten, krankhaften Zustand der Kirche. Die Streichung des Veto's wäre daher ein arger Mißgriff. — In Bezug auf die Anträge des Herrn Schwab schließe ich mich dem vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes Gesagten an.

Brunner, von Meiringen. Mein Antrag auf Einführung des Referendums kann erst bei § 47 zur Abstimmung kommen, ich stelle daher den Antrag, es sei die Ziff. 8 des § 11 bis zur Behandlung des § 47 zu verschieben.

Kobler erklärt, daß er seinen Antrag bei § 45 stellen werde.

Kossel. Ich halte es für meine Pflicht, eine Abänderung der Ziff. 6 des § 19 zu beantragen. Ich schlage nämlich vor, zu sagen: „Die Aufsicht über die Kirchengebäude, die Verfügung über die Benutzung derselben, sowie die Anordnung freiwilliger Kirchensteuern stehen in der Kompetenz des Einwohnergemeinderathes.“ Da dieser Antrag aber möglicherweise eine längere Diskussion veranlassen wird, so will ich angesichts der vorgerückten Zeit nicht verlangen, daß er schon jetzt behandelt werde, allein ich behalte mir das Recht vor, auf diesen Artikel zurückzukommen.

Lehmann-Cunier. Auf das vom Herrn Kirchendirektor Gesagte erwiedere ich, daß wir die Ziff. 3 des § 6 angenommen haben, wonach es andern religiösen Genossenschaften gestattet ist, sich zu konstituieren und die Anerkennung als Kirchengemeinden zu verlangen. Es können daher auch die Altkatholiken sich als Kirchengemeinde konstituieren. Wenn Sie die Ziff. 8 des § 11 annehmen, dann haben Sie ein Gesetz, welches die Organisation des Kirchenwesens bezweckt, gleichzeitig aber zur Desorganisation führt.

Es fällt der Antrag, die Berathung hier abzubrechen.

Abstimmung.

Für diesen Antrag Mehrheit.

Es wird beantragt, die Sitzung morgen um 8 Uhr zu beginnen.

Von anderer Seite wird gewünscht, die Sitzung erst um 9 Uhr zu eröffnen.

Abstimmung.

Für den Beginn um 8 Uhr Minderheit.
" " " " 9 " Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 2¼ Uhr.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über

die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 297 und 312 hievor.)

Herr Präsident. Ich schlage vor, zunächst die §§ 11 und 47 zu berathen und sodann in der Beratung artikelweise fortzufahren. Zu § 11 sind gestern folgende Anträge gestellt worden:

Antrag des Herrn Kohler: in Ziff. 3 beizufügen: „und für die katholischen Kirchgemeinden: die Wahl der katholischen Kirchenkommission.“ Diesen Antrag hat Herr Kohler wieder zurückgezogen, um ihn bei § 45 zu stellen.

Antrag des Herrn Schwab: in Ziff. 4 statt „angestellten“ zu sagen: „anzustellenden“.

Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes: in Ziff. 4 die Worte „von ihr angestellten“ zu streichen.

Antrag des Herrn v. Gonzenbach: die Ziff. 8 zu streichen.

Antrag des Herrn Brunner in Meiringen: an Platz des Veto's das Referendum einzuführen. Herr Brunner hat diesen Antrag vorläufig zurückgezogen, allein erklärt, daß er ihn bei § 47 wieder aufnehmen werde.

Die Versammlung stimmt dem Vorschlage des Herrn Präsidenten bei. Es folgt somit die Umfrage über die

§§ 11 und 47.

Der Regierungsrath beantragt, in § 47 die Worte zu streichen: „und ist dieselbe berechtigt, in der Sache von sich aus das Gutfindende zu beschließen oder anzuordnen.“

Die Kommission stimmt diesem Antrage bei und stellt folgende weitere Anträge zu § 47:

- a. in Ziff. 1 nach „Staatsverfassung“ beizufügen: „und § 48 dieses Gesetzes“.
- b. den Schlusssatz der Ziff. 1 folgendermaßen zu fassen: „Dieses Einspruchsrecht (Veto) ist innert 6 Monaten vom Tage der Bekanntmachung des betreffenden Erlasses oder Beschlusses geltend zu machen.“

Herr Regierungspräsident Leuscher, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf das Veto, welches gestern von mehreren Rednern theils empfohlen, theils bekämpft worden ist, will ich heute nicht wieder zurückkommen, falls dieser Punkt in der Diskussion nicht wieder aufgegriffen wird. Auch über den Antrag des Herrn Kohler betreffend die katholische Kirchenkommission will ich mich nicht aussprechen, da ich dieß schon gestern gethan habe. Dagegen habe ich noch den Antrag des Herrn Brunner zu berühren, den er zwar vorläufig zurückgezogen, ihn aber bei § 47, welcher nun auch in Umfrage ist, wieder aufnehmen zu wollen erklärt hat. Herr Brunner will an Platz des Veto's das Referendum einführen. Ich kann mich mit diesem Antrage hauptsächlich aus zwei Gründen nicht befreunden. Zunächst

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 29. Oktober 1873.

Vormittags um 9 Uhr.

Un'er dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Migg.

Nach dem Namensaufrufe sind 188 Mitglieder anwesend; abwesend sind 62, wovon mit Entschuldigung: die Herren Hoqi, Hurni, Koost, Kaiser in Gressinaen, Mühlbacher in Wältringen, Simon, Streit, Rumwald; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Rangert, Berger, Beuret, Bohren, Brügger, Brunner in Meiringen, Brunner in Bern, Bühmann, Büttikofer, Choulat, Cuttat, Gnael Karl, Engel Gabriel, Engemann, Fahrni, Krotz, Käumann, Geisser-Leuenberger, Grünig, v. Grünigen, Gnaax in Seeberg, Gnaax in Meienbach, Häberli, Herren in Mübleberg, Heß, Hofer in Hasli, Andermühle, Koh, Kaiser in Büren, v. Känel in Marberg, Käfermann, Keller, Lenz, Pichli in Rüschenschachen, Binder, Locher in Biel, Marti, Mauerhofer, Messerli, Niggeler, Peter, Reber in Niederhiltip, Reheter, Renfer, Schären, Scheidegger, Seiler, v. Siebenthal, Sommer in Neumühle, Stämpfli in Bern, Werren, Willi, Würsten, Zwahlten.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr Großrath Peter Jolissaint leistet den verfassungsmäßigen Eid.

sind die meisten Beschlüsse der Kantonsynode von geringer Tragweite und werden beim kirchlichen Volke wenig Anstoß und Aufsehen erregen. Es scheint mir also das Referendum, das natürlich auf alle Beschlüsse und Erlasse der Kantonsynode ausgedehnt werden müßte, nicht nothwendig, und es liegt dasselbe nicht in den Wünschen des kirchlichen Volkes. Sodann wäre es nach meinem Dafürhalten eine vollständige Mißkennung unserer heutigen Zustände, wenn man dem Volke, das schon genug durch Wahlen und Abstimmungen in Anspruch genommen wird, noch eine neue Plackerei, möchte ich sagen, auferlegen wollte. Bekanntlich werden gerade in der nächsten Zeit ziemlich häufig Volksabstimmungen vorkommen. Ich erinnere nur an die bevorstehenden Abstimmungen über das Kirchengesetz, die revidirte Bundesverfassung und über Eisenbahnfragen. Ich halte also die Einführung des Referendums über die Erlasse und Beschlüsse der Synode für inopportun und unnöthig.

Byro, als Berichterstatter der Kommission. Ueber die Frage, ob das Veto oder das Referendum eingeführt werden solle, will ich mich nicht einläßlich aussprechen, da der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes die Hauptgründe bereits angeführt hat, warum der Regierungsrath und die Kommission gegen das Referendum sind. Es ist leider eine Thatsache, daß im Kanton Bern und wahrscheinlich auch anderwärts die Einwohnergemeindsversammlungen, bei denen es sich oft um sehr wichtige materielle Interessen handelt, sowohl in den Städten als in den Dörfern sehr schwach besucht sind. Allein noch schlimmer steht es in dieser Richtung um die Kirchengemeindsversammlungen. Angesichts solcher Zustände muß man sich wirklich sagen, daß der Zeitpunkt nicht da ist, das Referendum, welches bereits für die Gesetze und wichtigen Finanzbeschlüsse besteht, noch weiter auszudehnen. Wir stehen noch bei den Anfängen des Referendums, und es wird vielleicht noch 50 und mehr Jahre geben, bis dieses Institut gehörig marschirt. Es ist daher nicht nothwendig, im gegenwärtigen Augenblicke die Aufgaben des Volkes zu vermehren, zumal dasselbe dieß gar nicht verlangt.

Zudem ist es auch nicht nothwendig, daß in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten, z. B. in Bezug auf das Glaubensbekenntniß, die Liturgie u. c., im ganzen Kanton Alles ganz genau über den gleichen Leisten geschlagen sei. Es wird vollkommen genügen, wenn unsere Kirche in Zukunft so organisiert ist, daß als Leitstern einige wenige für jeden Christen geltende Sätze aufgestellt werden. Innert diesen Schranken, welche auf ziemlich allgemeine Anerkennung rechnen dürfen, läßt das Leben der Gemeinden in nebensächlichen Dingen, in Formfachen, sich auf die mannigfachste Weise gestalten, ohne daß Kirche und Staat darunter leiden. Ganz anders verhält es sich natürlich bei Gesetzen, welche die bürgerlichen Verhältnisse regeln, wo die Minderheit sich selbstverständlich der Mehrheit fügen muß.

Es heißt im § 47, daß, wenn eine Kirchengemeinde einen Erlaß der Synode verwerfe, erstere berechtigt sei, in der Sache von sich aus das Gutfindende zu beschließen oder anzuordnen. Es ist die Besorgniß ausgesprochen worden, es könnte dadurch eine Mosaik entstehen, welche schädlich wäre. Ich theile diese Befürchtung nicht. Indessen haben der Regierungsrath und die Kommission gefunden, es solle diesem Einwande Rechnung getragen werden, und man solle, nachdem die Kirche ziemlich stark gefesselt war, sie nicht auf einmal ganz frei lassen. Wenn also eine Kirchengemeinde einen Beschluß der Kantonsynode verwirft, so soll es jener nicht frei stehen, an Platz dessen irgend etwas Beliebiges zu setzen. Es wird daher vorgeschlagen, den bezüglichen Passus im § 47 zu streichen. Will man dann später weiter geben, indem man diese Schranke zu enge findet, so kann man sie dann immer ausdehnen.

Ein weiterer Punkt betrifft die Frage, ob eine Frist festgesetzt werden solle, innerhalb welcher vom Veto Gebrauch gemacht werden muß, falls man nicht darauf verzichten will. Der in der ersten Berathung angenommene Entwurf sagt, daß das Veto an keine weitere Frist gebunden sei. Danach könnte also eine Kirchengemeinde noch nach Jahren auf einen Beschluß der Kantonsynode zurückkommen. Die Kommission glaubt, man solle nicht so weit gehen, sondern eine Frist festsetzen. Die Sache wird sich in der Praxis so machen: Wenn eine Kirchengemeinde sich durch einen Beschluß der Synode verlegt, beeinträchtigt fühlt, so wird sie dieß nicht erst in 6—8 Jahren herausfinden, sondern sie wird sofort vom Veto Gebrauch machen. Welche Frist soll nun aufgestellt werden? Es schien der Kommission, die Zeit von 6 Monaten sollte genügen, und zwar war man darüber einig, daß die Frist nicht vom Tage der Beschlußfassung, sondern vom Tage der Bekanntmachung des Beschlusses beginnen solle.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will noch erklären, daß der Regierungsrath den beiden Abänderungsanträgen der Kommission beipflichtet.

v. Wattenwyl, von Diesbach. Wir sind jetzt bei einer Kernfrage des Gesetzes angelangt, und ich erlaube mir daher auch einige Worte darüber. Bis dahin machte unsere Landeskirche ein Ganzes aus, und die Kirchengemeinden waren Glieder des Ganzen. Nun soll der Schwerpunkt in die Gemeinden gelegt werden, m. a. W., man will aus den Gemeinden die Landeskirche und aus dieser einen Bundesstaat von Kirchengemeinden machen. Dieß ist die Folge des vorliegenden Paragraphen. Es ist dieß etwas Aehnliches, wie das, was s. Z. in Frankreich vorgeschlagen worden ist, nämlich dieses Land in 36,000 Gemeinden aufzulösen und aus denselben einen Bundesstaat zu machen. Wenn das Veto, wie es hier vorgeschlagen wird, angenommen wird, welche Zustände werden wir dann in 10—20 Jahren haben? Das Kirchliche wird sich in eine Anzahl Gemeinden auflösen, welche in einem lockern Verbande stehen werden. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat vorhin bemerkt, daß, wenn ein solches Veto auf die Staatsgesetzgebung angewendet würde, dieß nothwendigerweise die Auflösung des Staates zur Folge haben würde. In gleicher Weise wird das Veto, auf das kirchliche Gebiet angewendet, die Auflösung der Landeskirche herbeiführen. Ich kann einen solchen Antrag vom Standpunkte der Regierung nicht begreifen. Es scheint mir, man habe bei der Abfassung des Gesetzes mehr an die Verhältnisse der römisch-katholischen Kirche und an den Kampf mit derselben, als an die Verhältnisse unserer protestantischen Kirche gedacht. In diesem Zustande des Kampfes wollen Sie nun den besten Bundesgenossen, den ein protestantischer Staat in dem Kampfe mit der römisch-katholischen Kirche haben kann, nämlich eine kräftige Landeskirche, abschwächen und seiner Auflösung entgegenführen. Dadurch beraubt sich die Regierung einer prächtigen Waffe. Je mehr ich überhaupt in die Materie des Gesetzes eintrete und der Diskussion desselben folge, desto mehr kommt es mir vor, als gerathen wir durch dasselbe in einen Zustand der Verwirrung. Im Großen Rathe von Genf sagte ein Mitglied bei der Berathung des Kirchengesetzes: Messieurs, ce que vous faites là, c'est un gâchis. Diese Bemerkung könnte auch hier angewendet werden.

Wenn ich die Sache recht überlege, so finde ich, es sollte überhaupt im gegenwärtigen Augenblicke kein solches Gesetz erlassen werden. Wir stehen in der Uebergangszeit vom Staatskirchentum zur Trennung von Kirche und Staat; denn zu dieser Trennung müssen wir mit der Zeit gelangen, da sie die nothwendige Folge der Glaubensfreiheit ist. Ist einmal die Glaubensfreiheit eine vollkommene Wahrheit, dann wird die Trennung von Kirche und Staat eine vollen-

dete Thatsache, ein fait accompli sein. Sie werden sie nicht machen, allein Sie werden sie auch nicht hindern; sie wird kommen durch die Macht der Grundsätze; denn les principes sont plus forts que les hommes. Gegenwärtig ist die Frage der Trennung von Kirche und Staat noch nicht reif, und ich möchte daher auch nicht den Antrag stellen, diese Trennung einzuführen, allein sie wird und muß kommen. In diesem Uebergangsstadium nun sollte man kein Kirchengesetz erlassen, sondern damit zuwarten, bis die Sache sich abgeklärt hat.

Wenn Sie aber ein Gesetz machen wollen, so machen Sie einfach ein solches, um den bestehenden Nothständen abzuweichen. Es hätte daher vollkommen genügt, wenn Sie für die protestantische Kirche ein Gesetz von wenigen Artikeln gemacht hätten, worin Sie die Wahl der Geistlichen den Gemeinden überlassen hätten. Was die katholische Kirche betrifft, so hätte man nach meiner Ansicht auch dort besser gethan, zuzuwarten. Legt man aber Werth darauf, den Altkatholiken zu helfen, so hätte ich nichts dagegen gehabt, die Befolgung für einige altkatholische Geistliche auf das Budget zu setzen. Wenn Sie aber absolut ein Kirchengesetz erlassen wollen, so hätten Sie nach meinem Dafürhalten besser gethan, zu verfahren, wie im Kanton Genf. Dieser Kanton kennt die konfessionellen Schwierigkeiten und hat darin mehr Erfahrung, als wir. Dort hat man ein konfessionelles Gesetz für die protestantische Kirche und ein solches für die katholische Kirche gemacht. Hätte man auch bei uns diese beiden Fragen getrennt, so würden wir mit viel größerer Klarheit arkeiten, als es gegenwärtig der Fall ist.

Was erreichen Sie, wenn Sie so vorgehen, wie vorgeschlagen wird? Sie wollen die katholische Kirche entzweien, um in derselben herrschen zu können; Sie wollen die protestantische Kirche abschwächen, um sie auflösen zu können; Sie wollen endlich eine Gesetzgebung für Kirchen aufstellen, welche noch gar nicht vorhanden sind. Was wird die Folge davon sein? Sie sind nicht die letzte Instanz, welche über das Gesetz entscheidet, sondern das Volk wird das letzte Wort dazu sagen. Wenn Sie nun so vorgehen, so rufen Sie von verschiedenen Seiten Opposition hervor: die Katholiken und diejenigen, welche an der Landeskirche hängen, werden das Gesetz verwerfen; auch die Einwohnergemeinden, welche das Stimmrecht aufrecht erhalten wollen, wie es gegenwärtig besteht, werden Nein sagen, weil Sie das politische Stimmrecht für kirchliche Angelegenheiten einführen wollen. Alle diese Oppositionen werden zusammen die Wirkung haben, daß das Gesetz bei der Volksabstimmung verworfen wird. Wird dann die Stellung der Regierung im Kampfe mit der römischen Kirche eine bessere sein? Ich kann mir dieß nicht denken, sondern die Stellung der Regierung wird eher geschwächt werden. Ich gestehe daher aufrichtig, daß die ganze Anlage des Gesetzes mir nicht gefällt. Dasselbe wird uns in einen Zustand der Anarchie führen. Ich stimme für die Streichung des Veto's.

Bodenheimer, Regierungsrath. Der Herr Vorredner hat geschlossen, das Gesetz führe uns in einen Zustand der Anarchie. Ich kehre den Satz um und sage: Das Gesetz soll uns aus der Anarchie herausheilen und die Gegensätze zwischen Denjenigen, welche unbedingt an der Staatskirche festhalten, und Denjenigen, welche etwas mehr Freiheit verlangen, ausgleichen. Es ist schon wiederholt bemerkt worden, das Gesetz werde mit Rücksicht auf die Verhältnisse der katholischen Kirche und die Wirren im Jura gemacht. Dieß ist durchaus unrichtig. Erinnern Sie sich doch, daß schon seit Jahren einem Kirchengesetze gerufen worden ist und zwar nicht nur von den Liberalen des Jura, sondern auch vom ganzen protestantischen Landestheile. Der Herr Vorredner selbst hat im Jahre 1867 der Vorlage des Kirchengesetzes durch eine Interpellation im Großen Rathe gerufen. Das Gesetz ist von der Synode und von verschiedenen Kommissionen

vorberathen worden, lange bevor man an die Absetzung des Bischof Sachat dachte. Es ist also das Gesetz kein Gelegenheitsgesetz, sondern ein Organisationsgesetz.

Erlauben Sie mir nun, mit einigen Worten Dasjenige zu revidieren, was gestern von Herrn v. Gonzenbach über den Altkatholizismus gesagt worden ist. Er ist zwar mit sehr viel Wiß, aber etwas zu leicht über eine Bewegung hinweggegangen, welcher die bedeutendsten Staatsmänner der katholischen Schweiz und die gelehrtesten katholischen Theologen eine große Berechtigung zugeteilt. Herr v. Gonzenbach hat gesagt, die Altkatholiken hätten sich Neuprotestanten nennen sollen, und weil sie diesen Namen nicht angenommen haben, seien sie nicht vollständig in der Wahrheit; sie glauben noch zu viel, und deswegen sehe er nicht ein, warum man ihnen die Thüre öffnen wolle. Es kommt mir wirklich sonderbar vor, wenn man in diesem Saale die Berechtigung einer religiösen Meinung — und ich behaupte, daß die altkatholische Bewegung eine religiöse ist — davon abhängig machen will, ob man etwas mehr oder etwas weniger glaubt, ob man bloß die Unfehlbarkeit verwirft oder noch eine Anzahl anderer Dogmen. Es macht mir dieß den Eindruck, als wollten wir uns zu einem infallibeln Konzil aufwerfen und sagen: ihr habt keine Berechtigung, ihr glaubt zu wenig oder zu viel.

Es scheint mir eigenthümlich, wenn man auf der einen Seite die Ziff. 8 des § 11 streichen will, um den Altkatholiken den Weg zu versperren und es ihnen unmöglich zu machen, ihre Stellung im Kanton einzunehmen, und dann auf der andern Seite sie förmlich auslacht, daß sie es noch nicht weiter gebracht haben, und ihnen vorwirft, sie seien am Kongreß in Konstanz nicht stark genug gewesen und sie besäßen noch keine altkatholische Gemeinde im Kanton Bern. Es kommt mir dieß vor, wie wenn man Jemanden Fesseln anlegen und dann zu ihm sagen würde: probire nun, ob du gehen kannst.

Da nun einmal in diesem Saale von den Altkatholiken die Rede ist und man ihrer Glaubenslehre entgegentritt, so gestatten Sie mir, darüber einige Worte anzubringen. Ich glaube, jeder einsichtige Staatsmann müsse die altkatholische Bewegung in der Schweiz mit Freuden begrüßen. Werfen Sie einen Blick auf andere Länder, namentlich auf die meisten romantischer Zunge, wie Frankreich, Italien, Spanien und die südamerikanischen Republiken. Was war das Unglück dieser Länder? Daß die Bevölkerung derselben, wie Herr Moschard und andere Redner sagten, theils aus Fanatikern, die sich in die Hände des Jesuitismus warfen, theils aus Freiendekern bestand, welche alle Religion über Bord geworfen hatten. Die Altkatholiken haben sich nun vorgenommen, das religiöse Gefühl wieder zu wecken und sich von den Bänden zu befreien, welche auf der ganzen katholischen Welt lasten. In den Dörfern des Jura finden wir Leute, welche fanatisirt sind, allein im Grunde ihres Herzens an gar Nichts glauben. Solche Zustände sind traurig, und der Altkatholizismus hat sich vorgenommen, sie zu beseitigen. Daher hat er auch seine Berechtigung, und wenn wir dieser religiösen Bewegung, welche die Verbesserung der Sitten, die Weckung des religiösen Gefühls anstrebt, durch einen Paragraphen im Gesetze die Thüre öffnen können, dann sollen wir dieß thun.

Uebrigens kommt es mir vor, als habe sich einige Begriffsverwirrung in die Diskussion eingeschlichen. Auf der einen Seite wirft man nämlich dem Gesetze vor, es desorganisiere, und auf der andern Seite macht man ihm den Vorwurf, es gewähre zu wenig Freiheit. Ich kann dieß nicht zusammen reimen. Auf der einen Seite wird der Vorwurf erhoben, man wolle nicht abgehen vom Staatskirchentum, und auf der andern Seite will man im Namen des gleichen Staatskirchentums jeder freieren Bewegung den Weg verschließen; — wenn ich sage „frei“, so verstehe ich darunter weder ausschließlich frei nach links, noch nach rechts, sondern überhaupt jede Möglichkeit einer freieren Bewegung. Darin

liegt das gächis, von welchem Herr v. Wattenwyl gesprochen hat. Wenn man übrigens von gächis spricht und den Vorwurf erhebt, man wolle nur ein Gelegenheitsgesetz machen, so will es mir vorkommen, als spreche man mehr für die zukünftige Volksabstimmung, als für diese Versammlung.

Locher, Christian. Ich bin nicht für das Referendum und erkläre, daß ich zu denen gehöre, welche die Landeskirche beibehalten wollen. Wenn das Veto, wie es in § 47 vorgelesen ist, angenommen wird, so werden wir keine eigentliche Landeskirche mehr haben, sondern der Anarchie entgegen gehen. Ich schlage nun vor, zu sagen: „Die Classe und Beschlüsse der Synode sind der Volksabstimmung zu unterliegen, wenn 10 (oder allenfalls 20) Kirchgemeinden es verlangen.“ Wenn ein Beschluß der Synode angenommen wird, so soll er nach meinem Dafürhalten allgemein verbindlich sein, und es soll nicht gestattet sein, daß ein Beschluß in den einen Gemeinden Geltung hat, in den andern aber nicht; denn dieß würde, wie gesagt, zur Anarchie führen.

v. Büren. Ich begreife, daß in dieser Frage die Ansichten sehr differiren, und der Umstand, daß Männer, welche sonst mit einander einig gehen, hier ganz verschiedener Ansicht sind, beweist die Schwierigkeit der Aufgabe. Ich hatte gestern die Ehre, vom Herrn Kirchenrath gleichsam als Beleg für das Veto genannt zu werden. Ich danke für diese Auszeichnung, und ich wollte gerne, man würde auch in andern Punkten auf meine Meinung etwas mehr Rücksicht nehmen. Man hat bemerkt, in der Synode sei Jedermann mit dem Veto einverstanden gewesen. Dieß ist nicht richtig; denn Herr v. Wattenwyl hat sich von Anfang an dagegen ausgesprochen. Wenn man sich auf den Boden der Landeskirche stellt, dann ist das Veto allerdings ein Uuding. Auch ich habe mich anfänglich darüber entsetzt, nach und nach kam ich aber dazu, zu sagen: so wie die Verhältnisse sich gestalten, muß ich dem Veto verpflichten. Die Kirche ist eine Einigung im Glauben; es ist eine Kraft da, welche alle Glieder der Kirche zusammenhält, und ohne solche Glaubensgemeinschaft ist keine kräftige Kirche möglich. Bietet uns nun das Gesetz für die gegenwärtigen Zustände eine Kirche? Mit nichten, keine Spur davon! Ich habe bereits bei früheren Anlässen darauf hingewiesen, daß wir an dieser Verwirrung krank sind. Das Gesetz macht diese Verwirrung nicht erst, allein es hilft ihr nicht ab. Diese Verwirrung ist vorhanden, weil man die Idee hat, alle diejenigen, welche einen gewissen Taufschein besitzen, seien Glieder dieser oder jener Konfession. In Wirklichkeit verhält es sich aber ganz anders, und wir haben eine positive Trennung.

Ich bin nun für das Veto, weil b. i. solchen Zuständen Etwas vorhanden sein muß, das denjenigen, die sich von den Beschlüssen einer Mehrheit gedrückt fühlen könnten, gestattet, sich diesen Beschlüssen nicht zu unterziehen. So Etwas ist nothwendig mit Rücksicht auf die Gewissensfreiheit. Allerdings ist dann die Minderheit in der Kirchgemeinde von der Mehrheit abhängig, indessen bleibt ihr das Mittel, sich selbstständig zu konstituiren, wobei dann freilich der Große Rath in die unangenehme Lage kommt, zu entscheiden, ob er diese Minderheit als eigene Kirchgemeinde anerkennen will. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse habe ich den Antrag gestellt, einstweilen nur einen Theil des Gesetzes zu beraten, welcher Antrag aber mit großer Mehrheit abgewiesen worden ist. Ich beabsichtige, am Schluß der Berathung den Antrag zu stellen, es sei das Gesetz dem Volke gruppenweise zur Abstimmung vorzulegen. Es ist dann gar wohl möglich, daß das Nothige angenommen wird, und wenn das Andere dahinfällt, so ist dieß kein Unglück. Ich glaube, deutl. genug gesagt zu haben, warum ich für das Veto bin, obwohl ich mit Manchem übereinstimme, was dagegen angeführt worden ist.

Ich erlaube mir, nochmals meine Ansicht über das Verfahren, welches eingeschlagen werden sollte, auszusprechen. Ich thue dieß nicht, um einen Antrag zu stellen, sondern weil man sagen könnte, es sei bequiem, zu taceln, wenn man nichts Positives vorschläge. Ich habe mich von Anfang an gefragt, wie man einen Zustand schaffen könnte, wobei Jedermann sich wohl fühlen und auch die zukünftige Entwicklung möglich gemacht würde. Ein solcher Zustand kann nur geschaffen werden, wenn den bestehenden Verhältnissen und der Verschiedenheit der Ansichten Rechnung getragen wird. Diese Verschiedenheit ist so groß, daß es unmöglich ist, alle diejenigen, welche einen Taufschein der nämlichen Konfession besitzen, in Eine Gemeinschaft zu vereinigen. Man muß daher, ohne jedoch irgend welchen Zwang anzuwenden, die Betreffenden sich so gruppiren lassen, wie sie zusammen gehören, und jede Gruppe für sich organisiren. Wenn man dem Trennenden sein Recht gewähren läßt, so wird sich sicher auch das einigende Element geltend machen. Es wurde gestern angeführt, es beständen über tausend Religionen. Ja, es ist bekannt genug, daß eine große Diversität, und zwar auch in der protestantischen Kirche, herrscht. Es ist dieß betrübend; wir sind eben Menschen. Man weiß ja, wie Zwingli und Luther von einander getrennt sind. Trotz dieser Diversität fand noch vor ganz kurzer Zeit in New-York eine große Versammlung von Evangelisten statt. Es ist dieß ein Merkmal der Einigung. Diese höhere Einigung im Glauben an unsern Herrn wird bleiben trotz aller menschlichen Veränderungen, und sie ist nicht abhängig davon, wer in der Mehrheit ist. Ich vertraue darauf, daß es gehen wird, wie es soll, Sie mögen beschließen, was Sie wollen. Die Wahrheit geht nicht unter; in dieser Beziehung bin ich ganz ruhig.

Dr. v. Gönzenbach. Gestatten Sie mir einige Worte der Erwiderung gegenüber Herrn Regierungsrath Bodenheimer, der mein gestriges Votum falsch aufgefaßt hat. Vorher jedoch einige Bemerkungen über das letzte Votum. So achtbar Ihnen allen die Ueberzeugungen des Herrn v. Büren sind, indem sie diejenigen eines überzeugten und kirchlichen Mannes sind, so muß ich doch die Bemerkung machen, daß seine ganze Auffassung, mit welcher er das Veto vertheidigt, nicht in die jetzige Organisation des Staates und der Kirche paßt, sondern daß er schon den Zukunftsstaat im Auge hat. Wenn wir keine Kirche mehr haben, so wollen wir auch kein Kirchengesetz machen. Herr v. Büren steht auf dem Standpunkte des Herrn v. Wattenwyl, welcher sagt, wenn die Glaubens- und Gewissensfreiheit ganz durchgedrungen sei, so dränge sie sich von selbst auf und sei da, ohne daß wir es beschließen. Diesen Zustand supponirt Herr v. Büren jetzt schon. Er sagt: wenn die Zusammengehörigkeit nicht mehr vorhanden ist, so will ich wenigstens die retten, welche noch zusammengehören wollen, und ich bin daher für das Veto. Er theilt also den Kanton Bern ein in so viel Kirchen, als verschiedene Ansichten sind. Das ist sein Standpunkt, allein auf diesem Standpunkte steht das Gesetz nicht. Wenn derselbe der richtige wäre, so müßte man erklären: Bis jetzt hat der Staat angenommen, die Kirche sei ein großes Kulturinstitut, und er müsse an der Hand der Kirche die im Staate lebende Bevölkerung der Zukunft, der Ewigkeit entgegenführen. Nun hat der Staat gesagt: es ist unendlich wichtig, daß Staat und Kirche einig gehen. Herr v. Büren braucht für seine Kirche keinen Staat, keinen staatlichen Schutz, er braucht nur Freiheit. Auf diesem Boden steht aber das Gesetz nicht.

Ich mache auf einen Punkt aufmerksam, der sich sowohl auf die protestantische als auf die katholische Kirche bezieht. Wenn das Veto eingeführt wird, so kann eine Kirchgemeinde von sich aus den Sonntag als Festtag abschaffen. Allerdings besteht darüber noch ein anderes Gesetz, allein dieses Gesetz ist offenbar aus dem kirchlichen Begriffe hervorgegangen, daß

der siebente Tag der Tag des Herrn sei. Eine Kirchengemeinde konnte aber die Festtage nicht nur abschaffen, sondern auch neue solche einführen, während Sie vor einigen Jahren die Zahl der katholischen Festtage reduziert haben. Zwar wird dieß nicht mehr möglich sein, wenn in Ziff. 1 des § 47 die vom Regierungsrathe und von der Kommission beantragte Streichung vorgenommen wird, allein gestern war es noch möglich; denn nach der Redaktion der ersten Berathung konnten die Gemeinden nicht nur Nein sagen, sondern auch die Zukunft bestimmen.

Ich will mich in zwei Sätzen zusammenfassen und sagen: einerseits ist das Gesetz ganz unhistorisch, und andererseits ist es gegen die Zeitrichtung, indem die jetzige Zeit auf dem Boden der Affoziation steht. Unhistorisch müssen wir dieses Gesetz nennen, wenn wir sehen, daß, als die protestantische Kirche entstand, der gleiche Versuch, den Protestantismus auf die Gemeinden zu stützen, mißlang, obwohl alle Reformatoren sich Mühe gegeben hatten, die Sache durchzuführen. Es ist ein großer Ruhm für die protestantische Schweiz, daß sie die helvetische Konfession ausgearbeitet hat. Dieselbe ist nicht nur in der Schweiz, sondern auch in einem großen Theile Deutschlands, in Holland &c. verortet und hat selbst in Schwytz und Zugland viele Anhänger. Das Bedürfnis der Zusammengehörigkeit hat dahin geführt, ein gemeinsames Credo aufzustellen. Man hat eingewendet, es seien nun seit der Reformation mehr als dreihundert Jahre verflossen, und jetzt sei es möglich, diesen Gedanken durchzuführen. Ich gebe zu, daß heute Manches möglich ist, was damals nicht möglich war, allein es gibt gewisse Sätze, welche so alt sind wie die Welt und immer Geltung haben werden. Ein solcher Satz heißt: Res parvæ crescunt concordia et dissolvunt discordia, die kleinen Dinge wachsen, wenn man zusammensteht, und gehen unter, wenn man sich trennt. Ich glaube daher, dieser Gedanke sei für die protestantische Kirche nicht förderlich, so lange man eine Kirche haben will. Wenn wir einmal die freie Kirche im freien Staate haben, dann braucht der Staat gar nicht mehr zu organisiren, sondern kann die Befriedigung seiner religiösen Gefühle jedem Einzelnen überlassen. Dann werden Sie aber die Kirchengüter nicht mehr staatlich verwalten können, sondern sie den Genossenschaften herausgeben müssen. Ich glaube nicht, daß unsere Kirchenmänner tiefer überzeugt sind und die Kirchenreform kräftiger und aufrichtiger wünschen, als zur Zeit der Reformation Luther und Zwingli. Aber sogar diese starken Geister haben, wie gesagt, sich überzeugen müssen, daß die Zerbrocklung nicht zum Guten führen würde, sondern daß sie Einigung suchen müssen.

Das Gesetz ist aber auch gegen den jetzigen Sinn der Affoziation. Heutzutage werden alle möglichen Vereine, Sängervereine, Schützenvereine, Turnvereine &c., gegründet. Es gibt keine menschliche Thätigkeit, die sich nicht vereinnlich gestaltet. Alle diese Vereinsfahnen haben das eidg. Kreuz, allein das andere Kreuz, welches das Vereinnigungszeichen der ganzen christlichen Genossenschaft ist, das will man nun jedem Einzelnen überlassen, und jede Kirchengemeinde soll sich selbstständig gestalten. Es liegt dieß nicht im jetzigen Zeitgeiste, welcher alle Kräfte, die das Gleiche anstreben, sammeln will. Das Gesetz entspricht nur Einer Richtung, der Gewissensfreiheit; wenn Sie aber diese wirklich voll und ganz wollen, so hätten Sie das zweite Alinea des § 2 streichen sollen, wie es Herr Regierungsrath Mitschard beantragt hat.

Nun noch einige Worte der Erwiederung gegenüber Herrn Regierungsrath Bodenheimer. Wichtig ist eine geistige Bestrebung, der sich viele ernste, wohlthätige Männer befließen. Es kam mir aber nicht in den Sinn, in dieser Sache Witz zu treiben. Ich halte Dasjenige, was ich gesagt habe, durchaus fest. Die Schwierigkeit in diesem Gesetze entsteht dadurch, daß Sie durch das Wort „Alt-katholiken“ zu dem Glauben veranlaßt werden, Sie müssen in dem allgemeinen Kirchengesetze in die katholische Kirche hineinregieren, während

mit Recht bemerkt worden ist, daß es schwierig sei, die beiden Kirchen unter Einen Hut zu bringen. Die eine steht auf monarchischer, die andere auf demokratischer Basis. Wenn die Alt-katholiken sich Neuprotestanten nennen, dann wird die Schwierigkeit gehoben. Kommen sie zu uns hinüber, so ist ihnen da die Thüre geöffnet. Wollen sie aber gewisse Gebräuche, einen gewissen Ritus der alten Kirche beibehalten, dann können sie nach § 6, Ziff. 3, eine neue Konfession gründen. Es ist daher der Name hier wichtiger, als es den Anschein hat. Als Neuprotestanten ist für sie die Gesetzgebung sehr leicht, als Alt-katholiken dagegen außerordentlich schwer, weil durch diesen letztern Namen die neukatholische Kirche sich getroffen fühlt. Ich weiß sehr gut, daß unter den Alt-katholiken sich sehr viele achtbare religiöse Männer befinden, allein es wäre offener und gerader, wenn sie sich Neuprotestanten nennen würden. Es ist dieß natürlich ihre Sache, ich habe darüber nichts zu bestimmen.

Ich habe noch den Antrag auf Einführung des Referendums zu berühren. Es liegt darin ein großer Satz, und es wundert mich, daß Herr v. Büren ihn nicht aufgefaßt hat. Das Referendum führt ungefähr zu Dem, was man in der Reformationszeit hatte, wo Disputationen stattfanden. Wer hat damals die Glaubenssätze bestimmt? Die Gemeinschaft der Gläubigen. Wenn Sie die Glaubenssätze durch das Referendum gehen lassen, so gilt Das, was die Mehrheit der Gläubigen beschließt, und Sie haben wieder die Gemeinschaft der Gläubigen, die für eine Kirche durchaus nöthig ist. Wenn Sie diese Gemeinschaft aufheben, so zersplittern Sie die Kirche. Die Nationalkirche hat auch ihre Bedeutung, und namentlich im Kanton Bern hat die reformirte Kirche eine große Bedeutung. Werfen Sie doch einen Blick auf Ihre eigene Bernergeschichte. Eine der größten Thaten darin ist die Protestantisirung des Kantons Waadt. Zu den Mitteln, welche damals angewendet worden sind, würde man wahrscheinlich nicht mehr greifen, man würde nicht mehr so eingreifend zu Werke gehen. Vergleichen Sie aber heute die Waadt mit dem Nachbarkanton Wallis und mit Savoyen. Der Kanton Waadt verdankt das, was er heute ist, seiner starken protestantischen Ueberzeugung. Hätte man aber damals das Veto gehabt, wie würde es jetzt in diesem Lande aussehen! Vom Boden der Nationalkirche, der Einheit der Kirche muß ich die Ziff. 8 des § 11 verwerfen.

v. Büren. Ich bin nicht für das Referendum, weil ich darin einen Zwang erblicke. Es gestattet nicht, Dasjenige zu gruppiren, was zusammengehört. Beim Referendum heißt es: was die Mehrheit annimmt, das ist Gebot. Was den Kanton Waadt betrifft, so ist es nicht die äußere Gewalt, welche wohlthätig wirkte, sondern die innere Wahrheit. Wenn Mehrheitsbeschlüsse durchgeführt werden könnten, so wäre dieß eine schöne Sache, allein es ist dieß eben nicht möglich. Ich will nicht, daß man mir Etwas oktroyirt, aber ich will auch Andern Nichts oktroyiren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann drei Punkte aus der heutigen Diskussion, die mir von Wichtigkeit scheinen, nicht unberührt lassen. Der erste betrifft den Umstand, daß man beim Veto immer nur die zersetzende Seite desselben so sehr hervorhebt und sagt, es werde in Folge des Veto's die Landeskirche aufgelöst, es werde Alles auseinandergehen und es werden bloß noch Kirchengemeinden übrig bleiben. Dem gegenüber ist aber eben so sehr die bindende und vereinigende Seite des Veto's zu betonen, und diese besteht darin: Das Veto, dieß darf man nicht vergessen, bezieht sich nur auf die rein innern kirchlichen Angelegenheiten, auf die Angelegenheiten, welche, wie der § 47 sagt, sich auf die christliche Lehre, den Kultus, die Seelsorge und die religiöse Seite des Pfarramts beziehen. Worin besteht die gegenwärtige Kluft in den kirchlichen Kreisen? Sie besteht darin,

daß man sagt, es könne in dieser Richtung keine Entwicklung stattfinden, es könne die Landesynode nicht zum Ausdruck der großen Masse des kirchlichen Volkes werden. Wenn Sie das Veto annehmen, so geben Sie der Landeskirche diese Entwicklung, und sicher ist die protestantische Kirche der Entwicklung fähig, und sie soll es sein, sie soll nicht eine starre Masse bleiben, wo immer das gleiche Credo u. herrscht.

Der zweite Punkt betrifft die von Herrn v. Gonzenbach berührte Frage der Sonn- und Festtage, welche nach seiner Ansicht nach Einführung des Veto's von den Kirchengemeinden vermehrt oder abgeschafft werden können. Dieß ist ein Irrthum, weil, wie bereits bemerkt, das Veto sich nur auf die innern kirchlichen Angelegenheiten bezieht, und die Festsetzung der Sonntage als Ruhetage, sowie die Kreirung von Festtagen Sache des Staates und jedenfalls nur äußere Kirchenangelegenheiten sind, welche die Kantonsynode nicht definitiv von sich aus entscheiden kann, und wozu die Kirchengemeinden gar Nichts zu sagen haben. Würde eine katholische Kirchengemeinde neue Festtage einführen, so würde ein solcher Beschluß von den Staatsbehörden einfach kassirt werden.

Herr v. Wattenwyl betont, es wäre besser gewesen, wie in Genf zwei getrennte Gesetze zu machen, eines für die protestantische und eines für die katholische Kirche. Ich frage aber: leben wir in den gleichen Verhältnissen wie der Kanton Genf, ist unsere protestantische Bevölkerung gleich stark, wie die katholische, wie es in Genf der Fall ist? Nein, sondern unsere protestantische Bevölkerung beträgt vier Fünftel der Gesamtbevölkerung des Kantons. Hätte es nun, wenn wir in dieser Weise vorgehen würden, nicht den Anschein, als wöllen wir protestantischerseits die Katholiken majorisiren, indem wir ihnen ein katholisches Kultusgesetz ottropiren? Stellen wir nur Ein Gesetz auf, so kann dieser Vorwurf nicht gemacht werden; denn wir behandeln beide Konfessionen und überhaupt alle Religionsgenossenschaften in allen Richtungen, soweit der Staat sich in die Organisation einmischet, auf ganz gleichem Fuße.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich bin durch die Diskussion nicht belehrt worden, daß es besser wäre, das Veto fallen zu lassen oder das Referendum einzuführen. Wollte man das Referendum einführen, so sollte jedenfalls nicht sofort ein definitiver Beschluß gefaßt, sondern die §§ 11 und 47 an die Kommission zurückgewiesen werden, um zu untersuchen, in welcher Form dasselbe eingeführt werden soll. Ich muß auf einige Punkte zurückkommen, welche in der Diskussion hervorgehoben worden sind. Herr v. Wattenwyl hat bemerkt, die Regierung werde später bedauern, die beste Waffe aus der Hand gegeben zu haben. Es ist allerdings richtig, daß das Kirchengesetz nicht auf dem Boden beruht, wonach der Staat alle kirchlichen Gemeinschaften beherrscht. Der Staat ist bloß kirchenfreundlich und sagt: eine Religion muß sein, aber es ist mir jede recht, welche auf sittlicher Grundlage beruht und den Zweck des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft nicht beeinträchtigt. Allein die Religion, wie es früher geschah, als Waffe der Regierung zu benutzen, ist nicht Aufgabe der heutigen Zeit.

Herr v. Wattenwyl hat bemerkt, wir befinden uns gegenwärtig in einer Uebergangsperiode, in einer Periode der Verwirrung, deshalb solle man kein Kirchengesetz machen. Der Herr Kirchendirektor hat bereits gesagt, daß, gerade um dieser Verwirrung ein Ziel zu setzen, das vorliegende Gesetz erlassen werden solle. Ich kann den Einwand nicht als richtig anerkennen, daß, weil gegenwärtig die Geister reger sind, als je, die Sache dem Zufall überlassen werden solle. Bekanntlich ist kein Gebiet so gefährlich, wie das Gebiet der Religion, und wenn da nicht eingeschritten wird, so kann leicht großes Unheil für den Staat daraus entstehen. Wenn gegenwärtig eine Zeit der Verwirrung herrscht, so muß man nicht bloß ins Blaue hinein diskutieren, sondern man muß den Grund

dieser Verwirrung kennen zu lernen suchen, und dieß war die Aufgabe, welche die Kirchendirektion und die Regierung sich vorgezset haben.

Man sagt, das Gesetz befriedige Niemanden, es mische sich in die katholische Konfession, es reglire die protestantische Kirche und Kirchengemeinschaften, welche noch gar nirgends existiren, als vielleicht im Kopfe einzelner Wenigen; in Folge dessen werde sich Opposition geltend machen Seitens der katholischen und der protestantischen Kirche und Seitens der politisch stimmberechtigten Einwohner. Diese Befürchtung ist durchaus unrichtig, obwohl ich zugebe, daß der betreffende Redner sie für richtig hält. Wir haben nicht Opposition zu befürchten von der katholischen Kirche, sondern von der ultramontanen katholischen Kirche, von Denjenigen, von denen Herr v. Gonzenbach sagt, sie beruhen auf monarchischer Basis. Diese Opposition werden wir immer haben, wir mögen ein Gesetz machen, wie wir wollen. Dieser Kampf muß einmal ausgetragen werden, und wir sollen uns ganz klar sein, welche Stellung wir in diesem Kampfe einzunehmen haben, und ob wir fernerhin auf unserm Territorium monarchische Grundsätze in dieser oder jener Form dulden wollen. Wir können nicht auf der einen Seite eine Demokratie sein und auf der andern monarchische Prinzipien walt'n lassen, deren Träger nicht Schweizerbürger ist, sondern sich im Auslande befindet. Das ist eben die große Frage, die einmal gelöst werden muß. Wenn bereits im Jahre 1848 der gut katholische Kanton Wallis es so weit gebracht hatte, ein Projekt zu vereinbaren, wonach die Wahl des Bischofs dem Kanton und diejenige der Geistlichen den Gemeinden zustand, so können unsere Katholiken im Jura von keinen Vorwurf machen, wenn wir uns von Rom unabhängig machen wollen. Nach der Sprache, welche wir zum Jura geredet, nach den Opfern, welche wir ihm gebracht haben, damit er prosperire, können wir das verlangen. Auch in Genf und an andern Orten ist man so vorgegangen, und überall haben sich die guten Katholiken gefügt. Die Opposition wird also von den Ultramontanen ausgehen, und bei der Abstimmung werden wir erkennen, wer den Kanton Bern und die Schweiz gegenüber andern kirchlichen Neigungen vorzieht.

Von protestantischer Seite werden Diejenigen, welche das Gesetz und seine Bestrebungen genau prüfen, keine Opposition erheben. Auch die Mitglieder der Kantonsynode werden dieß nicht thun, wenn es ihnen wirklich um die Förderung des ächten Christenthums zu thun ist. Von der sog. pietistischen Richtung erwarte ich ebenfalls keine Opposition, weil das neue Gesetz größere Freiheit gewährt, als das bisherige. Am allerwenigsten aber werden die politisch stimmberechtigten Opposition erheben. Dieß hätte man befürchten können, wenn wir im Gesetze das Einwohnererg.-metadestimmrecht beibehalten hätten.

Ich glaube daher, die Gründe, welche Herr v. Wattenwyl angeführt hat, weniger um das Veto, als vielmehr um das Gesetz überhaupt zu bekämpfen, seien nicht stichhaltig.

Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen betreffend das Votum des Herrn v. Gonzenbach, welcher in solchen Dingen vermöge seiner Kenntnisse und seiner Erfahrungen bekanntlich einen großen Einfluß ausübt. Er hat schon gestern nicht eine kirchengesetzfreundliche Haltung eingenommen, sondern im Gegentheile sich in einer Weise ausgesprochen, woraus man deutlich hat entnehmen können, daß auch er das Gesetz für unrichtig hält und glaubt, es entspreche den Forderungen der Zeit nicht. Herr v. Gonzenbach wird daher wahrscheinlich das Gesetz verwerfen. Es ist deshalb nicht gleichgültig, ob die von dieser Seite gegen das Gesetz ins Feld geführten Argumente unbeantwortet bleiben oder nicht. Herr v. Gonzenbach sagt, es sei unhistorisch, den Schwerpunkt in die Gemeinden zu verlegen, weil diese Tendenz zur Zeit der Reformation keinen Anklang gefunden habe. Es ist schon gestern darauf erwidert worden, daß man seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts hoffentlich Fortschritte gemacht habe,

und daß, was damals nicht möglich gewesen sei, vielleicht heute durchgeführt werden könne. Ich theile diese Ansicht auch. Herr v. Gonzenbach hat die Befürchtung ausgesprochen, wir werden in der protestantischen Kirche keine Einheit mehr haben, wenn die Gemeinden autonom seien und einzelne Theile des Credo's oder der Liturgie verwerfen können. Wenn also die Gemeinden z. B. mit der Lehre von der Dreieinigkeit nicht einverstanden sind oder sich mit dem Ausdruck „geboren aus Maria der Jungfrau“ nicht befreunden können, dann fällt, sagt man, die ganze evangelische Kirche auseinander. Darin liegt ein großer Irrthum, indem man die Form mit der Sache, das Oberflächliche, das Unwichtige mit dem innern Wesen verwechelt. Es ist eine irrige Anschauung, wenn man glaubt, das Erkennungszeichen bei der evangelisch-reformirten Kirche bestehe darin, daß man eine gewisse Glaubensformel als die seinige anerkennt. Bekanntlich ist keine Materie so delikats, wie Glaubensartikel. In solchen Dingen sollte daher die größtmögliche Freiheit herrschen, und wenn die Synode eine Glaubensformel aufstellen will, so sollte diese, wie bereits bemerkt, so abgefaßt sein, daß jede Anschauung darin Platz hat. Die Hauptsache besteht nicht in der Form, sondern in der christlichen Lehre, und es ist daher allerdings möglich, ein interkonfessionelles Gesetz aufzustellen. In der Hauptsache gehen die Protestanten und die Katholiken gar nicht so weit auseinander, nämlich in Betreff derjenigen Punkte, welche in der Religion wirklich wesentlich sind. Die mit der Sittenlehre übereinstimmenden Grundsätze der Nächstenliebe, des Rechthuns u. s. w., wie sie in der heil. Schrift aufgestellt sind und bei allen Völkern Geltung haben, werden ewig die gleichen bleiben, während die Formen ändern können. Die Regierung hat einen richtigen Blick gethan, indem sie es möglich machen will, daß diese Grundsätze proklamirt und bekennet werden können, daß dagegen die Form als etwas Unwesentliches betrachtet wird.

Man hat damit argumentirt, daß in frühern Zeiten das Referendum bestanden habe. Ich weise aber auf eine andere Thatsache hin: Die Reformen im Kanton Bern sind nicht durch das Referendum entstanden, sondern indem die Regierung befohl, was man glauben solle. Die Oberländer z. B. wollten beim katholischen Glauben verbleiben, allein die Regierung hat die neuen Grundsätze mit Truppen eingeführt. Ähnlich ist es im Waadtlande zugegangen, und man hat heute zugestanden, daß die Waadtländer dieß nicht bereuen. Dieß tröstet mich auch in Bezug auf den Jura, dessen künftige Generation die Einführung des Kirchengesetzes nicht bereuen wird.

Es sind noch einige weitere Einwendungen nicht sowohl gegen das Veto, als gegen das Gesetz überhaupt gemacht worden. Ich könnte dieselben auch widerlegen, indessen glaube ich, Ihre Zeit nicht länger in Anspruch nehmen zu sollen, da wir bei der zweiten Berathung des Gesetzes sind und die Diskussion bereits erschöpft ist.

Lehmann-Cunier. Ich begreife nicht, daß man bei § 47 immer von den Katholiken spricht. Wir haben hier nur die Organisation unserer Synode im Auge. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat gesagt: Diejenigen, welche das Vaterland lieben, werden für das Gesetz stimmen, und Diejenigen, welche es nicht lieben, werden dagegen votiren. Aber auch ich werde gegen das Gesetz stimmen, und zwar aus dem Grunde, weil ich diese Agitation nicht will, die in unsern Kirchengemeinden bei der Abstimmung über Glaubenssätze entstehen würde. Aus diesem Grunde bin ich gegen das Veto.

Locher, Christian. Wenn mein Antrag angenommen werden sollte, so wünsche ich, daß der Artikel zur Redaktion an die Kommission zurückgewiesen werde.

Schwab, von Büren. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes an, in Biff. 4 des § 11 die Worte „von ihr angestellten“ zu streichen.

Abstimmung.

- 1) Der Antrag, in Biff. 4 des § 11 die Worte „von ihr angestellten“ zu streichen, wird genehmigt.
- 2) Für Streichung der Biff. 8 des § 11 nach dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach 50 Stimmen.
Für Beibehaltung derselben 86
- 3) Der Antrag der Kommission auf Einschaltung der Worte „und § 48 dieses Gesetzes“ nach „Staatsverfassung“ in § 47 wird genehmigt.
- 4) Der Antrag des Regierungsrathes, in § 47 die Worte „und ist dieselbe anzuordnen“ zu streichen, wird angenommen.
- 5) Eventuell für das Veto nach der Fassung des Entwurfes 100 Stimmen.
Eventuell für das Referendum 23 „
- 6) Definitiv für das Veto 102 „
Dagegen 32 „
- 7) Für die Redaktion des Schlusssatzes der Biff. 1 des § 47 nach dem Antrage der Kommission Mehrheit.

§ 12.

Wird ohne Bemerkung angenommen.

§ 13.

Wird unverändert genehmigt.

§ 14.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich stelle den Antrag, das zweite Lemma so zu fassen, wie es bei der ersten Berathung vorlag, nämlich den Worten „Wählbar in den Kirchengemeinderath ist jeder an der Kirchengemeinderversammlung Stimmberechtigte“ noch beizufügen: „der das 23. Altersjahr zurückgelegt hat“. Diese veränderte Redaktion scheint mir nothwendig mit Rücksicht darauf, daß Sie im § 8 das Einwohnereingemeindestimmrecht durch das politische Stimmrecht ersetzt haben. Würde nun obiger Zusatz nicht aufgenommen, so könnte auch ein Zwanzigjähriger in den Kirchengemeinderath gewählt werden, was doch zu weit gegangen wäre, da eine solche Stelle immerhin eine wichtige ist.

Der Herr Berichterstatter der Kommission schließt sich diesem Antrage an.

Der § 14 wird mit dem Antrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes genehmigt.

§ 15.

Herr Präsident. Zu § 15 hat gestern Herr v. Muralt den Antrag gestellt, die Amtsdauer der Kirchgemeindevräthe auf 2—4 Jahre festzusetzen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich dem Antrage des Herrn v. Muralt anschließen, insofern bestimmt wird, daß Niemand verpflichtet sei, eine solche Wahl auf länger als 2 Jahre anzunehmen. Es müßte demnach im dritten Alinea nach „Amtsdauer“ eingeschaltet werden: „von zwei Jahren“.

v. Muralt stimmt dieser Einschaltung bei.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes schließt sich diesem Antrage ebenfalls an.

v. Tavel. Was der Herr Berichterstatter der Kommission beanträgt, ist bereits im dritten Lemma gesagt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Das dritte Lemma lautet: „Die Pflicht der Annahme der Wahl in den Kirchgemeindevräthe für eine Amtsdauer, sowie die Enthebung davon wird durch die einschlagenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes normirt.“ Wenn nun ein Kirchgemeindevreglement die Amtsdauer auf vier Jahre festsetzt, so könnte es zweifelhaft sein, ob diese vier Jahre obligatorisch seien oder nicht. Es ist daher zweckmäßig, daß man sich darüber klar ausspreche.

Der § 15 wird mit den Anträgen des Herrn v. Muralt und des Herrn Berichterstatters der Kommission angenommen.

§ 16.

Herr Präsident. Hier hat gestern Herr Schwab den Antrag gestellt, die Worte „am Pfarrorte“ zu streichen, welchem Antrage der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes beigepflichtet hat.

Der § 16 wird mit dieser Streichung genehmigt.

§ 17.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 18.

Herr Präsident. Herr Schwab hat gestern beantragt, das zweite Alinea des § 18 fallen zu lassen und die §§ 18 und 19 mit einander zu verschmelzen.

Schwab, von Büren. Auf die vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes gegebene Erläuterung ziehe ich diesen Antrag zurück.

Der § 18 wird unverändert angenommen.

§ 19.

Rossel. Ich beantrage eine Abänderung der Ziff. 6 des § 19, welche bestimmt, daß dem Kirchgemeindevrath zukomme „die Aufsicht über den Gottesdienst, über die Feier der Sonn- und Festtage, über die Kirchengebäude, die Verfügung über die Benutzung derselben, vorbehaltlich des endgültigen Entscheides der Staatsbehörden in streitigen Fällen, die Anordnung von Zeit und Stunde des Gottesdienstes und der Unterweisungen innerhalb der hierüber bestehenden Vorschriften, die Anordnung freiwilliger Kirchensteuern und die Handhabung der Sittenaufsicht.“ Ich möchte diese Bestimmung in folgender Weise redigiren: „Die Aufsicht über die Kirchengebäude, die Verfügung über die Benutzung derselben, sowie die Anordnung freiwilliger Kirchensteuern stehen in der Kompetenz des Einwohnergemeindevrathes.“ Ich glaube, Derjenige, welcher zahlt, solle auch die Gegenstände, für welche er sein Geld ausgibt, benutzen können. Die Kirchen gehören nicht den Kirchgemeinden, sondern den Einwohnergemeinden, und diese müssen die Unterhaltungskosten bestreiten. Wir haben in jüngster Zeit einen Vorfall gehabt, welcher meinen Antrag rechtfertigt. Die Gemeinde Sonvilier wollte in der Kirche öffentliche Vorträge abhalten lassen, welche bloß einen belehrenden Zweck haben und wobei religiöse und politische Fragen ausgeschlossen sein sollten. Allein der Kirchgemeindevrath widersetzte sich; der Einwohnergemeindevrath beschwerte sich hierauf beim Regierungstatthalter, welcher die Abhaltung der Vorträge gestattete. Die Regierung, an welche der Kirchgemeindevrath rekurirte, bestätigte die Verfügung des Regierungstatthalters.

Man wendet vielleicht ein, die Ziff. 6 behalte in streitigen Fällen den endgültigen Entscheid der Staatsbehörden vor. Allein ein Gesuch an den Regierungstatthalter und von diesem an den Regierungsrath bedarf zu seiner Beantwortung einer Zeit von drei Monaten. Da die Tendenz obwaltet, die Kirchen zu öffentlichen Zwecken zu benutzen, so sollte nach meinem Dafürhalten der bezügliche Entscheid dem Kirchgemeindevrath anheimgestellt werden. Man sagt vielleicht, in denjenigen Kirchgemeinden, die aus mehreren Einwohnergemeinden zusammengesetzt sind, wüßte man nicht, welchem Kirchgemeindevrath die Verwaltung übertragen werden solle. Dieser Einwand ist nicht begründet, da ein Artikel des Gesetzes bestimmt, daß für einzelne Angelegenheiten eine gemeinschaftliche Behörde aufgestellt werden kann. Ich empfehle meinen Antrag zur Annahme.

Müller, von Hofwyl. Nicht überall wird der Unterhalt der Kirchen von den Einwohnergemeinden bestritten, sondern da, wo mehrere Einwohnergemeinden eine Kirchgemeinde bilden, fallen die daherigen Kosten dieser letztern auf. Ich finde nun, es sollte die endgültige Entscheidung in den in Ziff. 6 angeführten Fällen nicht den Staatsbehörden, sondern der Kirchgemeinde übertragen werden. Ich stelle daher den Antrag, in Ziff. 6 das Wort „Staatsbehörden“ durch „Kirchgemeindevbehörden“ zu ersetzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mich den Anträgen der Herren Rossel und Müller widersetzen. Herr Müller hat bereits einen Grund angeführt, welcher gegen den Antrag des Herrn Rossel spricht. Ich füge aber noch bei, daß die Uebertragung des Verfügungsrechtes über die Kirchen an den Kirchgemeindevrath mit dem Sinne und Geiste des Gesetzes im Widerspruch stehen würde.

Man hat durch das Gesetz einen Kirchengemeindevorstand, eine gemeinschaftliche Behörde schaffen wollen, die über alle kirchlichen Angelegenheiten entscheidet, sofern sie nicht der Kirchengemeindeversammlung selbst vorbehalten sind. Was den Antrag des Herrn Müller betrifft, so sind bereits bei der ersten Berathung Vorfälle angeführt worden, welche zeigen, daß solche Konflikte je nach der zufälligen konfessionellen Richtung der Mehrheit einer Behörde entschieden werden. Es sollte daher ein unparteiisches Organ vorhanden sein, an welches recurriert werden kann. Ich erinnere z. B. an den Fall, wo es sich um Einräumung des hiesigen Münsters an den Reformpfarrer Lang in Zürich handelte. Ich könnte noch andere Beispiele anführen. Welche Behörde ist nun in einer unparteiischen Lage zur Entscheidung derartiger Konflikte, eine kirchliche Behörde oder eine Staatsbehörde? Ich glaube, die letztere. Die Kirchengemeindeversammlung könnte in ihrer Mehrheit einer einseitigen Richtung huldigen und würde die natürliche Tendenz haben, im Sinne dieser Mehrheit zu entscheiden, während die Staatsbehörde nach Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse entscheiden wird.

Müller, von Hofwyl. Das Botum des Herrn Vorredners hat mich nicht überzeugt. Wer hat Interesse an der Benutzung der öffentlichen Kirchen? Doch wohl die Kirchengemeindeversammlung. Wenn der Entscheid dieser zusteht, so wird sich eben die Minderheit der Mehrheit fügen müssen. Wer sich in der Minderheit befindet, braucht ja nicht in die Kirche zu gehen. Es könnte ein Mormonenpriester die Benutzung der Kirche verlangen, um daselbst die Polygamie zu predigen. Vielleicht wären Viele in der Gemeinde geneigt, diesem Begehren zu entsprechen, Manche aus bloßer Neugierde, wenn aber die Mehrheit nicht einverstanden ist, so wird sich die Minderheit unterziehen müssen. Warum will man in dieser Beziehung die Autonomie der Gemeinden beschränken und der Regierung gestatten, einer Gemeinde etwas gegen ihren Willen zu oktroyiren, um dieß dann in den Zeitungen ausgeposaunt zu sehen? Wird die Regierung mit solchen Angelegenheiten nicht bebelligt, so wird dadurch auch ihre Arbeitslast und Verantwortlichkeit vermindert.

Rossel. Ich kann zugeben, daß man einen Unterschied mache zwischen den Kirchen und den übrigen zu kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden. Es ist begreiflich, daß die Aufsicht über die Feier der Sonn- und Festtage dem Kirchengemeindevorstande überlassen werde. Die Verfügung über die Benutzung der Kirche möchte ich aber der politischen Gemeinde überlassen. Sollte mein Antrag nicht angenommen werden, so möchte ich, daß die Bestimmung, wonach die Staatsbehörden endgültig zu entscheiden haben, beibehalten würde. Die im St. Immerthale vorgekommenen Fälle beweisen, daß eine solche Bestimmung nothwendig ist. Wird die Kirche dem Kirchengemeindevorstande überlassen, so werden alle Augenblicke Konflikte entstehen. Ich spreche hier nicht nur meine Ansicht aus, sondern ich habe den Auftrag, im Großen Rathe zu beantragen, daß die Verfügung über die Kirchen, den obligatorischen Gottesdienst ausgenommen, zur Vermeidung von Konflikten den Civilbehörden anheimgestellt werde.

Herr Berichterstatter der Kommission. Das vorliegende Gesetz will das Kirchliche durch den Kirchengemeindevorstand ordnen lassen, während das Weltliche den Einwohnergemeindevorständen vorbehalten bleibt. Dieser Grundsatz würde verletzt, wenn man ausnahmsweise das Aufsichtsrecht über einzelne Kirchengebäude dem Einwohnergemeindevorstande übertragen würde. Es kann an vielen Orten vorkommen, daß die Kirche sowohl von der Einwohnergemeinde als von der Kirchengemeinde benutzt wird. In diesen Fällen wird eine Verständigung Platz greifen müssen. Der Antrag des Herrn

Rossel scheint mir also nicht begründet. Der Antrag des Herrn Müller hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes. Er will, daß die Kirchengemeinde souverän sei und in letzter Instanz entscheide. Bisher war aber in Gemeindeangelegenheiten die Regierung, unter Umständen der Große Rath und, wenn man gewisse Grundsätze verletzt glaubte, die Bundesbehörde die letzte Instanz. Konsequent mit der bisherigen Organisation möchte ich daher auch im vorliegenden Falle den endgültigen Entscheid der Staatsbehörde anheimstellen. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch im § 24 des vorliegenden Gesetzes, wonach gegen Beschlüsse der Kirchengemeindevorstände bei den Staatsbehörden nach Mitgabe des Gemeindevorstandes Beschwerde geführt werden kann. In den Kirchengemeindevorstellungen wird oft nicht nach Rechtsgrundsätzen gefragt, sondern die Minderheit wird einfach majorisirt und die Mehrheit ist König. In solchen Fällen ist es zweckmäßig, daß der definitive Entscheid einem Organe überlassen bleibe, das den Parteien ferne und über denselben steht und auch den Willen hat, unparteiisch zu entscheiden.

Dr. Müller, Albert. Der Große Rath hat vorhin die Einführung des Veto's der Kirchengemeinden gegenüber den Beschlüssen der Kantonsynode beschlossen. Es scheint mir nun, es sollte auch gegenüber den Beschlüssen des Kirchengemeindevorstandes ein Veto möglich gemacht werden. Es wäre nicht nothwendig, dieses Vetorecht auf alle im § 19 angeführten Gegenstände auszudehnen, sondern man könnte es auf einzelne Punkte beschränken, worunter z. B. die in Ziff. 7 vorgesehene Verwendung des Ertrages des Kirchengutes zu nennen ist. Ich stelle daher den Antrag, es möchte gegen Beschlüsse des Kirchengemeindevorstandes auf das Verlangen von 30 Stimmberechtigten ein Einspruchsrecht gewährt werden. Solche Beschlüsse wären dann als aufgehoben anzusehen, wenn die Mehrheit der Kirchengemeindevorstellung sich dagegen aussprechen würde. Dabei hätte da, wo das Gesetz dieß vorsieht, die Staatsbehörde immerhin das Recht, endgültig zu entscheiden.

Ritschard, Regierungsrath. Dem Gedanken des Herrn Müller ist Rechnung getragen dadurch, daß eine derartige Bestimmung in das Kirchengemeindevorstandesreglement aufgenommen werden kann. In demselben kann bestimmt werden, wer kompetent sei, über die in § 19 bezeichneten Gegenstände zu beschließen. Ich glaube, man solle es dabei bewenden lassen. Man kann Alles, auch die Demokratie übertreiben und sie, statt zu einem schönen Bilde, zu einem Zerrbilde machen. Ich möchte nicht, daß das ganze kirchliche Leben an derartigen Rekursen von einer Behörde an die andere schließlich zu Grunde gehen würde.

A b s t i m m u n g .

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| 1) Für den Antrag des Herrn Rossel | Minderheit. |
| 2) " " " " " Müller von Hofwyl | " |
| 3) " " " " " Albert Müller | " |

§ 20.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 21.

Herr Berichterstatter der Kommission. Hier ist ein Druckfehler zu berichtigen. Es soll nämlich statt „die Kirchengemeindrath“ heißen: „den Kirchengemeindrath“.

Der § 21 wird mit dieser Berichtigung genehmigt.

§ 22.

Wird unverändert angenommen.

§ 23.

Herr Präsident. Herr Schwab hat gestern den Antrag gestellt, das Wort „bestimmen“ zu ersetzen durch: „ordnen“. Diesem Antrage hat der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes beigestimmt.

Der § 23 wird mit dieser Abänderung genehmigt.

§ 24.

Regierungsrath und Kommission stellen den Antrag, im zweiten Alinea das Wort „Staatsgesetzgebung“ zu ersetzen durch: „Gesetze“.

Der § 24 wird mit diesem Antrage angenommen.

§ 25.

Die Kommission stellt den Antrag, das zweite Alinea also zu fassen:

„Für Pfarreien, mit Ausnahme der beschwerlichsten Bergpfarreien, ist zudem der Besitz dieser Eigenschaft seit vier Jahren erforderlich. Diese Beschränkung fällt jedoch im Fall zweimaliger Ausschreibung einer Pfarrstelle weg.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich beschränke mich auf die Erklärung, daß der Regierungsrath dem Antrage der Kommission beipflichtet.

Herr Berichterstatter der Kommission. Bisher konnte ein Geistlicher nicht an eine Pfarrei, die Vorpostenpfarreien ausgenommen, gewählt werden, wenn er nicht fünf Jahre im bernischen Kirchendienst gestanden war. Es mußten daher die Geistlichen einige Jahre vikaristren, bevor sie eine selbstständige Pfarrstelle bekleiden konnten. Einzelne zogen es allerdings vor, sich auf eine Vorpostenpfarreie wählen zu lassen. Es wurde nun die Befürchtung ausgesprochen, wenn zur Wahl an eine Pfarrstelle bloß ein zweijähriger Kirchendienst gefordert werde, so werden die beschwerlichen Bergpfarreien Mühe haben, Geistliche zu erhalten. Diese Ansicht ist von

der oberländischen Bezirksynode einläßlich begründet worden. Die Kommission hat nun diesem Bedenken in der vorgeschlagenen Weise Rechnung getragen. Dabei hat man sich auch gesagt, daß es nicht schade, wenn ein junger Mann, der bereits nach Zurücklegung des 21. Altersjahres in den Kirchendienst aufgenommen werden kann, noch vier Jahre vikaristren muß. In früherer Zeit waren hiefür 10 Jahre vorgeschrieben. Auf zwei Jahre hinabzugehen, so daß ein Geistlicher schon mit dem 23. Jahre eine Pfarrei übernehmen könnte, schien der Kommission nicht passend. Es schadet nichts, wenn ein junger Mann sich mit dem Volksleben vertraut macht, bevor er eine Pfarrei übernimmt. Auch z. B. ein Advokat muß eine praktische Schule durchmachen, bevor er sich selbstständig etabliren kann.

Ritschard, Regierungsrath. Der § 25 sagt: „Wahlfähig zu Geistlichenstellen an öffentlichen Kirchengemeinden und an den öffentlichen Anstalten sind nur solche Geistliche, welche in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden sind.“ In den folgenden Artikeln werden sodann die Bedingungen festgestellt, welche zur Aufnahme in den bernischen Kirchendienst erforderlich sind. Durch Art. 6, Ziff. 3, haben Sie auch Religionsgenossenschaften, welche durch Dekret des Großen Rathes sanktionirt werden, als öffentliche Kirchengemeinden erklärt. Wie soll es nun mit den Geistlichen dieser Religionsgenossenschaften gehalten sein? Wenn z. B. die Juden der Stadt Bern als Kirchengemeinde erklärt werden, so muß nach § 25 auch dafür gesorgt werden, daß die Geistlichen an dieser jüdischen Kirchengemeinde ein Staatsexamen ablegen. Ich weiß nun nicht, in welcher Weise man da vorgehen will. Will man auch für solche Religionsgenossenschaften eine Prüfungskommission aufstellen? Es scheint mir, es wäre besser, von jedem Staatsexamen zu abstrahiren und die Abschätzung der Kenntnisse und der moralischen Befähigung der anzustellenden Geistlichen den Kirchengemeinden zu überlassen. Die Bedenken, welche dieses Verhältniß erst jetzt bei mir hervorruft, veranlassen mich, den Antrag zu stellen, es seien die betreffenden Artikel zur Prüfung dieser Frage an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über diese Ordnungsmotion.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit dieser Zurückweisung nicht einverstanden. Es soll den einzelnen Religionsgenossenschaften nicht anheimgestellt werden, irgend eine beliebige Persönlichkeit zum Geistlichen zu wählen. Dem Bedenken des Herrn Regierungsrath Ritschard könnte dadurch abgeholfen werden, daß man im ersten Alinea des § 25 sagen würde: „Wahlfähig zu Geistlichenstellen an öffentlichen Kirchengemeinden der protestantischen und katholischen Konfession z.“ Allerdings sind auch innerhalb dieser beiden Konfessionen bedeutende Abweichungen vorhanden, allein man wird in Zukunft bei der Aufnahme in den bernischen Kirchendienst nicht so engherzig vorgehen, als es bisher mitunter der Fall war, sondern man wird die verschiedenen Strömungen innerhalb der Landeskirchen berücksichtigen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann meinerseits nicht einmal die vom Herrn Berichterstatter der Kommission soeben gemachte Konzeßion zugeben. Was die beantragte Beseitigung der Staatsprüfung betrifft, so würde dadurch ein schöner Stein des Gesetzes entfernt. Das Gesetz will nämlich, daß in Zukunft auch die katholischen Geistlichen einer Staatsprüfung unterworfen werden sollen, und es wird deshalb sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes eine katholische Prüfungskommission ernannt werden müssen. Das Gesetz verlangt im Weiteren die Errichtung einer katholischen theologischen Lehranstalt, sei es, daß eine solche mi

unserer bernischen Hochschule verbunden, sei es, daß sie in Verbindung mit einer andern schweizerischen Lehranstalt unter Mithilfe anderer Kantone, welche das gleiche Bestreben haben, geschaffen werde. In Beziehung auf diese Errichtung einer katholischen theologischen Fakultät ist vom Regierungsrathe bereits ein Schritt gethan worden, indem auf den Antrag der Kirchendirektion zur Begutachtung dieser Frage eine Kommission niedergesetzt wurde, in welcher auch Herr Pfarrer Herzog in Olten sitzt. Diese Kommission hat ein einläßliches Gutachten eingereicht, welches die Frage nach allen Richtungen hin untersucht und bejahend lautet. Es ist zu hoffen, daß diese Angelegenheit schon im Laufe des nächsten Jahres zum Abschluß gebracht werden könne. Ich möchte also den Großen Rath dringend ersuchen, die Staatsprüfung nicht zu beseitigen.

Die von Herrn Ritschard aufgeworfene Frage, ob auch für die Geistlichen der andern Religionsgenossenschaften, z. B. der Juden, eine Staatsprüfung vorgeschrieben und eine Prüfungskommission aufgestellt werden solle, habe ich durchaus nicht aus den Augen verloren. Ich bin der Ansicht, es solle dieß allerdings geschehen, aber erst, wenn die Nothwendigkeit dazu vorhanden ist. Wenn z. B. eine jüdische Genossenschaft als Kirchengemeinde anerkannt wird, dann soll allerdings der betreffende vom Staate zu besoldende Geistliche eine Staatsprüfung bestehen. Diesen Sinn hat denn auch der § 28, welcher sagt: „Für die im § 26, Ziff. 2 und § 27 vorgeschriebenen Staatsprüfungen und Begutachtungen sind Prüfungskommissionen der verschiedenen Konfessionen aufzustellen.“ In der Wirklichkeit wird sich die Sache nicht so schwierig gestalten. Der jüdische Priester z. B. wird ein Rabbiner sein, der voraussichtlich schon auswärtig im Kirchendienste gestanden ist und seine Prüfung bereits bestanden hat. Da wird also der § 27 zur Anwendung kommen, welcher für solche Geistliche die Aufnahme in den Kirchendienst ohne Staatsprüfung gestattet. Wir werden sicher im Kanton einige Juden finden, um eine Prüfungskommission aufzustellen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich muß den Antrag des Herrn Regierungsrath Ritschard ebenfalls bekämpfen, und zwar auch vom Standpunkte der protestantischen Kirche. Wenn Sie, nachdem Sie das Beto der Kirchengemeinden eingeführt haben, nun auch noch die Staatsprüfung beseitigen, dann hat die Einheit der protestantischen Kirche aufgehört. In Amerika ist allerdings keine Staatsprüfung erforderlich, und dort kann Einer heute Schuhmacher, morgen Geistlicher und übermorgen wieder Schuhmacher sein. Amerika wäre aber nicht dazu gelangt, hätte man solche Bildungsanstalten gehabt, wie sie hier vorkommen. Es war daher dieß dort ein bloßer Nothbehelf. Warum verlangt man z. B. auch von den Ärzten ein Staatsexamen? Könnte man nicht auch sagen, Jeder sei Herr über seinen Leib, und es stehe ihm frei, sich vergiften zu lassen? Durch solche Neuerungen wird ein Staat nicht vorwärts, sondern rückwärts geführt. Ein Geistlicher ohne Staatsprüfung ist kein Kirchendiener, sondern ein Gemeindevdiener, wie etwa ein Weibel.

v. Büren. Ich gestehe, daß ich in der vorberatenden Kommission nahe daran war, einen Antrag zu stellen, wie Herr Regierungsrath Ritschard. Ich habe es indessen nicht gethan, weil ich die Gründe kenne, welche dagegen geltend gemacht werden. Es genügt aber nicht, daß man den Antrag des Herrn Regierungsrath Ritschard einfach abweist, sondern es ist etwas Anderes erforderlich, damit nicht Verwirrung entstehe. In den nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes sichert sich der Staat so ziemlich die Omnipotenz für die Bildung und die Aufnahme der Geistlichen in den Kirchendienst zu. Sollte diese Omnipotenz dazu benützt werden, Geistliche zu bilden entgegen den Glaubenslehren der evangelisch-reformirten Kirche, dann sollte ein Sicherheitsventil vorhanden sein; denn wir haben noch viele Gemeinden, welche an dem

alten Glauben festhalten. Ich hoffe indessen, es werde die Anwendung der betreffenden Gesetzesbestimmungen eine billige und gerechte sein, und daher stimme ich gegen den Antrag des Herrn Regierungsrath Ritschard.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion des Herrn Regierungsrath Ritschard Minderheit.

Der Herr Präsident schlägt vor, die Verhandlung hier abzubrechen und um 3 Uhr wieder fortzufahren.

Die beiden Berichterstatter beantragen, die Berathung bis um 2 Uhr fortzusetzen.

Hofstetter stimmt dem Antrage des Herrn Präsidenten bei.

v. Sinner, Eduard, schließt sich dem Antrage der Herren Berichterstatter an, weil Nachmittags mehrere wichtige Kommissionsitzungen stattfinden werden.

Abstimmung.

Für den Antrag der Herren Berichterstatter . . . Mehrheit.

Es wird somit die Berathung fortgesetzt über den

§ 25.

Dr. Müller, Albert. Die vom Herrn Berichterstatter der Kommission ausgesprochene Befürchtung, daß, wenn für die Wahl zu Pfarrstellen bloß ein zweijähriger Kirchendienst verlangt werde, die entlegenen Berggemeinden nur mit Mühe tüchtige Geistliche erhalten werden, ist gewiß nicht unbegründet. Es fragt sich aber, ob der von der Kommission vorgeschlagene Ausweg, eine vierjährige Vikariatszeit zu verlangen, richtig sei. Ich möchte nicht mit Rücksicht auf ein halbes Duzend Gemeinden den ganzen Stand der Geistlichen so schwer belasten. Bekanntlich ist die Zahl Derjenigen, die sich dem Studium der Theologie widmen, sehr gering, was theilweise auch dieser langen Vikariatszeit zuzuschreiben ist. Es verhält sich mit den Geistlichen nicht wie mit den Advokaten, wie der Herr Berichterstatter der Kommission bemerkte. Ein Fürsprecher ist, wenn er auch anfänglich eine schwache Praxis hat, doch ein selbstständiger Mann, während ein Vikar ein bloßer Angestellter ist. Könnte nun nicht in der Weise ein Ausweg gefunden werden, daß im § 49 die Geistlichen der Vorpostenpfarreien finanziell etwas günstiger gestellt würden? Dieß würde manchen jungen Mann, der im Begriffe steht, einen eigenen Herd zu gründen, bewegen, sich auf eine Vorpostenpfarre wählen zu lassen. Würde den Geistlichen dieser Pfarreien eine Besoldungszulage bis zu einem Viertel der Besoldung gewährt, so würde ich für eine zweijährige Vikariatszeit stimmen. Sollte aber diese Besoldungszulage verworfen werden, so würde auch ich dem Antrage, vier Jahre festzusetzen, beipflichten.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Frage der Besoldungszulage wird bei § 49 zur Erörterung kommen, wo die Kommission beantragt, im zweiten Alinea beizufügen: „ebenso die Zulagen an die beschwerlichen Bergpfarreien.“

Herr Präsident. Bei § 25 kann die Befordrungsfrage nicht erörtert werden. Wenn Herr Müller mit dem Resultate der Abstimmung über den § 49 nicht befriedigt ist, so steht es ihm immerhin frei, den Antrag zu stellen, es sei auf den § 25 zurückzukommen.

Der § 25 wird mit der von der Kommission vorgeschlagenen Abänderung genehmigt.

§ 26.

Wird ohne Bemerkung angenommen.

§ 27.

Dr. v. Gonzenbach. Es heißt hier, daß Geistliche, die schon in einem auswärtigen Kirchendienste gestanden haben, auch ohne Staatsprüfung in den bernischen Kirchendienst aufgenommen werden können. Dieß scheint mir zu weit gegangen zu sein. Einem Arzte z. B. wird, selbst wenn er Professor der Medizin wäre, nicht gestattet, im Kanton zu praktizieren, wenn er nicht eine Staatsprüfung ablegt. Nicht in allen Ländern stehen die Geistlichen auf demjenigen Bildungsgrade, wie die unsrigen. Ich verweise z. B. auf Griechenland, Bosnien, Rumänien, Amerika etc. Für die protestantische Kirche, wo die Predigt in deutscher oder französischer Sprache gehalten wird, hat die Sache weniger Bedeutung, als für die katholische Kirche, wo die Messe in allen Ländern in lateinischer Sprache gelesen wird. Ich beantrage, im § 27 zu sagen: „Ausnahmsweise können Geistliche, die schon in einem andern schweizerischen Kirchendienste gestanden haben etc.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß den Antrag des Herrn v. Gonzenbach bekämpfen. Ich kann ihn nicht einmal vom Standpunkte der protestantischen Landeskirche zugeben, weil ich als Vorstand der Kirchendirektion die Erfahrung gemacht habe, daß man hier und da z. B. aus Deutschland und Frankreich vorzügliche Kräfte für unsere reformirte Kirche erhält. Noch weniger aber kann ich den Antrag des Herrn v. Gonzenbach mit Rücksicht auf die katholische Kirche zugeben. Ich sage offen, daß unter den gegenwärtigen Umständen die Regierung großes Gewicht darauf legen muß, daß die neuen katholischen Pfarrer, die wir zum Theile aus Frankreich erhalten, und welche der altkatholischen Richtung angehören und würdige und gebildete Priester sind, von den Genüssen und Vortheilen des Gesetzes nicht ausgeschlossen werden. Uebrigens ist die Befürchtung, welche Herr v. Gonzenbach ausgesprochen hat, nicht vorhanden. Der § 27 schreibt ja vor, daß solche Geistliche anderwärts mit gutem Erfolge eine theologische Staatsprüfung bestanden haben müssen. Es sind also Geistliche aus Rumänien etc. ausgeschlossen. Die Sache wird sich in der Praxis so machen: Ueber das Vorhandensein der im § 27 aufgestellten Requisite wird die Prüfungskommission ein Gutachten abgeben, und wenn daselbe negativ lautet, so kann der Betreffende nicht in das Ministerium aufgenommen werden.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach Minderheit.

§ 28.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 29.

Die Kommission beantragt, die zwei letzten Lemmata vor das erste zu stellen.

Der § 29 wird mit dieser Abänderung genehmigt.

§§ 30—39.

Ohne Bemerkung genehmigt.

§ 40.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist mir hier eine Bemerkung gemacht worden, welche ich zur Sprache bringen zu sollen glaube. Es heißt im ersten Alinea: „Sollten nach dem Urtheil der betreffenden Kirchengemeinde sämtliche Bewerber zur Bekleidung der Stelle ungeeignet sein oder ist kein Bewerber vorhanden, so hat sich die Versammlung durch offenes Handmehr darüber auszusprechen, ob sie die Stelle neuerdings ausschreiben lassen oder einen wahlfähigen Geistlichen berufen wolle.“ Es ist bemerkt worden, man gehe zu weit, wenn man hier die Abstimmung durch offenes Handmehr vorschreibe; es handle sich hier um eine ziemlich wichtige Sache, nämlich um den Ausspruch, ob die betreffenden Geistlichen ungenügend seien; es sollte daher an den Platz des offenen Handmehrs die geheime Abstimmung gesetzt werden. Ich gebe die Richtigkeit dieser Bemerkung zu und beantrage, den § 40 in diesem Sinne abzuändern.

Der § 40 wird mit dieser Abänderung genehmigt.

§ 41.

Ohne Einsprache genehmigt.

§ 42.

Wird ebenfalls ohne Bemerkung angenommen.

§ 43.

Der Regierungsrath und die Kommission beantragen, diesen Artikel folgendermaßen zu redigiren:

Für die zur Zeit angestellten Geistlichen beginnt die erste Amtsdauer mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so daß von da an ihre erste Wiederwahl gemäß §§ 37 u. ff. erst auf den Ablauf des 6. Jahres stattfindend hat.

Für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellten Geistlichen beginnt die 6jährige Amtsdauer mit dem Tage ihrer jeweiligen Wahl und Wiederwahl.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag des Regierungsrathes enthält eine ziemlich wichtige Abänderung. Es sind hauptsächlich zwei Gründe, welche für die neue Fassung sprechen. Bis dahin wurden bekanntlich die Geistlichen lebenslanglich gewählt, während in Zukunft alle Wahlen bloß auf die Dauer von sechs Jahren stattfinden sollen. Angesichts der prekären Stellung, in der sich unsere Geistlichen gegenwärtig noch befinden, dürfte es angemessen sein, einen gewissen Uebergang aus dem alten in den neuen Zustand zu schaffen. Dieser Uebergang wird durch das erste Alinea des vom Regierungsrathe vorgeschlagenen § 43 ermöglicht, welches die Bestimmung aufstellt, daß die zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes bereits angestellten Geistlichen für die erste Periode von sechs Jahren als wiedergewählt betrachtet werden. Diese Bestimmung bezieht sich natürlich nicht auf solche Geistliche, welche erst nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes konsekriert oder die an eine vakant gewordene Pfarrei gewählt werden. Für solche Geistliche gilt die Bestimmung des zweiten Alinea's. Ein zweiter Grund besteht darin, daß auch andere Kirchengesetze aus der neuesten Zeit in Bezug auf die Wiederwahl der Geistlichen sich auf einen ähnlichen Boden gestellt haben. Ich erwähne dießfalls das aargauische Gesetz von 1871 und die Gesetze von Basel und Solothurn.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt aus den vom Herrn Vorredner angeführten Gründen dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Köhler. Die vom Regierungsrathe beantragte Abänderung des § 43 ist eine Ungereimtheit. Einerseits, in den Art. 37—39, sagt man, daß die Kirchengemeinden das Recht haben, ihre Geistlichen zu ernennen, und andererseits wird in dem neuen Antrage des Regierungsrathes bestimmt, daß im gegenwärtigen Augenblicke diese Wahl durch die Kirchengemeinden erst nach Ablauf von sechs Jahren stattfinden kann. Warum diese sonderbaren Ausnahmen? Weil das vorliegende Gesetz ein ausschließlich gegen die Katholiken gerichtetes Gelegenheitsgesetz ist, gegen dessen Inkraftsetzung sich nochmals protestiren muß. Man will durch den neuen Art. 43 den katholischen Kirchengemeinden Geistliche aufdringen, die sie nicht begehren, um die sie sich nicht kümmern und die sie nie anerkennen werden; denn die Bevölkerung unseres Landes theilt sich in zwei Klassen, die römisch-katholischen Religion und ihren legitimen Priestern treu zu bleiben. Aus diesen Gründen trage ich auf Verwerfung des Antrages des Regierungsrathes und auf Beibehaltung der ursprünglichen Redaktion an, welche lautet: „Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind sämtliche Geistlichenstellen innert Jahresfrist im Sinne des § 37 u. ff. neu zu besetzen.“

Bodenheimer, Regierungsrath. Ich empfehle die Annahme der vom Regierungsrathe und der Kommission vorgeschlagenen Redaktion. Der Vorredner hat bemerkt, wir wollen jetzt die Geistlichen ernennen, und erst später werde man den Kirchengemeinden gestatten, sie zu wählen. Dieser Vorwurf ist nicht begründet. Die Gründe, welche uns bestimmen haben, die neue Redaktion vorzuschlagen, bestehen einfach darin, daß es billig erscheint, gegenüber den bereits angestellten Geistlichen diese Rücksicht walten zu lassen. Wir

verfahren übrigens nicht anders, als andere Kantone, z. B. Aargau, Baselland, Solothurn, und der Antrag, welchen der Vorredner bekämpft, würde auch gestellt worden sein, wenn der kirchliche Konflikt im Jura nicht vorhanden wäre. Angenommen aber auch, wir stellen diesen Antrag aus dem Grunde, den man uns beimißt, so frage ich: ist dieser Grund verwerflich? Wollte man im gegenwärtigen Augenblicke den katholischen Kirchengemeinden des Jura die Wahl der Geistlichen überlassen, so würden sicher neue Unruhen in der dortigen Bevölkerung entstehen. Es liegt aber weder in unserer Absicht, noch kann es in derjenigen des Großen Rathes liegen, Unruhen und Agitationen zu begünstigen.

Folletéte. Ich beabsichtigte nicht, an der Berathung der einzelnen Artikel des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens Theil zu nehmen. Ich habe bereits erklärt, daß es uns Katholiken nicht zustehe, uns an der Berathung dieses Gesetzes zu betheiligen, welches unter dem Vorwande der Organisation den katholischen Kultus desorganisiert. Ich bestreite Ihnen das Recht, in die Verfassung der katholischen Kirche eingreifende Beschlüsse zu fassen. Sie besitzen nicht die nöthigen Befugnisse, um sich selbst an die Stelle der Kirche zu setzen und eine neue Organisation unseres Kultus zu schaffen. Diese Befugniß kommt Ihnen nicht zu. Nicht nur aus dem Grunde, weil Sie in Ihrer Mehrheit Protestanten sind, steht es Ihnen nicht zu, der Kirche eine Verfassung, die sie zurückweist, aufzubringen, sondern es kommt diese Befugniß auch uns Laien nicht zu. Ich habe daher auch von Anfang an gegen diesen Uebergriff der bürgerlichen Gewalt protestirt und für die römische Kirche das Recht in Anspruch genommen, sich ihre Gesetze selbst zu geben.

Wenn ich einen Augenblick an der Diskussion Theil nehme, so geschieht dieß nicht, um irgend einen Antrag zu stellen, sondern um neuerdings zu protestiren und die Absichten der Regierung gegenüber ihren Unterthanen im katholischen Jura besser zu charakterisiren. Sie haben die Auseinandersetzungen des Herrn Regierungsrath Bodenheimer angehört. Welches System will man einführen? Es ist nicht schwer zu begreifen, daß die Ausnahmsbestimmung des § 43 darauf berechnet ist, der Unterdrückung der katholischen Bevölkerung die Krone aufzusetzen. Die Regierung hat eines ihrer Mitglieder in einem Theile Europa's herumgeschickt, um Geistliche, die sich gegen die Kirche auflehnt haben, aufzufinden. Diese Priester nennen wir Abtrünnige. (Bodenheimer, Regierungsrath, verlangt das Wort.) Abtrünnige sind es, welche man in einigen Kirchengemeinden einzusetzen sich anschickt, und die man dem Volke möglichst lange aufdringen möchte. Es scheint, man wolle durch solche ebenso ungerechtfertigte als unpolitische Maßregeln das Volk reizen und es zum Aeußersten bringen. Ja, meine Herren, ich spreche es hier offen und frei aus: Der Artikel, der in Umfrage liegt, will im katholischen Jura eine ausnahmsweise Situation schaffen. Man will uns gegen den Willen der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung mit Gewalt Priester aufdringen, die sich vom Mittelpunkte der katholischen Kirche losgesagt haben; Eindringlinge, Priester, welche die Bevölkerung von sich stoßen, gegen die sie protestiren wird und deren Amtshandlungen ihr ein Schrecken, ein Gräuel sind! Und diese Eindringlinge, gegen welche wir mit aller Energie protestiren, sollen sechs Jahre lang in unsern Gemeinden bleiben, und erst nach dem Ablauf dieser sechs Jahre will unsere väterliche Regierung uns Gelegenheit geben, neue Wahlen zu treffen. Dieß ist wirklich fast unglaublich! Als der Bischof noch im Amte war, zwang die Regierung, um ihm einen Pöffen zu spielen, die Gemeinden, sich über die im Ordinariat eingeschriebenen Kandidaten auszusprechen. Heute aber, da der Bischof nicht mehr da ist, will man nichts mehr von der Wahl durch die Kirchengemeinden, oder vielmehr, man bevogtet diese auf sechs Jahre. Ich kann daran nichts begreifen, es sei denn, die Regierung sei entschlossen, das

System der Verfolgung bis zu seinen äußersten, absurdesten Konsequenzen fortzusetzen. Als Republikaner erhebe ich mich mit aller Energie gegen dieses System, gegen diese Unterdrückungstendenzen, welche im vorliegenden Artikel an den Tag treten; und der Protest, welchen ich hier erhebe, wird, glauben Sie es, meine Herren, von der Geschichte aufgezeichnet werden, und sie wird mit Entrüstung die gewalthätigen und willkürlichen Handlungen brandmarken, die Sie gegenüber den Katholiken des Jura begeben.

Wenn Sie die katholische Minderheit erdrückt und mit Füßen getreten haben, glauben Sie nicht, daß Sie die Gewissen überwunden und den Widerstand besiegt haben. Sie haben allerdings die Gewalt in den Händen, und Sie wiederholen bei jedem Anlasse, daß Sie davon Gebrauch zu machen gewillt seien, allein Sie werden nicht zum Ziele gelangen, das Sie ins Auge gefaßt haben, nie, ich wiederhole es, nie. Ich sage dieß im Namen der ganzen Bevölkerung der katholischen Bezirke des Jura. Die Protestationen, welche vor Kurzem dem Großrat,spräsidenten überreicht worden sind (und es werden noch andere einlangen) sind mit mehreren Tausend Unterschriften bedeckt. Die Bevölkerung protestirt mit aller Macht ihres guten Rechtes gegen die Annahmung, ihr einen neuen Glauben aufzudringen; sie fühlt sich im Theuersten, was der Mensch besitzt, in der Gewissens- und Glaubensfreiheit verletzt. Sie schenkt ihr Vertrauen den Geistlichen, die ihrem Glauben angehören, sie verabscheut die Abtrünnigen, welche man ihr gegen alles Recht aufdringen will. Ich wiederhole es, ich stelle keinen Antrag, sondern beschränke mich darauf, mit aller Energie zu protestiren. Und wenn ich, Vertreter eines republikanischen Volkes, von dieser republikanischen Versammlung nicht im Stande bin, zu erreichen, daß eine billige Behandlung gegenüber einer der schreiendsten Willkür überlieferten Minderheit eintritt, dann appellire ich an die öffentliche Meinung und das Urtheil der unparteiischen Geschichte. Die gewalthätigen Handlungen, die Sie gegenüber der Bevölkerung des Jura begeben oder gutheißen, sind eine schwarze Seite in der Geschichte des Kantons Bern. Die Geschichte wird unsere Prüfungen, unsere Leiden und unsern Schmerz aufzeichnen, allein sie wird ein strenges Urtheil über unsere Unterdrücker und ihre Mithelfer fällen!

Bodenheimer, Regierungsrath. Der Vorredner sagte, die Geschichte werde die Leiden der katholischen Bevölkerung des Jura aufzeichnen. Nach meinem Dafürhalten aber wird sie als eine bedauernswerthe Thatfache die Aufsehnung der Geistlichen, sowie die Erscheinung, daß in dieser Versammlung sich Stimmen zu Gunsten dieser Aufsehnung erhoben haben, aufzeichnen! (Bravo.) Man spricht von Leiden! Der Bischof Rachat könnte in einem einzigen Augenblicke dem gegenwärtigen Zustande ein Ende machen: er brauchte nur seine bischöflichen Insignien abzulegen und die Geistlichen, die heute seine Opfer sind, von den ihm gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zu entbinden. Dieß ist's, was die Geschichte aufzeichnen wird. Man macht der Regierung einen Vorwurf daraus, daß sie eines ihrer Mitglieder abgesandt hat, um neue Geistliche zu suchen. Ja freilich ist es traurig, daß man genöthigt ist, alle Geistlichen eines Landestheiles zu ersetzen, welche gezwungenerweise dem auf sie ausgeübten Drucke nachgeben. Glücklicherweise war es nicht so schwer, würdige Geistliche zu finden, deren Gewissen sich gegen dieses Dogma von der Unfehlbarkeit empört, das man uns aufdrängen möchte, wie man es unsern Nachbarn zu ihrem Unglücke aufgedrängt hat. Man hat wiederholt bemerkt, die neuen Geistlichen seien Abtrünnige. Diese Frage ist noch zu erörtern; die neuen Geistlichen werden sie ruhig erörtern, und man wird sehen, auf welcher Seite die wirklichen Abtrünnigen stehen. Ich möchte namentlich konstatiren, daß die neuen Geistlichen würdige Männer sind, daß sie aber das Unfehlbarkeitsdogma verwerfen und nicht zu einer nach ultramontaner Art streitenden Kirche

gehören, sondern auf die katholische Kirche der ersten Zeiten des Christenthums zurückkommen wollen.

Da wir gerade von der Frage der Würde und der Unwürdigkeit der Geistlichen sprechen, so sei es mir gestattet, den Großen Rath über die Angelegenheit Rabaté aufzuklären, über welche man in der ultramontanen Presse der Schweiz und selbst in der ausländischen Presse so großes Geschrei erhoben hat. Als dieser Mensch nach Bern kam, war er im Besitze eines Zeugnisses über sittliche Aufführung, welches ihm der Bischof von Bourges ausgestellt hatte. In diesem, in gehöriger Form ausgestellten Zeugnisse, erklärte der Bischof, der Abbe Rabaté sei ein frommer und würdiger Mann und ermächtigt, Messe zu lesen und alle übrigen geistlichen Verrichtungen auszuüben. Dieser Mann war wegen unsittlicher Handlungen aus seiner Diözese weggewiesen worden, dieß hat aber seinen Bischof nicht verhindert, ihm nachträglich das fragliche Zeugniß auszustellen und ihn den Bischöfen von Sitten und Lausanne zuzusenden, welche ihm die Bewilligung erteilten, Messe zu lesen. In Bern erzählte er, daß er aus dem Kloster Maigrange bei Freiburg komme, wo er sich zuletzt aufgehalten habe und wo er verfolgt worden sei, weil er der altkatholischen Partei angehöre; schließlich bot er uns seine Dienste an. Da man nach seinem ersten Anerbieten von seinen frühern Verhältnissen Kenntniß erhielt, so erklärte man ihm, daß keine Rede davon sein könne, ihm geistliche Funktionen im Jura zu übertragen.

Dieß, meine Herren, sind die Geistlichen, welche man von gewisser Seite der schweizerischen Bevölkerung aufdrängt, die man sogar in Frauenklöster unterbringt. Sie mögen nun selbst beurtheilen, wer die Leute sind, welche uns unwürdige Priester geben. Was die Geistlichen betrifft, die wir im Auge haben, so wiederhole ich, daß es würdige Männer sind, und wenn man sagt, die Bevölkerung werde sie von sich stoßen, so erwiedere ich darauf, daß sie dieß nicht thun würde, wenn die ultramontanen Mitglieder dieser Versammlung sie nicht dazu anreizen würden . . .

Kohler. Die Gewalt ist nicht auf unserer Seite.

Bodenheimer, Regierungsrath, fährt fort: Sie haben vom passiven Widerstande gesprochen. Bleibt dabei, allein spricht uns nicht immer von der Agitation der Bevölkerung, wenn Sie es sind, welche dieselbe aufreizen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits im Eingangsrapporte erklärt, daß die Regierung nach wie vor es sich zur Richtschnur machen wird, keinen Druck auf das religiöse Gefühl der jurassischen Bevölkerung auszuüben. Sie wird die neuen Geistlichen Denjenigen nicht oktroyiren, welche nichts von ihnen wollen; sie wird die bisherigen Priester nicht aus dem Lande weisen, sondern sie gewähren lassen, wenn sie Privatgottesdienste halten, und derjenige Theil der Bevölkerung, der mit den alten Priestern geht, mag diesem Gottesdienste beiwohnen; dagegen wird die Regierung nichts haben. Auf der andern Seite aber muß die Minderheit, welche von diesen alten Priestern nichts will, auch befriedigt und es muß ihr die Möglichkeit gegeben werden, ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen. Für diese Minderheit werden die neuen Priester als Staatspriester in den Jura gesandt. Von dieser ligne de conduite wird die Regierung um keines Haares Breite abweichen. Wenn früher oder später Interpellationen im Schooße des Großen Rathes über ihr bisheriges oder zukünftiges Verhalten gestellt werden, so wird die Regierung darauf antworten und Bericht erstatten. Das muß die Regierung verlangen, daß die rebellischen Priester, die ihren Protest nicht zurückgezogen haben und nicht zurückziehen werden, trotzdem ihnen dieß zuerst vom Regierungsrathe, sodann vom Großen Rathe und endlich auch vom obersten

Landesgerichte nahe gelegt worden ist, nicht mehr als Staatspriester im freien Kanton Bern funktionieren dürfen.

Prêtre. Ich schließe mich der Protestation des Herrn Folletète an und erkläre: Wenn die Regierung und der Große Rath die Vereinigungsurkunde zerreißen, sind wir nicht mehr Berner; wenn die Eidgenossenschaft ihre feierliche Genehmigung dieser Urkunde zurückzieht, sind wir nicht mehr Schweizer!

Folletète. Herr Bodenheimer sagt uns, daß die Geistlichen, welche die Regierung uns aufdrängen will, nicht Abtrünnige seien. Nach den so treffenden Auseinandersetzungen des Herrn v. Bonzenbach darf hier Niemand mehr die Wahrheit verkennen, daß Derjenige, welcher der Kirche nicht in Allem und Jedem gehorchen will, aufhört, ein Katholik zu sein, und daß der Name „Alt-katholik“, mit dem sich die neue Sekte brüstet, nicht logisch ist und von der Geschichte nicht gebilligt werden wird. In geistlichen Dingen sind die Katholiken dem Papste und seinen Bischöfen unterworfen. Niemand zwingt Ihnen diese Ueberzeugung auf; es ist dieß für uns eine Sache des Glaubens und Gewissens. Mögen Sie, welche nicht daran glauben, frei sein, dieß zu thun, das ist ihre Sache. Machen Sie aber nicht darauf Anspruch, sich in die innern Angelegenheiten unserer Konfession einzumischen. Gerade Das ist's, was von der Staatsgewalt des Kantons Bern, vom Dekret vom 26. März, welches die Absetzung des Bischofs von Basel ausspricht, wie vom Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens verkannt wird. Dieses Gesetz maßt sich an, die ganze Organisation der katholischen Kirche ohne Mitwirkung dieser letztern neu zu gestalten, um sie durch eine Religion zu ersetzen, welche unter der Geißel des Staates steht. Die katholische Bevölkerung wird ein solches Gesetz nie annehmen und ausführen können: es verletzt das innerste Gefühl des Volkes, zerstört selbst die Grundlage des Katholizismus und macht mit allen katholischen Traditionen tabula rasa. Es ist ein Gesetz der Unterdrückung, welches den Keim beständiger Zwietracht in der Bevölkerung in sich birgt.

Der Herr Kirchendirektor hat soeben gesagt, daß die rebellischen Priester nicht mehr Staatsbeamte und daß es der Fall sei, sie möglichst bald zu ersetzen, um die religiösen Bedürfnisse der Minderheit zu befriedigen. Ich gestehe, daß mir diese Erklärung spaßhaft erscheinen würde, wenn in einer so wichtige Interessen berührenden Diskussion Scherz erlaubt wäre. Wie! für eine verschwindend kleine Minderheit von Freidenkern, welche wir im Jura besitzen, für Leute, welche kein Credo haben, welche nur dem Nihilismus huldigen, für eine Minderheit, die keine Wurzel im Lande hat, will die Regierung unsere Priester aus den Pfarrhäusern jagen, uns aus unsern Kirchen verstoßen und Eindringlinge daselbst einführen? Man möge es im Großen Rathe erfahren: wenigstens die Hälfte der Kirchen ist im katholischen Jura geschlossen, und durch ein Dekret, welches vor wenigen Tagen erlassen worden ist, sind alle Geistlichen angewiesen worden, innerhalb 14 Tagen ihre Pfarrhäuser zu verlassen, widrigenfalls sie durch die Polizei daraus werden verjagt werden. Die Einsetzung der neuen Geistlichen, welche die Regierung an der Stelle der legitimen Pfarrer ernennen will, soll nahe bevorstehen. Es ist gut, wenn der Große Rath vernimmt, was im Jura geschieht. Wissen Sie aber, welche Rechte die Regierung auf die Kirchen und die kirchlichen Gebäude im katholischen Landestheile hat? Es ist soeben der Antrag gestellt worden, es sei eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wonach die Aufsicht über die Kirchengebäude und die Verfügung über die Benutzung derselben in Zukunft in der Kompetenz der Einwohnergemeinderäthe und nicht mehr der Kirchgemeinderäthe stehen sollen. Man möchte, wenn Streitigkeiten entstehen, dem Vorgehen der Regierung mehr Nachdruck verschaffen. Wenn aber eine solche Bestimmung auf den reformirten Kantonstheil angewendet werden kann, weil die Regierung ein gewisses Mit-

eigentumsrecht an den Kirchen hat und Eigenthümerin der Pfarrhäuser ist, so verhält es sich nicht so im katholischen Landestheile, weil dort die Kirchen und die Pfarrhäuser einzig und allein den Kirchengemeinden gehören. Wissen Sie, welche Handlungen der Willkür vorbereitet werden? Die Regierung verjagt die Bevölkerung aus den Kirchen, weil sie alle Geistlichen daraus vertreibt, welche die Protestation vom Februar unterzeichnet haben, und dieß haben alle ohne Ausnahme gethan. Sie macht also die Abhaltung des Gottesdienstes unmöglich. Noch mehr: nicht nur vertreibt man die Geistlichen aus den Pfarrhäusern, sondern man setzt gegen den Willen der Kirchengemeinden Eindringlinge ein, welchen man die Kirchen, die zur Abhaltung des Gottesdienstes dienen und den Kirchengemeinden gehören, zur Verfügung stellt. Die Regierung maßt sich also das Recht an, über Gebäude zu verfügen, welche ihr gar nicht gehören, und über die sie nie ein Verfügungsrecht hat. Soweit erkühnt man sich, unter den Augen des Großen Rathes und entgegen den Bestimmungen der Verfassung zu gehen, welche die Rechte der katholischen Kirche garantiert

Der Herr Präsident ersucht den Redner, sich an den in Umfrage liegenden Gegenstand zu halten.

Folletète fährt fort: Ich habe dem Herrn Kirchendirektor geantwortet. Ich habe nun noch Herrn Bodenheimer in Bezug auf die Angelegenheit Kabate zu antworten. Wie ich schon vorgestern bemerkt habe, hat der erste Apostat, der bei uns erschienen ist, Denjenigen, die ihn gesandt, keine Ehre gemacht. Der Sachverhalt ist folgender: Der Abbe Kabate ist erst kürzlich von Freiburg in Bern angelangt. Warum? Ich vermüthe es. Man sagt, er sei im Besitze von günstigen Zeugnissen von mehreren Bischöfen gewesen. Diese in lateinischer Sprache abgefaßten Zeugnisse hatten keine andere Bedeutung, als den Träger derselben als katholischen Priester, der die Messe lesen könne, zu bezeichnen. Mittels dieses Celebrets erhielt der Abbe Kabate, der in einem gewissen Alter stand, vom Bischof von Freiburg die untergeordnete Stelle eines Kaplans im Kloster Maigrange. Schwere Anklagen gegen seine Eittlichkeit veranlaßten ihn, Freiburg zu verlassen. Er kommt in Bern an, verfolgt von der freiburgischen Polizei, präsentirt sich bei dem bernischen Kirchendirektor, der zugleich Polizeidirektor ist, und bewirbt sich um eine Anstellung. Der Herr Direktor empfängt ihn, wie es scheint, sehr gut, indem er ihm eine Unterstüzung von Fr. 100 gibt, um sich in den Jura zu begeben

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieß ist nicht wahr.

Folletète fährt fort: Sie stellen in Abrede, daß Sie ihm diese Summe gegeben haben, um in den Jura zu gehen; Sie können aber wenigstens nicht bestreiten, ihm aus der Staatskasse 100 Fr. verabfolgt zu haben. Wozu diese Freigebigkeit? Ist die Direktion des Kirchenwesens ein Unterstüzungsbüreau für Geistliche, die sich von der Kirche losgesagt haben? Herr Kabate kommt also in den Jura, um eine Anstellung zu suchen. Am gleichen Tage begibt er sich auf das Regierungsstatthalteramt Bruntrut, allein der Regierungsstatthalter war abwesend. Er begab sich hierauf zum Pfarrer, um um die Bewilligung nachzusuchen, die Messe zu lesen. Ich bin im Falle, genau zu wissen, was bei dieser Unterredung geschah; denn in Folge eines glücklichen Zufalls befand ich mich gerade im Pfarrhause von Bruntrut, als die Köchin (Heiterkeit) einen Fremden anmeldete, der seinen Namen nicht nennen wollte und verlangte, mit dem Herrn Pfarrer zu sprechen. Die Weigerung, sich zu nennen, kam mir verdächtig vor, und ich sagte zum Pfarrer: Es ist der Apostat, welcher Ihr Nachfolger sein wird. Der Abbe Kabate,

in den Salon eingeführt, gab sich als katholischen Priester zu erkennen, wies ein in gehöriger Form ausgestelltes Geblet vor und verlangte, während seines kurzen Aufenthalts, den er in Bruntrut zu machen beabsichtige, in der Pfarrkirche die Messe lesen zu können. Er sagte, er erwarte von seinem Generalvikar die Weisung, wieder nach Frankreich zurückzukehren. Der Pfarrer bemerkte ihm, daß er in der gegenwärtigen bewegten Zeit, wo man ihm von einem Tag zum andern die Ankunft eines Apostaten ankündigt, diesem Gesuche nicht entsprechen könne, ohne Garantien zu haben, und er machte ihm den Vorschlag, eine Erklärung zu unterzeichnen, daß er ein römisch-katholischer Priester sei, welcher sich den Erlassen der Kirche unterwerfe und namentlich die Unfehlbarkeit des Papstes anerkenne. Der Abbé, welcher die Verfolgung gegen die jurassische Geistlichkeit bedauerte, billigte die Bedenken des Pfarrers und versprach, am folgenden Tage die verlangte Erklärung zu geben. Statt aber sein Versprechen zu halten, begab er sich auf das Regierungstatthalteramt, und Herr Frote schickte ihn zu seinem Bruder, dem Maire von Miécourt, welcher ihn im Pfarrhaus unterbrachte, ihm die Kirche öffnete und ihn vorläufig an seine Tafel zog. Als die bernische Polizei, wahrscheinlich von der freiburgischen benachrichtigt, den wahren Werth dieses fremden Priesters kennen lernte, welchem der Regierungstatthalter von Bruntrut, wenn nicht die Direktion des Kirchenwesens, die vakante Pfarrei Miécourt anvertraut hatte, wurde er endlich durch den Landjägerwachtmeister aus dem Kanton geführt. Ich hebe den Umstand hervor, daß man annehmen konnte und mußte, der Abbé Rabaté, der beim Maire Frote, Bruder des Regierungstatthalters, sich aufhielt, von ihm im Pfarrhaus untergebracht wurde und des amtlichen Schutzes genoss, sei in Folge eines offiziellen Auftrages nach Miécourt gekommen. Dieser Umstand zeigt, mit welch' unerhörter Leichtfertigkeit man verfahren ist. Die einfache Erklärung, daß er das Unfehlbarkeitsdogma nicht anerkenne und Altkatholik sei, genügt, um ihn ohne Weiteres aufzunehmen; sein Paß war seine Auflehnung gegen die Kirche; man dachte nicht daran, andere Garantien von ihm zu verlangen, um ihn in eine Kirchengemeinde einzusetzen.

Dies ist der wahre und genaue Sachverhalt, der sich in folgende Punkte zusammenfassen läßt: Herr Rabaté begibt sich zum Kirchendirektor, erhält von ihm eine Unterstützung in Geld und reist in den Jura, ob von Herrn Teufcher gesandt oder nicht, lasse ich dahingestellt. Es ist gleichgültig, ob er eine Empfehlung gehabt habe, Thatsache ist, daß sofort nach seiner Ankunft im Jura die Behörde sich beeilt, ihm eine Pfarrei zu übergeben. Alle diese Einzelheiten sprechen für sich selbst, allein ich zweifle, ob sie geeignet seien, der Regierung große Achtung zu verschaffen. Seien Sie überzeugt, daß die katholische Bevölkerung des Jura in ihrer großen Mehrheit das System, welches die Regierung mit Gewalt durchführen will, zurückweist und immer zurückweisen wird. Sie rufen Verwirrung hervor in einer Bevölkerung, die bis dahin ruhig war ungeachtet der Aufreizungen aller Art, welche ins Werk gesetzt wurden, um sie zu veranlassen, aus ihrer Ruhe und ihrem passiven Widerstande herauszutreten. Man könnte Vieles sagen über den Eindruck, welchen die Unterdrückungsmaßregeln im Volke hervorrufen, zu denen die Regierung gegriffen hat, um sich aus der schwierigen Lage, die sie sich selbst bereitet hat, zu ziehen. Die ausnahmsweise Amtsdauer der Priester, welche man, entgegen allem Rechte und den Wünschen der Bevölkerung, in nächster Zeit in den Kirchengemeinden einsetzen will, wird sicher nicht zur Beruhigung der Gemüther beitragen. Möge die Verantwortlichkeit auf Diejenigen zurückfallen, die es betreffen mag!

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mir einige Worte zu einer Berichtigung erlauben. Es

ist nicht wahr, daß Rabaté von der Kirchendirektion in den Jura gesandt worden ist. Was weiter geschehen ist, ist mir nicht bekannt, und ich bin nicht dafür verantwortlich. Er hat sich allerdings auf der Kirchendirektion eingefunden. Da ich aber damals schon informiert war, daß er in Frankreich ein grobes Vergehen gegen die Sittlichkeit begangen, was zwar den Bischof von Bourges nicht gehindert hatte, ihm ein Leumundszeugniß auszustellen, so erklärte ich ihm, daß von seiner Anstellung im Jura nicht die Rede sein könne. Hierauf fing er an zu jammern, daß er sich jetzt ohne Stelle befinde. Ich stellte ihm sodann ein Viatikum in Aussicht. Unterdessen besprach ich mich mit meinem Sekretär. Am andern Tage kam Rabaté wieder, und es wurde ihm unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er den Kanton Bern verlasse, eine Summe von Fr. 100 zugestellt. Dieß ist der wahre Sachverhalt. Ein Weiteres aber ist unrichtig, und namentlich ist die Behauptung unwahr, daß Rabaté von der Kirchendirektion in den Jura geschickt worden sei.

Bodenheimer, Regierungsrath. Die Erzählung des Herrn Folletéte ist in vielen Punkten unwahr. Es ist unwahr, daß Rabaté von der freiburgischen Polizei verfolgt war, als er sich in Bern präsentirte. Das erste Mal fand er sich, da der Herr Regierungspräsident gerade abwesend war, bei mir ein, und zwar nicht etwa, weil ich ein schlechter Katholik oder Jurassier bin. Er hat mir sofort mißfallen. Ich fragte ihn, was er für Atteste habe. Er besaß einen Aufenthaltsschein von der freiburgischen Polizei. Als er sich zum zweiten Mal auf der Kirchendirektion präsentirte und einen zweiten Versuch bei mir machte, der ihm allerdings schlecht gelungen ist, sind auch die andern Zeugnisse zum Vorschein gekommen. Das Vergehen, das man in anständiger Gesellschaft nicht nennen darf, hat er in Bourges und nicht in Freiburg begangen . . .

Folletéte. Nein, in Freiburg!

Bodenheimer fährt fort: Um so schlimmer! (Heiterkeit.) Auch in Bourges hat er sich dieses Vergehen zu Schulden kommen lassen, allein dessen ungeachtet hat ihm der dortige Bischof ein Zeugniß ausgestellt, worin er als ein vir probus piusque, ein rechtschaffener und frommer Mann, bezeichnet und worin gesagt wird, daß kein impedimentum (Hinderniß) obwalte, ihn die Messe lesen und alle andern kirchlichen Funktionen ausüben zu lassen, also auch Beichte anzuhören und was damit zusammenhängt! (Heiterkeit.) Im Besitze dieses Zeugnisses begab er sich nach Sitten, wo ihm der Bischof ein Geblet ausstellte, worin ihm gestattet wurde, die Messe zu lesen. Später ging er nach Freiburg, wo er ebenfalls ein solches Geblet auf sechs Monate erhielt, das in der Folge auf sechs weitere Monate verlängert wurde. In Freiburg hielt sich Rabaté in einem Frauenkloster auf. Von dort begab er sich, wie gesagt, nach Bern. Ich kann nun selbst bezeugen, daß der Herr Kirchendirektor seinem Sekretär den Befehl ertheilte, dem Rabaté nur unter der Bedingung, daß er den Kanton verlasse, ein Viatikum zu geben. Ich muß bekennen, daß ich in diesem Falle nicht die Generosität des Herrn Kirchendirektors gehabt, sondern daß ich den Rabaté eher durch Landjäger aus dem Lande hätte transportiren lassen. Wäre aber dieß geschehen, so hätte man am folgenden Tage in der ganzen ultramontanen Presse nicht nur des Jura, sondern auch Frankreichs gelesen, man habe sich dazu verstiegen, einen französischen Priester durch die Polizei zum Lande hinauszujagen. Statt dessen hat man gesagt, Rabaté sei ein armer Teufel, dem man ein Viatikum geben müsse, pour aller se faire pendre ailleurs! (Heiterkeit.) Hat man ja sogar in den Zeitungen gelesen, daß der Pfarrer von Bern mit sechs Landjägern in das Gefängniß transport-

tirt worden sei! Es sind dieß tendenziöse Nachrichten, mit denen man das Land aufreizen will, und möglicherweise wird man dieß erreichen, aber dann werden wir auch noch da sein. Uebrigens werden Sie von Ihrer Regierung eine bessere Meinung haben und nicht glauben, daß sie, wenn sie Priester anstellen will, dieß in Nacht und Nebel thue. Nein, sie wird dieselben regelrecht wählen und einsehen, wie andere Staatsbeamte auch! (Lauter Beifall.)

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission Mehrheit.

§ 44.

v. B ü r e n. Es ist bereits mehrmals bemerkt worden, daß das vorliegende Gesetz ein interkonfessionelles sein solle. Nun handeln aber die §§ 45—47 von der Organisation der evangelisch-reformirten Kirchensynode. Ich glaube, es wäre richtiger, diese Organisation der Kirche zu überlassen. Wir werden im § 45 uns mit der Frage zu beschäftigen haben, ob die Kantonsynode auf direktem oder indirektem Wege gewählt werden solle. Ich stelle nun den Antrag, der Kirche die Frage der Organisation zu übertragen. Deshalb möchte ich im zweiten Alinea des § 44 die Worte streichen: „durch Dekret des Großen Rathes und“. Im § 45 würde dann fortgefahren: „A. Durch die Kirchensynode die Organisation der evangelisch-reformirten Kirche“.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mich diesem Antrage widersetzen. Herr v. Büren will die Organisation der evangelisch-reformirten Kirche der Kantonsynode überlassen. Dieß steht aber im Widerspruch mit der Verfassung, welche in § 80 bestimmt, daß diese Organisation durch die staatlichen Organe festgesetzt werde. Uebrigens ist über die hier vorgeschlagene Organisation die Kantonsynode angehört worden, und sie hat ein Gutachten darüber abgegeben, worin sie sich selbst auf diesen Standpunkt gestellt hat, von dem nun heute Herr v. Büren abgeht. Auch sämtliche Bezirksynoden sind über diese neue Organisation einvernommen worden.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn v. Büren Minderheit.

§ 45.

v. W a t t e n w y l, von Diesbach. Der § 45 sieht vor, daß die zu wählende Kantonsynode aus Laien und aus Geistlichen zusammengesetzt werden könne, es ist aber nicht gesagt, in welchem Verhältnisse die Zahl der Laien zu derjenigen der Geistlichen stehen solle. Die Folge davon wird die sein, daß die künftige Synode in ihrer großen Mehrheit aus Geistlichen bestehen wird; denn jeder Geistliche ist selbstverständlich ein Kandidat für die Synode, während dieß bei den Laien nicht der Fall ist. Ich lege auf die Kantonsynode nicht sehr großen Werth. Auf der einen Seite werden ihre Beschlüsse der Genehmigung der Regierung unterliegen, und auf der andern Seite können die Gemeinden das Veto dagegen ergreifen. Es wird daher die Kantonsynode

eine sehr unschuldige Behörde sein. Immerhin lege ich Werth darauf, daß sie in ihrer Mehrzahl aus Laien zusammengesetzt sei. Ueberall gilt in solchen Kirchengesetzen der Grundsatz, daß auch das weltliche Element gehörig vertreten sei. Dieß ist z. B. auch in Preußen der Fall, und wenn man diesen Staat auch in andern Punkten zum Muster der Politik nimmt, so kann es auch in diesem Punkte geschehen. Eine geistliche Synode war z. B. auch das vatikanische Konzil. Ich habe nicht großes Zutrauen zu einer Synode, die in ihrer Mehrheit aus Geistlichen besteht. Man wird vielleicht einwenden, es könne dieß später im Dekrete des Großen Rathes festgestellt werden, allein es ist dieß ein Hauptgrundsatz, den ich in das Gesetz aufnehmen möchte. Ich stelle daher den Antrag, es sei die Synode zu zwei Dritteln aus weltlichen und zu einem Drittel aus geistlichen Mitgliedern zu bestellen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Gesetz will den Schwerpunkt in kirchlichen Dingen in die Kirchengemeinden verlegen. Man soll daher die Kirchengemeinden in der Weise als souverän erklären, daß es ihnen freistehen soll, selbst zu bestimmen, wen sie in die Synode wählen wollen. Haben sie in erster Linie Zutrauen in ihre Geistlichen, so soll es ihnen frei stehen, dieselben zu wählen. Was ist die Synode? Sie ist einfach eine begutachtende Behörde im Namen der Kirchengemeinden. Es sollen daher die Vertrauensmänner der Kirchengemeinden in die Synode gesandt werden. Ich befürchte übrigens nicht, daß die Synode einseitig aus Geistlichen werde zusammengesetzt werden. Es ist dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Uebrigens kann diese Frage, wie Herr v. Wattenwyl selbst angeführt hat, noch im Dekrete des Großen Rathes normirt werden, welches ja auch der Kantonsynode zur Begutachtung vorgelegt werden wird.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich muß den Antrag des Herrn v. Wattenwyl auch bekämpfen. Dieser Antrag wäre geradezu unausführbar und würde einem Wirrwarr rufen. Nach dem Entwurfe soll auf je 3000 Seelen reformirter Bevölkerung ein Abgeordneter gewählt werden, in Folge dessen die Kantonsynode etwa 140—150 Mitglieder zählen wird. Nach dem Antrage des Hrn. v. Wattenwyl würden 100 Mitglieder Laien und 50 Geistliche sein. Wie sollten sich nun die Kirchengemeinden darüber verständigen, welche weltliche und welche geistliche Mitglieder zu wählen haben? Ich glaube daher, der Antrag des Herrn v. Wattenwyl sei nicht so ernst gemeint und nur seinem Mißmuthe darüber, daß die Kantonsynode nicht so organisiert werden soll, wie er es gerne sähe, entsprungen. In der bisherigen Kantonsynode war nicht ein sehr „gefrenutes“ Leben. Hat ja Herr v. Büren selbst öfter erklärt, es sei in derselben immer Streit, Zank und Hader gewesen, und von Früchten hat man wenig gesehen. Jedenfalls wird in dieser Beziehung eine Besserung eintreten. Wenn auch nicht auf einmal Alles besser wird, so ist dieß in den Verhältnissen begründet. Der Fortschritt geht eben immer langsam, und zwar auch auf kirchlichem Gebiete. Sollte allfällig der Antrag wieder aufgenommen werden, die Kantonsynode nach einem andern Modus zu wählen, welcher Antrag zwar keine Aussicht auf Erfolg haben würde, so behalte ich mir vor, darüber auch noch einige Worte anzubringen.

v. B ü r e n. Ich will einen solchen Antrag stellen. Bei der Berathung des § 44 wurde gesagt, die Kantonsynode und die Bezirksynoden seien über die vorgeschlagene Organisation einvernommen worden. Dieß ist richtig, allein man hat ihren Vorschlägen nicht Rechnung getragen. Ich beantrage nun, es sei in das Gesetz folgende Bestimmung aufzunehmen: „Die Abgeordneten an die Kantonsynode werden

„durch die Bezirksynoden erwählt, an welche jede Gemeinde wenigstens zwei, größere Gemeinden verhältnißmäßig mehrere von den Kirchgemeindeversammlungen gewählte Mitglieder senden.“ Gerade die gegenwärtige Verhandlung sollte Ihnen zeigen, daß es wünschbar ist, die Kantonsynode nicht direkt zu wählen. Ist man einverstanden, daß die Kantonsynode nicht vorwiegend eine geistliche sein, sondern daß auch das Laienelement darin Vertretung finden soll, so kann das vorgeschlagene System nicht angenommen werden; denn wenn Wahlkreise aufgestellt werden, wonach mehrere Gemeinden zusammen 1 oder 2 Abgeordnete zu wählen haben, so werden vorzugsweise Geistliche gewählt werden. Im Dekrete kann nicht wohl eine bezügliche Bestimmung aufgestellt werden; denn wenn man Wahlkreise hat, so muß die Wahl frei sein. Wenn dagegen jede Kirchgemeinde wenigstens zwei Vertreter in die Bezirksynoden wählt, wie ich beantrage, so ist dafür gesorgt, daß einerseits das weltliche Element gehörig vertreten ist, andererseits aber auch das geistliche berücksichtigt wird. Es ist aber auch dem Geiste des Gesetzes angemessen, daß jede Gemeinde ihre direkten Vertreter wählt und nicht kleinere Gemeinden sich vereinigen müssen.

Ich mache noch auf einen Punkt aufmerksam: Wenn kirchliche Wahlkreise aufgestellt werden, so wird man untersuchen müssen, wer zur Kirche gehört und wer nicht, welches Juden, Dissenter u. sind. Da werden Schwierigkeiten entstehen. Ganz anders, wenn Sie bestimmen, daß jede Kirchgemeinde ihre Vertreter in die Bezirksynoden und diese letztern die Mitglieder der Kantonsynode wählen sollen. Der Modus, den ich vorschlage, vereinigt Dasjenige, was man wünschen kann, und erleichtert wesentlich die Durchführung. Mögen Sie nun diesen oder jenen Modus wählen, so wird es hauptsächlich darauf ankommen, ob die Kantonsynode der Ausdruck der Kirche sei oder nicht.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag des Herrn v. Büren will die indirekte Wahl der Kantonsynode im Gesetze vorschreiben. Diese Frage ist bei der ersten Berathung einläßlich erörtert worden, und ich glaube nicht, daß es der Fall sei, heute darauf zurückzukommen. Ich erinnere nur daran, daß man jetzt, wo man den Kirchgemeinden in kirchlichen Angelegenheiten sozusagen volle Autonomie gewährt, von der direkten Wahl der Kantonsynode nicht wohl abgehen kann. Der Antrag des Herrn v. Büren würde zur Folge haben, daß die Uebelstände fortbestehen würden, über die man sich gegenwärtig so sehr beklagt.

Dr. v. Sonzembach. Der Gedanke des Herrn v. Wattenwyl scheint mir gar nicht so unrichtig zu sein, und ich glaube nicht, daß sein Antrag aus Mißmuth gemacht worden sei. Es wurde bemerkt, der Antrag des Herrn v. Wattenwyl wäre schwierig durchzuführen. Ich glaube dieß nicht. Man könnte ja die Kantonsynode in den gleichen Kreisen wählen lassen, wie die Nationalräthe, und dann bestimmen, daß jeder Kreis wenigstens die Hälfte Laien wählen solle. Die Kantonsynode soll eine Mittelbehörde zwischen dem kirchlichen Volke und dem Staate sein. Wenn aber das geistliche Element allzusehr vorherrschen würde, so würde diese Mittelbehörde vielleicht nicht die richtige sein. Wenn man nicht so weit gehen will, zu bestimmen, daß die Kantonsynode zu zwei Dritteln aus Laien zusammengesetzt sein soll, so setze man wenigstens fest, daß „wenigstens die Hälfte aus Laien bestehen soll.“

Kohler. Ich habe gestern beantragt, zu § 11, Ziff. 3, die Bestimmung aufzunehmen, daß die Wahl der Mitglieder der katholischen Kirchenkommission den Kirchgemeindeversammlungen übertragen werde. Die Berathung dieses Antrages wurde auf heute verschoben. Die Herren Berichterstatter des Regierungsrathes und der Kommission bekämpfen denselben als inopportun. Ich frage aber: haben die katholischen Kirch-

gemeinden nicht das Recht, der gleichen Vortheile in religiösen Dingen zu genießen, wie die reformirten Kirchgemeinden? Ist Das, was für die eine Konfession gut ist, nicht auch gut für die andere? Allerdings würde nach meinem Antrage die katholische Kirchenkommission aus 15 - 20 Mitgliedern bestehen, allein dieß wäre der Verfassung nicht entgegen. Mein Antrag ist vielmehr durchaus konstitutionell. Ist die Bildung der katholischen Kirchenkommission nicht ausdrücklich in der Verfassung vorgezeichnet? Es sagt ja der Art. 80 derselben: „Eine Kirchen-synode ordnet die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche, unter Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung des Staates. In äußern Kirchenangelegenheiten steht der Synode das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.“ Diese Bestimmung bezieht sich auf die reformirte Kirche. Unmittelbar darauf lesen wir: „Einer aus Katholiken zusammengesetzten Kirchenkommission steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, so weit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen. Das Gesetz bestimmt die Organisation der Kirchen-synode und der katholischen Kirchenkommission.“

Das Gesetz, welches die Befugnisse der katholischen Kirchenkommission festsetzt, wurde am 27. November 1852 erlassen. Es wiederholt in § 5 die soeben verlesene Verfassungsbestimmung. Ich beantrage nun einen Zusatzartikel, welcher einerseits die Befugnisse der Kirchenkommission, wie das Gesetz sie bestimmt, bezeichnet, resp. den § 5 des Gesetzes von 1852 reproduziert, und andererseits vorschreibt, daß die Wahl der katholischen Kirchenkommission durch die Kirchgemeinden vorzunehmen sei, wie diejenige der reformirten Synode. Mein Antrag lautet: „Die katholische Kirchenkommission übt in allen, in den Bereich der Staatsbehörden fallenden römisch-katholischen Kirchensachen das verfassungsmäßige Recht der Vorberathung und Antragstellung aus (§ 80 der Staatsverfassung). Zu dem Ende wird jedes solche Geschäft, bevor es von der Kirchendirektion erledigt oder zum Entscheide vor den Regierungsrath und den Großen Rath gebracht wird, dem Präsidenten der Kommission zu Händen derselben übermittelt werden. Die Ernennung der Mitglieder der Kommission geschieht auf die gleiche Weise, wie die der evangelischen Landes-synode (§ 45).“ Wenn man einwendet, nach meinem Antrage würde die Mitgliederzahl der Kommission zu groß sein, so erwiedere ich, daß eine etwas zahlreiche Kommission bessere Dienste leisten wird, als eine solche, die bloß aus 5 Mitgliedern zusammengesetzt ist. Sie wird auch unabhängiger sein, als die gegenwärtige Kommission; sie wird keine Regierungsbehörde sein, welche nach dem Gutdünken des Staates gewählt wird und demgemäß handelt, sondern sie wird eine vorberathende Behörde sein, die, von den Kirchgemeinden gewählt, ihre wahren religiösen Interessen kennen und der obern Behörde Gutachten abgeben wird, welche mit vollkommener Sachkenntniß abgefaßt sind und den wirklichen Bedürfnissen des Landes entsprechen.

Bodenheimer, Regierungsrath. Herr Kohler stellt den Antrag, es sei die von der Verfassung vorgesehene Kirchenkommission in gleicher Weise zu wählen, wie die protestantische Synode, so daß wir eine katholische Synode hätten. Wenn die Diözesanverhältnisse bereits reglirt wären, so könnte der Antrag des Herrn Kohler angenommen werden. Bei der gegenwärtigen Sachlage muß ich aber den Antrag stellen, es sei der Antrag des Herrn Kohler zu verschieben, resp. heute zu verwerfen. Die römische Curie hat das Presbyterialsystem stets zurückgewiesen, nach welchem auch die Laien in Kirchensachen mitsprechen können. Der Antrag des Herrn Kohler ist daher außerordentlich unkanonisch, und von diesem Standpunkte aus könnten die schlechten Katholiken mit beiden Händen dazu stimmen. So lange aber die Diözesanverhältnisse nicht definitiv reglirt sind und wir nicht wissen, wie die Reform der katholischen Kirche ausfallen wird, wäre es, namentlich

vom römisch-katholischen Standpunkte aus, gefährlich, diesen unkanonischen Antrag anzunehmen.

Rohler. Wenn Sie ein Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens aufstellen wollen, so müssen Sie eine ernste Arbeit, welche die Zukunft berücksichtigt, und nicht ein Gelegenheitsgesetz machen. Hat aber der vorliegende Entwurf diesen Charakter? Ist er etwas Ernstes, Definitives? Welche Argumente führt man zur Bekämpfung meines Antrages ins Feld? Als ich mich dem Eintreten in den Entwurf widersetzte und die Trennung von Kirche und Staat empfahl, hat mir Herr Regierungsrath Bodenheimer bemerkt, ich sei nicht katholisch, weil ich einen Grundsatz aufstelle, welcher vom Syllabus verworfen werde. Heute, da ich die Wahl der Mitglieder der katholischen Kirchenkommission den Kirchengemeinden übertragen will, wirft man mir wieder vor, ich sei nicht katholisch, da mein Antrag mit dem kanonischen Rechte im Widerspruch stehe. Worin denn? Ist die katholische Kirchenkommission nicht durch den Art. 80 der Verfassung vorgesehen? Sind ihre Befugnisse nicht durch das Gesetz von 1852 reglirt? Hat die Kommission seither nicht immer ihre Funktionen ausgeübt? Haben nicht seit 20 Jahren katholische Geistliche wiederholt der Kommission angehört? Und mein Antrag sollte unkatolisch sein? Welcher Unterschied besteht zwischen demselben und dem gegenwärtigen Zustande? Gegenwärtig ernennt die Regierung die vier Mitglieder der Kommission, welche ein katholisches Mitglied des Regierungsrathes präsidiert. Die Regierung wählt nach ihrem Gutdünken und ernennt Mitglieder, die ihr konveniren und deren sie sicher ist. Ich beantrage die direkte Wahl der Kommission durch die Kirchengemeinden; ich will, daß ihre Mitglieder unabhängige Männer seien, welche das Land vertreten. Allerdings wird die Kommission zahlreicher sein und aus etwa 20 Mitgliedern bestehen. Dann werden aber die zu behandelnden Fragen besser geprüft werden, und der katholische Jura wird viel bessere Garantien in Bezug auf die Achtung seines Glaubens haben. Wenn eine Kommission von fünf durch den Staat gewählten Mitgliedern kanonisch ist, wird dieß denn nicht auch eine Kommission von 15—20 Mitgliedern sein, die direkt von den Kirchengemeinden gewählt werden? Dieses Argument ist sicher nicht ernst gemeint. Das kanonische Recht hat hier nichts zu thun. Wenn in dieser Sache absolut von Glaubensvorschriften (canons) die Rede sein soll, so muß man neue solche erfinden. Wir haben bereits Kanonen (canons), welche von hinten geladen, und solche, die von vorn geladen werden; mache man nun auch solche, die durch das Bündloch (lumière) geladen werden; es wäre dieß eine interessante Erfindung, und man würde sicher von diesem kanonischen Rechte sprechen.

Und der Syllabus? Ich denke davon, was mir gefällt, und er hindert mich nicht am Schlafen. Meine Ansicht hierüber geht den Großen Rath nichts an. Mein Antrag auf Trennung von Kirche und Staat hat nichts mit dem Syllabus zu thun. Ich habe diesen Antrag schon vor vier Jahren bei Anlaß der Frage der Verminderung der Feiertage in diesem Saale gestellt. Habe ich damals nicht gesagt, es sei zu bedauern, daß der Große Rath sich zum Konzil aufwerfe, um religiöse Fragen zu entscheiden, und es wäre diese Trennung das einzige Mittel, um in unserm Kantone den konfessionellen Frieden aufrecht zu erhalten? Bevor ich mich an unserm politischen Leben bethätigte und als ich vor sieben Jahren in den Großen Rath gewählt wurde, habe ich mit einigen Freunden mein Programm veröffentlicht, worauf in erster Linie die Trennung von Kirche und Staat stand, die ich stets angestrebt habe. Ich habe wie mein Kollege, Herr Folletete, vom passiven Widerstande gesprochen. Sie wissen, was wir darunter verstehen. Nach der Session des Großen Rathes, in welcher die Diözesanangelegenheit behandelt wurde, haben wir einen Aufruf an die Katholiken erlassen, worin wir ihnen empfahlen, ruhig zu bleiben und sich auf den ge-

seßlichen Widerstand zu beschränken. Die Bevölkerung hat sich damit begnügt, zu protestiren, und dieß thut sie noch heute, wie dieß die Petitionen beweisen, welche auf dem Bureau niedergelegt und bereits mit mehr als 6,000 Unterschriften bedeckt sind.

Was die Angelegenheit Kabaté betrifft, so hat man ziemlich lange davon gesprochen. Sie ist dermaßen abgedroschen, daß Jeder sich seine Meinung darüber bilden kann. Bereits nennt bei uns das Publikum die letzte Verordnung der Regierung die Kabatéverordnung. Ich weiß nicht, welchen Namen man dem Gesetze über die Organisation des Kirchenwesens geben wird. Kom hatte die *leges sempronæ* und manche andere, und dieses Gesetz wird sicher auch seine richtige Bezeichnung finden.

Es ist traurig, daß man in dieser so wichtigen Verhandlung immer wieder auf die gleichen Armseligkeiten zurückkommt und von der Unfehlbarkeit, vom Syllabus und vom kanonischen Rechte spricht. Man sollte doch die Vertreter des Volkes als ernste Männer ansehen und einmal aufhören, ihnen von solchen Tappalien zu sprechen.

Der Herr Präsident ersucht die Redner, sich an den vorliegenden Gegenstand zu halten.

Gfeller, von Wichtrach, stellt den Antrag, die Sitzung hier zu schließen.

Abstimmung.

Für diesen Antrag 68 Stimmen.
Dagegen Minderheit.

Der Herr Präsident zeigt an, daß eine Vorlage eingelangt sei über ein Subventionsgesuch für die Eisenbahnlinie Solothurn-Schönbühl. Er schlägt vor, diese Angelegenheit an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 5 Mitgliedern zu weisen.

Der Große Rath erklärt sich mit diesem Antrage einverstanden.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, die Sitzung morgen um 8 Uhr zu beginnen.

Schluß der Sitzung um 2¼ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 30. Oktober 1873.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten M i g y.

Nach dem Namensaufrufe sind 211 Mitglieder anwesend; abwesend sind 40, wovon mit Entschuldigung: die Herren Nebi, Geiser, Friedrich, Hurni, Kaiser in Grellingen, Nöthli, Berger in Wältringen, Simon, Wirth, Zumwald; ohne Entschuldigung: die Herren Born, Brügger, Brunner in Weiringen, Choulat, Dären-dinger, Engel, Gabriel, Säumann, Gerber in Steffisburg, Grünig, v. Grünigen, Hofer in Bern, Hofer in Hasli, Hof-stetter, Jos, Käsermann, Keller, Kellerhals, Kohli in Bern, Kohli in Schwarzenburg, Liechi in Rüegsau, Locher in Biel, Mischler, Monin, Riggeler, Schären, Sebler, Stämpfli in Bern, v. Wattenwyl in Rubigen, Werren, Willi, Zwahlen, Zyro.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß ein Anzug des Herrn Schori eingelangt sei, welcher lautet:

Der Unterzeichnete erlaubt sich, bei Ihnen den Anzug zu stellen, es sei die Regierung einzuladen, längstens im Laufe des Jahres 1874 eine Schatzungsrevision sämtlicher Gebäude der kantonalen Brandversicherungsanstalt zu veranstalten, weil

- 1) die bisherige Schätzung zu den jetzigen baulichen Verhältnissen nicht mehr paßt, und
- 2) dieselbe in gleichen Verhältnissen eine gar zu verschiedenartige Schätzung ist.

Bern, 27. Oktober 1873.

Johann Schori.

Der Herr Präsident theilt mit, daß das Bureau die Kommission für das Subventionsgesuch für die Linie Solothurn-Schönbühl bestellt habe, wie folgt:

Herr Großrath	Stämpfli,	Bankpräsident.
"	"	Marti.
"	"	v. Sinner, Rudolf.
"	"	Meher.
"	"	Klaye.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über

die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern.

Fortsetzung der zweiten Berathung.

(Siehe Seite 297, 312 und 328 hievor.)

Es wird die Berathung fortgesetzt über den

§ 45.

(Siehe Seite 344 hievor.)

v. Wattenwyl, von Diesbach. Ich habe gestern den Antrag gestellt, es möchte die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, daß die Synode zu zwei Dritteln aus Laien und zu einem Drittel aus Geistlichen bestehen solle. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat bemerkt, eine solche Bestimmung könne dann in das ausführende Dekret des Großen Rathes aufgenommen werden. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat dagegen den Antrag als eine unmögliche und verwirrende Maßregel verworfen. Ich kann diese Einwendung nicht als eine begründete ansehen. Auch bisher war das Verhältniß der weltlichen zu den geistlichen Mitgliedern der Synode im Gesetze bestimmt, und wenn die Synode nicht Dasjenige leistete, was man von ihr erwartete, so war diese Bestimmung nicht daran schuld. Auch in andern Kirchengesetzen wird es als ein Hauptgrundsatz betrachtet, daß dieses Verhältniß genau festgesetzt wird. Die Ausführung meines Antrages wäre durchaus mit keinen Schwierigkeiten verbunden; denn es läßt sich ja leicht festsetzen, wie viele weltliche und wie viele geistliche Mitglieder jeder Wahlkreis wählen soll. Ich halte nicht daran fest, daß die Zahl der weltlichen Mitglieder gerade $\frac{2}{3}$ der Gesamtzahl ausmache, sondern will meinen Antrag gerne dahin abändern, daß die Hälfte der Mitglieder Laien und die andere Hälfte Geistliche sein sollen.

Dr. Bähler, als Berichterstatter der Kommission. Ich will nicht auf Dasjenige zurückkommen, was gestern angebracht worden ist. Es brauchte wirklich die Ruhe und das Gefühl der Gerechtigkeit, welches die Majorität dieser Versammlung befeelt, um bei den unparlamentarischen Ausdrücken, welche gestern gefallen sind, nicht wärmer zu werden. Ich will darauf nicht eintreten, sondern mich einfach an die Sache halten. Bei dem Wortlaut des § 45, wie er vorliegt, ist es nicht möglich, denselben dahin zu interpretiren, daß im Dekret festgesetzt werden kann, in welchem Verhältniß die Zahl der Laien zu derjenigen der Geistlichen festgesetzt werden soll; denn es heißt hier deutlich, daß die Mitglieder „frei aus Geistlichen und Laien“ zu ernennen seien. Will man also dieses Verhältniß später im Dekrete festsetzen, so muß der § 45 entsprechend abgeändert werden. Die Kommission ist aber nicht einverstanden, daß überhaupt ein solches Verhältniß festgestellt werde. Will man eine Zahl festsetzen, so weiß ich nicht, ob man damit beabsichtigt, zu sagen, es sollen jedenfalls so und so viel Pastoren in der Synode sitzen. Wird der Antrag des Herrn v. Wattenwyl angenommen, so schafft man aus den Geistlichen wieder einen besondern Stand. Die Geistlichen selbst wünschen in ihrer Mehrheit sicher nicht, daß man da wieder etwas Apartes für

sie mache. Lasse man sie Bürger sein, und zwingt man sie nicht, da wieder den schwarzen Rock anzuziehen, den sie ablegen möchten.

Was den Wahlmodus betrifft, so ist beantragt worden, Bezirkssynoden einzuführen und durch diese die Mitglieder der Kantonsynode wählen zu lassen. Es ist dieß eine ziemlich wichtige Frage. Wenn in der letzten Zeit die Kantonsynode dem geistigen Leben des Volkes ziemlich ferne stand und dieses sich ihr gegenüber ziemlich kühl verhielt, so liegt der Grund größtentheils in der komplizirten Wahlart der Synode, indem die Repräsentation des Volksgeistes in derselben nur durch einen viermaligen Verdünnungsapparat stattfinden konnte. Die direkte Wahl der Synode durch Wahlbezirke wird dazu dienen, frisches Leben in dieselbe zu bringen und das Interesse an ihren Verhandlungen zu vermehren. Man hat gestern bemerkt, man könnte die kirchlichen Wahlkreise den Nationalrathswahlkreisen gleichmachen. Dieß wäre nach meiner Ansicht nicht eine günstige Lösung der Frage. Für die Wahl der Nationalräthe mögen größere Wahlkreise passen, weil die Nationalräthe Männer sind, deren politisches Leben in weitem Kreise bekannt ist. Wollte man aber diese Kreise auch für die Wahlen in die Synode maßgebend erklären, so wüßten z. B. die Wähler in Thun nicht, welche Männer in Grindelwald und Oberhasle passend seien. Eher könnte man die Wahlkreise amtsbezirkweise abgrenzen, so daß ein Wahlkreis 3—4 Mitglieder in die Synode zu wählen hätte. Die Mehrheit der Kommission trägt also auf unveränderte Annahme des § 45 an. Auch mit dem Antrage auf Einführung der Bezirkssynoden durch das Gesetz ist sie nicht einverstanden. Lasse man da der Kantonsynode freie Hand: findet sie die Aufstellung von Bezirkssynoden nothwendig, so wird ihr dieß immer freistehen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte Sie noch vor dem Antrage des Herrn Kohler betreffend die katholische Kirchenkommission warnen. Auf die andere, wichtigere Frage, auf welche der Herr Berichterstatter der Kommission geantwortet hat, will ich nicht mehr eintreten. Herr Kohler beantragt, daß die katholische Kirchenkommission von den Kirchengemeinden gewählt werden solle. Dieß steht zunächst im Widerspruche mit der Verfassung. Diese sagt zwar allerdings über den Wahlmodus der katholischen Kirchenkommission nichts, allein in Ausführung der Verfassung ist ein Gesetz darüber erlassen worden, welches die Wahl dieser Kommission dem Regierungsrathe überträgt. Man kann einwenden, es könne dieses Gesetz durch ein anderes abgeändert oder aufgehoben werden. Formell ist dieß allerdings richtig, allein sachlich nicht. Die Verfassung behandelt die katholische Kirchenkommission rein als eine staatliche Behörde, welche gewissermaßen dem Regierungsrathe zur Seite gegeben ist, um gewisse römisch-katholische Fragen, welche in das Staatsgebiet fallen, vorzuberathen und zu begutachten. Man kann daher die Wahl dieser Kommission nicht den Gemeinden übertragen, sondern sie muß nach wie vor dem Regierungsrathe überlassen bleiben. Ein zweiter Grund scheint mir fast noch wichtiger: Die katholische Kirchenkommission würde nach dem Antrage des Herrn Kohler viel zu zahlreich. Wir haben gegenwärtig im Jura etwas mehr als 70 katholische Kirchengemeinden. Würde nun von jeder Gemeinde ein Mitglied gewählt, so würde die Kommission im Verhältniß zu Demjenigen, was sie zu thun hat, viel zu zahlreich. Will man aber die Kommission gewissermaßen zu einer Synode ausdehnen, so mache ich darauf aufmerksam, daß diese Frage heute noch nicht reif ist, sondern einläßlich studirt werden muß. Im Kanton Thurgau, wo eine katholische Synode besteht, hat man damit durchaus nicht so gute Erfahrungen gemacht; in dieser Einrichtung liegt ein Grund, warum dieser Kanton sich noch nicht ganz aus dem ultramontanen Fahrwasser hat befreien können. Angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse im Jura

müssen wir uns im Kanton Bern zweimal besinnen, ob wir von heute auf morgen eine katholische Synode aufstellen wollen. Der Antrag des Herrn Kohler hat aber offenbar die Tendenz, einer solchen Synode zu rufen.

Kohler. Nur ein Wort der Erwiderung an den Herrn Kirchendirektor. Er befürchtet, eine von den Kirchengemeinden ernannte Kirchenkommission würde ultramontane Tendenzen haben, wie im Kanton Thurgau, wo diese Einrichtung besteht. Dieß ist eine Vermuthung; allein machen wir ein Tendenzgesetz? Zwei Systeme stehen in Frage, das aristokratische und das demokratische. Welches verdient den Vorzug? Das erstere besteht gegenwärtig, und ich vertheidige das letztere, da es unsern Gewohnheiten und Institutionen besser entspricht. Habe ich Unrecht? Ich stelle einfach den Antrag, es sei die katholische Kirchenkommission auf der gleichen demokratischen Basis zu organisiren, wie die protestantische Synode. Die Befugnisse der Kommission werden ganz die gleichen bleiben, wie sie einerseits in der Verfassung und andererseits im Gesetze von 1852 normirt sind. Ich wiederhole nochmals: mein Antrag geht nur dahin, es sei der § 5 des Gesetzes von 1852 zu reproduziren und beizufügen, daß die Wahl der Mitglieder der Kommission in gleicher Weise stattfinde, wie die Wahl der Mitglieder der protestantischen Synode. Ich könnte es nicht begreifen, wenn die Versammlung nicht auf diesen Antrag eintreten würde, welcher doch gerecht ist und die gleiche Behandlung der beiden Konfessionen anstrebt.

v. Büren. Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung in Bezug auf die Wahlart der Synode. Ich darf nicht erwarten, daß mein Antrag angenommen werden wird, allein ich frage: glauben Sie wirklich, daß durch die direkte Wahl mehr Geist in die Synode werde gebracht werden? Ich halte immer dafür, wir thun am besten, wenn wir auf die Gemeinden abstellen. Es ist dieß erstens verfassungsgemäß und zweitens geht ja auch die Tendenz des Gesetzes dahin. Wenn nun aber Wahlkreise für die Wahlen in die Synode aufgestellt werden, so ist dieß ganz etwas Anderes. Was die Annahme der nationalrätlichen Wahlkreise betrifft, so halte auch ich dafür, dieselben wären für die Wahlen in die Synode zu groß. In Bezug auf den Antrag des Herrn Kohler und die Erwiderung des Herrn Kirchendirektors mache ich auf den Widerspruch aufmerksam, in dem man sich befindet. Es ist bereits mehrmals betont worden, wie schwierig die Aufstellung eines Kirchengesetzes für beide Konfessionen sei. Es ist ein schöner Gedanke, ein interkonfessionelles Gesetz zu machen, allein wenn man das anstrebt, so soll man es auch durchführen. Wie stehen wir jetzt in dieser Frage? Herr Kohler beantragt, und zwar ganz sicher in Uebereinstimmung mit dem Sinn und der Tendenz des Gesetzes, welches das kirchliche Leben auf die Gemeinden basiren will, daß die katholische Kirchenkommission durch die Gemeinden gewählt werden solle. Der Herr Kirchendirektor bezeichnet diese Frage als noch nicht reif und sagt, man müsse zuerst darüber im Klaren sein, ob man eine katholische Synode errichten wolle, wobei er auf die Vorgänge im Kanton Thurgau aufmerksam macht. Ich habe die Besorgniß, wir verfahren da gegenüber den Katholiken nicht richtig, wenn man ihnen Dasjenige nicht gewähren will, was man als einen richtigen Grundsatz allgemein anerkennt. Sagt man nun, die Frage sei noch nicht reif, so schlägt dieses Argument eine Grundlage des Gesetzes entzwei. Was folgt daraus? Daß wir gegenwärtig noch nicht im Stande sind, ein interkonfessionelles Gesetz zu machen. Wenn man nun dieß gleichwohl thut, so kommt Etwas zum Vorschein, das nicht befriedigt. Hüten wir uns, wir protestantische Mehrheit, gegenüber der katholischen Minderheit in einer Weise zu progrediren, daß diese Minderheit sich verletzt fühlen muß. Ich weiß, es

sind dieß Ausnahmiszustände, und ich begreife, daß die Regierung Mühe hat, sich daraus herauszufinden. Man wird leicht zu Maßregeln veranlaßt, welche im Augenblicke zweckmäßig erscheinen, die man aber mit der Zeit bedauern wird. Ich greife nicht gerne in die andere Konfession hinüber, da sie mir fernere steht. Ich weiß, daß wir schwierigen Verhältnissen gegenüberstehen, aber gerade deshalb müssen wir unbefangenen und gerecht zu Werke gehen.

Moschard. Der Antrag des Herrn Kohler ist sehr irrig aufgefaßt und irrig widerlegt worden. Herr Kohler will durchaus nicht die innern Angelegenheiten der Kirche durch eine Synode entscheiden lassen, sondern er will einfach die äußern Angelegenheiten, welche in den Bereich der Staatsbehörden fallen, durch die Kirchenkommission vorberathen lassen. Es sei mir erlaubt, den verfassungsmäßigen Standpunkt, der heute von der Regierung selbst eingenommen worden ist, auseinanderzusetzen. Die protestantische Kirche hat eine Vertretung, die man Synode nennt. Diese entscheidet über die innern Angelegenheiten der Kirche unter Vorbehalt der Sanktion des Staates. Ueber die äußern Angelegenheiten aber ist sie nur vorberathende Behörde, und der Staat entscheidet. Was die katholische Kirche betrifft, so gehen uns die innern Angelegenheiten derselben nichts an. Die Verfassung sagt, daß der Staat sich in dieselben nicht einzumischen habe. Auch in unserm Entwurfe ist davon nicht die Rede. Dagegen fallen die äußern Angelegenheiten der katholischen Kirche dem Staate zu, und dieser hat darüber zu entscheiden, allein nur unter Vorbehalt ihrer Vorberathung und Antragstellung durch eine sog. römisch-katholischen Kirchenkommission. Diese Kommission kommt aber nicht in den Fall, über die innern Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche irgend eine Vorlage zu machen, weil sie sich in dieselben nicht einzumischen hat. Es ist also eine Vergleichung zwischen der evangelisch-reformirten und der römisch-katholischen Kirche nur insoweit zulässig, daß diese beiden Behörden über die äußern Kirchenangelegenheiten Vorschläge zu machen haben.

Nun sagt Herr Kohler, Sie geben zu, daß die reformirte Synode durch die Gemeinden, d. h. durch das protestantische Volk direkt gewählt werde; wenn man aber das für die protestantische Kirche gestatte, warum sollte es nicht auch für die katholische Kirche zulässig sein. Dieß ist die Anschauung des Herrn Kohler. Nun hat man das so aufgefaßt, als wünsche Herr Kohler, daß sowohl die innern als die äußern Kirchenangelegenheiten von der katholischen Kirchenkommission vorberathen werden. Das will Herr Kohler nicht, und das wollen seine Gegner auch nicht; denn sie sagen, das Volk im Jura sei noch nicht reif dafür; man müsse es zuerst belehren, und man wolle es glücklich machen, auch wenn es sich dagegen sträube.

Die Regierung will nun die katholische Kirchenkommission selbst wählen, während Herr Kohler sagt, wenn man die protestantischen Angelegenheiten durch eine vom Volke gewählte Synode vorberathen lasse, so müsse das Gleiche auch für die katholische Konfession stattfinden, d. h. es müsse die katholische Kirchenkommission vom Volke gewählt werden. Dieß scheint mir offenbar nicht zu weit gegangen zu sein. Die Regierung wendet ein, es sei diese Kommission nur eine Behörde zur Belehrung der Regierung. Allein gerade weil sie die Regierung belehren soll, sollte sie vom Volke ausgehen, um zu wissen, was das Volk will. Die Regierung kann ja immerhin entscheiden, wie sie will. Es ist aber zweckmäßig, daß man Diejenigen anfragt, für die man etwas macht. Dieß geschieht aber nicht, wenn die Regierung die Kommission selbst wählt. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes sagt, die Wahl der Kommission durch das Volk sei nicht verfassungsmäßig. Was sagt aber der § 80 der Verfassung? Er sagt einfach, es solle eine römisch-katholische Kirchenkommission auf-

gestellt werden, deren Wahlart durch das Gesetz bestimmt werde. Was läge also darin Verfassungswidriges, wenn Sie beschließen würden, das Volk habe die Mitglieder dieser Kommission selbst zu wählen? Wenn Sie 1852 ein Gesetz über die Wahlart dieser Kommission erlassen haben, so können Sie dieses Gesetz doch auch abändern. Die Regierung argumentirt: wenn wir das Volk jetzt anfragen, so kommt ein ultramontanes Ergebnis heraus. Wenn man also ein altkatholisches Volk hätte, dann würde man ihm die Wahl der Kommission überlassen und darin nichts Verfassungswidriges erblicken. Man verwirft die von Herrn Kohler vorgeschlagene Wahlart nur, weil man dem Volke nicht traut, und weil dieses etwas Anderes vorschlagen könnte, als man gerne möchte. Ich will mich aber dem Volke unterwerfen, sei meine Meinung diese oder jene. Es handelt sich hier aber nicht um ultramontane Tendenzen, sondern einfach um die Vorberathung der äußern Kirchenangelegenheiten. Es ist dieß eben der irriige Begriff, der in die Versammlung geworfen worden ist. Man hat in diesem Saale schon oft von der Unisizirung der beiden Kantonstheile gesprochen, und die ganze neuere Tendenz ging dahin, die Gesetzgebung für den ganzen Kanton möglichst einheitlich zu machen. Wir haben in dieser Richtung glücklicherweise schon Vieles errungen, und der Jura hat sich dadurch schon sehr an den alten Kantonstheil angelehnt. Wenn es sich aber um eine religiöse Frage handelt, da will man für den Jura andere Bestimmungen aufstellen, als für den alten Kanton, während ohne Schwierigkeit auch da die Gleichheit eingeführt werden könnte.

Es hat gestern ein Mitglied aus dem Jura ein Wort ausgesprochen, welches unrichtig aufgefaßt worden ist. Ich nehme mir die Freiheit, hier den wahren Sinn des Wortes wieder herzustellen und dasselbe zu erklären, damit nicht irriige Schlüsse daraus gezogen werden. Herr Prêtre hat gesagt: wenn Sie die Verträge, auf die sich heute unsere politische Lage stützt, wenn Sie die uns garantirten Rechte nicht vollziehen wollen, so bindet uns dann nichts mehr. Deshalb bleiben Sie, dieß war sicher sein Gedanke, bei den verfassungsmäßigen Garantien; denn wir wollen ja freilich Schweizer und Berner bleiben. Daraus hat man den Schluß gezogen, Herr Prêtre habe sagen wollen, sein Landestheil wolle sich vom Kanton trennen. Das wäre ein Unglück für diesen Landestheil, und es ist nicht das erste Mal, daß ich dieß in diesem Saale ausspreche. Nein, dieser Landestheil soll sich nicht von Bern trennen, man muß ihn nicht in die Lage setzen, solche Gedanken zu fassen, und ich bin überzeugt, daß dieser Landestheil, wenn man ihm gegenüber die Verfassung hält, so gut schweizerisch, ja so gut bernersisch sein wird, als jeder andere Landestheil unseres Kantons. Es sind schon manchmal in diesem Saale und anderwärts Trennungsgelüste ausgesprochen worden, und ich kann mich erinnern, daß auf der Treppe des Rathhauses gesagt worden ist: Nun ist es einmal an der Zeit, daß wir die Fahne der Trennung aufpflanzen. Ist deswegen die Trennung zu Stande gekommen? Hat dieses Großrathsmitglied mit seiner famosen Korpulenz und mit seiner Stentorstimme es vermocht, diesen Landestheil von Bern zu trennen? Nein, von Grenchingen bis Biel ist der Jura noch immer bernersisch!

Nur noch eine kurze Bemerkung. Wenn eine römisch-katholische Mehrheit von $\frac{1}{2}$ gegen $\frac{1}{2}$ sich anmaßen würde, unserm Glauben, unserm Gewissen zu nahe zu treten, unserm Kultus zu organisiren und uns zu zwingen, daran festzuhalten, was würden Sie dazu sagen? Mit Entrüstung würden wir dagegen protestiren und würden es nicht geschehen lassen. Nun ist aber die Sachlage umgekehrt: Nun, da eine große protestantische Mehrheit einer kleinen katholischen Minderheit gegenübersteht, will man eine andere Sprache führen. Gedenken Sie des christlichen Wortes: was du nicht willst, das man dir thu', das füg' auch keinem Andern zu! Ich sah vor Kurzem einen Protestanten, der so ziemlich auf dem Standpunkte des

Großen Rathes und der Regierung steht. Als er aber die letzte Verordnung der Regierung betreffend die Organisation des katholischen Kultus und die Wahl der katholischen Pfarrer zu Gesicht bekam, sagte er: Das ist doch zu weit und über die Verfassung hinaus gegangen. Glauben Sie es: es gibt noch Viele, und zwar nicht nur im Jura, sondern auch im alten Kantonstheile, welche so sprechen. Und haben Sie, die Hand aufs Herz, nicht selbst finden müssen, die Regierung gehe gegenüber den Katholiken zu weit? Was sind die Folgen davon? Daß man sich immer weiter zu gehen veranlaßt sieht. So entfremdet man sich die Bevölkerung, welche durch diese Maßregeln getroffen wird. Sie haben denn auch gestern gehört, mit welcher Entrüstung, mit welcher Lebhaftigkeit gesprochen worden ist. Es ist dieß nur der Ausdruck Dessen, was im Jura selbst vorgeht. Die katholische Bevölkerung fühlt sich, ob mit Recht oder mit Unrecht, will ich jetzt nicht untersuchen, tief verletzt. Das sollten wir doch vermeiden. Wir können es, indem wir nicht zu weit gehen. Bleiben Sie demnach in den Schranken, welche Ihnen Ihre Vernunft und Ihr Patriotismus ziehen.

Polissaint, Jurabandirektor. Besondere Umstände verhinderten mich, von Anfang an an der zweiten Beratung des Gesetzesentwurfes über die Organisation des Kirchenwesens mich zu betheiligen. Ich bedaure dieß um so mehr, als es mir in Folge dessen nicht möglich war, gewisse Anträge zu bekämpfen welche angenommen worden sind, und ich daher in den Fall kommen werde, am Schlusse der Beratung den Antrag zu stellen, es möchte der Große Rath auf gewisse Artikel zurückkommen. Gegenwärtig beschränke ich mich darauf, einen Zusatzartikel zu beantragen und kurz zu begründen, welcher nach dem Abschnitte A, §§ 45—47, einzuschalten wäre und die Organisation der katholischen Kirchenkommission oder Kirchensynode betrifft. Herr Kohler hat den Antrag gestellt, zu bestimmen, daß die im § 80 der Verfassung vorgesehene katholische Kirchenkommission in Zukunft von der katholischen Bevölkerung statt vom Regierungsrathe gewählt werden solle. Dieser Antrag, welcher von einem Mitgliede des Großen Rathes ausgeht, das sich zum Verfechter der orthodoxen ultramontanen Kirche aufwirft, hat mich wirklich in unerwarteter Weise überrascht. Ich billige den Gedanken des Herrn Kohler, und ich bin mit ihm einverstanden, wenn er dem Volke wirklich das Recht geben will, an der Organisation der Behörden der Kirche ein Wort mitzusprechen. Dadurch stellen wir uns wieder auf den praktischen und demokratischen Boden der ursprünglichen Kirche, welchen der Papst und die Bischöfe mit großem Unrechte durch die Theorien der absoluten Monarchie erkeht haben, indem sie den Gläubigen und den Synoden ihre alten Rechte entzogen, bei der Wahl und Organisation der Geistlichen mitzuwirken.

Allein der Antrag des Herrn Kohler scheint mir unvollständig und ungenügend. Der vorliegende Gesetzesentwurf umfaßt die Organisation der Religionsgenossenschaften des Kantons Bern, seien sie nun katholische, protestantische oder andere. Er muß daher den verschiedenen Religionsgenossenschaften möglichst die gleichen Rechte geben. Ich glaube daher, wenn das neue Gesetz eine Synode für die protestantische Konfession aufstellt, so solle es auch der katholischen Konfession eine solche Institution gewähren, deren Keim im § 80 der Verfassung von 1846 liegt. Ich stelle daher den Antrag, nach dem § 47 einen Zusatzartikel aufzunehmen, wonach auch für den katholischen Landestheil eine Synode aufgestellt werden soll.

Herr **Berichterstatter** des Regierungsrathes. Ich protestire gegen die Aeußerung des Herrn Moschard, daß die letzte Verordnung des Regierungsrathes gegen Verfassung und Gesetz sei. Ich wiederhole, was ich schon früher sagte: Wenn der Augenblick gekommen ist, wird sich die Regierung auch

über diese Verordnung zu rechtfertigen wissen. Im Uebrigen will ich das Feuer nicht mehr schüren, als nöthig ist. Wenn man sagt, die Regierung gehe in dieser Angelegenheit gegenüber dem Jura weiter, als es nöthig sei, so erwiedere ich darauf: Die Regierung geht nicht weiter, als sie durch das fortwährende renitente Benehmen der rebellischen Priester gezwungen wird.

Bodenheimer, Regierungsrath. Ich muß die gleiche Erklärung abgeben, wie der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist ein wohlfeiles Wort, zu sagen, die Regierung gehe zu weit. Aber bis wie weit sie gehen solle, das hat uns bis jetzt noch Niemand gesagt. Für uns hat sich die Frage so gestellt: Als der Bischof Vachat sich gegen die fünf Diözesankantone widersetzte, mußte der Kanton Bern sich fragen, ob er mit seinen Mitständen mitmachen wolle oder nicht. Hätte die Regierung nicht mitgemacht, so würden Sie alle sowohl auf der Rechten wie auf der Linken gesagt haben, die Regierung sei schwach und vertrete nicht die richtige Politik des Kantons Bern. Uebrigens haben Sie in diesem Saale mit großer Mehrheit das Vorgehen der Regierung in der Diözesangelegenheit gebilligt. Alles, was seither gegangen ist, ist nur die Folge der immerwährenden Renitenz der katholischen Geistlichen. Nicht wir sind vorgegangen, sondern wir sind durch die Ultramontanen von Schritt zu Schritt gedrängt worden. Wie ich gestern gesagt habe, wäre eine ganz einfache Lösung da: Wenn der Bischof Vachat Patriotismus genug besessen hätte, zurückzutreten, und nicht immer protestirt hätte, so hätte die Sache eine ganz andere Wendung genommen. Gegenüber den erhobenen Protesten und der Auflehnung gegen das Gesetz mußte vorgegangen werden. Wenn man sagt, die von der Regierung getroffenen Maßregeln seien Maßregeln der Verfolgung und stehen im Widerspruch mit der Verfassung, so erwiedere ich darauf: diese Maßregeln haben nur den Zweck, für die religiösen Bedürfnisse des Jura zu sorgen. Wenn man uns in pomphaften Phrasen vorwirft, wir entfremden uns die Bevölkerung, so muß ich doch einmal aussprechen, was es ist, das uns das Land entfremdet. Man entfremdet es der Schweiz und den schweizerischen Ideen, wenn man immer und immer wieder gegen jede Kulturbestrebung in dem unglücklichen Jura sich erhebt, wenn man gegen die Schulen, gegen die Gymnasien, die mit schwerem Gelde geschaffen worden sind, kämpft, wenn man gegen alles Gemeinnützige auftritt! Man ist im katholischen Jura nicht einmal im Stande, einen landwirtschaftlichen Verein zu gründen! Denn da stehen immer diese zwei unglücklichen Parteien einander gegenüber, und die ultramontane Partei sagt immer: das ist nichts Katholisches, sondern etwas Fremdes. In Folge dessen muß dieses unglückliche Land sich immer wieder in diesen unfruchtbaren Kämpfen winden. Das ist die Politik, welche uns das Land entfremdet. Die Regierung und der Große Rath haben die Politik, die beiden Landestheile einander zu nähern und sie zu vereinigen. Dieß wollen aber Diejenigen nicht, welche ihre Blicke, statt nach dem Vaterlande, nach Rom richten und jetzt im Amtsbezirk Bruntrut unter der Hand verbreiten, die Sachlage könne sich ändern; denn glücklicherweise steigt jetzt in Frankreich wieder ein Bourbonne auf den Thron.

Noch einige Bemerkungen über den Antrag des Herrn Kohler. Ich habe bereits gestern, und zwar nicht ironisch, wie man es aufgefaßt hat, sondern mit vollem Ernste bemerkt, daß die katholische Kirche gegen jedes Synodalprinzip sei. Sie will nicht, daß ihre Angelegenheiten diskutiert werden, weder von Priestern, noch von Laien und noch viel weniger von einer aus Laien und aus Priestern zusammengesetzten Kommission. Mit Recht hat man bemerkt, die katholische Kirche stehe auf monarchischer Basis. Der Monarch ist in Rom, und was der befehlt, muß erquirt werden. Daß nicht diskutiert werden soll, ist begreiflich; denn die katholische Kirche

schließt das Prinzip der freien Forschung gänzlich aus: die Gläubigen haben einfach zu glauben und zu gehorchen. So ist es auch gekommen, daß die gleichen Leute, welche heute eine katholische Synode verlangen, fortwährend dagegen protestirt haben, daß z. B. die Stände sich anmaßten, eine Diözesankonferenz zu bilden. Auch gegen die katholische Kirchenkommission, welche durch die Verfassung und das Gesetz von 1852 aufgestellt worden ist, ist ebenfalls wiederholt protestirt worden, und nun verlangt man plötzlich eine größere Kommission nach Art der Synode. Ich kann begreifen, warum man das will: man hofft, man werde in diese Kommission Leute wählen können, welche der Regierung eine tüchtige Opposition machen. Wahrscheinlich wird man in erster Linie darnach trachten, die abberufenen Pfarrer in die Kommission zu wählen. Aus diesen Rücksichten der Gelegenheitspolitik ist der Antrag entstanden. Ich will mich demselben nicht absolut widersetzen. Wenn man von jener Seite selbst das katholische Prinzip zu untergraben wünscht, so mag sie die Verantwortlichkeit dafür tragen. Dann aber muß man sich in der Argumentation nicht auf den Boden der vollständigen Gleichstellung beider Konfessionen stellen und gleichwohl einen besondern Antrag für die katholische Kirche bringen. Ich erlaube mir daher für den Fall, daß der Antrag des Herrn Kohler im Prinzip angenommen werden sollte, die Redaktion vorzuschlagen, wie sie im § 45 für die protestantische Kirche vorliegt. Herr Moschard hat uns in berechneten Worten von der vollständigen Gleichstellung und Einigung der beiden Landestheile gesprochen. Ich stehe auch auf diesem Boden und empfehle daher eventuell meinen Antrag zur Annahme.

Moschard. Die gefallenem Voten veranlassen mich noch zu einigen Bemerkungen. Ich befinde mich wirklich in der größten Verlegenheit: Stütze ich mich auf die Verfassung, so sagt man mir: das ist ein überwundener Standpunkt; 1846 hat man von der gegenwärtigen katholischen Religion nichts gewußt, also weg mit den Bestimmungen des Wiener Vertrages und des § 80 der Verfassung. Darauf gestützt beantragt Herr Jolissaint, daß die katholische Kirche gleich behandelt werde wie die protestantische, und daß zur Entscheidung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche eine katholische Synode eingeführt werde. Aber ich frage Herrn Jolissaint: (Der Redner fährt in französischer Sprache fort:) Sie wollen eine katholische Synode und verlangen, daß die Angelegenheiten der katholischen Kirche von dieser Synode regiert werden. Aber ich bitte Sie, Herr Jolissaint! Betrachten Sie doch den § 80 der Verfassung, und Sie werden darin den Beweis finden, daß Ihr Antrag nicht verfassungsmäßig ist. Was sagt der § 80? Er sagt, daß die äußern Angelegenheiten der katholischen Kirche von einer aus Katholiken zusammengesetzten Kommission vorberathen werden sollen und daß der Staat sich in die innern Angelegenheiten nicht einzumischen habe. Nachdem Sie, Herr Jolissaint, soeben geschworen haben, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger achten und die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze streng befolgen zu wollen, stellen Sie den Antrag, daß eine katholische Synode mit der Entscheidung der innern Kirchenangelegenheiten beauftragt werden solle. Wie können Sie diese beiden Dinge mit einander reimen? (Der Redner fährt wieder in deutscher Sprache fort:)

Auf der andern Seite sagt man mir: ja, wir müssen die Verfassung und die verfassungsmäßigen Gesetze streng befolgen, und es ist verfassungswidrig, die katholische Kirchenkommission durch die Gemeinden wählen zu lassen. Was liegt aber darin Verfassungswidriges, wenn diese Kommission, statt von der Regierung, direkt vom Volke gewählt wird? Die evangelisch-reformirte Synode soll ja in Zukunft auch vom Volke gewählt werden, und warum sollten wir die für die äußern Kirchenangelegenheiten aufgestellte katholische Synode

nicht auch in gleicher Weise wählen lassen können? Herr Regierungsrath Bodenheimer sagt uns, wenn man nicht sicher wäre, daß diese Wahlen durch das Volk ultramontan ausfallen würden, so würde man einen solchen Antrag nicht bringen; man würde vielmehr dagegen auftreten, wenn die Jurassier Mikatholiken wären, wie Herr Bodenheimer. Er weiß eben ganz gut, daß die Mikatholiken im Jura nur eine ganz kleine Gruppe bilden, ungefähr wie die Volksversammlung in Delsberg, 600 Mann. (Stimmen: Dieß ist un- wahr!)

Noch eine Bemerkung über den famosen Syllabus. Oh, das ist ein glückliches Wort! Der Syllabus ist fast Jedermann gleichgültig; denn man weiß, was er eigentlich zu bedeuten hat, und ich für meinen Theil habe ihn einfach in den Papierkorb geworfen. Wenn der famose Syllabus wirklich so gefährlich wäre, daß wir uns davor zu fürchten hätten, so hätte die Berner Regierung nicht gestattet, daß er im Jura publizirt worden wäre. Damals hat also die bernische Regierung nicht gefunden, daß dieses Aktenstück, das ich einen Wisch nennen möchte, so gefährlich sei. 1873 wird die Sache ganz anders beurtheilt, und man macht sich eine Waffe daraus. Diese Waffe ist aber nicht gefährlich für Jeden, der die wahre Bedeutung des Syllabus kennt.

Man hat sich darüber aufgehalten, daß ich gesagt habe, die Regierung gehe in der ganzen konfessionellen Angelegenheit viel zu weit. Ich habe dieß nur gesagt, nachdem ich es vielfach im Volke und in diesem Saale und von Leuten gehört habe, welche nicht mit den Katholiken halten, sondern die altkatholische Bewegung gerne sehen. Ich frage Sie alle, ob Sie in Ihrem Gefühle, in Ihrem Gewissen nicht selbst finden müssen, daß unsere Regierung darin zu weit gegangen ist. Sie hat vielleicht mit Ueberzeugung und weil sie glaubte, daß sie neun Zehntel der Bevölkerung für sich habe, so gehandelt. Allein es ist nicht nur im Kanton Bern, sondern überhaupt in der Schweiz (von Frankreich will ich nicht reden) das allgemeine Gefühl, daß die Regierung zu weit geht. (Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes verlangt das Wort.) Man hat auch kritizirt, daß ich behauptet habe, die neue Verordnung der Regierung betreffend die Wahlart der Pfarrer und die Verschmelzung der Gemeinden sei der Verfassung entgegen. Wenn ich eine Ueberzeugung habe, so scheue ich mich nicht, sie auszusprechen. Ich habe bereits bei der Eintretensfrage gesagt, die Vereinigungsurkunde und die Verfassung scheinen mir im vorliegenden Falle maßgebend. Die Vereinigungsurkunde ist während 58 Jahren streng befolgt worden. Wir haben gegenüber dem Jura in Betreff der religiösen Angelegenheiten Verpflichtungen eingegangen, welche wir seit 1815 genau erfüllt haben. Warum sollen wir dieß nicht auch fernerhin thun können? Die Vereinigungsurkunde hat uns nicht gebindert, Fortschritte einzuführen; nun soll sie, nach 58 Jahren, auf einmal ein Hinderniß sein, das beseitigt werden muß. Zweimal hat das Bernervolk diese Toleranzgrundsätze gewährleistet, und nun sollten wir plötzlich eine andere Bahn betreten? Man sagt mir freilich, ich berufe mich auf Verträge, die nicht mehr existiren, und auf die Verfassung, die nicht mehr in das Geleise der heutigen Zeit passe; mithin sei ich retrograd, ultramontan.

Herr Präsident. Ich ersuche die Redner dringend, sich an den in Berathung liegenden Gegenstand zu halten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Moschard gründet seine Behauptung, die Regierung gehe zu weit, darauf, daß er an Ihr Gefühl appellirt und sagt, überall fälle man dieses Urtheil. Die Regierung will es auf das Urtheil des Bernervolkes ankommen lassen. Das Bernervolk mag entscheiden, ob die Regierung oder Herr Moschard Recht hat.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ueber den Antrag des Herrn Kohler, der erst gestern am Schlusse der Sitzung gestellt worden ist, hat sich die Kommission nicht ausgesprochen. Vor mehr als einem Jahre hat die Kirchendirektion eine vorberathende Kommission niedergesetzt, in welcher Mitglieder aus verschiedenen Landestheilen, verschiedener Richtungen und beider Konfessionen saßen. Die Kommission hat ihre Berathungen begonnen. Mit Sehnsucht hat man die katholischen Mitglieder erwartet. Allein sie sandten Ablehnungsschreiben, in denen man zwischen den Zeilen einen gewissen Hohn nicht mißkennen konnte. Die Kommission hat in vielen Sitzungen das Gesetz berathen. Man glaubte, man könne zum Wohle des Vaterlandes eine Kirchenorganisation berathen, bei der sich Alle wohl befinden. Vor einigen Monaten setzte der Große Rath eine Kommission nieder, in der ebenfalls die verschiedensten Richtungen vertreten waren. Als dieselbe ihre Berathungen beginnt, zeigt sich wieder diese Enthaltung. Jetzt, nachdem der Große Rath in zwei langen Berathungen das Gesetz behandelt hat, kommt in der zwölften Stunde, vor Thorschluß ein Antrag, der ein ganzes Kapitel in das Gesetz hineinbringt. Ueber die Berechtigung dieses Antrages will ich mich nicht aussprechen. Materieell stützt sich Herr Kohler allerdings auf ein richtiges Prinzip. Daß aber der Große Rath nun vor Thorschluß ein ganz neues Kapitel diskutieren soll, finde ich nicht am Plage. Hätten die betreffenden Herren an der Berathung in den Kommissionen Theil genommen, so hätte man darüber sich aussprechen können.

Jolissaint, Jurabahndirektor. Herr Moschard hat behauptet, mein Antrag auf Aufstellung einer Synode für die katholische Konfession stehe nicht in Uebereinstimmung mit dem § 80 der Verfassung, welche nur von einer „aus katholischen zusammengesetzten Kirchenkommission“ spreche. Dieser Einwand ist nicht begründet, was leicht nachzuweisen ist. Die von Herrn Moschard angeregte Verfassungsbestimmung lautet wörtlich, wie folgt: „Einer aus Katholiken zusammengesetzten Kirchenkommission steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen. Das Gesetz bestimmt die Organisation der Kirchenynode und der katholischen Kirchenkommission.“ Wenn ich den Antrag stelle, es sei eine Synode (oder katholische Kirchenkommission, auf die Benennung kommt es nicht an) gemäß den in den §§ 45-47 aufgestellten Grundsätzen zu organisiren, so beabsichtige ich damit durchaus keine Aenderung in den Befugnissen, welche ihr der § 80 der Verfassung zumißt. Da aber die Schlußbestimmung des § 80 dem Gesetze die Organisation dieser Kommission anheimstellt, so ist nach meinem Dafürhalten der Augenblick gekommen, in dem neuen Kirchengesetze die Grundlagen dieser Organisation zu bestimmen. Die für die Synode der evangelisch-reformirten Landeskirche angenommenen Grundlagen scheinen mir auch sehr gut für die Organisation der katholischen Kirchenkommission zu passen, und ich kann nicht einsehen, warum man sie nicht annehmen sollte.

Was die Befugnisse dieser katholischen Kirchenkommission oder Synode betrifft, so scheinen sie mir durch den § 80 der Verfassung für den Augenblick hinreichend ausgedehnt und gut definiert. Ist einmal die katholische Synode auf den im vorliegenden Gesetze aufgestellten demokratischen Prinzipien organisirt, so hindert uns nichts, ihrer Prüfung und Begutachtung die Lehren des Syllabus und der Encyclica zu unterstellen, welche die Staatsbehörden verwerfen müssen, da sie die Grundlagen, auf denen der Staat beruht, umstürzen. Wenn diese Lehren, deren Verbreitung die öffentliche Ordnung und den konfessionellen Frieden stört, durch eine Kommission (Synode) von Abgeordneten der katholischen Kirchengemeinden diskutiert werden, so werden diese letztern bald die Gefahr und Absurdität dieser Lehren erkennen, und die katholische Bevölkerung wird begreifen, warum der Staat die Pflicht

hat, ihrer Verbreitung sich zu widersetzen. Ich will also eine auf breiter demokratischer Basis organisirte katholische Synode, um dem Volke es möglich zu machen, sich selbst über die Tragweite der Lehren aufzuklären, welche man es blindlings annehmen lassen will.

Herr Moschard hat verächtlich vom Syllabus gesprochen, welchen er als sehr unschuldig betrachtet. Er sagt, er habe ihn mit seiner Makulatur in den Papierkorb geworfen. Wir wollen es glauben; um uns aber über die Gefahren zu beruhigen, welche nach unserm Dafürhalten aus der Verbreitung dieser umstürzenden Lehren des Syllabus entstehen werden, möge uns Herr Moschard beweisen, daß auch der Papst und der ultramontane Klerus diese Kriegserklärung gegenüber den modernen Ideen und Institutionen in den Papierkorb zu werfen geneigt sind. Es ist für einen Protestanten, der sich um die Rechte des Staates und um die Zukunft der demokratischen Institutionen der katholischen und paritätischen Länder wenig kümmert, leicht, sich über den Syllabus und die Encyclica hinwegzusetzen, wie es Herr Moschard thut. Ich will Ihnen die exorbitanten Präntationen der römischen Curie und die enormen Absurditäten, welche sie in ihren Erlassen ausdrückt, die nur als im Delirium entstandene Werke betrachtet werden können, nicht neuerdings auseinandersetzen. Ich will auch nicht auf die Gefahren hinweisen, welche sie trotz ihrer Ueberspanntheit für das unwissende Volk in sich bergen, namentlich in Folge ihres vorgeblichen Charakters der Unfehlbarkeit, mit welcher der Papst seit dem vatikanischen Konzil bekleidet ist. Alles das wurde Ihnen besser, als ich es thun könnte, durch andere Redner in der gegenwärtigen und in früheren Sessionen auseinandergesetzt.

Herr Moschard hat, wahrscheinlich in der Meinung, er stehe vor den Schranken des Gerichtes, seinen Kollegen, Herrn Pretre, der neben ihm in diesem Saale sitzt, warm vertheidigt. Ich bin weit entfernt, ihm für diese wohlgemeinte Vertheidigung einen Vorwurf machen zu wollen. Da ich aber nicht weiß, ob Herr Pretre Herrn Moschard den Auftrag gegeben hat, diese delikate Sache zu vertheidigen, so wünsche ich, daß er sich selbst über seine Worte oder vielmehr über seine Trennungserobungen ausspreche, die er in der gestrigen Sitzung geäußert hat. Wenn Herr Pretre, wie er ziemlich deutlich zu verstehen gegeben hat, nicht mehr Schweizer, nicht mehr Berner ist, so ist sein Platz nicht mehr in diesem Saale; er hat das Recht verwirkt, in der obersten Behörde des Kantons Bern zu sitzen, den er nicht mehr als sein Vaterland anerkennt. So lange er seine unpatriotischen Worte nicht zurückzieht, welche, wie ich gerne glauben will, ihm in einem Augenblicke der Aufregung entschlüpft sind, kann ich ihn nicht mehr als Vertreter des bernischen Volkes anerkennen, dem er nicht mehr anzugehören erklärt hat.

Ein letztes Wort der Erwiderung an Diejenigen, welche darauf versessen sind, sich Polen zu nennen und den katholischen Jura als ein jurassisches Polen bezeichnen. Wenn Diejenigen, welche eine solche Sprache führen, damit beabsichtigen, eine Vergleichung zwischen Polen und einigen Theilen des katholischen Jura zu machen in Bezug auf die Tendenzen, welchen der Klerus dieser beiden Länder huldigt, in Bezug auf ihre Intriguen zur Herstellung des Reiches der römischen Curie, dann muß man zugeben, daß sie bis zu einem gewissen Punkte Recht haben. Wir müssen wirklich anerkennen, daß wenn Polen seinen Bischof Ledochowski, der sich zum Märtyrer aufwirft, gehabt hat, auch der Jura den seinigen in der Person des Herrn Lachat besitzt. Wenn man aber durch die Vergleichung des Jura mit Polen sagen will, der katholische Jura werde unterdrückt, dann protestiren wir energisch gegen diese Anklage, welche nur in der verwirrten Einbildung Derjenigen, die sie erfinden, beruht. Der Kanton Bern hat den Katholiken noch nie ein religiöses Dogma oder eine Zeremonie vorgeschrieben. Er hat einfach die Geistlichen zur Ordnung gewiesen, welche vergessen haben, daß sie öffentliche Beamte

sind. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigt die Regierung, auf die ihr bisher zustehende Mitwirkung bei der Wahl der Geistlichen zu verzichten. Diese Wahl soll, wie in den ersten Zeiten der Kirche und wie es in vielen Schweizerkantonen der Fall ist, den Kirchengemeinden überlassen werden.

Auf politischem Gebiete ist den ultramontanen Jurassiern wie allen andern bernischen Bürgern die größte Freiheit gewährt. Sie genießen, ja ich sollte sagen, sie missbrauchen diese Freiheit. In der Presse beschimpfen und verläumdnen sie täglich die Behörden und ihre Mitbürger, welche ihre Leidenchaften nicht theilen wollen. Noch mehr Freiheit genießen sie in ihren Volksversammlungen. Und die Regierung und die Behörden leiden alle diese Beschimpfungen und Verläumdungen, mit denen man sie überschüttet, indem sie die öffentliche Meinung zwischen sich und ihren Anklägern urtheilen lassen. Und ein Land, in welchem eine so unbegrenzte Freiheit herrscht, daß sie oft in Ausgelassenheit ausartet, sollte ein Völkchen sein! Aber wissen denn diese angeblich Verfolgten nicht besser, als jeder Andere, daß ihre Anklagen jeden Grundes entbehren und nur den Zweck haben, in der von ihr verleiteten Bevölkerung die Agitation aufrecht zu erhalten?

Zum Schlusse erkläre ich, daß ich meinen Antrag aufrecht erhalte, welcher dahin geht, einen Zusatzartikel folgenden Inhalts in das Gesetz aufzunehmen: „Die katholische Kirchenkommission oder Synode mit den ihr durch § 80 der Staatsverfassung zugetheilten Berrichtungen ist nach einem dem § 45 dieses Gesetzes entsprechenden Modus zu organisiren.“ (Uebhafter Beifall.)

Prêtre verlangt das Wort.

Es wird Schluß verlangt.

W o d e n h e i m e r, Regierungsrath. Herr Prêtre ist aufgefordert worden, sein Votum zu erläutern. Ich möchte daher die Versammlung ersuchen, ihm das Wort zu gestatten.

Prêtre. Ich habe gestern gesagt, daß, wenn die Regierung und der Große Rath die Vereinigungsurkunde zerreißen und wenn die Schweiz die derselben ertheilte Genehmigung zurückzieht, wir nicht mehr Schweizer seien. Nach der Ansicht des Herrn Jolissaint existirt die Vereinigungsurkunde nicht mehr. Ich habe jedoch in einem Berichte der Kirchendirektion gelesen, daß der Bischof von Basel die Vereinigungsurkunde übertreten habe. Somit existirt diese Urkunde. Dieß beweist auch der vorliegende Gesetzesentwurf; denn er sagt in seinem Schlusartikel, daß gewisse Bestimmungen der Vereinigungsurkunde aufgehoben seien. Also betrachten Sie dieselbe als noch existirend. Allein Sie beobachten dieselbe schon längst nicht mehr, obschon Sie geschworen haben, die Rechte des Volkes und der Bürger zu achten und die Pflichten Ihres Amtes zu erfüllen. Ich halte meine Worte aufrecht, und ich verlange, daß die Vereinigungsurkunde nicht zerrissen werde, wie man dieß heute thun will.

R i e d e r verlangt die Uebersetzung des soeben gefallenen Votums.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Prêtre beruft sich auf ein Aktenstück der Kirchendirektion, worin es heiße, daß der Bischof Lachat die Vereinigungsurkunde überschritten habe. Er beruft sich ferner auf den Schlusartikel des vorliegenden Gesetzesentwurfes, worin erklärt werde, daß einzelne Bestimmungen der Vereinigungsurkunde aufgehoben werden sollen; mithin existire diese Urkunde noch. Ich will bei diesem Anlasse beifügen, daß meine persönliche Ansicht dahin geht, daß die Vereinigungsurkunde formell allerdings noch in Kraft besteht, soweit sie nicht durch seitherige

Erlasse, z. B. durch die beiden Staatsverfassungen und durch gesetzgeberische Erlasse modifizirt worden ist. Wenn aber der Große Rath findet, daß die Vereinigungsurkunde bereits ganz beseitigt sei, so habe ich nichts dagegen, daß im Schlusartikel die betreffende Bestimmung gestrichen werde.

A b s t i m m u n g.

- 1) Ewentuell für den Antrag der Herren v. Wattenwyl und v. Gonzenbach, die Synode solle wenigstens zur Hälfte aus Laien bestehen 44 Stimmen.
- Dagegen 122 "
- 2) Definitiv für den Antrag des Herrn v. Büren (Aufstellung von Bezirks-synoden und Wahl der Kantonsynode durch dieselben) 28 "
- Dagegen 136 "
- 3) Ewentuell für den Antrag des Herrn Kohler Minderheit.
- Ewentuell für den Antrag des Herrn Jolissaint Mehrheit.
- 4) Definitiv für den Antrag des Herrn Jolissaint 101 Stimmen.
- Dagegen 45 "

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mir erlauben, am Schlusse der Berathung auf den § 45 zurückzukommen, da nach meinem Dafürhalten der soeben gefaßte Beschluß über die Verfassung hinauszugeht.

J o l i s s a i n t, Jurabahndirektor. Dieß ist nicht richtig; denn es heißt in meinem Antrage ausdrücklich: „mit den ihr durch § 80 der Staatsverfassung zugetheilten Berrichtungen.“

§ 46.

Wird ohne Bemerkung angenommen.

§ 47.

Wurde bereits früher behandelt (siehe Seite 328 hievor).

J o l i s s a i n t, Jurabahndirektor. Der wichtigste Gegenstand, welcher auf der heutigen Tagesordnung steht, sind die Wahlen, welche nicht verschoben werden können. Ich stelle daher den Antrag, hier die Berathung des Kirchengesetzes zu unterbrechen, um zuerst die Wahlen vorzunehmen.

Der Herr Berichterstatter der Kommission beantragt, in der Berathung des Kirchengesetzes fortzufahren.

A b s t i m m u n g.

- Für den Antrag des Herrn Berichterstatters der Kommission 97 Stimmen.
- Für den Antrag des Herrn Jolissaint 48 "

§ 48.

v. Tavel. Der § 48 ist einer derjenigen Paragraphe, welche mit der Behauptung, daß das Gesetz freiere kirchliche Zustände schaffen wolle, in schroffem Widerspruche stehen. Ich erblicke da vielmehr die Tendenz der Bevormundung und Maßregelung der Kirche, die dahin führt, daß letztere nicht einmal mehr ein freies Wort reden kann, ohne vorher die Approbation des Staates einzuholen. Es heißt im ersten Lemma: „Alle Erlasse und Verordnungen kirchlicher Oberbehörden unterliegen dem Genehmigungsrechte (Placet) des Staates.“ Was sind das für Oberbehörden, und was sind das für Beschlüsse, die der Genehmigung des Staates unterliegen? Nach dem vorliegenden Gesetze haben wir eine evangelisch-reformirte Synode und eine katholische Kirchenkommission, und nach dem soeben gefaßten Beschlusse wird dazu auch noch eine katholische Synode kommen. Was haben diese Synoden für Kompetenzen? Der § 47 sorgt dafür, daß von diesen Behörden keine selbstständigen bindenden Beschlüsse gefaßt werden können. In innern kirchlichen Angelegenheiten ist die Genehmigung des Staates vorbehalten, und zudem haben die Gemeinden das Recht, Beschlüsse der Synode nicht anzuerkennen. In äußern kirchlichen Angelegenheiten steht der Synode nur das Antrags- und Vorberathungsrecht zu. Nachdem der § 47 diese Bestimmungen aufstellt, sagt nun der § 48 nochmals, die Ausführung der von den kirchlichen Oberbehörden gefaßten Beschlüsse dürfe nicht ohne vorherige Genehmigung durch den Regierungsrath erfolgen. Es kommt mir dieß vor, wie wenn man einen Körper, der bereits ein Leichnam ist, nochmals todtschlagen wollte. Ich finde daher diese Wiederholung ganz überflüssig.

Man wird zwar einwenden, diese Bestimmung habe hauptsächlich Bezug auf die Erlasse und Verordnungen anderer kirchlicher Behörden, nämlich des Papstes und der Bischöfe. Allein Papst und Bischof sind im vorliegenden Gesetze gar nicht genannt und nicht als kirchliche Oberbehörden anerkannt; sie haben keine gesetzliche Kompetenz und keinen Einfluß. Es scheint mir daher widersinnig, Behörden, die außerhalb der gesetzlichen Organisation stehen, zuzumuthen, ihre Erlasse dem berrnischen Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen. Wenn bei der Auslegung des Gesetzes die Frage entsteht, was das für kirchliche Oberbehörden sind, so wird man darunter natürlich die im Gesetze als solche genannten Behörden verstehen müssen, also die Synode. Nun sagt zwar die Verfassung allerdings, daß die Beschlüsse und Verordnungen der Synode der Genehmigung des Staates unterliegen, allein der § 48 dehnt dieses Genehmigungsrecht überhaupt auf alle Erlasse der kirchlichen Behörden aus. Ich finde, man gebe da zu weit. Nach dem Wortlaute des § 48 müßte jede Kundgebung, jedes Circular der Synode dem Regierungsrathe vorgelegt werden. Dadurch würde der ganze Verkehr der kirchlichen Behörden mit ihren Gemeinden und dem Volke von vornherein unter die polizeiliche Kontrolle der Regierung gestellt. Eine solche Stellung der kirchlichen Behörde ist der Kirche und eines freisinnig sein wollenden Staates unwürdig. Eine solche Maßregelung und Bevormundung der kirchlichen Behörde steht im Widerspruche mit der ganzen Zeitrichtung, welche nun einmal auf eine freiere Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse hinsteuert. Ich mache auf ein Beispiel aufmerksam: Im Kanton Zürich hat die Regierung beschlossen, den Erlaß einer Bettagsproklamation der kirchlichen Behörde zu überlassen. Sicher braucht dieselbe dort nicht der Genehmigung der Regierung unterstellt zu werden; denn die Kirche würde sich darauf wohl kaum einlassen. Ich halte dieses Verfahren für ganz zweckmäßig und glaube, unter der neuen Organisation der kirchlichen Verhältnisse könnte unsere Regierung gar nichts Geschickteres thun, als den Erlaß der Bettagsproklamationen künftighin auch den kirchlichen Behörden zu überlassen. Nach dem Entwurfe müßte aber eine solche

Proklamation dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt werden.

Man hat wiederholt den kirchlichen Behörden den Vorwurf gemacht, ihre Thätigkeit sei eine unfruchtbare, und sie wirken nichts. Auf der andern Seite aber thut man alles Mögliche, um sie einzuschränken und in ihrer freien Bewegung möglichst zu lähmen. Dieß kann nicht im Sinne eines Gesetzes liegen, welches darauf Anspruch macht, die kirchlichen Verhältnisse im Sinne der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche zu ordnen. Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, es sei im ersten und im zweiten Lemma des § 48 das Wort „Erlasse“ zu streichen, so daß das staatliche Genehmigungsrecht bloß auf Verordnungen und Beschlüsse der kirchlichen Behörden Bezug hat. Man wird zwar vielleicht auch hier sagen, man habe nicht die Erlasse der reformirten Kirche, sondern diejenigen der Bischöfe im Auge. Es ist aber eine auf die ganze Verathung des Gesetzes sicher nur unheilvoll wirkende Tendenz, dem Begehren um Gewährung größerer Selbstständigkeit für die protestantische Kirche jeweilen entgegen zu halten, es könne diesem Begehren mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse der katholischen Kirche nicht entsprochen werden. Ich bedaure, daß die Verathung des Kirchengesetzes, welches auf eine zu vier Fünfteln protestantische Bevölkerung Anwendung finden soll, unter dem Eindrucke der katholischen Frage stattfindet. Ich halte es für eine unglückliche Idee, die protestantischen und katholischen Verhältnisse durch das gleiche Gesetz regeln zu wollen. Es kann in Folge dessen nur ein verfehltes Produkt herauskommen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich mache aus dem § 48 keine Kapitalfrage. In den j. B. von der Kirchendirection niedergesetzten begutachtenden Kommissionen ist einläßlich über das Placet gesprochen worden. Viele Protestanten und Katholiken haben sich dafür, andere dagegen ausgesprochen. Diejenigen, welche ihre Stimme dafür erhoben, haben gesagt, wir müssen auf dem Boden der Verfassung stehen bleiben und mit Rücksicht auf die Katholiken eine Handhabe behalten. Andere haben gesagt, das Placet sei ein veraltetes Institut und solle fallen gelassen werden. Wenn ich mich heute für den § 48 ausspreche, so geschieht es, weil er das staatliche Genehmigungsrecht nach zwei Richtungen hin den Zeitverhältnissen entsprechender normirt, als es bisher der Fall war. Für die protestantische Kirche ist ein Placet schon in der Verfassung vorgesehen, allein man kann ihm entgehen, indem die betreffenden Erlasse nicht zur Genehmigung vorgelegt werden, und der Staat davon nichts weiß oder sich wenigstens nicht immer veranlaßt sieht, einzuschreiten. Damit nun in dieser Beziehung eine Garantie gegeben und die betreffenden Erlasse dem Staate wirklich zur Genehmigung vorgelegt werden, spricht der § 48 im dritten Lemma eine gewisse Verantwortlichkeit der kirchlichen Behörden aus. Im Weitern wird das Placet in Zukunft nicht mehr als eine materielle Prüfung der betreffenden kirchlichen Erlasse, sondern mehr als eine formelle Sache aufgefaßt. Es heißt nämlich im zweiten Alinea ausdrücklich: „Die Genehmigung darf jedoch nur insoweit verweigert werden, als der Inhalt des Erlasses in die staatliche Ordnung und Gesetzgebung eingreift.“ Wenn also ein Erlaß nicht in die staatliche Ordnung und Gesetzgebung eingreift, so wird die Staatsbehörde einfach darunter setzen: „Gesehen und genehmigt.“ Wenn Herr v. Tavel befürchtet, es müsse jedes Circular, jeder Schreibbrief der Synode und ihres Vorstandes dem Regierungsrathe zur Sanction vorgelegt werden, so kann ich ihn in dieser Beziehung beruhigen. Man wird nur die bei den jährlichen Hauptversammlungen gefaßten Beschlüsse und Erlasse dem Regierungsrathe zur Sanction vorlegen. Von diesen leitenden Gesichtspunkten ausgehend, empfehle ich den § 48 zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Mehrheit der Kommission empfiehlt ebenfalls die Annahme des § 48. Derselbe wahrt die Freiheit der Kirche in genügender Weise und macht es auf der andern Seite möglich, sich gegen allfällige Uebergrieffe zu schützen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn v. Tavel . . . 16 Stimmen.
Dagegen Mehrheit.

§ 49.

Die Kommission stellt folgende Anträge:

- 1) im ersten Lemma die Worte „um durchschnittlich 25 %“ zu ersetzen durch: „und zwar der Gesamtsumme nach um 25 %“;
- 2) im zweiten Lemma am Schlusse beizufügen: „ebenso die Zulagen an die beschwerlichen Bergpfarreien“.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wenn gesagt wird, die Besoldungen der Geistlichen sollen durchschnittlich um 25 % erhöht werden, so sind wir im Dekrete zu sehr gebunden und können allfällige eintretenden Veränderungen in den Verhältnissen nicht genügend Rechnung tragen. Der erste Antrag der Kommission hat den Zweck, dieß möglich zu machen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich ergreife das Wort, um das zweite Lemma in Kürze zu erläutern. Dasselbe war im Gesetze, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, nicht enthalten. Allein es wurde, wie dieß aus dem Tagblatte der Großrathsverhandlungen ersichtlich ist, der Regierung der Auftrag erteilt, eine neue Redaktion zu finden, welche den in der ersten Berathung gestrichenen früheren §§ 49, 50 und 51 entspreche. Der bei der ersten Berathung vorgelegte Entwurf sah nämlich gewisse Leistungen der Kirchgemeinden vor und stellte gewisse Garantien bezüglich der Pfarrholzlieferungen auf. Da nun diese Bestimmungen gestrichen worden sind, so hätten Zweifel darüber entstehen können, was daorts in Zukunft Geltung haben solle. Diesem Zweifel will das zweite Alinea begegnen, indem es den Satz aufstellt, daß in Bezug auf die übrigen Leistungen des Staates, also in Bezug auf die Leistungen über die Baarbesoldung hinaus, der gegenwärtige Zustand fortbestehen solle. Es lautet nämlich dieses zweite Alinea: „Die übrigen Leistungen des Staates, namentlich bezüglich auf den Unterhalt sowohl der Pfarrwohnungen als auch der Kirchengebäude (Kirchenhöfe), sowie hinsichtlich des unentgeltlichen Genusses der Pfarrwohnung nebst Dependenzen, des Pfarrgartens nebst wenigstens einer halben Jucharte Pflanzland und des der Pfarrei zukommenden Holzes oder der jeweiligen hiefür ausgesetzten Entschädigung sollen da, wo sie nicht bereits auf den Gemeinden lasten oder von denselben übernommen werden, in bisher üblicher Weise fortbestehen.“ Hierin liegt eine gewisse Garantie, welche der Kirche, namentlich der protestantischen Landeskirche, gegeben wird, damit nicht der Staat auf einmal erkläre, er sei nicht verpflichtet, für die Kultusbedürfnisse mehr zu leisten, als die Baarbesoldung der Geistlichen.

Der Passus, „wo sie nicht bereits auf den Gemeinden lasten oder von denselben übernommen werden“, hat folgenden Sinn: Der erste Theil „wo sie nicht bereits auf den Gemeinden lasten“ bezieht sich auf die katholischen Pfarr-

häuser, weil im katholischen Landestheile diese Leistungen bereits von den Gemeinden bestritten werden müssen. Der zweite Theil „oder von denselben übernommen werden“ enthält ein gewisses Sicherheitsventil für die protestantischen Gemeinden, nämlich in dem Sinne, daß es durch diesen Passus ermöglicht wird, ein gütliches Abkommen mit den Gemeinden behufs Uebernahme der Pfarrhäuser zu treffen. Es ist zu erwarten, daß bei der neuen Organisation, wo die Gemeinden in kirchlichen Dingen autonom sind, einzelne Gemeinden wünschen, im Besitze der Pfarrhäuser zu sein und dem Staate dieselben gegen gewisse Leistungen abzukaufen. Dieß dürfte namentlich in der Stadt Bern der Fall sein. — Schließlich bemerke ich, daß der Regierungsrath den Anträgen der Kommission beipflichtet.

Schwab, von Büren. Es ist mir nicht recht klar, wie es sich mit den Holzlieferungen verhält. Früher ist das Holz jeweilen in natura verabfolgt worden, allein in neuerer Zeit hat der Staat diese Naturalleistungen in Geldentschädigungen umzuwandeln gesucht. Ich glaube, es sollte dahin gestrebt werden, womöglich alle Kirchgemeinden in dieser Beziehung gleich zu behandeln.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will hierüber Auskunft ertheilen, obwohl diese Frage mehr in den Geschäftskreis der Domänen- und Forstdirektion gehört. Diese Direktion und die Regierung haben die Praxis befolgt, jeweilen, wenn eine Pfarrei vakant wurde, im Einverständniß mit dem neu aufziehenden Pfarrer die Naturalleistung in Holz in eine dem gelieferten Holzquantum entsprechende Geldentschädigung umzuwandeln. Diese Praxis wird noch gegenwärtig befolgt, und sie soll im Gesetze bestätigt werden. Deshalb heißt es auch im zweiten Lemma: „oder der jeweiligen hiefür ausgesetzten Entschädigung“.

Schwab, von Büren, erklärt sich durch diese Auskunft befriedigt.

Der § 49 wird mit den von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen genehmigt.

§ 50.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 51.

v. Tavel. Ich möchte hier die Anfrage an den Herrn Kirchendirektor stellen, wie es da gehalten sein soll, wo bisher die kirchlichen Auslagen von der Einwohnergemeinde bestritten worden sind, wie z. B. in der Stadt Bern. Außer dem Ertrage des Kirchengutes sind für kirchliche Zwecke, z. B. für die Erstellung neuer Orgeln, für die Beheizung der Kirchen u. c., Summen verwendet worden, welche von der Einwohnergemeinde beschloffen worden sind. Nach § 51 sollen nun in Zukunft kirchliche Steuern bloß noch von Denjenigen bezogen werden dürfen, welche der betreffenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehören, und es wird also nicht mehr zulässig sein, solche Auslagen aus der Einwohnergemeindskasse zu bestreiten, welche durch Tellen sämtlicher steuerpflichtigen Einwohner gepriesen wird. Ist dieß der Sinn des § 51?

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann diese Frage im Allgemeinen bejahen. Speziellen Verhältnissen, wie demjenigen, in dem sich die Einwohnergemeinde Bern zum Münster befindet, ist indessen nach meinem Dafürhalten durch den § 51 nicht vorgegriffen, indem das Münster wie überhaupt jede Kirche nicht ausschließlich zu Kultuszwecken bestimmt ist. Es hat z. B. mit Rücksicht auf das Geläute u. s. w. auch einen zivilen Charakter.

Trachsel. Ich muß auch eine Anfrage stellen. Der § 7 bestimmt: „Die Kirchengemeinde besteht aus allen innert ihren Grenzen befindlichen Bewohnern, welche der nämlichen Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehören.“ Nun bestimmt der § 51: „Zu örtlichen Steuern, die den Kultus betreffen, darf nur Derjenige angehalten werden, welcher der betreffenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung, beziehungsweise Kirchengemeinde angehört.“ Wie verhält es sich nun mit den Liegenschaften, deren Eigentümer nicht in der Kirchengemeinde wohnen, in der diese Liegenschaften gelegen sind? Bis dahin wurden dieselben für Kirchen-, Schulzwecke zc. besteuert. Darf dieß auch fernerhin geschehen, oder sollen diese Liegenschaften in Zukunft steuerfrei sein?

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Bezug auf solche Grundstücke, wie Herr Trachsel sie im Auge hat, wird Alles beim Alten bleiben, mit der einzigen Modifikation, daß sie zu speziellen Kultussteuern nicht herbeigezogen werden dürfen, weil nach meiner Ansicht die kirchliche Steuerpflicht nicht ausschließlich auf Grundlage der Grund-, Kapital- und Einkommensteuer, sondern auf Grundlage einer Kopfsteuer reglirt werden wird. Alles das bleibt übrigens dem Kirchengemeindsreglemente vorbehalten. Man stellt im Gesetze einfach den Grundsatz auf, daß zu eigentlichen örtlichen Steuern, die den Kultus betreffen, nur Diejenigen angehalten werden können, welche zur Kirchengemeindsversammlung gehören.

Trachsel. In diesem Falle stelle ich den Antrag, die Worte „beziehungsweise Kirchengemeinde“ zu streichen. Es wird dann dem Dekret überlassen bleiben, das daheringe Verhältniß zu ordnen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich gebe diese Streichung zu.

Der § 51 wird mit der von Herrn Trachsel beantragten Streichung genehmigt.

§ 52.

v. Wattenwyl, von Diesbach. Es scheint mir im gegenwärtigen Augenblicke nicht zeitgemäß, einen solchen Artikel zu berathen. Es handelt sich gegenwärtig um die Bundesrevision, bei welcher die Frage der Errichtung einer eidgen. Hochschule entschieden werden wird. Wenn man eine katholische Hochschule errichten will, so kann dieß am besten von der Eidgenossenschaft geschehen, da man doch nicht für jeden katholischen Kanton eine eigene katholische Hochschule wird errichten wollen. Im § 52 ist denn auch die Errichtung einer solchen Hochschule im Anschlusse an ein anderes kantonales oder eidgenössisches Institut in Aussicht genommen. Nun sind wir aber nicht im Falle, über ein eidgenössisches Institut Gesetze zu erlassen. Deshalb stelle ich den Antrag, es sei der § 52 zu streichen. Wenn diese Frage bei der Bundesrevision nicht erledigt wird, so kann man später immer wieder darauf zurückkommen. Wenn katholische Professoren angestellt werden,

so müssen sie auch lebenslänglich besoldet werden, auch wenn später ein eidgenössisches Institut errichtet werden sollte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich setze einigen Werth auf die Beibehaltung des § 52. Derselbe spricht nur den Grundsatz aus und sagt nichts über die Ausführung, sondern dieselbe wird einem Dekrete überlassen. Selbst über den Zeitpunkt der Errichtung einer katholischen Fakultät ist im § 52 nichts bestimmt. Der § 52 steht aber dem Gesetze wohl an, weil er in einer gewissen Verbindung mit einer andern Neuerung steht, wonach die katholischen Geistlichen in Zukunft ebenfalls ein Staatsgeheim abzulegen haben. In der ursprünglichen Redaktion hieß es, es sei ein solches Institut anzustreben. Bereits die begutachtenden Kommissionen und namentlich die katholische haben aber Werth darauf gelegt, daß bestimmt ausgesprochen werde, es sei eine solche Anstalt zu errichten. Allerdings ist der Zeitpunkt hier nicht festgesetzt, allein man hat die ernstliche Absicht, eine solche Lehranstalt zu gründen. Ich habe bereits angeführt, daß die Regierung sich darüber ein Gutachten von kompetenter Seite hat geben lassen. Wenn indessen der § 52 gestrichen wird, so kann ich am Ende auch nicht viel dagegen haben; denn die Regierung kann Ihnen zu jeder Zeit eine bezügliche Vorlage machen, da sie bereits auf Grundlage des jetzigen Hochschulgesetzes dazu berechtigt ist, und zwar glaube ich nicht, daß die Frage der Errichtung einer höhern katholischen Lehranstalt dem Referendum unterbreitet werden müsse, sondern es wird die Entscheidung dieser Frage in der Kompetenz des Großen Rathes liegen. Absolut nothwendig ist also die Beibehaltung des § 52 nicht, allein ich glaube, er stehe dem Gesetze wohl an.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hält an dem § 52 fest. Sollte später eine eidgenössische Hochschule errichtet werden, so erlaubt uns die Fassung des ersten Lemmas immer, uns derselben anzuschließen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn v. Wattenwyl . . . Minderheit.

§ 53.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath wird den Antrag stellen, den Tag der Volksabstimmung über das Gesetz auf Mitte Januar festzusetzen. Ich beantrage daher, es sei der Inkrafttretenstermin auf 1. März 1874 zu bestimmen.

Folissaint, Jurabanddirektor. Ich beantrage, einfach zu bestimmen: „Das Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann diesen Antrag zugeben.

Der § 53 wird in diesem Sinne genehmigt.

§ 54.

Der Regierungsrath beantragt:

1. die Ziff. 2 also zu fassen: „Die Dekrete vom 7. Mai 1804 und vom 18. Dezember 1824, soweit sie nicht bereits aufgehoben sind.“

2. in Ziff. 6 nach dem Worte „Verordnung“ einzuschalten: „über die Bezahlung der katholischen Geistlichen.“

Die Kommission stimmt diesen Anträgen bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat bei der ersten Berathung den Auftrag erhalten, den § 54, welcher die aufzuhebenden Erlasse der bisherigen Gesetzgebung bezeichnet, mit größerer Präzision zu redigiren und namentlich zu sagen, welche Gesetze, Dekrete etc. durch das neue Gesetz ganz aufgehoben seien und welche nur theilweise. Diesem Auftrage ist der Regierungsrath nun nachgekommen, und ich kann versichern, daß man da mit möglichster Sorgfalt verfahren ist. Bei diesem Anlasse erlaube ich mir einige Bemerkungen über die Ziff. 4, welche einzelne Bestimmungen der Vereinigungsurkunde aufhebt. Ich habe bereits bemerkt, daß ich persönlich die Vereinigungsurkunde formell als noch in Kraft bestehend ansehe, soweit sie nicht durch bisherige konstitutionelle und gesetzgeberische Erlasse modifizirt oder aufgehoben worden ist. Aus diesem Grunde wünsche ich, daß in Ziff. 4 die betreffenden Artikel der Vereinigungsurkunde, welche durch das neue Gesetz aufgehoben werden sollen, offen aufgezählt werden, damit man später weiß, woran man ist. Ziehen Sie es indessen vor, die Ziff. 4 zu streichen, so habe ich auch nichts dagegen, indem dann das erste Lemma des § 54 hier zur Anwendung kommen wird, welches bestimmt, daß durch das neue Kirchengesetz und seine ausführenden Erlasse alle mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen der gegenwärtigen Gesetzgebung aufgehoben sein sollen. In diesem allgemeinen Grundsatz ist die Vereinigungsurkunde auch inbegriffen, wenn sie auch in dem zweiten Theile des § 54 nicht speziell aufgeführt werden sollte. Sie mögen nun entscheiden.

Moschard. Ich glaube, die Regierung fühle ganz gut, daß die Vereinigungsurkunde doch noch etwelchen Werth hat. Die Vereinigungsurkunde ist nicht gerade ein legislatorischer Akt; sie ist zu einem solchen dadurch geworden, daß der Große Rath von Bern sie ratifizirt hat. Im Uebrigen aber ist sie ein Vertrag. Man hat nun heute schon mehrmals gesagt, daß dieser Vertrag nicht mehr Geltung habe, obwohl man ihn stets vollzogen und treu und gewissenhaft erfüllt hat. Es ist von Wichtigkeit, zu wissen, wie die Sache sich verhält. Wir haben nicht allein darüber zu entscheiden; denn wir müssen uns in dieser Frage als Partei ansehen, und es hat auch die andere mitkontrahirende Partei ein Wort mitzusprechen. Die Frage ist so wichtig, daß es mir gefährlich erscheint, bei Anlaß der Berathung eines Gesetzesartikels zu bestimmen, die Vereinigungsurkunde sei nicht mehr in Kraft. Diese Frage muß genau geprüft und berathen werden. Ich möchte sie daher verschieben und stelle den Antrag, es sei die Ziff. 4 zu streichen.

Ducommun. Ich unterstütze den soeben gefallenen Antrag, die Bestimmungen betreffend die Vereinigungsurkunde wegzulassen. Ich gehe nicht vom gleichen Gesichtspunkte aus, wie Herr Moschard, sondern für mich ist der § 96 der Verfassung genügend, welcher sagt: „Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. Keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr im Widerspruche stehen, dürfen angewendet oder erlassen werden.“ Angesichts dieser Bestimmung kann man unmöglich Gesetze noch als in Kraft bestehend ansehen, welche mit der Verfassung im Widerspruche stehen. Es ist daher nach meinem Dafürhalten unnöthig, weitläufig über die Gültigkeit der Vereinigungsurkunde zu debattiren. Der in der Verfassung aufgestellte Grundsatz scheint mir genügend. Obwohl ich also von einem Standpunkte ausgehe, der dem-

jenigen des Herrn Moschard ganz entgegengesetzt ist, gelange ich doch zum gleichen Resultate, wie er.

Sollisaint, Jurabahndirektor. Ich stelle den Antrag, die Ziff. 4 des § 54 zu streichen, welche ausdrücklich gewisse Bestimmungen der Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815 aufheben will. Ich halte dafür, diese Urkunde sei durch die Verfassungen von 1831 und 1846 implicite aufgehoben worden, und es sei daher überflüssig, sie im § 54 zu erwähnen. Die Vereinigungsurkunde hat nicht den Charakter eines gegenseitigen Vertrages, da die verschiedenen Gegenden des Bisthums nicht selbst Abgeordnete bezeichneten, sondern das jurassische Volk von jeder Mitwirkung bei der Wahl Derjenigen ausgeschlossen war, welche über seine Geschicke entscheiden sollten. Man kann die Vereinigungsurkunde nur als einen Akt des öffentlichen Rechtes betrachten, welcher dem Jura durch die politische Reaktion von 1815 aufgedrungen wurde. Der Inhalt dieser Urkunde deutet ihren Ursprung an, und in ihr ist der reaktionäre Geist der damaligen Zeit ausgeprägt: sie enthält nur Privilegien zu Gunsten des Klerus und der Bourgeoisie, die Wiederherstellung der alten Gebräuche etc. Diese Privilegien, diese Wiedereinführung der durch die Revolution von 1789 umgestürzten Institutionen sind durch die Verfassungen von 1831 und 1846 beseitigt worden. Der Jura hat in den Verfassungsräthen von 1831 und 1846 die Verbeibaltung der Vereinigungsurkunde oder irgend welcher Bestimmungen derselben nicht verlangt. Ja noch mehr: die Bevölkerung des katholischen Jura hat mit großer Mehrheit die beiden Verfassungen von 1831 und 1846 angenommen, welche als Erlasse des öffentlichen oder konstitutionellen Rechtes an den Platz der Vereinigungsurkunde traten. Im Interesse des Friedens und der Einigung beider Kantonsheile ist es Zeit, einmal mit der bei jedem Anlasse wiederholten Berufung auf die Vereinigungsurkunde ein Ende zu machen, deren stillschweigende Aufhebung mir eine vollendete Thatsache zu sein scheint. Sollte meinem Antrage auf Aufhebung der Ziff. 4 des § 54 nicht entsprochen werden, so wünsche ich, daß die Verbeibaltung der Ziff. 4 den Sinn habe, daß man Bestimmungen, die bereits stillschweigend aufgehoben sind, wie ich nachgewiesen habe, nun noch ausdrücklich aufheben will.

Abstimung.

Für den Antrag auf Streichung der Ziff. 4 . Minderheit.

Gingang.

Die Kommission beantragt, nach „Staatsverfassung“ einzuschalten: „nach eingeholtem Gutachten der Kantonsynode und der katholischen Kirchenkommission“.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath stimmt dem Antrage der Kommission bei. Da der gegenwärtige konstitutionelle Zustand diese Gutachten vorsteht, so ist es zweckmäßig, hier beizufügen, daß sie auch wirklich eingeholt worden ist. Ich möchte nun noch beantragen, auch das erste Motiv etwas anders zu redigiren und zu sagen: „in Betracht der Nothwendigkeit, die kirchlichen Verhältnisse der beiden Konfessionen und der Religionsgenossenschaften zu ordnen.“

Der Gingang wird mit den beantragten Abänderungen genehmigt.

Der Herr Präsident stellt die Anfrage, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche.

Jolissaint, Jurabahndirektor. Bei § 3 wurde ein Zusatz angenommen, welcher im ersten Augenblicke ganz gerechtfertigt scheint. Wenn man ihn aber näher prüft, so muß man anerkennen, daß dieser Zusatz eine Gefahr in sich schließt. Er lautet: „wobei die kirchliche Feier des Begräbnisses den Hinterlassenen des Verstorbenen überlassen bleibt“. Diese Bestimmung ist nach meinem Dafürhalten nicht nothwendig und geht zu weit. Sie wollten damit die religiösen Ueberzeugungen achten, allein . . .

Herr Präsident. Bevor auf die Berathung einzelner Artikel neuerdings eingetreten werden kann, muß nach dem Reglemente zuerst darüber entschieden werden, ob auf die betreffenden Artikel zurückgekommen werden soll.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß den Antrag des Herrn Jolissaint unterstützen.

Jolissaint, Jurabahndirektor. Ich stelle auch den Antrag, auf § 4 zurückzukommen und die Civilstandsregister weltlichen Beamten zu übertragen.

v. Sinner, Eduard. Ich stelle den Antrag, auf § 8 zurückzukommen, welcher vom kirchlichen Stimmrecht handelt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch ich möchte auf den § 8 zurückkommen.

A b s t i m m u n g.

1) Für das Zurückkommen auf § 3 . . .	Minderheit.
2) " " " " § 4 . . .	
3) " " " " § 8 . . .	60 Stimmen.
Dagegen " " " " . . .	73 "

Herr Wyß beantragt, daß die nun vorzunehmende Gesamtabstimmung über das Gesetz mit Namensaufruf stattfinden habe.

Dieser Antrag wird zum Beschlusse erhoben.

A b s t i m m u n g.

Für Annahme des Gesetzes . . . 154 Stimmen,

nämlich die Herren Althaus, Ambühl, Anken, Anker, Arm, Bähler, Bangerter, v. Bergen, Berger, Bieri, Bohnenblust, Böhren, Bourguignon, Bracher, Brand, Brunner in Bern, Bucher, Burger in Sumiswald, Burger in Laufen, Bürki, Burri, Charpié, Chodat, Chopard, Cuenat, Cuttat, Ducommun, Engel Karl, Engemann, Etter, Gymann, Fahrni-Dubeis, v. Fellenberg, Fleury in Charmoille, Glück, Glückiger, Frêne, Friedli, Froté, Furer, Gäumann, Geiser-Leuenberger, Geiser in Dachsölden, Geißbühler, Gerber in Ettlen, Gfeller in Bern, Gobat, Grosjean, v. Groß, Großenbacher, Gygar in Seeberg, Gygar in Bleienbach, Gyger, Häberli, Halde-mann, Hauert, Hegi, Herzog, Heß, Hofer in Bern, Hofer in Bolloddingen, Hofmann, Huber, Hügli, Jmer, Imobersteg, Jnder-

mühle, Jolissaint in Bressaucourt, Jolissaint in Biel, Joost, Kaiser in Büren, Kalmann, v. Känel in Arberg, v. Känel in Wimmis, Karrer, Klave, Kuhn, Kummer, Lehmann-Gunier, Lehmann in Rüedilgen, Lehmann in Langnau, Lehmann in Bellmund, Leib-undgut, Linder, Locher, Löffel, Madler, Mägli, Maistre, Marti, Mauerhofer, Meister, Meyer, Michel in Armühle, Monin, Mösler, Mühlmann, Müller in Weissenburg, Müller in Tramlingen, Mägeli, Rußbaum, Oberli, Peter, Plüß, Racle, Reber in Niederbipp, Regez, Renfer, Rieder, Ritschard, Roffel, Rosset, Roth in Kirchberg, Roth in Wangen, Röhliberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Salzmann, Scheidegger, Schertenleib, Scherz, Scheurer, Schmid Andreas, Schmid Rudolf, Schrämlt, Schwab in Gerlafingen, Schwab in Büren, v. Siebenthal, Sigrü, Sommer in Wasen, Sommer in Neumühle, Spring, Spycher, Stämpfli in Schwanden, Sterchi, Stettler in Nied, Stettler in Eggwil, Thönen, Vogel, Walther, Wampfler, Wenger in Niggisberg, Wenger in Längenbühl, Widmer, Wientiger, Winzenried, Würsten, Wüthrich, Wyß, Zeefiger, Zeller, Zingg, Zos, Zunft-kehr, Zürcher.

Für Verwerfung des Gesetzes . . . 29 Stimmen,

nämlich die Herren Bähmann, v. Büren, Burger in Angenstein, Dähler, v. Erlach, Feune, v. Fischer, Gfeller in Widtrach, v. Gonzenbach, v. Goumoens, Gruber, Hebler, Joliat, Kernen, Lindt Rudolf, Lindt Paul, Moschard, Müller in Hofwyl, Nebetz, v. Sinner Eduard, v. Sinner Rudolf, v. Steiger, Studer, Terrier, v. Tavel, Trachsel, v. Wattenwyl in Diesbach, Weber, v. Werdt.

Das Gesetz ist somit angenommen. Dasselbe ist zu Ende berathen und tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Laut später eingelangten Erklärungen würden auch die Herren Grünig, Kellerhals, Lenz, Studer in Kehrsag und Wirth für A n n a h m e, die Herren Beuret, Folletéte, Gouvernon, Hennemann, Henzelin, Kohler, Prêtre und v. Wattenwyl von Rubigen für die V e r w e r f u n g des Kirchengesetzes gestimmt haben, wenn sie im Augenblicke der Abstimmung im Saale anwesend gewesen wären.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath beantragt, es möchte der Tag der Volksabstimmung über das soeben angenommene Kirchengesetz auf den 18. Januar 1874 festgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, einen längeren Termin festzusetzen, damit nicht, wie bei der letzten Volksabstimmung, über die zu kurz zugemessene Zeit geklagt werde. Auf der andern Seite darf aber der Termin nicht

zu weit hinausgeschoben werden, weil zu Anfang des nächsten Jahres die Bundesrevision zur Besprechung gelangen wird, und diese beiden Fragen nicht mit einander vermengt werden sollten.

Der Große Rath ist mit diesem Antrage einverstanden.

Wahlen:

1) Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes.

v. Sinner, Eduard, trägt auf Verschiebung dieser Wahl an, da man sich am Schluß einer Verwaltungsperiode befinde.

Marti. Ich dagegen stelle den Antrag, diese Wahl vorzunehmen. Der Jura darf verlangen, daß man ihm seine Vertreter gebe.

Schmid, Andreas. Ich unterstütze den Antrag des Herrn v. Sinner. Man sagt, die Wahl gehöre von vornherein dem Jura, allein diese Frage ist hier nicht entscheidend. Es ist schwierig, bloß auf sechs Monate eine Wahl zu treffen, und wenn dieselbe eine verfehlte ist, so wird dies eine üble Wirkung auf die Gesammterneuerung ausüben.

Jolissaint, Jurabahnndirektor. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Marti, die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes nicht zu verschieben, sondern sie heute vorzunehmen. Die Verfassung sagt in § 35: „Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen des Regierungsrathes werden von dem Großen Rathe sogleich wieder besetzt.“ Diese sehr klare Verfassungsbestimmung gestattet uns nicht, die Wahl zu verschieben, wie Herr v. Sinner vorschlägt. Ich habe volles Vertrauen in die Fähigkeiten und die Thätigkeit der gegenwärtigen Mitglieder des Regierungsrathes, welche die vorkommenden Geschäfte sicher ohne ein neuntes Mitglied bewältigen können. Ich bin auch überzeugt, daß Herr Regierungsrath Hartmann ganz gut die Geschäfte der zwei ihm übertragenen Direktionen besorgen kann. Allein dieß ist nicht die Frage. Die Verfassung schreibt die sofortige Wiederbesetzung der erledigten Stellen des Regierungsrathes vor. Ich weiß wohl, daß man früher diese Vorschrift nicht immer streng beobachtet hat, allein diese Vorgänge, die ich bedaure, haben angesichts der bestimmten Vorschrift der Verfassung für mich keinen Werth. Ich empfehle dem Großen Rathe, heute dieser Vorschrift nachzukommen und zur Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes zu schreiten, welche übrigens auch auf der heutigen Tagesordnung steht.

v. Sinner, Eduard. Es kann mir nicht einfallen, einen Antrag zu stellen, der irgendwie verfassungswidrig ist. Ich erinnere aber an einen früheren Vorgang. Es ist nämlich s. B. Herr Karrer in den Regierungsrath gewählt worden. Als er aber seine Wahl ablehnte, beschloß der Große Rath, von einer Neuwahl zu abstrahiren, da man am Schlusse einer Verwaltungsperiode stehe. Was die materielle Seite der Frage betrifft, so muß ich sagen, daß es mich einigermaßen verwundert, daß gerade Herr alt-Regierungsrath Jolissaint so sehr Gewicht auf die sofortige Wiederbesetzung der vakanten Stelle setzt. Ich kann konstatiren, daß die letzten Jahre beweisen, daß der Regierungsrath, auch wenn

er nur 8 Mitglieder zählt, seiner Aufgabe gewachsen ist. Und daß gerade die Eisenbahnfragen in der letzten Zeit nicht geschlummert haben, das beweisen die Eisenbahnvorlagen, welche in der gegenwärtigen Session dem Großen Rathe gemacht werden.

Abstimmung.

Für Verschiebung der Wahl	84 Stimmen.
„ die Vornahme derselben	89 „

Zur Beschleunigung der vorzunehmenden Wahlverhandlungen wird das Bureau verstärkt durch die Herren v. Groß und Frêne.

Von 196 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Frossard	113 Stimmen.
„ Pfarrer Ammann	75 „
„ Bucher	1 „

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Jules Frossard, Bezirksprokurator, in Delsberg.

2) Wahl eines Mitgliedes des Obergerichts.

Von 185 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Eggi	115 Stimmen.
„ Fürsprecher Lindt	60 „
„ alt-Obergerichtsschreiber Fischer	3 „

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist also Herr Friedrich Eggi, Generalprokurator, in Bern.

3) Wahl eines Ersatzmannes des Obergerichts.

Von 157 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Leuenberger	101 Stimmen.
„ Fischer	54 „
„ Burri	1 „
Leer	1 Stimmzettel.

Es ist somit gewählt Herr Fürsprecher Rudolf Leuenberger, gew. Oberrichter, in Bern.

4) Wahl eines Obergerichtsschreibers.

Von 152 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kohler	131 Stimmen.
„ Alt, Fürsprecher	5 „

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist Herr Albert Kohler, zweiter Kammer-
schreiber, in Bern.

5) Wahl eines Regierungstatthalters von Biel.

Der Herr Präsident theilt ein Schreiben des Erst-
vorge schlagenen, Herrn Polizeisekretär Meyer in Biel mit,
worin derselbe eine allfällige Wahl ablehnt, falls die Besol-
dung der Regierungstatthalterstelle von Biel nicht entsprechend
erhöht werde.

Vorschlag des Amtsbezirks:

Herr Meyer, Polizeisekretär, in Biel.
" Gräub, Fürsprecher, in Biel.

Vorschlag des Regierungsrathes:

Herr Lännler, Amtsverweser, in Biel.
" Wyß, Großrath, in Biel.

Von 157 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Gräub	117	Stimmen.
" Meyer	26	"
" Lännler	7	"
" Wyß	2	"

Gewählt ist Herr Fürsprecher Gräub, in Biel.

6) Wahl eines Regierungstatthalters von Delsberg.

Vorschlag des Amtsbezirks:

Herr Röttschet, Fidele, Angestellter, in Delsberg.
" Vermeille, August, Fürsprecher, in Delsberg.

Vorschlag des Regierungsrathes:

Herr Grosjean, Großrath, in Bruntrut.
" Joliat, Maire, in Glövelier.

Von 157 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Grosjean	100	Stimmen.
" Röttschet	51	"
" Vermeille	1	"
" Joliat	1	"

Gewählt ist Herr Grosjean, Großrath, in Bruntrut.

7) Wahl eines Gerichtspräsidenten von Nidau.

Vorschlag des Amtsbezirks:

Herr Moosmann, Fürsprecher und Notar, in Lyß.
" Funk, Gd., Fürsprecher, in Nidau.

Vorschlag des Obergerichtes:

Herr Gräub, Fürsprecher, in Biel.
" Lenz, Fürsprecher, in Bern.

Von 157 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Funk	100	Stimmen.
" Moosmann	44	"
" Gräub	1	"
" Lenz	1	"

Gewählt ist Herr Eduard Funk, Fürsprecher, in Nidau.

8) Wahl des Verwaltungsrathes der Staatsbahn.

Von 120 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

a. als Mitglieder:

Herr Steiner	110	Stimmen.
" Joost	107	"
" v. Graffenried	89	"
" v. Muralt	19	"
" v. Sinner	2	"
" v. Werdt	2	"

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

b. als Ersatzmänner:

Herr Kuhn	105	Stimmen.
" Rudolf v. Sinner	73	"
" Hofer	24	"
" v. Soumoens	13	"

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es sind somit gewählt:

a. als Mitglieder:

Herr Großrath Samuel Steiner, in Bern, bisheriges
Mitglied.
" Großrath Gottfried Joost, in Langnau, bisheriges
Mitglied.
" Wilhelm v. Graffenried, in Bern, bisheriger Er-
satzmann (an Platz des demissionirenden Herrn Blösch).

b. als Ersatzmänner:

Herr Großrath Rudolf v. Sinner, in Bern, bisheriger
Ersatzmann.
" Großrath Karl Kuhn, in Biel.

9) Wahl von Mitgliedern des Kriegsgerichtes.

Es werden im ersten Wahlgange gewählt:

a. zum Großrichter:

Herr Oberst Meyer, in Bern, der bisherige, mit 91
Stimmen von 98 Stimmenden.

b. zum Stellvertreter des Großrichters:

Herr Stabshauptmann Albert Beerleder, mit 91
Stimmen von 98 Stimmenden.

c. zum Ersatzmann:

Herr Kommandant Kuhn, in Biel, mit 90 Stimmen
von 98 Stimmenden.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit
ihren Begehren abgewiesen:

1. Peter Bybach, von Meiringen.
2. Christian Stalder, von Rüeggsau.
3. Anna Dietrich, von Mühleberg.
4. Johann Kühni, von Langnau.
5. Joseph Friedli, von Welchenrohr.
6. Jean Badolin, von Belluno in Italien.
7. François Boisard, von Fontenais.
8. Johann Gottfried Sorgen, von Hermrigen.
9. Joseph Bernier, von Bonfol.
10. Johann Röhliberger, von Schloßwyl.
11. Henri Choffat, und Marie née Thavanne, von Coeuve.
12. Das Bußnachlassgesuch des Wendicht Vivian, Gutsbesizers in König.

Dagegen wird folgenden Gesuchen in nachstehender Weise
entsprochen:

1. Der Elise Bobst, von Densingen, wird ihre viermonatliche Enthaltungsstrafe begnadigungsweise erlassen.
2. Den Eheleuten Friedrich Kiener und Anna Jüni, in Bern, dem J. F. Junker und der Elisabeth Sieber wird die ihnen wegen Konkubinat aufgelegte Gefangenschaftsstrafe erlassen.

Folgenden Petenten wird je ein Viertel ihrer Strafe
erlassen:

3. Jakob Rupp, von Steffisburg, verurtheilt zu 1½-jähriger Zuchthausstrafe.
4. Johann N. Neukomm, von Langenthal, verurtheilt zu 3-jähriger Zuchthausstrafe.
5. Maria Munz, von Bern, verurtheilt zu 3-jähriger Zuchthausstrafe.
6. Heinrich Leithäuser, von Dortmund in Preußen, verurtheilt zu 1½-jähriger Zuchthausstrafe.
7. Christian Jost, von Langnau, verurtheilt zu 1½-jähriger Zuchthausstrafe.
8. Aristide Chevolet, von Bonfol, verurtheilt zu 1-jähriger Zuchthausstrafe.
9. Rosina Zürcher, von Frutigen, verurtheilt zu 3¼-jähriger Zuchthausstrafe.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, die Sitzung morgen um 8½ Uhr zu beginnen.

Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

fünfte Sitzung.

Freitag, den 31. Oktober 1873.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Migy.

Nach dem Namensaufrufe sind 178 Mitglieder anwesend; abwesend sind 73, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Brand, Bürki, Geiser Friedrich, Hegi, Hurni, Kaiser in Grellingen, Lehmann in Langnau, Michel in Armühle, Röhliberger in Walkringen, Simon, Wirth, Zumwald; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Bähler, Bangerter, Bouvier, Brügger, Brunner in Meiringen, Brunner in Bern, Choulat, Ducommun, Engel Karl, v. Fischer, Fleury in Courrouz, Geiser-Leuenberger, Greppin, v. Grünigen, Haldemann, Hofer in Bolloddingen, Hoffstetter, Imobersteg, Kaiser in Büren, Kalmann, v. Känel in Wimmis, Karrer, Keller, Klaye, Kohli in Schwarzenburg, König, Leibundgut, Lenz, Viehti im Rüeggsauschachen, Lindt Paul, Locher in Biel, Macker, Mauerhofer, Meyer, Michel in Kinggenberg, Mischler, Müller in Weissenburg, Niggeler, Peter, Pläp, Racle, Ritschard, Röhliberger in Herzogenbuchsee, Schären, Schertenleib, Schmid Rudolf, Schrämlt, Schwab in Gerlafingen, Seiler, Sepler, Spring, Sterchi, Vogel, v. Wattenwyl in Dießbach, Werren, Willi, Wyß, Zürcher, Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Defrets-Entwurf

über

die Verwaltung, die Kassaführung und die Kontrolle
im Staatshaushalt des Kantons Bern.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 37 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872 schreibt vor: „Durch Dekrete des Großen Rathes werden näher bestimmt:

- „1) die Vorschriften über die Verwaltung, die Kassaführung und die Kontrolle;
- „2) der Geschäftskreis und die innere Organisation derjenigen Abtheilungen der Finanzverwaltung, über welche keine besondern Gesetze bestehen;

„3) die Vorschriften über Realkauttionen, über richterliche Depositengelder, sowie Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen.“

Von diesen Vollziehungsdekreten sind bereits erlassen das unter Ziff. 2 genannte, sowie das Dekret über die richterlichen Depositengelder, Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen. Es bleiben also noch zu erlassen die Dekrete über die Verwaltung, die Kassaführung und die Kontrolle und über Realkauttionen. Was die Erlassung des letztgenannten Dekrets betrifft, so glaubte die Finanzdirektion, es könne damit bis nach der Revision des Besoldungsgesetzes zugewartet werden, indem viele dieser Kauttionen sich nach der Größe der Besoldungen der betreffenden Beamten richten werden. Da aber bis zur Erlassung des neuen Besoldungsgesetzes wahrscheinlich noch einige Zeit verstreichen wird, so wird die Finanzdirektion Ihnen in einer spätern Session ein Dekret über diesen Gegenstand vorlegen. Heute haben wir uns mit dem unter Ziff. 1 des angeführten § 37 des Finanzgesetzes genannten Dekrete zu beschäftigen, welches die Vorschriften über die Verwaltung, die Kassaführung und die Kontrolle im Staatshaushalte enthält.

Es liegen zwei Dekretsentwürfe vor, derjenige des Regierungsrathes und derjenige der Großen Rathskommission. Der Regierungsrath hat mich ermächtigt, hier zu erklären, daß er einverstanden ist, daß die Berathung im Schooße des Großen Rathes auf Grundlage des Kommissionsentwurfes stattfinden. Ich erlaube mir, nur noch beizufügen, wie dieser Entwurf zu Stande gekommen ist. Der Herr Präsident Ihrer Kommission hatte die Freundlichkeit, zur Kommissionsberathung auch die Finanzdirektion und die Kantonsbuchhaltereie beizuziehen. In der betreffenden Sitzung hat die Kantonsbuchhaltereie im Einverständnisse mit der Finanzdirektion verschiedene Abänderungen des ursprünglichen Entwurfes des Regierungsrathes beantragt, welche von der Kommission angenommen worden sind. Da nicht mehr Zeit war, diese Abänderungen dem Regierungsrathe zu unterbreiten, so schien es am einfachsten, sie in das Projekt der Kommission aufzunehmen. Der Regierungsrath ist nun, wie gesagt, einverstanden, daß dieses Projekt der Berathung zu Grunde gelegt werde.

Wenn man vielleicht finden sollte, es hätte dieses Dekret schon früher erlassen werden sollen, so mache ich darauf aufmerksam, daß es dem Großen Rathe bereits im Frühjahr vorlag, von diesem aber wegen Mangels an Zeit nicht berathen werden konnte. Sodann ist zu bemerken, daß der Regierungsrath schon vor längerer Zeit ein neues Regulativ über die Rechnungsführung des Staates innert den Schranken seiner Kompetenz erlassen und provisorisch in Kraft gesetzt hat. Er hielt es für zweckmäßig, die im neuen Finanzgesetze aufgestellten Grundsätze über die Verwaltung, die Kassaführung und die Kontrolle versuchsweise durchzuführen, um zu sehen, wie sie sich bewähren. Ich kann nun mittheilen, daß sie sich bereits als zweckmäßig bewährt haben. Die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets sind also bereits eingeführt, und es handelt sich bloß noch darum, daß der Große Rath ihnen seine Sanction ertheile. — Ich trage auf artikelweise Berathung des Kommissionsentwurfes an.

v. Sinner, Eduard, als Berichterstatter der Kommission. Es handelt sich hier, wie bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes mitgetheilt hat, um die Durchführung der im Finanzgesetze über die Verwaltung, Kassaführung und Kontrolle aufgestellten Grundsätze, namentlich auch um die Durchführung des § 9 dieses Gesetzes, welcher sagt: „In allen Zweigen der allgemeinen laufenden Verwaltung ist im Interesse einer korrekten Geschäftsführung die Trennung zwischen Verwaltung, Kassa und Kontrolle durchzuführen.“ Der Entwurf enthält Bestimmungen, welche dahin zielen, die Prinzipien einer tüchtigen und gewissenhaften Finanzkontrolle sorgfältig und praktisch durchzuführen, namentlich

das Prinzip, die Verwaltung und die Kassaführung in allen Zweigen der laufenden Verwaltung möglichst zu trennen, wonach diejenigen Beamten, welche Anweisungen auszustellen haben, die betreffenden Einnahmen und Ausgaben nicht selbst vollziehen sollen. Die Kommission hat einige kleine von der Finanzdirektion, resp. von der Kantonsbuchhaltereie vorgeschlagene Abänderungen des regierungsräthlichen Entwurfes vorgenommen. Auch im Schooße der Kommission sind einige Abänderungsanträge gefallen und angenommen worden, welche namentlich dahin zielten, die größeren Spezialverwaltungen, wie die Staatsbahn, die Kantonalbank und die Hypothekarkasse, etwas selbstständiger zu stellen. Auch ich empfehle die artikelweise Berathung auf Grundlage des Kommissionsentwurfes.

Der Große Rath beschließt, die Berathung auf Grundlage des Kommissionsentwurfes vorzunehmen und denselben artikelweise zu berathen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872, § 37, Ziff. 1,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

I. Verwaltung.

A. Voranschlag.

§ 1.

Die Verwaltungen haben auf einen Termin, der jeweilen vom Regierungsrathe festgesetzt wird, der Finanzdirektion die Vorschläge zu dem Voranschlag für die betreffenden Verwaltungszweige einzureichen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Dekret zerfällt in drei Hauptabtheilungen: die erste handelt von der Verwaltung, die zweite von der Kassa und die dritte von der Kontrolle. Der erste Abschnitt enthält in den §§ 1—4 zunächst die Bestimmungen über den Voranschlag, wozu die einzelnen Verwaltungen ihre Vorschläge auf einen jeweilen vom Regierungsrathe festzusetzenden Termin der Finanzdirektion einzureichen haben. Damit die Finanzdirektion den Voranschlag dem Regierungsrathe zu Händen des Großen Rathes auf einen bestimmten Zeitpunkt einreichen kann, müssen natürlich auch die einzelnen Verwaltungen ihre Spezialvorschläge rechtzeitig einreichen. Den daberigen Zeitpunkt glaubte man nicht im Dekret festsetzen zu sollen, sondern man hielt es für zweckmäßiger, dem Regierungsrathe jeweilen dessen Bestimmung zu überlassen.

Der § 1 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 2.

Diese Vorschläge sollen die mutmaßlichen Roheinnahmen und Roheausgaben, sowie die mutmaßlichen Reineinnahmen und Reinausgaben für jede Rechnungsrubrik speziell angeben. Die vorgeschlagenen Summen, sowie allfällige Vorschläge für Abänderungen in der Eintheilung der Rechnungsrubriken, sind zu begründen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die im ersten Lemma aufgestellte Vorschrift ist bereits im Finanzgesetze enthalten. Neu ist die Bestimmung des zweiten Lemmas. Es versteht sich wohl von selbst, daß der Finanzdirektion die Gründe mitgetheilt werden sollen, welche die einzelnen Verwaltungen zu ihren Vorschlägen bestimmen.

Genehmigt.

§ 3.

Für den vierjährigen Voranschlag sind die Summen so genau als möglich zu berechnen. Wo die Berechnung nur annähernd sein kann, soll die Annäherung sowohl für die Einnahmen als für die Ausgaben nicht an das höchste, sondern vielmehr an das niedrigste muthmaßliche Ergebnis stattfinden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 3 betrifft speziell den vierjährigen Voranschlag. Die Bestimmung des zweiten Satzes, daß da, wo die Berechnung der Summen des vierjährigen Voranschlages nur annähernd sein kann, die Annäherung sowohl für die Einnahmen als für die Ausgaben an das niedrigste muthmaßliche Ergebnis stattfinden soll, wird, soweit es die Einnahmen betrifft, wohl auf kein Bedenken stoßen. Denn bei der Budgetirung der Einnahmen soll man sich möglichst wenig Illusionen hingeben und nicht übertrieben hohe Ansätze ins Budget aufnehmen. In Bezug auf die Ausgaben dagegen findet man es vielleicht nicht ganz praktisch, die gleiche Bestimmung aufzustellen. Wenn man aber berücksichtigt, daß die einzelnen Verwaltungen die Tendenz haben, ihre Ansätze etwas hoch zu spannen, so wird man diese Bestimmung auch hier als zweckmäßig anerkennen müssen.

Herr Berichterstatter der Kommission. In der Kommission erregte die Bestimmung anfänglich einiges Bedenken, daß auch die Ausgaben möglichst niedrig budgetirt werden sollen. Indessen hat die Kommission sich schließlich beruhigt, weil dieser Grundsatz für die einzelnen Verwaltungen gilt, nicht aber für den Großen Rath, der wahrscheinlich andern Grundsätzen huldigen wird. Diese Bestimmung will also die einzelnen Verwaltungen anweisen, in ihren Voranschlägen möglichst Maß zu halten. Der Große Rath dagegen wird von dem Grundsatz ausgehen, die Ausgaben der Wirklichkeit möglichst entsprechend zu budgetiren.

Der § 3 wird ohne Widerspruch genehmigt.

§ 4.

Der jährliche Voranschlag besteht in der Theilung der im vierjährigen Voranschlag für die Reineinnahmen und Reinausgaben festgesetzten Kreditsummen auf die Unterabtheilungen und einzelnen Rechnungsrubriken der Verwaltungszweige.

Wo vorauszusehen ist, daß die Ergebnisse des Jahres von dem jährlichen Voranschlag abweichen werden, sind die muthmaßlichen Abweichungen in den Vorschlägen der Verwaltungen anzumerken und zu begründen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 4 beschäftigt sich mit dem jährlichen Voranschlage. Das

erste Lemma ist bloß eine Bestätigung und nähere Ausführung einer Bestimmung des Finanzgesetzes. Bei der Berathung des diesjährigen Budgets hat bekanntlich der Große Rath gefunden, daß das 4jährige Budget den Behörden eine Zwangsjacke anlege, in Folge dessen die Berathung des jährlichen Budgets nicht mehr die Bedeutung habe, die sie früher hatte und noch jetzt haben sollte. Dieser Uebelstand wird vermindert, wenn, wie das zweite Lemma des § 4 vorschreibt, die einzelnen Verwaltungen die muthmaßlichen Abweichungen in ihren Voranschlägen möglichst genau angeben. Dadurch erhält man schon zum Voraus einen Ueberblick über die Nachkredite, welche im Laufe des Jahres voraussichtlich bewilligt werden müssen.

Der § 4 wird ohne Veränderung genehmigt.

B. Anordnung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 5.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates werden von den Verwaltungsbehörden zum Bezug oder zur Zahlung, beziehungsweise zur Berechnung, angewiesen.

Die Anweisungen werden für jeden Verwaltungszweig von derjenigen Behörde ausgestellt, welche demselben vorsteht und sind dem Visa der Kantonsbuchhalterei unterstellt.

Die Feststellung der Anweisungssummen und die Rubrizierung derselben geschieht nach Mitgabe des Voranschlages und der einschlagenden Gesetze und Vorschriften über die betreffenden Verwaltungszweige.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir kommen nun zum zweiten Abschnitte, welcher von der Anordnung der Einnahmen und Ausgaben handelt. Das erste Lemma des § 5 enthält die nähere Ausführung des im Finanzgesetze aufgestellten Grundsatzes, daß alle Einnahmen und Ausgaben durch Bezugs- oder Zahlungsanweisungen geregelt werden sollen. Wer die Anweisungen auszustellen habe, ist grundsätzlich im zweiten Lemma des § 5 bestimmt. Bereits das Finanzgesetz bezeichnet diejenigen Behörden, welche zur Ausstellung von Anweisungen befugt sind, doch behält es dem Dekrete oder besondern Beschlüssen vor, Abweichungen von dem Gesetze zu gestatten. Das vorliegende Dekret selbst stellt in dieser Beziehung nur einen allgemeinen Grundsatz auf, und es wird, wenn man mit der Zeit finden sollte, daß auch andere als die im Gesetze bezeichneten Beamten zur Ausstellung von Anweisungen ermächtigt werden sollten, dieß durch besondern Beschluß des Großen Rathes geschehen müssen. Das letzte Lemma des § 5 bedarf keiner nähern Erläuterung.

Genehmigt.

§ 6.

Soweit es möglich ist, soll die Anweisung vor dem Vollzug der Einnahmen und Ausgaben stattfinden; soweit dieß nicht möglich ist, findet die Genehmigung und Anweisung der betreffenden Verhandlungen nachträglich statt. (Interimistische Einnahmen und Ausgaben, Verhandlungen der Spezialverwaltungen, §§ 20—27.)

In Fällen von Gegenrechnung sind nicht die Nettosummen, sondern die vollständigen Einnahmen- und Ausgabensummen anzuweisen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Soweit möglich, soll die Anweisung vor dem Vollzug der Einnahmen und Ausgaben stattfinden. Dieß ist die allgemeine Regel, die aber nicht in allen Fällen beobachtet werden kann; denn es kommt vor, daß Anweisungen ausgestellt werden müssen in einem Zeitpunkte, wo der Betrag noch nicht genau festgesetzt werden kann. In diesen Fällen werden die Einnahmen und Ausgaben interimistisch vollzogen und erst nachträglich genehmigt und angewiesen. Nähere Bestimmungen über diese interimistischen Einnahmen und Ausgaben werden wir in spätern Paragraphen des Entwurfes finden.

Der § 6 wird genehmigt.

§ 7.

Die Verwaltungen führen über die ausgestellten Anweisungen eine Anweisungskontrolle, in welcher diese, nach den Rechnungsrubriken geordnet, eingetragen werden.

Der Kantonsbuchhalterei ist monatlich ein summarischer Auszug aus der Anweisungskontrolle zuzustellen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die im § 7 enthaltene Vorschrift ist bereits in das vom Regierungsrathe provisorisch erlassene Regulativ aufgenommen worden. Dieser Grundsatz, der somit bereits durchgeführt ist, hat sich sehr gut bewährt. Es liegt namentlich auch darin ein Fortschritt, daß die Kantonsbuchhalterei am Schlusse jedes Monats genau weiß, was für Anweisungen im ganzen Bereiche der Verwaltung ausgestellt worden sind.

Der § 7 wird genehmigt.

§ 8.

Zur Ausstellung von Interimsanweisungen sind diejenigen Beamten berechtigt, welche von einer Verwaltungsbehörde mit Zustimmung der Finanzdirektion hiezu ermächtigt werden.

Diese Anweisungen bedürfen das Visa der Kantonsbuchhalterei nicht.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 8 handelt von der Ausstellung der Interimsanweisungen, welche nur die dazu von einer Verwaltungsbehörde ermächtigten Beamten ausstellen dürfen. Damit aber von Seite der Finanzverwaltung eine Kontrolle ausgeübt werden kann, muß die Zustimmung der Finanzdirektion eingeholt werden. Die Bestimmung des zweiten Lemmas, daß diese Anweisungen das Visa der Kantonsbuchhalterei nicht bedürfen, ist selbstverständlich, da die Visirung nachträglich bei der definitiven Genehmigung stattfindet.

Genehmigt.

§ 9.

Ueber die ausgestellten Interimsanweisungen führt der betreffende Beamte ein nach den Rechnungsrubriken geordnetes Verzeichniß, und sendet der zuständigen Verwaltungs-

behörde monatlich eine Abschrift desselben mit den zudienenden Beilagen zur Genehmigung und Ausstellung der definitiven Anweisungen ein.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 10.

Kein Beamter darf Namens des Staates für Einnahmen quittiren, für welche ihm die Ausstellung der Bezugsanweisungen zukommt. Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift ist als Verletzung der Amtspflicht anzusehen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 10 enthält eine neue Bestimmung, welche ziemlich wichtig ist. Er schreibt vor, daß kein Beamter Namens des Staates für Einnahmen quittiren darf, wofür ihm die Ausstellung der Bezugsanweisungen zukommt. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden als Verletzung der Amtspflicht bezeichnet. Es ist in dieser Richtung bisher leider nicht ganz konsequent verfahren worden. Diese Bestimmung wird nun hier Ordnung schaffen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es ist dieß einer der neuen Grundsätze, welche alle Anerkennung verdienen und eine genaue und gewissenhafte Kontrolle ermöglichen.

Genehmigt.

C. Vermögensetat.

§ 11.

Die Revision des Vermögensetats geschieht durch Untersuchung über das Vorhandensein der Vermögensbestandtheile und den Zustand derselben.

Bei jeder Revision ist der Werth der Vermögensbestandtheile durch Schätzung zu bestimmen.

Für Vermögensbestandtheile, welche einen Marktpreis haben, ist der Schätzungspreis möglichst annähernd nach dem im Zeitpunkte der Schätzung bestehenden Marktpreis zu bestimmen, in keinem Falle darf er höher sein als dieser. Für Vermögensbestandtheile, welche keinen Marktpreis haben, ist der Schätzungspreis so zu bestimmen, daß er möglichst annähernd demjenigen Preise entspricht, der im Zeitpunkte der Schätzung voraussichtlich erlöst würde.

Der Schätzungspreis ist bei jeder Revision nach diesen Regeln neu zu bestimmen. Abschätzungen nach Prozenten sind unzulässig.

Die Geldvorräthe der Staatskassen und die Forderungen und Schulden des Staates werden im Vermögensetat jeweilen in demjenigen Betrage vorgetragen, der sich aus den Rechnungen ergibt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die §§ 11 und 12 handeln vom Vermögensetat. Die hier enthaltenen Bestimmungen sind nur eine genauere Ausführung der bezüglichlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzverwaltung.

Der § 11 wird angenommen.

§ 12.

Die Revision des Domänen- und Forstetats findet jeweilen mit der Revision der Grundsteuerschätzungen oder auf besondere Anordnung des Grossen Rathes statt. Allfällige Veränderungen im Schätzungswerthe der Domänen infolge der Revision sind durch die Rechnung der laufenden Verwaltung auszugleichen.

Das Inventar der Allgemeinen Verwaltung ist jedesmal im ersten Jahre einer neuen Finanzperiode zu revidiren.

Das Inventar der Spezialverwaltungen soll bei jedem Rechnungsschluß revidirt werden. Für die Staatsbahn, die Hypothekarkasse und die Kantonalbank machen jedoch die bezüglichen speziellen Vorschriften Regel.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das erste Lemma des § 12 handelt von der Revision des Domänen- und Forstetats und enthält nur die weitere Ausführung der einschlagenden Bestimmungen des Finanzgesetzes. Das zweite Lemma bestimmt, daß das Inventar der Allgemeinen Verwaltung jedesmal im ersten Jahre einer neuen Finanzperiode zu revidiren sei. Wie Sie sich erinnern werden, schreibt das Finanzgesetz einfach vor, daß eine periodische Revision des Inventars stattfinden soll. Hier wird nun die Dauer dieser Periode genauer bezeichnet und bestimmt, daß die Revision jeweilen im ersten Jahre einer neuen Finanzperiode vorzunehmen sei. Ich glaube, es stehe dieß in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Prinzipien unseres Staatshaushaltes. Das letzte Lemma des § 12 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlaß.

Der § 12 wird genehmigt.

II. Kasse.

§ 13.

Alle Verhandlungen der Kassiere sollen in den ihnen vorgeschriebenen Büchern unter demjenigen Datum erscheinen, unter welchem sie stattgefunden haben.

Der jeweilige Kassabestand soll in sicherer Verwahrung und von Privatgeldern getrennt gehalten werden. Dagegen sind dem Staate gehörende Gelder nicht zu trennen, selbst wenn der Kassier mehrere Kassabücher führt.

Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften ist als Verletzung der Amtspflicht anzusehen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der zweite Hauptabschnitt, zu dem wir nun gelangen, handelt von der Kasse. Zunächst werden einige allgemeine Grundsätze aufgestellt, welche für alle Kassen, sowohl für die allgemeinen als für diejenigen der Spezialverwaltungen, Geltung haben. Einige der in den §§ 13, 14 und 15 aufgestellten Bestimmungen sind bereits in einer Verordnung des kleinen Rathes von 1810 enthalten und haben sich vortrefflich bewährt. Diese Verordnung ist aber, weil ihre Hauptbestimmungen mit dem Finanzgesetze im Widerspruch stehen, durch dieses aufgehoben worden, und wir nehmen nun diejenigen Bestimmungen derselben, welche sich als zweckmäßig erwiesen haben, wieder auf. Dahin gehört namentlich die Vorschrift, daß alle Verhandlungen der Kassiere in den ihnen vorgeschriebenen Büchern unter demjenigen Datum erscheinen sollen, unter welchem sie stattgefunden haben. Diese Bestimmung ist leider bis dahin nicht immer ganz genau beobachtet worden. Das Nämliche war bisher der Fall mit der weitem Bestimmung,

daß der jeweilige Kassabestand in sicherer Verwahrung und von Privatgeldern getrennt gehalten werden solle. Wichtig ist auch die Bestimmung, daß die dem Staate gehörenden Gelder nicht zu trennen sind, selbst wenn der Kassier mehrere Kassabücher führt. Bekanntlich haben wir Finanzbeamte, welche gleichzeitig mehrere Beamtungen bekleiden, z. B. Amtschaffner, die zugleich Salzfactoren sind. Es ist von Wichtigkeit, daß die Gelder nicht getrennt werden, damit, wenn z. B. der Salzhandlungsverwalter die Kasse untersucht, er sich nicht auf die Untersuchung der seine Verwaltung betreffenden Kasse beschränkt, indem da leicht Unrichtigkeiten vorkommen könnten.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es war nicht ganz leicht, die verschiedenen nothwendigen Bestimmungen über die Kassaführung in wenige Paragraphen zusammenzufassen. Es wurden daher in den §§ 13 und 14 zunächst einige allgemeine Grundsätze niedergelagt, welche für sämtliche Kassen Geltung haben. In den spätern Paragraphen folgen dann zunächst die Bestimmungen über die allgemeinen Kassen, sodann diejenigen über die Kassen, welche interimistische Einnahmen und Ausgaben vollziehen, und endlich diejenigen über die Kassen der Spezialverwaltungen. Ich halte diese Eintheilung für sehr rationell.

Der § 13 wird ohne Einsprache angenommen.

§ 14.

Gegenüber säumigen Kassieren hat die Finanzdirektion, wenn Mahnung fruchtlos bleibt, das Recht und die Pflicht, die rückständigen Geschäfte auf Kosten des säumigen Kassiers durch einen Abgeordneten erledigen zu lassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 14 enthält eine neue Bestimmung, welche aber im Interesse einer geordneten Verwaltung nothwendig ist. Es wird nämlich hier der Finanzdirektion das Recht und die Pflicht eingeräumt, gegenüber säumigen Kassieren, wenn Mahnung fruchtlos bleibt, die rückständigen Geschäfte auf Kosten des säumigen Kassiers durch einen Abgeordneten erledigen zu lassen. Diese Bestimmung ist nothwendig, damit die Finanzdirektion sich nicht bloß darauf beschränken muß, Mahnungen zu erlassen.

Genehmigt.

A. Allgemeine Kassen.

§ 15.

Dem Kantonskassier und den Amtschaffnern liegt die Pflicht ob, die Vollziehung der Anweisungen mit der größten Pünktlichkeit zu besorgen und namentlich die Vollziehung der Bezugsanweisungen möglichst zu fördern und darüber zu wachen, daß der Bezug gesichert bleibt. Sie haben die hierzu erforderlichen Vorkehrungen jeweilen zu treffen oder den zuständigen Behörden Bericht und Antrag zu stellen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die §§ 15 bis 19 betreffen die allgemeinen Kassen. Man wird vielleicht finden, die im § 15 enthaltene Bestimmung hätte eher in die Instruktion gehört, allein der hier aufgestellte Grundsatz ist wichtig genug, um im Dekrete Platz zu finden.

Angenommen.

§ 16.

Die Zahlungsanweisungen sind nur gegen die nach den gesetzlichen Vorschriften ausgestellten Quittungen der in den Anweisungen bezeichneten Berechtigten oder ihrer Rechtsvertreter auszubehalten. Sind den Kassieren die Personen oder Unterschriften nicht bekannt, so haben sie sich vor der Zahlung über die Identität derselben Gewißheit zu verschaffen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

§ 17.

Gelder, welche nicht zur Bestreitung von bevorstehenden Ausgaben erforderlich sind, sollen die Kassiere, sobald möglich, und ohne besondere Aufforderung, an die ihnen von der Finanzdirektion bezeichneten Ablieferungsstellen abliefern.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die hier aufgestellte Bestimmung ist bisher nicht ganz konsequent durchgeführt und von einzelnen Kassieren nicht immer genau beobachtet worden. Es ist nun zweckmäßig, eine solche Bestimmung in das Dekret aufzunehmen, damit man sich in vorkommenden Fällen darauf berufen kann.

Genehmigt.

§ 18.

Die Kassiere führen ein Kassabuch, in welchem die stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben jeweilen sofort und in chronologischer Ordnung eingetragen werden.

Die Kassiere führen ferner ein Debitorenbuch, in welchem jeweilen die auf Ende des Monats gänzlich oder theilweise unvollzogenen Anweisungen eingetragen und später die auf diesen Anweisungen eingehenden Zahlungen angemerkt werden.

Jeden Monat ist der Kantonsbuchhalterei eine Abschrift des Kassabuches und ein Verzeichniß der Ausstände, bestehend in einem Auszug aus dem Debitorenbuch, einzusenden.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 19.

Jeweilen auf den ersten Tag des Monats senden die Kassiere der Kantonsbuchhalterei ein Kassaborderau ein, welches die Totalsumme der Einnahmen und der Ausgaben am Ende des abgelaufenen Monats angibt und eine Spezifikation des Kassabestandes enthält.

Besorgen die Kassiere interimistische Einnahmen und Ausgaben, so führen sie hierüber besondere Rechnung nach §§ 21 und 22, dagegen umfaßt das Kassaborderau auch diese Verhandlungen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Bestimmung ist nicht neu, sondern bereits in der Instruktion der Amtschaffner enthalten.

Der § 19 wird genehmigt.

B. Interimistische Einnahmen und Ausgaben.

§ 20.

Die Kassiere oder andere Beamte, soweit ihnen nicht die Anordnung der Einnahmen und Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig zukommt, können mit dem Vollzug von solchen Einnahmen und Ausgaben, die nicht zum Voraus angewiesen werden können (Interimistische Einnahmen und Ausgaben) beauftragt werden.

Die mit dem Vollzug von interimistischen Einnahmen und Ausgaben beauftragten Beamten haben dieselben nach den einschlagenden gesetzlichen Vorschriften und nach den speziellen Beschlüssen und Verfügungen der kompetenten Behörden zu besorgen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die §§ 20—22 handeln von den interimistischen Einnahmen und Ausgaben, von denen bereits bei früheren Paragraphen die Rede war. Ich halte es nicht für nothwendig, weitere Bemerkungen beizufügen, falls nicht nähere Auskunft verlangt wird.

Genehmigt.

§ 21.

Ueber die vollzogenen interimistischen Einnahmen und Ausgaben wird ein Kassabuch und überdieß, wenn die Verhandlungen verschiedene Rechnungsrubriken betreffen, ein Rubrikenbuch geführt.

Im Kassabuch sind die Verhandlungen jeweilen sofort in chronologischer Ordnung, im Rubrikenbuch dagegen spätestens am Ende jeden Monats, nach den betreffenden Rechnungsrubriken geordnet, einzutragen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

§ 22.

Jeweilen am Ende des Monats ist der zuständigen Verwaltungsbehörde ein Verzeichniß der im Laufe des Monats stattgefundenen interimistischen Einnahmen und Ausgaben, bestehend in einer Abschrift des Rubrikenbuches, mit den zudienenden Belegen begleitet, zur Genehmigung und Ausstellung der entsprechenden Anweisungen einzusenden.

Angenommen.

C. Spezialverwaltungen.

§ 23.

Die Spezialverwaltungen vollziehen die Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Verwaltungszweige innerhalb der ihnen nach den einschlagenden Gesetzen und Vorschriften zustehenden Kompetenzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Unter den Spezialverwaltungen, von denen die folgenden Paragraphen handeln, sind einerseits die Staatsbahn, die Hypothekarkasse

und die Kantonalbank, für welche besondere Gesetze bestehen, und andererseits die verschiedenen Staatsanstalten (Strafanstalten, Rettungsanstalten, Seminarien etc.) verstanden. Die Bestimmung des § 23 gilt für sämtliche Spezialverwaltungen.

Angenommen.

§ 24.

Die Verwaltung und Kassaführung der Staatsbahn, der Hypothekarkasse und der Kantonalbank wird durch besondere Gesetze und Vorschriften geordnet. Die Rechnungen derselben werden den zuständigen Verwaltungsbehörden jährlich zur Genehmigung und Ausstellung der entsprechenden Anweisungen zugestellt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Rechnungen der Staatsbahn, der Hypothekarkasse und der Kantonalbank, deren Verwaltung und Kassaführung durch besondere Gesetze geordnet werden, sind den zuständigen Verwaltungsbehörden jährlich zur Genehmigung und Ausstellung der entsprechenden Anweisungen zuzustellen. Es wird über die Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Verwaltungen jeweilen am Schlusse des Jahres bloß eine Totalanweisung ausgestellt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Aufnahme des § 24 ist von der Kommission gewünscht worden. Man hat nämlich den Wunsch ausgesprochen, es möchte den größeren Spezialverwaltungen mehr Selbstständigkeit eingeräumt, und es möchten namentlich die Kantonalbank und die Hypothekarkasse in der Aufstellung des Budgets, in der Passation der Rechnung und besonders in Bezug auf die Ausstellung der Anweisungen nicht durch eine allzu scrupulöse Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Dekrets zu sehr gehemmt werden.

Genehmigt.

§ 25.

Die übrigen Spezialverwaltungen führen ein Lieferungsbuch, ein Kassabuch und ein Hauptbuch.

In das Lieferungsbuch werden sämtliche entstehende Forderungen und Schulden, abgesehen davon, ob dieselben sogleich durch Zahlung oder Gegenrechnung ausgeglichen werden oder nicht, nach den Rechnungsrubriken geordnet, eingetragen.

In das Kassabuch werden sämtliche vollzogene Einnahmen und Ausgaben jeweilen sofort und in chronologischer Ordnung eingetragen.

Das Hauptbuch enthält den Vortrag der Forderungen und Schulden nach dem Lieferungsbuch und der Einnahmen und Ausgaben nach dem Kassabuch und die jährliche Bilanz.

Dhne Bemerkung angenommen.

§ 26.

Das Lieferungsbuch und das Hauptbuch sollen nicht von dem kassaführenden Beamten geführt werden, wenn die Führung desselben einem andern Beamten übertragen werden kann.

Tagblatt des Großen Rathes 1873.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 26 enthält eine Bestimmung, welche bereits in dem mehrerwähnten Regulativ Aufnahme gefunden hat. Diese Bestimmung hat bei einzelnen Verwaltungen anfänglich einigen Anstoß erregt. Es war nämlich bisher nicht möglich, bei den Rettungsanstalten u. s. w. eine solche Trennung durchzuführen. Indessen ist dieß eine zweckmäßige Maßregel, welche überall da, wo es geschehen kann, angewendet werden sollte, wenn sie auch vielleicht unter gewissen Umständen nicht von großer Bedeutung ist. In einer Taubstummenanstalt z. B., wo der Vorsteher mehrere Hilfslehrer zur Verfügung hat, kann die Buchhaltung füglich einem dieser letztern übertragen werden, während der Hauptbeamte die Kassaführung besorgt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat mit Befriedigung vernommen, daß dem hier aufgestellten Grundsatz schon jetzt möglichst nachgelebt wird. Dadurch werden Veruntreuungen und Mißbräuche, wenn nicht ganz unmöglich, so doch sehr schwierig gemacht.

Der § 26 wird genehmigt.

§ 27.

Den zuständigen Verwaltungsbehörden ist periodisch eine Abschrift des Lieferungsbuches und des Kassabuches und jährlich eine Abschrift des Hauptbuches zur Genehmigung und Ausstellung der entsprechenden Anweisungen einzusenden. Der Regierungsrath bestimmt die Termine für die Einsendung dieser Abschriften. Ueberdieß ist der Kantonsbuchhalterei jeweilen am ersten Tage des Monats ein Kassabordereau einzusenden, welches die Totalsummen der Einnahmen und Ausgaben am Ende des abgelaufenen Monats angibt und eine Spezifikation des Kassabestandes enthält.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch die hier aufgestellten Bestimmungen sind in dem wiederholt erwähnten Regulativ enthalten und daher bereits durchgeführt.

Genehmigt.

III. Kontrolle.

A. Visa.

§ 28.

Die Kantonsbuchhalterei visirt die von den Verwaltungsbehörden ausgestellten Anweisungen, wenn dieselben den einschlagenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen und soweit für die Ausgaben die erforderlichen Kredite vorhanden sind. Anweisungen, welchen diese Eigenschaft fehlt, sind unter Angabe des Grundes an die betreffende Verwaltungsbehörde zurückzuweisen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir kommen nun zum letzten Hauptabschnitte, welcher von der Kontrolle und zunächst vom Vium handelt. Der § 28 enthält eine weitere Ausführung eines bereits im Finanzgesetze

ausgesprochenen Grundsatzes. Die Kommission hat diesen Artikel ergänzt. Sie hat nämlich gefunden, es genüge nicht, zu sagen, daß die Anweisungen den einschlagenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen müssen, sondern es solle noch ausdrücklich beigefügt werden, daß, soweit es sich um Ausgaben handelt, auch die erforderlichen Kredite vorhanden sein müssen. Ist dieß nicht der Fall, so soll von der Kantonsbuchhalterei das Visum verweigert werden.

Der § 28 wird genehmigt.

§ 29.

Die Kantonsbuchhalterei führt eine Visakontrolle, in welcher die visirten Anweisungen, sowohl nach den Rechnungsrubriken, als nach den Klassen geordnet, eingetragen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Bestimmung ist bereits durchgeführt und bedarf keiner nähern Erläuterung.

Genehmigt.

B. Rechnungsprüfung.

§ 30.

Die Rechnungen der allgemeinen Kassen werden von der Kantonsbuchhalterei geprüft und genehmigt.

Die Verzeichnisse über interimistische Einnahmen und Ausgaben werden von den betreffenden Verwaltungsbehörden geprüft und genehmigt.

Die Rechnungen der Spezialverwaltungen werden zunächst von den speziellen Aufsichtsbehörden derselben, wo solche bestehen, genehmigt. Die Rechnungen der Staatsbahn, der Hypothekarkasse und der Kantonalbank, sowie die Rechnungen über die Spezialfonds unterliegen überdieß der Genehmigung des Regierungsrathes, die Rechnungen der übrigen Spezialverwaltungen der Genehmigung der betreffenden Direktion desselben.

Die Staatsrechnung wird vom Regierungsrathe und von der Staatswirthschaftskommission begutachtet und vom Großen Rathe genehmigt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 30 handelt von der Rechnungsprüfung. Das dritte Lemma bestimmt, daß die Rechnungen der Spezialanstalten zunächst von den speziellen Aufsichtsbehörden, wo solche bestehen, genehmigt werden sollen. Die meisten unserer Anstalten (Strafanstalten, Rettungsanstalten und Seminarien) haben solche Aufsichtsbehörden, und es ist offenbar in erster Linie Aufgabe dieser letztern, die Anstaltsrechnungen zu prüfen und zu genehmigen. Ich mache hier noch auf die Bestimmung aufmerksam, daß die Rechnungen über die Spezialfonds der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegen. Bekanntlich bestanden bisher hierüber keine Bestimmungen, bei der Beratung des Finanzgesetzes wurde aber der Wunsch ausgesprochen, es möchten solche aufgestellt werden. Diesem Wunsche wird nun hier Rechnung getragen. Bisher wurden die Rechnungen über die Spezialfonds theils von der betreffenden Direktion, theils vom Regierungsrathe genehmigt. Man hat

nun gefunden, es sei rationeller, daß alle diese Rechnungen dem Regierungsrathe vorgelegt werden.

Der § 30 wird genehmigt.

C. Inspektion.

§ 31.

Die allgemeinen Kassen und die Spezialkassen sollen ohne besondern Anlaß und ohne vorherige Anzeige jährlich, wenigstens einmal, und überdieß so oft, als es aus irgend einem Grunde zweckmäßig erscheint, untersucht werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In den §§ 31—34 folgen die Bestimmungen über die Inspektion. Der in § 31 aufgestellte Grundsatz ist der bereits erwähnten Verordnung von 1810 entnommen. Derselbe hat sich als zweckmäßig erwiesen und namentlich als weit zweckmäßiger, als die seit einer Reihe von Jahren bestehende Bestimmung, daß die Regierungstatthalter die Kassen ihres Amtsbezirks alle Vierteljahre untersuchen sollen. Die Regierungstatthalter sandten jeweilen pro forma einen Bericht ein, allein man konnte gewöhnlich aus diesen Berichten nicht viel machen, und leider waren sie nicht selten unvollständig und ungenügend. Ich erblicke daher in der Bestimmung des § 31 eine zweckmäßige Neuerung.

Ohne Einsprache genehmigt.

§ 32.

Der inspizierende Beamte hat über das Ergebnis der Untersuchung ein Verbal aufzunehmen und an die Finanzdirektion einzusenden.

Genehmigt.

§ 33.

Wenn es nothwendig erscheint, so kann der inspizierende Beamte sofort alle diejenigen Maßnahmen treffen, die zur Sicherung der Interessen des Staates erforderlich sind. In diesem Falle ist jedoch hievon der Finanzdirektion sofort Kenntniß zu geben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es können sich bei Untersuchung einer Kasse Uebelstände herausstellen, welche ein sofortiges Einschreiten gegen den betreffenden Beamten nothwendig machen. Da läge es unter Umständen nicht im Interesse des Staates, wenn der inspizierende Beamte zuerst Weisung von Bern einholen müßte; denn unterdessen könnte eine kostbare Zeit verloren gehen. Es wird deßhalb hier bestimmt, daß der inspizierende Beamte sofort alle zur Sicherung der Interessen des Staates erforderlichen Maßregeln zu treffen habe, immerhin natürlich unter sofortiger Anzeige an die Finanzdirektion.

Angenommen.

§ 34.

Zum Zwecke der Inspektion haben die Kassiere und Spezialverwaltungen dem Finanzdirektor, dem Kantonsbuchhalter, oder den Abgeordneten derselben, sowie auch der Staatswirthschaftskommission, und die Spezialverwaltungen überdieß noch den betreffenden Verwaltungsbehörden und Aufsichtskommissionen ihre Bücher und Kassen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Genehmigt.

D. Staatsrechnung.

§ 35.

Die Kantonsbuchhaltereie führt ein Hauptbuch, in welchem nach Mitgabe der Visafontrolle und der genehmigten Kassarechnungen sämtliche Vorgänge im Staatshaushalt, welche eine Veränderung des Staatsvermögens (Vermehrungen, Verminderungen, Mutationen) bewirken, eingetragen und die Resultate derselben durch den jährlichen Abschluß dargestellt werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In den §§ 35 und 36 ist von der Staatsrechnung die Rede. In Folge der neuen Grundsätze, nach denen in Zukunft verfahren wird, wird es möglich sein, künftighin die Hauptrechnung rascher abzuschließen, als es bisher geschehen konnte.

Der § 35 wird genehmigt.

§ 36.

Die Eintheilung des Hauptbuches richtet sich nach dem Voranschlag. Die Staatsrechnung wird von der Kantonsbuchhaltereie nach Mitgabe des Hauptbuches dargestellt und soll mit demselben übereinstimmen.

Ohne Einsprache angenommen.

Schlußbestimmungen.

§ 37.

Dieses Dekret tritt mit dem 1. Januar 1874 in Kraft. Der Regierungsrath hat die zur Vollziehung desselben erforderlichen speziellen Vorschriften zu erlassen.

Durch dasselbe werden alle damit im Widerspruche stehenden Vorschriften aufgehoben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 37 schreibt vor, daß das vorliegende Dekret mit dem 1. Januar 1874 in Kraft trete, und daß der Regierungsrath die zu dessen Vollziehung erforderlichen speziellen Vorschriften zu erlassen habe. Zugleich wird bestimmt, daß durch das Dekret alle damit im Widerspruche stehenden Vorschriften aufgehoben seien. Man hielt es nicht für nothwendig, diese Vorschriften hier speziell aufzuführen, da dieß im Schluß-

paragraphen des Gesetzes über die Finanzverwaltung geschehen ist.

Der § 37 wird genehmigt.

Auf die Anfrage des Herrn Präsidenten, ob Zusatzartikel beantragt werden, ergreift Niemand das Wort.

Schlußabstimmung.

Für das Dekret Große Mehrheit.

Strafnachlassgesuch

des Jakob Flückiger, Weber in Wybachengraben, und des Samuel Fiechter, in Rohrbach, welche wegen Mißhandlung ersterer zu 15 und letzterer zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt wurden.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an, weil das Gericht bei der Zumessung der Strafe die von den Petenten angeführten Gründe bereits hinreichend in Berücksichtigung gezogen habe.

Scheurer. Ich bin von einem Mitgliede der Versammlung, welches sich für die beiden Petenten interessirt, ersucht worden, die Akten über diese Angelegenheit zu untersuchen. Ich habe dieß gethan und bin zu dem Schlusse gekommen, daß es der Fall sei, hier von dem Rechte der Begnadigung Gebrauch zu machen. Die beiden Petenten, Flückiger und Fiechter, trafen auf dem Heimwege vom Huttwylermarke mehrere ihnen bekannte junge Männer, Namens Johann und Jakob Leuenberger, Scheidegger und Matthys. Die beiden Leuenberger hatten mit Matthys und Scheidegger bereits in Huttwyl Streit gehabt und fingen auf dem Heimwege einen Wortwechsel an, der in Thätlichkeiten überzugehen drohte. Flückiger und Fiechter suchten den Streit zu vermitteln, und um Thätlichkeiten zu verhindern, stieß Flückiger die beiden Parteien von einander. Unglücklicherweise fiel einer der Gestoßenen, Scheidegger, so, daß er das Wadenbein brach und etwas mehr als 20 Tage arbeitsunfähig war. Flückiger und Fiechter schlossen bereits in den ersten Tagen einen Vergleich mit Scheidegger ab und bezahlten ihm die verlangte Entschädigung von Fr. 500. Scheidegger zog hierauf die eingereichte Klage zurück, allein da es sich um eine Mißhandlung handelte, die mehr als zwanzigtägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, konnte die Untersuchung nicht niedergeschlagen werden.

Obwohl kein Kläger vorhanden und das Amtsgericht überzeugt war, daß keine böswillige Mißhandlung vorlag, mußte es doch angesichts der Bestimmungen des Gesetzes eine Strafe aussprechen, und verurtheilte den Flückiger zu 15 und den Fiechter zu 4 Tagen Gefangenschaft. Da die Appellation unnütz gewesen wäre, so wandten sich die Verurtheilten mit einem Begnadigungsgesuche an den Großen Rath. Die beiden Petenten hatten außer der Entschädigung von Fr. 500. an Scheidegger noch an Untersuchungs- und andern Kosten bei „ 400. zu bezahlen, im Ganzen somit ungefähr Fr. 900.

Sie haben diese Summe bezahlt, obwohl Glückiger ein armer Weber ist und Fiedler auch kein Vermögen, sondern nur einige geringe Anwartschaften besitzt. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die beiden jungen Männer, von denen der eine 19, der andere 20 Jahre alt ist, des besten Leumunds genießen und die Gefängnißstrafe als eine bedeutende Strafe betrachten würden, da sie einen Makel auf ihre Ehre werfen würde. Da es sich nicht um eine böswillige Mißhandlung, sondern um einen unglücklichen Zufall handelt, so möchte ich die Petenten angelegentlich zur Begnadigung empfehlen.

Herr. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Vorredners. Ich kenne die beiden Gesuchsteller als arbeitame, häuslicherische und friedliche Leute. Nachdem sie Fr. 900 aus ihrem verdienten Gelde bezahlt haben, sind sie hart genug gestraft. Herr Großrath Wirth hat mir mitgetheilt, daß er beim Vergleiche anwesend gewesen und daß sich die beiden Petenten sehr nett benommen haben; auch habe der Verlegte keine weitere Bestrafung verlangt.

Abstim m u n g.

Für den Antrag des Herrn Scheurer	100	Stimmen.
" " " " Regierungsrathes	13	"

Nachkreditbegehren.

Der Regierungsrath sucht um die Bewilligung folgender Nachkredite nach:

1) Für die Staatskanzlei.

Budgetrubrik.	Fr.	Fr.
I. E. 2. Befoldung der Angestellten . . .	1,500.	
I. E. 3. Büreaufkosten . . .	6,000.	
I. E. 4. Druckkosten . . .	19,000.	
		26,500.

2) Für die Direktion der Justiz und Polizei.

III. D. 2. Sold der Landjäger . . .	25,800.	
III. D. 6. Einquartirung . . .	4,500.	
		30,300.

3) Für die Direktion des Militärs.

IV. A. 2. Befoldung der Angestellten . . .	1,600.	
IV. A. 3. Büreaufkosten . . .	1,700.	
IV. C. 3. Büreaufkosten . . .	800.	
IV. H. Unterricht der Truppen . . .	53,900.	
		58,000.

4) Für die Direktion des Armenwesens.

VII. B. Rettungsanstalten . . .	6,500.	
VIII. B. 2. Unterstützung auswärtiger Notharmen . . .	3,000.	
		9,500.

Uebertrag 124,300.

Uebertrag 124,300.

5) Für die Direktion des Innern.

Budgetrubrik.	Fr.	Fr.
IX. B. 1. Sanitätskollegium 2c.	2,000.	
IX. B. 2. Allgemeine Sanitätsanstalten . . .	3,500.	
XI. A. 2. Landwirthschaft . . .	1,000.	
XXXII. D. 6. Inspektions- und Bezugskosten . . .	4,000.	
		10,500.

6) Für die Direktion der öffentlichen Bauten.

XV. E. 1. Wegmeisterbefoldungen	20,800.	
XV. E. 2. Material und Arbeiten	80,000.	
XV. E. 5. Herstellungsarbeiten . . .	52,000.	
		152,800.

Total 287,600.

Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt die Bewilligung dieser Nachkredite.

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es sind von verschiedenen Direktionen Nachkredite im Gesamtbetrage von Fr. 360,100 verlangt worden. Der Regierungsrath beantragt, diese Summe auf Fr. 287,600 zu reduzieren. Ich werde bei den betreffenden Direktionen anführen, warum diese Reduktion vorgeschlagen wird. Zunächst verlangt die Staatskanzlei einen Nachkredit von Fr. 26,500, welchen der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission zu bewilligen beantragen. Von dieser Summe sollen verwendet werden Fr. 1,500 für die Befoldung der Angestellten, Fr. 6,000 für Deckung von Büreaufkosten und Fr. 19,000 zur Bestreitung von Druckkosten. In Betreff der Befoldung der Angestellten will ich eine Bemerkung vorausschicken, die auch auf andere Nachkreditbegehren Bezug hat. Der Regierungsrath besitzt die Kompetenz, die Befoldungen der Angestellten zu bestimmen. Er hat bereits vor der Annahme des Besoldungsgesetzes durch den Großen Rath ein neues Regulativ über die Befoldungen der Angestellten erlassen, durch welches das Besoldungsmaximum auf Fr. 2,500 erhöht worden ist. Nur sehr wenige Angestellte haben bis jetzt dieses Maximum erreicht, und weitaus die meisten müssen sich mit geringern Befoldungen begnügen. Schon aus dieser Thatsache können Sie entnehmen, daß man in Bezug auf die Befoldungserhöhung für die Angestellten nur sehr mäßig vorgegangen ist; immerhin mußten aber mit Rücksicht auf die Theuerung der Lebensmittelpreise eine Reihe von Befoldungserhöhungen vorgenommen werden. Dieß war auch bei der Staatskanzlei der Fall. Der Nachkredit für die Büreaufkosten ist hauptsächlich durch die vermehrten Ausgaben für Uebersetzungen nothwendig geworden. Die Staatskanzlei hat seit einiger Zeit nur Einen Uebersetzer, da es nicht gelungen ist, einen zweiten zu finden. Der zweite Uebersetzer ist zugleich Redaktor des französischen Tagblattes des Großen Rathes, und seine Befoldung wird aus dem Kredite des Amtsblattes bestritten. Dieser Kredit kann aber für Gzraarbeiten auf der Staatskanzlei nicht in Anspruch genommen werden, und deshalb ist diese beträchtliche Kreditüberschreitung nothwendig geworden. Uebrigens bemerke ich, daß es schon früher oft nothwendig geworden ist, Uebersetzungen auswärts besorgen zu lassen. Der bedeutendste Ansaß für die Staats-

Kanzlei betrifft Druckkosten. Die dahierige Mehrausgabe wurde namentlich veranlaßt durch die Kosten der Botschaften für die letzte Volksabstimmung, wozu noch die Kosten für die Herstellung der Botschaft über das Kirchengesetz kommen werden.

Der zweite Posten (Fr. 30,300) betrifft die Direktion der Justiz und Polizei, welche einen Nachkredit für das Landjägerkorps verlangt. Bekanntlich wurden die Besoldungen der Landjäger durch ein Gesetz von 1868 festgestellt. Wenn irgendwo eine Besoldungserhöhung gerechtfertigt schien, so war dieß beim Landjägerkorps der Fall. Der Regierungsrath hoffte, durch die Annahme des neuen Besoldungsgesetzes in den Stand gesetzt zu werden, eine solche Erhöhung vorzunehmen. Leider hat sich diese Hoffnung nicht erfüllt. Die Folge davon war, daß eine Anzahl der bessern Landjäger aus dem Korps austraten. Zwar haben auch neue Anmeldungen stattgefunden, die aber in Bezug auf die Qualität nicht so günstig ausfielen, wie in früheren Jahren. Angesichts dieser Sachlage hat sich der Regierungsrath fragen müssen, wie diesem Uebelstande abgeholfen werden könne. Es zeigte sich kein anderes Mittel, als eine angemessene Besoldungszulage. Obwohl der Regierungsrath sich wohl bewußt war, was für eine Verantwortlichkeit er übernehme, wenn er in Abweichung von dem bestehenden Gesetze eine provisorische Besoldungszulage erkenne, so war er doch genöthigt, diesen Schritt zu thun, in der Hoffnung, daß der Große Rath dazu seine Zustimmung geben werde. Die Staatswirthschaftskommission hat sich mit dieser Maßregel einverstanden erklärt. Es beschloß nämlich der Regierungsrath, vom 1. Juli hinweg den Landjägern, deren täglicher Sold bloß Fr. 2. 20 beträgt, eine Soldzulage von 50 Rp. per Tag zu verabreichen. Dieß ist bloß eine provisorische Maßregel, und es wird sich dann bei der Berathung des nächstjährigen Budgets fragen, ob der Große Rath diese Soldzulage auch fernerhin gestatten wolle. Für den Augenblick handelt es sich bloß darum, die Soldzulage bis Ende dieses Jahres zu genehmigen.

Die Direktion des Militärs verlangte einen Nachkredit von Fr. 110,500. Der Regierungsrath beantragte jedoch, bloß Fr. 58,000 zu bewilligen. Sie werden sich einigermaßen verwundern, daß eine so bedeutende Summe verlangt wird, nachdem der Große Rath erst am 17. Dezember v. J. für das Militärwesen einen Nachkredit von Fr. 499,500 pro 1873 bewilligt hat. Die Finanzdirektion und die Staatswirthschaftskommission haben aber nach den Auseinandersetzungen des Herrn Militärdirektors gefunden, daß dieses Nachkreditbegehren gerechtfertigt ist. Bekanntlich hat der Bund im Militärwesen zu befehlen, und die Kantone müssen zahlen und können sich den Befehlen des Bundes nicht entziehen. Die wesentlichsten Ansätze des Nachkredites für die Militärdirektion betreffen Sold, Verpflegung und Prämien für die Rekrutenschulen, wofür Fr. 27,800 verlangt werden. Diese Kosten sind veranlaßt worden durch die in Folge der Unstände auf dem Wylerfelde nöthig gewordenen Dislokationen nach Tzun, durch die hohen Preise der Lebensmittel, die außergewöhnliche Stärke der Schulbataillone, besonders des letzten, und durch den Umstand, daß die Ansätze auf der Basis des vierjährigen Voranschlags durchgehends zu niedrig sind. Für Sold, Verpflegung und Schießprämien der Infanterie der Reserve ist eine Mehrausgabe von Fr. 53,300 nothwendig geworden. Die Reservebataillone sind im Budget zu einer Stärke von 700 Mann per Bataillon berechnet, während in Wirklichkeit mit einer Stärke von 1000—1100 Mann einrückten. Ferner waren im Budget Wiederholungskurse von 5 Tagen mit zweitägigem Vorkurs der Kadres vorgesehen, während in Wirklichkeit Kurse von 9 Tagen mit dreitägigem Vorkurs der Kadres abgehalten wurden. Im Uebrigen kommen hier auch die bei den Rekrutenschulen an-

geführten Gründe in Betracht. Bei der Landwehr war hauptsächlich in Folge der überreglementarischen Stärke der Bataillone eine Mehrausgabe von Fr. 8,250 nothwendig. Eine weitere Mehrausgabe von Fr. 20,600 für Pferdemiethen hatte ihren Grund, abgesehen von dem zu niedrigen Budgetansätze, hauptsächlich in dem Umstande, daß dieses Jahr auch die Parktrainkompagnien von den Kantonen bespannt werden mußten, sowie in der Vermehrung der Artillerierekruten. Dieß sind die wesentlichsten Ansätze, welche die Militärdirektion betreffen. Wie gesagt, beantragt der Regierungsrath, den verlangten Kredit von Fr. 110,500 auf Fr. 58,000 zu reduzieren. Diese Reduktion ist möglich geworden in Folge einer unerwarteten Einnahme von Fr. 52,851. 20. Auf eingereichte Reklamation verschiedener Kantone, wozu auch Bern gehörte, hat nämlich der Bund eine Rückvergütung für in früheren Jahren zu viel geleistete Zahlungen für Hinterlader- (Einlader-) Munition geleistet. Diese Rückvergütung belief sich für unsern Kanton auf den obgenannten Betrag.

Ein weiteres Nachkreditbegehren ist von der Direktion des Armenwesens eingereicht worden, welche Fr. 6,500 für die Rettungsanstalten und Fr. 3,000 für Unterstützung auswärtiger Notharmen verlangt. Für die Rettungsanstalten ist eine Mehrausgabe nothwendig geworden in Folge der bedeutenden Erhöhung der Lebensmittelpreise. Die Summe, welche für die Unterstützung der auswärtigen Notharmen erforderlich ist, richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen. Sollen die betreffenden Familien nicht in den Kanton zurücktransportirt werden, so müssen sie eben unterstützt werden.

Die Direktion des Innern verlangt für das Sanitätskollegium einen Nachkredit von Fr. 2,000, welcher durch die größere Zahl von medizinischen Prüfungen, deren Kosten nach dem Medizinalkonkordat von den Kantonen getragen werden müssen, nothwendig geworden ist. Ferner werden für die allgemeinen Sanitätsanstalten Fr. 3,500 verlangt. Diese Summe ist glücklicherweise weit geringer, als der im letzten Jahre für den nämlichen Zweck bewilligte Kredit, weil die Maul- und Klauenseuche abgenommen hat. Endlich verlangt die Direktion des Innern auf der Rubrik „Landwirthschaft“ Fr. 1,000 und für Inspektions- und Bezugskosten der Brauereifabrikations- und Verkaufsgebühren Fr. 4,000. Was den letztern Ansatze betrifft, so ist der dahierige Kredit ungenügend, weil die Ausgaben des vorigen Jahres erst im gegenwärtigen Jahre angewiesen werden konnten.

Schließlich verlangt die Baudirektion einen Nachkredit von Fr. 172,800. Davon sollen verwendet werden Fr. 20,800 für Wegmeisterbesoldungen. In Bezug auf die Wegmeister ist ungefähr das gleiche Verhältniß vorhanden, wie in Betreff der Landjäger: Die Wegmeister mußten sich bisher mit einem Tagelohn von Fr. 1. 70 begnügen. Es herrschte daher schon längst eine große Unzufriedenheit unter diesen Angestellten, und in manchen Gegenden nahmen viele ihre Entlassung. In Folge dessen sah sich die Baudirektion, in deren Kompetenz die Bestimmung der Wegmeisterbesoldungen liegt, genöthigt, eine Erhöhung eintreten zu lassen. Ein weiteres Nachkreditbegehren der Baudirektion im Belaufe von Fr. 80,000, betrifft die Rubrik „Unterhalt der Straßen, Material und Arbeit“. Dieses Begehren wird hauptsächlich motivirt durch den Zustand der Straßen im Jura, wo bekanntlich das Straßenmaterial nicht ein sehr gutes ist, und wo einzelne Straßen durch die Eisenbahnbauten bedeutend abgenutzt werden. Auch haben im vorigen Winter die Straßen in Folge des geringen Schneefalls wesentlich gelitten. Für Herstellungsarbeiten in Folge Wasserschadens werden Fr. 72,000 verlangt. Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission beantragen, diesen Ansatze auf Fr. 52,000 zu reduzieren, weil bis zum Schlusse des Jahres voraussichtlich nicht so viele Arbeiten ausgeführt werden können, um den ganzen Kredit zu verwenden. Sollte die Witterung dieß gestatten,

so wird man vielleicht in der Januarsitzung ein weiteres Nachkreditbegehren stellen.

Wenn wir nun von den verlangten	Fr. 360,100
die Einnahme vom Bunde mit	Fr. 52,500
und die angeführte Reduktion	
von	" 20,000

auf dem Nachkredite der Baudirektion, zusammen also	" 72,500
abziehen, so bleibt ein Nachkredit im Betrage	

von	Fr. 287,600
zu bewilligen.	

Es fragt sich nun, ob die nöthigen Mittel zur Deckung dieses Nachkredites vorhanden sind. In dieser Beziehung kann ich beruhigende Auskunft ertheilen. Soweit es bis jetzt beurtheilt werden kann, wird sich auch in diesem Jahre ein Einnahmenüberschuß von ungefähr einer Million herausstellen, wenn auch das Resultat vielleicht nicht ein ganz so günstiges sein wird, wie im vorigen Jahre. Indessen muß ich erklären, daß voraussichtlich in der nächsten Sitzung des Großen Rathes noch eine Reihe weiterer Nachkredite werden bewilligt werden müssen, deren Betrag aber erst am Schlusse des Jahres wird ausgemittelt werden können. Ich empfehle die Bewilligung der genannten Nachkredite im Gesamtbetrage von Fr. 287,600.

Bucher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat nach einläßlicher Prüfung der Anträge des Regierungsrathes und nach Anhörung der betreffenden Direktoren bejapossen, beim Großen Rathe die Bewilligung der verlangten Nachkredite zu empfehlen, da dieselben durchaus gerechtfertigt sind und durch Einnahmenüberschüsse gedeckt werden können. Zwar werden in der nächsten Session noch weitere Nachkreditbegehren einlangen (Fr. 200,000) sind bereits in Aussicht genommen), allein es wird dadurch das Gleichgewicht in den Einnahmen und Ausgaben nicht gestört. Was die einzelnen Ansätze betrifft, so hat Ihnen der Herr Finanzdirektor bereits die nöthigen Mittheilungen gemacht, und ich will nur noch einige Bemerkungen anführen. In Bezug auf Besoldungen der Angestellten ist zu bemerken, daß durch die Erhöhung derselben eine bedeutende Ungleichheit entstanden ist, indem die Besoldungen der Beamten seit 1860 sich gleich geblieben sind. Es ist dieß eine Unbilligkeit, welche durch die Verwerfung des Besoldungsgesetzes eingetreten ist. Hinsichtlich der Landjägerbesoldungen, welche im Gesetze auf Fr. 2. 20 per Tag bestimmt sind, muß man sich fragen, ob der Große Rath und der Regierungsrath befugt seien, über das Gesetz hinaus eine Solderhöhung vorzunehmen. Der Herr Finanzdirektor hat bereits angeführt, daß eine Anzahl bewährter Landjäger aus dem Korps ausgetreten und nur wenige Eintritte erfolgt sind. Es muß jedenfalls dafür gesorgt werden, daß nur durchaus unbescholtene Leute in das Landjägerkorps eintreten. Solche wird man aber bei einem Solde von Fr. 2. 20 nicht in genügender Anzahl finden. Da die Sicherheit des Eigenthums hier in Frage steht, so müßte man sich fragen, ob man das Landjägerkorps eingehen lassen oder aber zu dem äußersten Mittel greifen und eine Solozulage erkennen sollte. Vorläufig handelt es sich nur um die Bewilligung des dahierigen Kredites bis Ende Dezember, welcher Fr. 25,800 beträgt. Wir werden dann bei der Berathung des nächsten Budgets zu entscheiden haben, ob auch für das nächste Jahr eine Solozulage verabreicht werden soll. Die Staatswirthschaftskommission hat einiges Bedenken, die Bewilligung dieses Nachkredites zu empfehlen, indessen sind die Verhältnisse derart, daß uns kein anderes Mittel übrig blieb. — Auf die andern Ansätze will ich nicht näher eingehen, da dieselben vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes bereits hin-

länglich begründet worden sind. Namens der Staatswirthschaftskommission empfehle ich die verlangten Nachkredite zur Genehmigung.

Die verlangten Nachkredite werden ohne Einsprache bewilligt.

Der Herr Präsident schlägt vor, die Beerdigung des neugewählten Obergerichters, des Suppleanten des Obergerichtes und des Obergerichtsdreiebers dem Obergerichte zu überlassen, womit der Große Rath sich einverstanden erklärt.

Betriebsvertrag

zwischen der Direktion der bernischen Jurabahnen
einerseits

und der Verwaltung der bernischen Staatsbahn anderseits.

Dieser Betriebsvertrag lautet:

Zwischen der zu diesem Zwecke von der Direktion der Jurabahnen und dem Verwaltungsrathe der Staatsbahn niedergesetzten Kommission ist folgender Vertrag vereinbart worden:

§ 1.

Die Direktion der Bernischen Jurabahnen, welche mit dem 1. Mai 1874 das engere Netz — die Linien Biel-Tavannes und Sonceboz-Convers — dem öffentlichen Verkehr übergibt, übernimmt von jenem Tage an den Betrieb der gesamten Bernischen Staatsbahn auf Rechnung des Kantons Bern.

§ 2.

Vor der Uebernahme des Betriebs der Staatsbahn durch die Jurabahnen findet eine genaue Besichtigung der Bahn und Aufnahme des gesamten Bahninventars statt, wozu jeder Theil seine technischen Delegirten abordnet. Zweck dieser Besichtigung und Inventarisirung ist: den Zustand der Bahn und die Nothwendigkeit allfälliger Reparaturen für den Betrieb zu konstatiren.

§ 3.

Die im Interesse einer gemeinschaftlichen Benutzung durch den Zutritt der Jurabahnen auf dem Bahnhof Biel nöthigen Arbeiten werden von dieser letztern Gesellschaft ausgeführt und bezahlt. Die Zinse von diesen Ausgaben zu 5% werden dem Bankcapitalzins beigefügt, welcher den an der gemeinschaftlichen Benutzung des Bahnhofes Biel beteiligten Bahngesellschaften auffällt.

Die sämtlichen Neubauten auf den übrigen Stationen der Staatsbahnlinie Bern, resp. Bollkofen-Neuenstadt, insofern sie vom Verwaltungsrath der Staatsbahn als nothwendig anerkannt worden sind, fallen zu Lasten des Kantons Bern und werden von den Jurabahnen auf Rechnung desselben ausgeführt.

Für allfällige Neubauten auf der Strecke Bern, resp. Gmütligen-Langnau, ist zwischen dem Kanton Bern und dem Unternehmen der Bern-Luzernbahn besondere Vereinbarung zu treffen.

§ 4.

Das Betriebsmaterial der Staatsbahn (Lokomotiven, Personen- und Güterwagen sammt Reservestücken) wird nach seinem gegenwärtigen Werthe geschätzt und mit demjenigen der Jurabahnen in einen gemeinschaftlichen Park vereinigt; die vollständige Benutzung findet auf beiden Bahnen ohne Beschränkung je nach den Bedürfnissen eines rationellen Betriebes statt.

§ 5.

Die Jurabahnen besorgen den Betrieb der Staatsbahn zu den reinen Selbstkosten.

§ 6.

Die Berechnung der Kosten des Betriebes geschieht nach folgenden 5 Hauptrubriken, nämlich:

- I. Allgemeiner Dienst.
- II. Expeditionsdienst.
- III. Transportdienst.
- IV. Bahnaufsicht und Bahnunterhaltungsdienst.
- V. Verschiedenes.

und nach folgenden besonderen Normen.

§ 7.

I. Allgemeiner Dienst.

Hiezu gehören:

- a. Die Honorare der Direktion, zc. — die Gehalte des Sekretariats, der Komptabilität und Kassa, der Kontrolle und Materialverwaltung, nebst bezüglichen Büreaumietbzinsen, Heizung und Beleuchtung, Porto, Druck, Stempel, Insertionskosten; — Unterhalt, Ergänzung und Affekuranz des Inventars, Vermehrung desselben.
- b. Die Besoldungen der Vorstände der einzelnen Dienstzweige, ihres Büreaupersonals, der Telegrapheninspektion sammt dem der Centralverwaltung direkt zugetheilten Telegraphenbureau, des Reklamationsbureau, des Wagenabrechnungspersonals, sowie die Kosten für Büreaumietbe, Heizung und Beleuchtung der Lokale; Drucksachen, Ergänzung, Unterhalt, Affekuranz des Inventars.
- c. Ein verhältnismäßiger Antheil für die Funktionen des Oberingenieurs (ingénieur en chef), welcher jedoch nicht mehr als einen Drittel seiner Jahresbesoldung betragen darf.

Sämmtliche daheringe Ausgaben werden von beiden Bahnen im Verhältniß ihrer Betriebslänge getragen.

§ 8.

II. Expeditionsdienst.

Die bezüglichen Ausgaben begreifen in sich:

a. Allgemeines.

Die Besoldungen der Bahnhof- und Stationsvorsteher, der Bahnhofsaufseher, Telegraphisten, Portiers und Nachtwächter; — Bekleidung derselben; — Büreaukosten, Drucksachen; — Beleuchtung der Bahnhöfe und Stationen, Lichtsignale, Heizung der Büreaux und Wartjäle; — Ergänzung, Unterhalt und Affekuranz des Inventars.

b. Personen- und Gepäckdienst.

Besoldungen und Entschädigung der Einnehmer, Gepäckexpedienten und Gepäckträger; Bekleidung derselben, Drucksachen, Fahrbillets, Gepäckzettel; — Ersatzleistungen; Affekuranz des Gepäcks.

c. Güterdienst.

Besoldungen und Entschädigung der Güterexpedienten, der Güterschaffner, der Faktoren und Güterarbeiter; Bekleidung derselben, Drucksachen, Ersatzleistungen, Affekuranz der Güter.

Ueber diese Kosten wird für jede Bahn geordnete Rechnung geführt, und hat jede Bahn den sie treffenden Antheil allein zu tragen.

Ausgenommen sind die Ersatzleistungen, welche wegen mangelhafter oder unrichtiger Beförderung von Personen, wegen Beschädigungen und Verlust zc. von Reisegepäck und Gütern zu bezahlen sind. Diese Ausgaben, sowie die Prozeßkosten werden unter den beiden Bahnen im Verhältniß der Kothennahmen vertheilt.

§ 9.

III. Transport- oder Fahrdienst.

Dazu gehören folgende Kosten:

a. Maschinendienst.

Besoldungen, Löhne, Stundengelder und Ersparnißprämien, sowie andere Nebenbezüge des Maschinenpersonals, Bekleidung desselben, Büreaukosten, Heizung und Beleuchtung der Büreaux.

Brennmaterial und Beleuchtung der Maschinen, Schmiermaterial, Pußmaterial, Wasserpumpen, Brennmaterialbereitung und Vorwärmer; — Unterhalt, Reinigung und Erneuerung der Lokomotiven sammt Ausrüstung und Reservestücken, Affekuranz der Lokomotiven.

b. Wagendienst.

Besoldungen, Löhne, Stundengelder und Nebenbezüge der Zugführer, Kondukteure und Visiteure, ihre Bekleidung, Affekuranz der Wagen. Unterhalt der Wagen, Öl und Schmiere, sowie Beleuchtung und Heizung.

Alle diese Kosten werden im Verhältniß der auf beide Bahnen fallenden Lokomotivkilometer repartirt, wobei die im Rangirdienst durchlaufenen Längen nicht mitgerechnet werden. Bei Berechnung der Kosten sind jedoch für die Jurabahnen in Berücksichtigung stärkerer Kampen für jeden Lokomotivkilometer 1,3 Lokomotivkilometer in Rechnung zu bringen.

Die Vergütung für Benützung fremder Lokomotiven, resp. Entschädigung an die westschweizerischen Bahnen für die Beförderung des Zugkraftdienstes von der Bernergrenze bis Station Neuenstadt, fallen der Staatsbahn zur Last.

Die für Benützung fremder Wagen zu bezahlenden Entschädigungen werden nach Abzug der diebstahligen Einnahmen im Verhältniß der kilometrischen Kothbetriebseinnahmen auf beide Bahnen verlegt.

§ 10.

IV. Bahnaufsicht und Unterhaltungsdienst.

Diese Kosten bestehen in:

a. Allgemeine Kosten.

Gehalte und Entschädigungen der Bahnmeister, Vorarbeiter und Wärter; — Bekleidung derselben; — Büreau-

Kosten und Druckfachen; — Ergänzung, Unterhalt und Affekuranz des Inventars zur Bahnunterhaltung; — Räumung von Schnee und Eis; — Beleuchtung der Bahn und Wärterhäuser.

b. Unterhalt und Erneuerung des Unterbaues.

Bahnkörper; — Kunstbauten; — Straßen, Nebenwege, Fluß- und Uferbauten; — Entschädigungen, Kulturschäden.

c. Unterhalt und Erneuerung des Oberbaues.

Gleiseregulierung; Beschotterung, Schwellen; — Schienen und Befestigungsmittel, Drehscheiben, Kreuzungen, Weichen; — Einfriedungen, Barrieren, Verbottafeln, Gradientenzeiger, Signalvorrichtungen, Vermachung, Pflanzungen, Telegraphenleitungen.

d. Unterhalt und Erneuerungen der Bahnhöfe und Stationen.

Gebäude aller Art (mit Inbegriff der Remisen, Magazine, Wärterhäuser, Wärterbuden); — technische Einrichtungen der Bahnhöfe (Wasserstationen, Pumpen, Brunnen, Gasleitung, feste Laternen, Trottoirs, Rampen, Entleerungsgruben etc.); — Affekuranz der Gebäude.

Die sämtlichen dießfalls zur Verwendung kommenden Ausgaben werden für beide Bahnen genau ausgeschrieben und jeder Bahn besonders berechnet. Dabei wird noch speziell vorgeschrieben, daß die Rechnungen für die Erneuerung des Oberbaues (Schienen und Schwellen) wieder als separate Rechnungen zu erstellen sind.

§ 11.

V. Verschiedenes.

Dazu gehören:

a. Beiträge und Unterstüzungen an die Hülfz- und Krankenkasse.

Diese werden einem spätern Regulativ vorbehalten.

b. Miete für Benutzung von Bahnhöfen und Bahnstrecken anderer Eisenbahnverwaltungen.

Hierunter ist verstanden: Die Mitbenutzung der schweizerischen Centralbahnstrecke Bollkofen-Wylersfeld-Gümligen-Wylersfeld-Bern und der Stationen Bollkofen, Gümligen, Ostermundigen, und Bahnhof Bern, worüber folgende Grundsätze gelten:

1. Die hiefür bis jetzt von der Staatsbahn bezahlten Zinsanteile und Betriebskosten fallen derselben auch fernhin ausschließlich zur Last, und wird über die Erstellung und Verrechnungsweise der bezügliche Vertrag zwischen der Staatsbahn und der Centralbahn angerufen.

2. Mit der auf 1. Juni 1875 in Aussicht gestellten Gröfzung des Betriebes der Linie Langnau-Luzern und der in Folge dessen eintretenden Auflösung des Betriebes der Strecke Bern-Langnau auf Rechnung des Staates fallen die dießfalls der Langnauerlinie berechneten Zinse und Kosten nicht mehr auf Rechnung der Staatsbahn, resp. des Kantons, sondern hat hiefür der Rechtsnachfolger der Staatsbahn einzustehen.

c. Die anderweitigen nicht eingereichten Ausgaben werden von den Kontrahenten im Verhältniß der Kohnentnahmen getragen.

§ 12.

Die Jurabahn führt über die Betriebseinnahmen der Staatsbahn, sowie über die Ausgaben nach Maßgabe der vorstehenden Paragraphen gesonderte Rechnung, welche mit dem Ende eines Kalenderjahres abzuschließen und dem Ver-

waltungsrathe der Staatsbahn für sich und zu Händen des Regierungsrathes des Kantons Bern und des Großen Rathes zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist.

Ueber allfällige Bauten, resp. Veränderung in der Baurechnung, hat die genannte Verwaltung ebenfalls separate Rechnung zu stellen, welche in gleicher Weise wie die Betriebsrechnung geprüft und genehmigt wird.

§ 13.

Zu den dem Kanton Bern, resp. der Staatsbahn, zukommenden Betriebseinnahmen gehören auch die sogenannten mittelbaren Betriebseinnahmen, wie solche in den bisherigen Rechnungen und Geschäftsberichten der Staatsbahn aufgenommen worden sind.

Mit Rücksicht auf die durch die Einmündung der Jurabahn im Bahnhof Biel eintretenden Aenderungen in der Rechnung über den Antheil der Miethzins, resp. an der Verzinsung des Baukapitals, und den unter Rubrik „Verschiedenes“ erscheinenden Antheil an den Betriebs- und Unterhaltungskosten wird spezielle, der regierungsräthlichen Genehmigung unterliegende Vereinbarung vorbehalten.

§ 14.

Die Betriebseinnahmen sind täglich der Kantonalbank in Bern abzuliefern, und steht dem Verwaltungsrathe der Staatsbahn jeder Zeit das Recht zu, von den hierüber geführten Skripturen Kenntniß zu nehmen.

Der Kanton Bern ist berechtigt, nach Ablauf von drei Monaten über die approximativen Reineinnahmen der Staatsbahnlirien zu verfügen.

§ 15.

Die Jurabahn übernehmen die volle Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Buchführung und Verwaltung der Gelder, sowohl der Hauptkassabeamten als der auf den einzelnen Stationen mit dem Bezuge der Gelder betrauten Beamten.

§ 16.

Außer der in § 8 am Ende vorgesehenen Bestimmung über die Ersatzpflicht, resp. Verantwortlichkeit, wird Folgendes vereinbart:

In Fällen von Feuerschaden reicht die Verpflichtung der Jurabahn nur so weit, als Versicherung gegen denselben möglich war. Rührt der eingetretene Schaden nicht von Feuer, sondern von irgend einer andern Ursache her, so fällt die Wiederherstellungspflicht, beziehungsweise Ersatzpflicht der Jurabahn dann hinweg, wenn es sich um einen außerordentlichen Unglücksfall (wie z. B. Entgleisung eines Bahnzuges, Zusammenstoß zweier Züge, Einsturz von Tunnels, Dämmen oder andern Bauobjekten u. dgl.) handelt und derselbe nicht durch schlechten Zustand der Bahn, fehlerhafte Dienstleistungen oder mangelhafte Aufsicht herbeigeführt worden ist.

§ 17.

Die Leitung des Betriebes fällt, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 18, 19 und 20, ausschließlich der Gesellschaft der Jurabahn zu.

§ 18.

Zur Ueberwachung der Ausführung gegenwärtigen Vertrages, sowie zur Mitwirkung in der Oberleitung des Betriebes in den in § 20 bezeichneten Fällen wird der Direktion der Jurabahn ein Komite beigegeben, bestehend aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Staatsbahn und, für so lange als das Stück Gümligen-Langnau, resp. Bern-

Langnau, von den Jurabahnen betrieben wird, dem Präsidenten der Direktion der Bern-Luzern-Bahn.

§ 19.

Folgende Gegenstände unterliegen der Behandlung durch das in § 18 bezeichnete Komite:

1. Vorberathung des Voranschlags der jährlichen Einnahmen und Ausgaben, sowie allfälliger Nachkredite und Prüfung der Jahresrechnungen.
2. Genehmigung der Dienstreglemente und Fahrtenpläne.
3. Vorberathung der allgemeinen Tarife.
4. Ernennung der Beamten, deren Gehalt Fr. 3,600 oder mehr beträgt.
5. Antragstellung betreffend Neubauten auf der Linie Neuenstadt-Biel-Bern.
6. Im Weiteren alle Fragen, welche die Direktion für zweckmäßig erachtet, dem Komite vorzulegen.

§ 20.

Dem Verwaltungsrathe der Staatsbahn sind neben den ihm in § 13 zugewiesenen Geschäften jeweilen sämtliche Anträge und Voranschläge für Neubauten, sowie Erneuerungen des Oberbaues u. auf dem Gebiete der Staatsbahn zur Genehmigung vorzulegen.

§ 21.

Der Sitz der Verwaltung für den Betrieb, sowie der Dienstvorstände und ihrer Büreaux ist in Bern.

§ 22.

Sämmtliche zur Zeit der Uebernahme des Betriebes der Staatsbahn durch die Jurabahn im Dienste der Ersten stehenden Beamten und Angestellten treten mit gleichem Gehalt in den Dienst der Jurabahn ein.

§ 23.

Die sämmtlichen zur Zeit der Uebernahme des Betriebes vorhandenen oder bestellten Konsum- und anderen zum Betrieb erforderlichen Materialien (Materialkonto) werden von den Jurabahnen zum Fakturapreise übernommen und der Staatsbahn, resp. dem Kanton Bern, in Baar ersetzt.

Die Werthe der Materialvorräthe in den Hauptmagazinen sind zu Gunsten der Jurabahngesellschaft zu 5% zins tragend; der Zins wird den beidseitigen Verwaltungen im Verhältniß ihrer dahierigen Ausgaben zur Last geschrieben.

§ 24.

Die vorrätigen Oberbaumaterialien (Schwellen und Schienen u. c.) der Staatsbahn werden der Jurabahngesellschaft übergeben und sind von derselben auf den Linien der Staatsbahn zu verwenden. — Die von der Staatsbahn bestellten und noch nicht erhaltenen Oberbaumaterialien werden von den Jurabahnen zum Fakturawerth angenommen; dagegen erfolgt ihre Bezahlung gegenüber den Lieferanten nach Maßgabe der Verträge aus den Einnahmen der Staatsbahn auf Rechnung des Kantons Bern, worüber die Jurabahnen gemäß § 10 gesonderte Rechnung zu führen haben, in der Meinung, daß die betreffenden Jahresrechnungen jeweilen nur mit dem wirklichen Konsum auf der Staatsbahn zu belasten sind. Der Erlös aus altem Oberbaumaterial fällt jeder Bahn besonders zu.

§ 25.

Erfolgt keine Kündigung des Vertrages, wobei für theilweise Abänderung eine Amonatliche Vorausanzeige genügt und

Tagblatt des Großen Rathes 1873.

für gänzliche Aufhebung eine einjährige Kündigung festgesetzt wird, so dauert dieser Vertrag bis zur Inbetriebsetzung sämmtlicher Linien der Jurabahnen fort.

§ 26.

Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Kontrahenten über die Auslegung oder Vollziehung dieses Vertrages entscheidet endgültig ein vom Regierungsrathe des Kantons Bern ernanntes Schiedsgericht von drei Mitgliedern.

§ 27.

Dieser Vertrag tritt nach erfolgter Ratifikation durch die kompetenten Behörden des Staates und der bernischen Jurabahnen in Kraft.

Bern, den 21. Oktober 1873.

Die Vertreter der Jurabahnen:

Marti.
Jolissaint.
Grandjean.

Die Delegirten der Staatsbahn:

Hartmann.
Steiner.
Schuch.

Der Vertreter der Bern-Luzern-Bahn:

Meyer.

Vom Verwaltungsrathe der Staatsbahn genehmigt und dem Regierungsrathe des Kantons Bern zu Händen des Großen Rathes zur Genehmigung empfohlen.

Bern, den 21. Oktober 1873.

Im Namen des Verwaltungsrathes,

Der Präsident:

Hartmann.

Der Sekretär:

Schläfli.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 25. Weinmonat 1873.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Leuscher.

Der Rathschreiber:

Dr. Trächsel.

Die Kommission des Großen Rathes beantragt die Annahme des Vertrages mit der einzigen Modifikation, daß das vierte Lemma des § 9, III, b also lauten soll:

„Für die Benutzung fremder Wagen wird in Be-
treff der dahierigen Einnahmen und Ausgaben geson-
derte Rechnung geführt.“

Nohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath legt

Ihnen heute einen Vertrag zur Ratifikation vor, der zum Zwecke hat, den Betrieb unserer Staatsbahn der Jurabahn-Gesellschaft zu übertragen. Da Herr Regierungsrath Hartmann, der in dieser Angelegenheit gearbeitet hat, abwesend ist, so bin ich vom Präsidium ersucht worden, den Rapport zu übernehmen; ich muß aber um Nachsicht bitten, wenn mein Bericht nicht so ausfällt, wie man vielleicht erwartet. Wie Ihnen bekannt, soll auf 1. Mai 1874 das Dekretsnetz der Jurabahnen in Betrieb gesetzt werden. Es entstand nun die Frage, ob die Jurabahn ihre Strecke selbst betreiben, oder ob sie dieselbe der Staatsbahn zum Betrieb übergeben, oder ob endlich die Staatsbahn von der Jurabahn betrieben werden solle. Der Regierungsrath hat den letztern dieser drei möglichen Fälle als den zweckmäßigsten angesehen, und es ist daher zwischen der Staatsbahn und der Jurabahn-Gesellschaft ein Betriebsvertrag unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen worden. Sie werden sich vielleicht verwundern, daß man nun plötzlich auf den Gedanken gekommen ist, die Staatsbahn der Jurabahn zum Betriebe zu übergeben, während man ursprünglich vorgesehen hatte, daß die Staatsbahn die Jurabahn betreiben werde. Das Dekret vom 29. Dezember 1870 sagt nämlich in § 4: „Der Staat erklärt sich geneigt, den Betrieb der Jurabahn auf Grundlage des Expertengutachtens durch die bernische Staatsbahn besorgen zu lassen.“ Wenn wir nun heute beantragen, den Betrieb der Staatsbahn durch die Jurabahn besorgen zu lassen, so liegt der Grund dieser Wandlung darin, daß seit Erlassung des Dekrets von 1870 das ganze Jurabahnnetz gesichert ist und der Staat in dieses Unternehmen die Staatsbahnlinsen Neuenstadt-Biel-Bern eingeschossen hat. Durch diesen Einschluß ist somit die Liquidation der bernischen Staatsbahn beschlossen worden. Wir glaubten, es sei am zweckmäßigsten, wenn diese Liquidation so schnell als möglich von Statten gehe, und da die Dekretslinien am 1. Mai 1874 eröffnet werden, so ist der geeignete Moment gekommen, um den Betrieb der Staatsbahn der Jurabahn zu übertragen.

Nun sagt das Dekret vom 26. Februar 1873: „Der Betrieb der bernischen Staatsbahnlinsen dauert auf Rechnung des Kantons fort, bis sämtliche das jurassische Eisenbahnnetz bildenden Linien dem Betriebe übergeben und wenigstens fünf Millionen Franken an den von den Gemeinden und Privaten für die Vollendung dieses Netzes gezeichneten Aktien einbezahlt sein werden.“ Diese Bestimmung, wonach der Betrieb der bernischen Staatsbahn auf Rechnung des Kantons fort dauern soll, ist im vorliegenden Vertrage gewahrt. Dieß geht schon aus § 5 hervor, welcher bestimmt, daß die Jurabahnen den Betrieb der Staatsbahn zu den reinen Selbstkosten besorgen sollen. Es werden also die wirklichen Betriebskosten vom Ertrage abgezogen, und die daraus resultirende Reineinnahme wird der Kantonskasse abgeliefert. Der Staat wird somit nach wie vor den vollständigen Reinertrag der bernischen Staatsbahn beziehen; es handelt sich also nicht etwa um ein Pachtverhältniß, wobei der Staat nur eine gewisse Summe als Pachtzins beziehen würde.

Ein Hauptpunkt, der im Vertrage zu regeln war, betrifft die Art und Weise, wie die Verrechnung stattfinden soll. Hierüber bestimmt der § 6, daß die Verrechnung der Kosten des Betriebes nach folgenden Hauptrubriken zu geschehen habe:

- I. Allgemeiner Dienst.
- II. Expeditionsdienst.
- III. Transportdienst.
- IV. Bahnaufsicht und Bahnunterhaltungsdienst.
- V. Verschiedenes.

Ich will die Vortheile, welche der Vertrag dem Staate Bern bringt, kurz berühren. Es ist selbstverständlich, daß es unzuweckmäßig wäre, wenn beide Bahnen ihre Linien selbst betreiben würden; denn es würden da Verwaltung und Betrieb weit höher zu stehen kommen, als bei gemeinschaftlichem Betriebe. Es ist für den Staat vorthellhaft, daß er sich schon

jetzt dieser Verwaltung entledige. Wenn z. B. die Beamten der Staatsbahn befürchten müßten, daß sie in Folge der Abtretung dieser Bahn an die Jurabahn in Kurzem entlassen würden, so würden vielleicht Manche ihren Dienst mit weniger Aufmerksamkeit versehen. Dieser Uebelstand wird beseitigt, wenn schon jetzt bestimmt wird, daß sämtliche Beamte der Staatsbahn mit der gleichen Befoldung in den Dienst der Jurabahn übergehen sollen.

Sie werden ferner aus dem Betriebsvertrage ersehen haben, daß die Jurabahn uns in loyalster Weise entgegen gekommen ist. Es ist ihr daran gelegen, eine mächtige Gesellschaft zu werden, um aber dieses Ziel zu erreichen, muß sie finanzielle Opfer bringen. Deshalb konnte denn auch der Vertrag so abgefaßt werden, daß er außerordentlich günstig für die Staatsfinanzen ist. Ich will noch auf einige Artikel des Vertrages speziell aufmerksam machen. So z. B. auf § 12 u. ff. betreffend die Rechnungsführung, § 25 über die Revision des Vertrages und endlich auf § 26, welcher sagt: „Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Kontrahenten über die Auslegung oder Vollziehung dieses Vertrages entscheidet endgültig ein vom Regierungsrathe des Kantons Bern ernanntes Schiedsgericht von drei Mitgliedern.“ Diese Bestimmung zeigt, daß die Jurabahn uns im vollsten Vertrauen entgegen gekommen ist, indem sie die Bestellung des Schiedsgerichtes dem Regierungsrathe, also hier der Gegenpartei, allein überläßt. Dieser Artikel muß alle Diejenigen beruhigen, welche etwa geglaubt haben, der Vertrag sei nicht scharf genug abgefaßt. Der Sitz der Verwaltung für den Betrieb wird nach § 21 in Bern sein; es werden also der Betriebsdirektor und die sämtlichen Büreaux sich in Bern befinden. Ein weiterer für den Staat günstiger Punkt ist folgender. Es wird in nächster Zeit eine bedeutende Vergrößerung des Bahnhofes in Biel stattfinden müssen. Die daherigen beträchtlichen Kosten müssen von der Jurabahn übernommen werden, so daß der Staat auch in dieser Beziehung einen Gewinn macht.

Schließlich bemerke ich, daß der Vertrag im Schooße des Großen Rathes nicht in dem Sinne debattirt werden kann, daß einzelne Artikel abgeändert werden, weil eine solche einseitige Abänderung eines Vertrages nicht zugegeben werden kann. Der Vertrag muß daher, so wie er vorliegt, entweder angenommen oder verworfen werden. Ich will mich vorläufig auf das Gesagte beschränken und es den Mitgliedern der Kommission, welche über die einzelnen Artikel besser orientirt sind, überlassen, einläßlicher zu rapportiren. Ich empfehle die Annahme des Vertrages.

H. Oser, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt einstimmig die Annahme des Vertrages, wie er Ihnen in einer zweiten Auflage ausgetheilt worden ist. Die erste Redaktion, wie sie dem Vortrage der Eisenbahndirektion beigegeben ist, hat einige Abänderungen erlitten, und es wurde deshalb eine neue Auflage des Vertrages veranstaltet, welche mit einer einzigen Abänderung bei § 9, die ich im Laufe meines Vortrages näher berühren werde, zur Genehmigung empfohlen wird. Die Kommission hat den Vertrag nach zwei Seiten hin geprüft: Sie hat sich zunächst gefragt, ob er im Sinne und Geiste der bisherigen Beschlüsse betreffend das Verhältniß zu der Jurabahn stehe, und sodann hat sie auch untersucht, ob die technischen Bestimmungen und überhaupt die ganze Grundlage des Vertrages für den Staat zweckmäßig seien. In ersterer Beziehung hatte die Kommission das Dekret vom 2. Februar 1867 und das Dekret vom 26. Februar 1873 betreffend den Finanzausweis der Jurabahn-Gesellschaft zu Rathe zu ziehen. Die betreffenden Beschlüsse lassen die Frage des Betriebes der Staatsbahn offen, jedoch wurde die Geneigtheit ausgesprochen, den Betrieb der Jurabahn durch die Staatsbahn besorgen zu lassen. Glücklicherweise hat man diese Frage nicht definitiv entschieden; denn es wäre dieß, wie die Erfahrung gezeigt hat, ein großer

Fehler gewesen. Man ist nämlich seither zu einer andern Ansicht gekommen, welche die Kommission einstimmig für die richtige hält. Wir sind also durch die bisherigen Beschlüsse nicht gebunden, und es entspricht der Vertrag dem Sinn und Geiste derselben vollkommen. Bekanntlich hat man s. Z. aus Mißtrauen — ob daselbe gerechtfertigt war oder nicht, will ich jetzt nicht untersuchen — sehr vorsichtige Bestimmungen aufgestellt, damit der Staat Bern nicht eine höhere Subvention zu bezahlen habe, als er 1867 zusicherte. Diesen Standpunkt hat man seither stets aufrecht gehalten, und es entspricht der Vertrag diesen Intentionen vollkommen.

Ich will nun zunächst mittheilen, warum man von der frühern Ansicht, die Jurabahn durch die Staatsbahn betreiben zu lassen, zurückgekommen ist und den Betrieb der Staatsbahn der Jurabahn übertragen will. Im ersten Augenblick könnte man glauben, die Jurabahn werde dabei wahrscheinlich etwas profitieren. Dieß ist aber nicht der Fall. Nicht die Jurabahn hat die Anregung zum Vertrage gegeben, sondern die Verwaltung der Staatsbahn, und zwar aus ganz richtigen Motiven. Wie Ihnen bekannt, wird in einigen Jahren das Verhältniß der Staatsbahn, wie es gegenwärtig besteht, aufgelöst werden: Das Stück Gümli-Genève wird an die Bern-Luzernbahn übergehen, deren Eigenthum es schon zur Stunde ist, und das Stück Neuenstadt-Biel-Zollikofen ist der Jurabahn überlassen worden. Der Staat Bern hat also nicht mehr das volle Eigenthumsrecht, er ist aber noch Nutzenthümer dieser Linien und wird dieß bleiben bis zur Eröffnung der Bern-Luzernbahn und des Jurabahnnetzes, welche 1876 oder Anfangs 1877 erfolgen soll. Vor einigen Jahren war man noch der Ansicht, es solle die Staatsbahn die Linien der Jurabahn betreiben. Von dieser Ansicht ist man, wie gesagt, zurückgekommen. Der Staat müßte, sobald ein Stück der Jurabahn vollendet wäre, jeweilen mehr Rollmaterial beschaffen und die Zahl der Angestellten vermehren, um dann im Jahr 1876 das ganze Unternehmen wieder abzutreten. Ein Private, der weiß, daß er in wenigen Jahren sein ganzes Hauswesen abgeben muß, wird nicht im letzten Momente neue Dienstboten etc. anstellen. Es ist daher natürlich, daß der Staat den Betrieb baldmöglichst abgeben will. Die nächste Veranlassung zu dem Vertrage lag also auf der Seite des Staates und nicht auf derjenigen der Jurabahn. Damit will ich nicht sagen, daß nicht auch die Jurabahn ein Interesse bei der Sache habe. Finanziell ist dieß gar nicht der Fall, allein administrativ. Es kann der Jurabahn nicht konveniren, daß der Staat Bern die neuen Angestellten ernenne, um dann dieselben in wenigen Jahren in ihren Dienst zu nehmen. Es ist viel natürlicher, daß die Jurabahn die in Folge der Ausdehnung des Betriebes neu anzustellenden Beamten anstelle und instruire. So wird sich der Uebergang natürlicher gestalten und auf Seite der Staatsbahn, der Jurabahn und des Publikums sich weniger fühlbar machen.

Was den Vertrag selbst betrifft, so muß man sich fragen, ob die angenommenen Grundlagen desselben richtig seien oder nicht. Man könnte es vielleicht für zweckmäßiger finden, einen fixen Pachtzins festzusetzen. So natürlich dieses Verhältniß im Allgemeinen sein mag, so wäre es im vorliegenden Falle doch nicht zweckmäßig gewesen. In der Kommission war kein Mitglied dafür, das Verhältniß zu der Jurabahn in der Weise zu regeln, wie es s. Z. gegenüber der Centralbahn vorgeschlagen worden ist. Der damalige Pachtvertrag wurde so zerstückelt, daß Niemand mehr Lust haben wird, einen Vertrag auf dieser Grundlage abzuschließen. Es wurde deshalb in vorliegenden Vertrage bestimmt, daß der Betrieb der Staatsbahn auf Rechnung des Kantons stattzufinden habe und von der Jurabahn zu den reinen Selbstkosten zu besorgen sei. Die Jurabahn kann also laut § 5 des Vertrages keinen Rappen auf dem Betriebe gewinnen, sondern sie darf nur die reinen Selbstkosten in Rechnung setzen. Ich glaube, eine für den Staat günstigere Grundlage hätte nicht gefunden werden können.

Bei diesem Anlasse muß ich bemerken, daß die Art und Weise, wie die Jurabahn bei allen Unterhandlungen zu Werke ging, mir dafür bürgt, daß wir es mit einer loyalen Gesellschaft zu thun haben und kein Grund zu irgend welchem Mißtrauen vorhanden ist, wie es s. Z. gegenüber der Centralbahn geäußert worden. Wie bereits angedeutet, bildet der § 5 den Hauptgrundsatz des Vertrages, und es ist dieser Grundsatz in den folgenden Artikeln durchgeführt. Zur einläßlichen Prüfung dieser Bestimmungen hat die Kommission einen Ausschuß bezeichnet, der aus Eisenbahntechnikern, den Herren v. Muralt, v. Werdt und Grosjean, bestand. Dieser Ausschuß hat während zwei Tagen mit Angestellten der Staatsbahn die technische Berechnung untersucht und ist zu dem Resultate gekommen, welches hier niedergelegt ist. Ich mache im Weiteren auf die §§ 2 und 4 des Vertrages aufmerksam, welche bestimmen, daß vor der Uebernahme des Betriebes der Staatsbahn durch die Jurabahn eine genaue Besichtigung der Bahn und Aufnahme des gesammten Bahninventars stattfinden, und daß das Betriebsmaterial der Staatsbahn nach seinem gegenwärtigen Werthe geschätzt werden soll. Dieß will keineswegs sagen, daß diese Schätzung s. Z. bei der Abrechnung mit der Jurabahn Regel machen soll. Der Staat befindet sich da gegenüber der Jurabahn im Vortheil. Nach Mitgabe des bezüglichen Dekrets gehen die Staatsbahnlinsen nebst Zubehörden nach den Ansätzen der Baurechnung, also nicht nach ihrem Werthe zur Zeit der Uebergabe, an die Jurabahn über. Das Rollmaterial, das in der Baurechnung mit vielleicht 2 Millionen figurirt, besitzt gegenwärtig vielleicht bloß noch einen Werth von 1½ Millionen, allein gleichwohl muß es mit 2 Millionen vergütet werden. Immerhin ist eine Schätzung des Materials zweckmäßig. Bei § 9 schlägt die Kommission eine Abänderung vor. Es heißt nämlich da im letzten Alinea: „Die für Benutzung fremder Wagen zu bezahlenden Entschädigungen werden nach Abzug der dießfalligen Einnahmen im Verhältniß der kilometrischen Robbetriebs-Einnahmen auf beide Bahnen verlegt.“ Die Kommission schlägt vor, dieses Alinea folgendermaßen zu fassen: „Für die Benutzung fremder Wagen wird in Betreff der dahingehenden Einnahmen und Ausgaben „gefonderte Rechnung geführt.“ Ich will auf die technische Seite des Betriebsvertrages nicht näher eintreten, sondern dieß Herrn v. Muralt überlassen.

Einen weitern Beweis der Loyalität der Jurabahn-Gesellschaft erblicke ich im § 26, wonach die Ernennung des Schiedsgerichtes, welches im Falle von Streitigkeiten zu entscheiden hat, dem Regierungsrathe zusteht. Es kommt wohl selten vor, daß die eine Partei die Ernennung eines solchen Schiedsgerichtes der andern anheimstellt. Die Jurabahn hat geglaubt, sie dürfe dieses Recht dem Staate einräumen, und ich nehme an, wenn der Fall vorkommen sollte, daß ein Schiedsgericht aufgestellt werden muß, so werde der Staat von diesem Rechte in loyaler Weise Gebrauch machen. Eine fernere Bestimmung geht dahin, daß die Jurabahn mit Ausnahme unverschuldeter Unglücksfälle die Verantwortlichkeit und die Beweislast übernimmt. Auch dieß zeigt uns, daß die Jurabahn durch den vorliegenden Vertrag nicht einen Profit machen wollte. — Aus allen diesen Gründen empfiehlt die Kommission einstimmig die Annahme des vorliegenden Vertrages.

Erlauben Sie mir noch einige Bemerkungen. Wir stehen heute in einem wichtigen Zeitabschnitte im bernischen Eisenbahnwesen. Die Staatsbahn ist dem Eigenthum nach nicht mehr in unsern Händen, und heute stehen wir im Begriffe, auch den Betrieb derselben aufzugeben. Es lohnt sich der Mühe, einen kurzen Rückblick auf unsere Eisenbahngeschichte in den letzten 20 Jahren zu werfen. Früher war man in Betreff der Eisenbahnpolitik des Kantons Bern verschiedener Ansicht, aber ich glaube, die Meinung, welche dahin ging, der Staat habe sich nicht in Eisenbahnsachen zu mischen, finde immer weniger Vertreter, und die andere Ansicht, daß der Staat ein Wort mitreden solle, habe die große Mehrheit

für sich. Wir haben allerdings in Folge der bernischen Eisenbahnpolitik unsere Staatsfinanzen mit Schulden belastet, allein auf der andern Seite haben wir auch einen Erfolg. Wenn das Jurabahnnetz vollendet ist, so wird die Gesellschaft, bei welcher der Staat Bern Hauptbetheiligter ist, folgendes Bahnnetz besitzen:

Jurabahn	160 Kilom.
Proyethalbahn	12 "
Staatsbahn	71 "

zusammen 243 Kilom.

Dazu kommen:	
Zollikofen-Bern-Gümligen	15 "
Gümligen-Langnau-Luzern	57 "
Jura industriel, wenn diese Gesellschaft eine Fusion eingeht	38 "

Wir werden dann in ungefähr drei Jahren ein Betriebsnetz von 353 Kilom. haben. Zur Vergleichung führe ich an, daß die Centralbahn 248, die Nordostbahn 190 und die Westbahnen 345 Kilom. besitzen. Wenn wir auch nicht alleinige Eigentümer der genannten Linien sind, so sind wir doch Hauptaktionäre, und unsere Interessen sind dabei vertreten. Die Vortheile, welche uns diese Stellung bringen werden, sind einleuchtend. Es sind also die Kämpfe, die wir in Eisenbahnsachen in den Rathsälen und im Volke hatten, nicht vergeblich gewesen. Wir haben etwas errungen, auf das wir mit Stolz blicken dürfen. Andere Kantone, die günstiger gestellt waren, hatten diese Kämpfe nicht, allein ich glaube, was mit schweren Kämpfen errungen worden, das wird uns um so werthvoller sein. Die bernische Staatsbahn hatte ein eigenthümliches Schicksal. Sie kennen ihre Jugend, Sie wissen, wie sie angefeindet war, Sie wissen, wie man sagte: wir anerkennen dieses Kind nicht und nehmen uns seiner nicht an. Sie wissen aber auch, daß man später sagte: es gehört uns doch, wir wollen es erziehen. Es ist nun erzogen, und ich glaube, es sei ein wohlherzogenes Kind. Mit Vergnügen füge ich bei, daß gerade Diejenigen, welche das Kind nicht anerkennen wollten, seine sorgsamsten Pfleger gewesen sind, wodurch die bitteren Worte, welche von dieser Seite oft in diesem Saale gefallen sind, sich vergessen lassen. Man könnte glauben, es werde uns, die wir das Kind erziehen halfen, wehe thun, es in fremde Hände zu geben, allein wir dürfen es mit vollem Vertrauen der Gesellschaft der bernischen Jurabahnen übergeben. Die Art und Weise, wie diese Gesellschaft uns bisher entgegengekommen ist, bürgt uns dafür, daß sie eine loyale Gesellschaft ist und es nicht nur gegenüber dem Staate, sondern auch gegenüber dem Publikum sein wird. Ich möchte der Gesellschaft ans Herz legen: verwalte die Bahn mit steter Sparsamkeit, allein mit beständiger Bedachtnahme darauf, daß die Eisenbahnen für das Publikum da sind.

v. Muralt. Ich bin mit zwei andern Mitgliedern der Kommission beauftragt worden, den Betriebsvertrag genauer zu untersuchen, und erlaube mir deshalb, Ihre Aufmerksamkeit noch einige Minuten in Anspruch zu nehmen. Ich kann Alles bestätigen, was der Herr Berichterstatter der Kommission gesagt hat: Wir sind alle mit dem Betriebsvertrage einverstanden und anerkennen auch, daß bei denjenigen Persönlichkeiten, welche bei der Ausarbeitung des Vertrages mitwirkten, das loyalste Bestreben herrschte, eine Uebereinkunft zu treffen, welche keinem der Kontrahenten schade und beiden zum Nutzen gereiche. Man hat sich überzeugen müssen, daß ein getrennter Betrieb auf zwei so kurzen, an einander stoßenden Strecken nicht stattfinden kann, ohne bedeutende Mehrkosten herbeizuführen. Man mußte sich nun fragen, ob die Staatsbahn den Betrieb der Jurabahn oder diese letztere denjenigen der Staatsbahn übernehmen solle. Als es sich bloß um den Bau der Dekretslinien handelte, war es natürlich, daß man der An-

schauung huldigte, die Staatsbahn solle den Betrieb der Jurabahn übernehmen, weil erstere länger ist als die Dekretslinien. Die Sachlage hat sich aber vollständig geändert, seitdem der Bau des ganzen Jurabahnnetzes beschlossen worden ist. In wenigen Jahren wird die Jurabahn, die bedeutend größer sein wird, als die Staatsbahn, in den Besitz der Linie Neuenstadt-Biel-Bern treten. Es ist daher natürlich, daß die Jurabahn schon jetzt den Betrieb der Staatsbahn übernimmt.

Zu welchen Bedingungen soll dieß geschehen? Man hat zum Voraus erklärt, daß keine der beiden Parteien auf der andern profitieren soll. Dagegen sollen beide der Vortheile genießen, welche durch die Vereinfachung der Verwaltung erzielt werden. Auf diesen Grundlagen ist sowohl der erste als der zweite Betriebsvertrag abgeschlossen worden. Die beiden Verträge differiren nur in einem Punkte wesentlich. Im Uebrigen hatte man bei der neuen Verathung nur den Zweck, einige unklare Bestimmungen zu verdeutlichen, um Streitigkeiten zu vermeiden, welche bei der Auslegung des Vertrages entstehen könnten. Die Jurabahn wird ihre Ausgaben für den Betrieb der Staatsbahn zurückhalten, und dem Staate werden die Einnahmen auf der Staatsbahn zufließen. Mit dem 1. Juni 1875, wo die Linie Langnau-Luzern eröffnet werden wird, wird die Strecke Bern-Langnau an dieses Unternehmen abgetreten werden, und die Jurabahn wird ihren Betrieb nur bis Bern führen. Der einzige wesentliche Unterschied zwischen den beiden Verträgen, welche Ihnen ausgetheilt worden sind, betrifft den § 9. Der frühere Vertrag stellte im § 9 so komplizierte Bestimmungen auf, daß die gegenseitige Rechnungsstellung wesentlich erschwert worden wäre. Die Kommission wünschte, diesem Uebelstande abzuhelfen, und hat eine Bestimmung aufgenommen, durch welche die Komptabilität bedeutend erleichtert wird. Auf die einzelnen Punkte will ich nicht näher eintreten. Sollte jedoch über irgend einen Punkt technischer Natur noch Unklarheit herrschen, so bin ich gerne bereit, nähere Auskunft zu ertheilen. Ich empfehle die Annahme des Betriebsvertrages.

Steiner. Ich nehme Anstand, das Wort zu ergreifen, nachdem der Gegenstand durch die vorhergehenden Voten so vollständig erschöpft worden ist. Auch ich empfehle mit vollster Ueberzeugung den Betriebsvertrag zur Annahme. Der Verwaltungsrath der Staatsbahn ist nicht ohne reifliche mehrmalige Verathung in dieses Projekt eingetreten. Er hat einzig den Verhältnissen nachgegeben, wie sie durch die gegenwärtige Sachlage gegeben sind. Ich muß ferner erklären, daß die Jurabahngesellschaft uns mit der größten Loyalität entgegengekommen ist. Ich erlaube mir, noch einen Punkt hervorzuheben. Wenn wir den Betrieb der Dekretslinien übernehmen würden, so würden uns bedeutende Neubauten im Bahnhofe Biel auffallen, welche der Staat Bern als Eigentümer zu bestreiten haben würde. Wir müßten also, gestützt auf bereits in Kraft bestehende Dekrete, das Anlagekapital um die betreffende Summe vermehren und würden dagegen nur Jurabahnaktien erhalten. Es liegt aber im Interesse des Staates, nicht ein neues Kapital in das Unternehmen einzuwerfen. Ich mache noch auf einen weitem Punkt aufmerksam. Je größer die Strecke ist, auf welche der Bahnbetrieb sich ausdehnt, desto rentabler ist der Betrieb. Nun hat die Jurabahn in bestimmter Aussicht, ihren Betrieb auf Bahnstrecken ausdehnen zu können, die nicht in unserm Kantonsgebiet gelegen sind, und zwar möglicherweise nach zwei Seiten hin. Dieß ist ein großer Vortheil für die Jurabahn und auch für den Staat, weil derselbe der größte Aktionär der Jurabahn ist. Wenn wir aber den Betrieb behalten, so würde diese Aussicht bedeutend vermindert; denn es würde die Bewohner des betreffenden Kantons vielleicht verlegen, wenn der Weg als Weg seine Lage auf dessen Eisenbahn legen würde, während dieß nicht der Fall ist, wenn eine Erwerbsgesellschaft den Betrieb übernimmt. Hätten wir die Interessen des Kantons fördern wollen,

so hätten wir danach streben müssen, den Betrieb auszudehnen, allein wir hätten in unserm Betriebsgesetze von 1869, kraft dessen Sie uns gestern das Vertrauen erwiesen haben, und noch für die letzte Periode in den Verwaltungsrath der Staatsbahn zu wählen, fast unüberwindliche Schranken gefunden. In Bezug auf die Besoldungen, die Zahl der Beamten u. s. w. sind solche Schranken gezogen, daß man sich schon jetzt in einer Zwangsjacke fühlt. Wir befinden uns bereits gegenwärtig in großer Verlegenheit in Betreff der Besoldungen. Es müßte also der Große Rath für diese provisorische Fortdauer des Betriebs ein neues Betriebsgesetz erlassen. Ein solches würde zwar in dieser Versammlung kaum den Widerstand finden, wie das Kirchengesetz, allein immerhin hätte dieses Gesetz dem Volke vorgelegt werden müssen. Wäre es aber gerechtfertigt, dem Volke zuzumuthen, über ein Gesetz abzustimmen, das bloß für wenige Jahre in Kraft bestehen soll? Ich glaube es nicht. Das waren die Gründe, welche die Staatsbahnverwaltung bewogen, zu dem Betriebsvertrage Hand zu bieten. Ich halte dafür, in demselben seien die Interessen des Staates nach allen Seiten gewahrt, und ich empfehle ihn daher zur Annahme.

v. Werdt. Ich mache, in Ergänzung des Berichtes des Herrn v. Muralt, bloß darauf aufmerksam, daß die Kommission beantragt, das letzte Minus des § 9 des Vertrages also zu redigiren: „Für die Benutzung fremder Wagen wird in Betreff der dahertigen Einnahmen und Ausgaben gesonderte Rechnung geführt.“

v. Muralt. Ich habe diesen Punkt nicht berührt, weil bereits der Herr Berichterstatter der Kommission diesen Antrag erwähnt hat.

Abstimmung.

Für den Vertrag mit der von der Kommission vorgeschlagenen Abänderung Große Mehrheit.

Anzug

des Herrn Schori, lautend (s. Seite 347 hievon):

Der Unterzeichnete erlaubt sich, bei Ihnen den Anzug zu stellen, es sei die Regierung einzuladen, längstens im Laufe des Jahres 1874 eine Schätzungsrevision sämmtlicher Gebäude der kantonalen Brandversicherungsanstalt zu veranstalten, weil

1) die bisherige Schätzung zu den jetzigen baulichen Verhältnissen nicht mehr paßt, und

2) dieselbe in gleichen Verhältnissen eine gar zu verschiedenartige Schätzung ist.

Schori begründet diesen Anzug, indem er auf die Thatsache hinweist, daß die Brandassuranzschätzungen den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, wie man sich bei jedem Brande überzeugen könne. Er bezeichnet es als einen Uebelstand, daß zu Brandassuranzschätzern meist bloß Maurer und Zimmermeister ernannt werden. Dieß habe zur Folge, daß in den verschiedenen Amtsbezirken höchst ungleichartige Schätzungen bestehen. Der Redner hält dafür, daß diesen Uebelständen durch Aufstellung einer Generalschätzungskommission abgeholfen werden könnte. Er schließt mit dem Antrage, es möchte der Anzug erheblich erklärt werden.

Bodenheimer, Direktor des Innern. Ich unterstütze den Anzug des Herrn Schori, insofern er die Brand-

assuranzschätzungen betrifft. Dieser Gegenstand steht mit der Revision des Brandassuranzgesetzes in innigster Verbindung. Ich hätte den Bericht der Kommission über diese Angelegenheit Ihnen im Laufe dieses Jahres zur Berathung vorgelegt, wenn es mir dazu nicht an Zeit gefehlt hätte, weil ich während längerer Zeit neben meiner Direktion diejenige der Erziehung zu besorgen hatte, und die große Masse laufender Geschäfte mir nicht gestattete, diesem wichtigen Gegenstande die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken. Indessen hoffe ich, die Sache dem Großen Rathe in seiner nächsten Session vorlegen zu können, und wünsche, es möchte zu diesem Zwecke die betreffende Großrathskommission, von welcher einzelne Mitglieder gestorben sind und andere sonst nicht mehr im Großen Rathe sitzen, ergänzt werden. Was die Frage selbst betrifft, so hat die Direktion des Innern nie ermangelt, Gebäude, von denen sie wußte, daß sie unrichtig geschätzt seien, neu schätzen zu lassen. In einzelnen Amtsbezirken wurden eine große Menge neuer Schätzungen angeordnet, z. B. leßthin in einer Gemeinde des Amtsbezirks Neuenstadt. Bei diesem Anlasse hat es sich herausgestellt, daß die Schätzungen durchaus nicht so fehlerhaft sind, wie man oft glaubt. Ich verkenne aber nicht, daß die Art und Weise der Vornahme der Schätzungen eine sehr unrichtige ist. Dieß bringt schon die bestehende Übung mit sich, Zimmerleute, Maurer u. dgl. zu Schätzern zu ernennen, welche ein Interesse daran haben, daß ein Gebäude und auch der Brandschaden so und so geschätzt werden. Wir werden die Frage zu prüfen haben, ob es nicht möglich sei, für die Grundsteuer- und die Brandassuranzschätzung die gleiche Schätzung anzunehmen. Ich habe mir über diese Frage einen Bericht von einem kompetenten Manne geben lassen. Nach seiner Ansicht und nach meiner vorläufigen Meinung ließe sich die Sache in der Weise ordnen, daß jedes Gebäude nach dem Werthe geschätzt würde, welchen dessen Herstellung kosten würde. Für die Grundsteuerschätzung würde diese Summe mit einem gewissen Faktor multipliziert und ebenso für die Brandassuranzschätzung mit dem Faktor der Feuergefährlichkeit. Ich stelle also den Antrag, es seien die vorhandenen Lücken in der am 24. November 1869 niedergesetzten und am 14. Januar 1870 ergänzten Kommission in der Weise auszufüllen, daß sie 15 Mitglieder zähle.

v. Tavel. Seit drei Jahren vergeht fast keine Großrathssitzung, wo nicht ein Antrag im Sinne des Anzuges des Herrn Schori gestellt wird. Als Präsident der Kommission für die Revision des Brandassuranzgesetzes kann ich folgende Auskunft über den Stand dieser Angelegenheit ertheilen. Die Kommission hat ihre Arbeit schon seit längerer Zeit vollendet: sie hat einen Bericht ausgearbeitet, welcher gedruckt worden ist. Die Direktion des Innern hat gewünscht, es möchte ihr Gelegenheit gegeben werden, auch ihrerseits einen Bericht dem Großen Rathe vorzulegen. Warum dieß bisher nicht geschehen ist, hat Ihnen der Herr Direktor des Innern mitgetheilt. Ich spreche nun den Wunsch aus, es möchte dieser gedruckte, vom Jahre 1871 datirende Bericht der Kommission dem Großen Rathe ausgetheilt werden. Der Bericht enthält verschiedene Mittheilungen, welche ihr Interesse verlieren, wenn die Austheilung nicht bald stattfindet. Der Erheblicherklärung des Anzuges des Herrn Schori will ich mich nicht widersetzen. Man bewegt sich aber da in einem Kreise. Nimmt man eine neue Schätzung auf den bisher geltenden Grundlagen, die man als fehlerhafte ansieht, vor, so riskirt man, daß die neuen Schätzungen fehlerhaft ausfallen. Will man dagegen zuerst das Gesetz revidiren, so dürfte es noch lange gehen, bis die Schätzungsrevision begonnen werden kann. Indessen wird es Sache der Regierung sein, zu untersuchen, ob es möglich sei, unter dem gegenwärtigen Gesetze eine neue Schätzung vorzunehmen, welche zu einem richtigern Resultate führen wird. Ich bin daher mit der Erheblicherklärung des Anzuges des

Herrn Schori einverstanden und stimme auch dem Antrage auf Ergänzung der Kommission auf 15 Mitglieder bei.

Der Antrag wird ohne Einsprache erheblich erklärt und beschlossen, die Kommission für die Revision des Brandassuranzgesetzes auf 15 Mitglieder zu ergänzen und diese Ergänzung dem Bureau zu überlassen.

Ein Vortrag über die Besteuerung der Käsereien wird auf den Antrag des Herrn Präsidenten an die Bittschriftenkommission gewiesen.

Durch Schreiben vom 31. d. d. erklärt Herr Generalprokurator Eggli die Annahme seiner Wahl zum Mitgliede des Obergerichtes.

Strafnachlassgesuch

von 22 Viehbesitzern und Viehhändlern von der Lent, welche wegen Widerhandlung gegen die Verordnung des Regierungsrathes vom 16. Februar 1870 zu Bußen verurtheilt worden sind.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung der Petenten an.

Wampfler. Bekanntlich werden bei den großen Viehmärkten im Oberlande Inspektionen vorgenommen, und es wird dabei eine Marktgebühr von Rp. 30 gefordert. Wenn aber große Massen Vieh auf den Markt getrieben werden, so ist es unmöglich, am Eingange der Ortschaft eine Untersuchung der einzelnen Stücke vorzunehmen. Bei einer Besprechung, welche auf Anregung der Direktion des Innern über die Abfuhr von den Alpen in Weissenburg stattfand, wurde auch diese Frage erörtert, und man war der Ansicht, es sollte die Marktpolizei in anderer Weise ausgeübt werden, so nämlich, daß die Inspektion auf dem Markte selbst vorgenommen würde. Dieß wurde mehr oder weniger auf dem Erlenbachermarkt ausgeführt. Mehrere Viehbesitzer weigerten sich, die Marktgebühr von Rp. 30 zu bezahlen, da diese Kosten von der betreffenden Ortschaft bestritten werden sollten. Auch der Regierungsrath von Niderrimenthal sprach sich auf eine eingereichte Beschwerde hin in diesem Sinne aus. Darauf hin wurde den Viehbesitzern, welche den Erlenbachermarkt befahren hatten, die Gebühr erlassen. Als nun die heutigen Petenten den Reichenbachermarkt befahren, wurde ihnen am Eingange der Ortschaft die Marktgebühr abverlangt. Gestützt auf den Vorgang in Reichenbach weigerten sie sich, dieselbe zu bezahlen. Ich bemerke hier, daß die Betreffenden nicht alle Viehbesitzer, sondern Händler sind, welche die Mittelpersonen zwischen den Verkäufern auf den Bergen und den Händlern im Unterlande bilden. Es fand nun eine Untersuchung statt. Als die Betreffenden sich dabei überzeugten, daß sie sich im Irrthume befunden hatten, erklärten sie sich bereit, die Marktgebühr nachzubehalten. Allein sie wurden vom Richteramte zu einer Buße von Fr. 5 per Stück Vieh verurtheilt. Der Gesamtbetrag der Bußen beläuft sich auf Fr. 1085. Der Eine hat Fr. 110, ein Anderer Fr. 100, ein Dritter Fr. 80 u. s. w. zu bezahlen. Die Kosten be-

laufen sich auf zirka Fr. 200. Es betrifft dieß, wie gesagt, meist Viehhändler, welche ohnehin oft Verluste zu erleiden haben. Sie stellen nun an den Großen Rath das Gesuch, es möchte ihnen die Hälfte der Buße erlassen werden. Ich glaube, es sei der Fall, daß der Große Rath hier von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch mache, und ich möchte daher das Gesuch angelegentlich empfehlen.

Vodenhaimer, Direktor des Innern. Es thut mir leid, dem Antrage des Herrn Wampfler entgegengetreten zu müssen, allein der Konsequenz wegen kann ich denselben nicht empfehlen. Das Gesuch der Petenten ist der Direktion des Innern zur Mittheilung ihrer Ansicht zugewiesen worden. Ich habe mein Gutachten dahin abgegeben, wenn die Viehhändler nur wegen Nichtbezahlung der Marktgebühr gebüßt worden seien, dann könne ihrem Gesuche entsprochen werden, wenn sie aber, wie es wirklich geschehen ist, gewaltsam auf den Markt gedrungen seien, um die Marktpolizei zu vereiteln, dann sei es der Fall, das Gesuch abzuweisen. Durch dieses gewaltsame Eindringen entstand die größte Unordnung auf dem Markte, und es fanden in Folge dessen neue Verschleppungen der Viehseuche statt. Die Behauptung kommt mir sonderbar vor, daß sie geglaubt haben, weil sie einige Tage vorher die Gebühr auf dem Erlenbachermarkte bezahlt haben, so seien sie in Reichenbach keine schuldig und berechtigt gewesen, gewaltsam auf den Markt zu dringen. Die Strafe wurde denn auch wegen Uebertretung der Sanitätspolizei ausgesprochen. Ich gebe zu, daß die Bezahlung der Buße von Fr. 1000 den Betreffenden schwer fallen mag; wenn aber hier die Buße ganz oder theilweise erlassen wird, dann muß auch in vielen andern Fällen Begnadigung eintreten. In dem Augenblicke, wo nach vielen Jahren der Kanton, Dank dem neuen Bundesgesetze und den vielfachen Anstrengungen der Behörden, endlich so gut wie seuchefrei ist, möchte ich solchen Uebertretungen nicht wieder Thür und Thor öffnen. Würde der Große Rath in dieser Weise von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch machen, so würde dadurch die Administration lahm gelegt werden. Ich gebe zu bedenken, daß die Maul- und Klauenseuche den Kanton während Jahren wenigstens zwei Millionen jährlich kostete. Ich trage auf Abweisung der Petenten an.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Wampfler . . . 9 Stimmen.
Abweisung der Petenten nach dem Antrage
" des Regierungsrathes . . . 85 "

Der Herr Präsident theilt mit, daß das Bureau die Kommission für die Revision des Brandassuranzgesetzes durch folgende Mitglieder ergänzt habe:

Herr Grobfrath Hebler, Architekt.
" " Zmer.
" " Charpié.
" " Reber von Diemtigen.
" " Hofer, Fürsprecher.

Für die vorzunehmenden Abstimmungen verstärkt der Herr Präsident das Bureau durch die Herren v. Erlach und Ruchtli.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit dem gesetzlichen Mehr von $\frac{2}{3}$ Stimmen ins bernische Landrecht aufgenommen, und zwar die unter Ziff. 2, 3, 4, 10, 11, 12, 13, 15 und 16 genannten Personen unter Vorbehalt der Beibringung einer Urkunde über Entlassung aus ihrem bisherigen Staatsverbande:

1. Johann Gaston Anselmeier, von Genf, verheiratet, Vater eines Kindes, Protestant, Ingenieur in Bern, welchem das Ortsbürgerrecht von Frutigen unentgeltlich zugesichert ist.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahrl 82 Stimmen.
" Abschlag 3 "

2. August Meyer, früher heimatberechtigt in Sondershausen im Elsaß, nun in Folge Option Franzose, unverheiratet, Katholik, Landwirth in Ederschwylcr, mit zugesichertem Ortsbürgerrechte von Löwenburg.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahrl 78 Stimmen.
" Abschlag 6 "

3. Karl Meyer, des Obigen Bruder, Landwirth in Ederschwylcr, mit zugesichertem Ortsbürgerrechte von Löwenburg.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahrl 78 Stimmen.
" Abschlag 6 "

4. Joseph Gury, von Montbelliard in Frankreich, mit einer Bernerin verheiratet, Vater von 4 Kindern, Katholik, Landwirth zu Recollaine bei Biquez, welchem das Bürgerrecht von Löwenburg zugesichert ist.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahrl 79 Stimmen.
" Abschlag 4 "

5. Wilhelm Albert Frei, von Eßlingen in Württemberg, Protestant, Mechaniker in Burgdorf, mit zugesichertem Bürgerrechte von Langnau.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahrl 80 Stimmen.
" Abschlag 4 "

6. Zachäus Viktor August Mayer, von Todtnau, Großherzogthum Baden, Katholik, Kaufmann in Burgdorf, und seine drei minderjährigen Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrechte von Oberburg.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahrl 80 Stimmen.
" Abschlag 3 "

7. Ernestine Mayer, Tochter des Obigen, mit zugesichertem Ortsbürgerrechte von Oberburg.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahrl 79 Stimmen.
" Abschlag 4 "

8. Adelheid Mayer, Tochter des Obigen, mit zugesichertem Bürgerrechte von Oberburg.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahrl 80 Stimmen.
" Abschlag 3 "

9. Magdalena Felder, geb. Zumbrennen, gew. Ehefrau des Joseph Konrad Felder, von Au im Tyrol, Gypsersmeister in Meiringen, kinderlos, mit zugesichertem Bürgerrechte von Guttannen.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahrl 79 Stimmen.
" Abschlag 4 "

10. Gustav Viktor Voucon, von Grand-Combe, im französischen Doubsdepartement, Katholik, unverheiratet, Uhrenschalenmacher in Noirmont, dem das Ortsbürgerrecht von Laferrière zugesichert ist.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahrl 78 Stimmen.
" Abschlag 5 "

11. Stephan Straub, von Hofen bei Cannstatt, Königreich Württemberg, Katholik, verheiratet und Vater zweier Kinder, Bauunternehmer in Bern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Oberried bei Brienz.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahrl 79 Stimmen.
" Abschlag 4 "

12. Jules Auguste Démésy, von Malbouhans, französ. Departement der obern Saone, Schneider in Münster, dem das Ortsbürgerrecht von Löwenburg zugesichert ist.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahrl 76 Stimmen.
" Abschlag 6 "

13. Marie Hummel, geb. Gfeller, Wittwe des Friedrich Hummel von Münster im Elsaß, Wirthin in Thun, und ihre 3 minderjährigen Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Thun.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahrl 77 Stimmen.
" Abschlag 6 "

14. Frä. Gudogja Ossipowna Buzewitsch, aus Warschau in Bern, welcher das Ortsbürgerrecht von Ringgenberg zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Willfahr 76 Stimmen.
" Abschlag 7 "

15. Franz Albert Heiß, von Waldkirch, Großherzogthum Baden, Wittwer, Vater zweier Kinder, Katholik, Bandagist in Bern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Langnau.

Abstimmung.

Für Willfahr 82 Stimmen.
" Abschlag 3 "

16. Konrad Vogt von Zillhausen in Württemberg, verheiratet mit einer Bernerin und Vater eines Kindes, Schuhmachermeister in Biel, dem das Ortsbürgerrecht von Bözingen zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Willfahr 80 Stimmen.
" Abschlag 3 "

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Sechste Sitzung.

Samstag, den 1. November 1873.

Vormittags um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Migy.

Nach dem Namensaufrufe sind 151 Mitglieder anwesend; abwesend sind 100, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Brand, Bürki, Fröne, Geiser Friedrich, Hegi, Henzelin, Hurni, Joost, Kaiser in Grellingen, Lehmann in Langnau, Michel in Armühle, Nöthliberger in Walkringen, Simon, Streit, v. Werdt, Wirth, Zumwald; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Bähler, Bangerter, von Bergen, Bieri, Bohnenblust, Boubier, Brügger, Brunner in Meiringen, Brunner in Bern, Charpié, Chodat, Choulat, Cuttat, Engel Gabriel, Engemann, Fahrni-Dubois, v. Fischer, Fleury in Charmoille, Fleury in Courroux, Glück, Klütiger, Proté, Geiser-Leuenberger, Geiser in Dachsfelden, Greppin, Gygax in Kleienbach, Hauert, Hennemann, Herren in Niederscherli, Heß, Hofmann, Hofstetter, Imobersteg, Jndermühle, Joliat, Kaiser in Büren, Kalmann, v. Känel in Wimmis, v. Känel in Narberg, Keller, Klave, Kohli in Schwarzenburg, Lehmann-Gunier, Leibundgut, Liechti im Rüggsauschachen, Linder, Lindt Paul, Locher in Biel, Mader, Mägli, Michel in Ringgenberg, Michler, Müller in Weissenburg, Müller in Tramlingen, Oberli, Peter, Plüss, Racle, Regoz, Ritschard, Salzmann, Scheidegger, Schertenleib, Schmid Rudolf, Schrämlt, Schwab in Nidau, Sella, Sefler, Sigri, Spring, Spycher, Sterchi, Stettler, v. Wattenwyl in Dießbach, Werren, Willi, Wüthrich, Zingg, Zumkehr, Zürcher, Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird der Regierungsrath ermächtigt, das neugewählte Mitglied desselben zu beeidigen.

Tagesordnung:

Vortrag nebst Beschlussesentwurf über das Subventionsgesuch für die Eisenbahnlinie Solothurn - Burgdorf.

Der Regierungsrath legt folgenden Beschlussesentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Der Kanton Bern theiligt sich bei der Erstellung der Eisenbahnlinie Solothurn-Burgdorf mit einer Aktiensumme von Fr. 300,000, zur Hälfte in Prioritäts- und zur Hälfte in Subventionsaktien.

Art. 2.

Die in Art. 1 vorgegebene Staatsbetheiligung tritt nur dann ein, wenn der Kanton Bern durch seine maßgebenden Organe den Selbstbau der Linie Solothurn-Schönbühl, soweit sie auf bernisches Gebiet fällt, beschließen sollte.

Uebrigens werden die Aktien des Kantons Bern erst dann einbezahlt, wenn die ganze Linie von Solothurn nach Burgdorf erstellt und dem Betrieb übergeben worden ist.

Im Weitern beantragt der Regierungsrath die Niederlegung einer Großrathskommission von 15 Mitgliedern zu Prüfung der Vorlagen, welche er dem Großen Rathe über den Bau der Solothurn-Schönbühl-Bahn und überhaupt über die ihm eigereichten Subventionsbegehren für Eisenbahnbauten machen wird.

Die Großrathskommission stimmt diesem letztern Antrage bei, schlägt aber folgende Redaktion des Beschlusses entworfen vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Für den Fall, daß der Kanton Bern durch seine kompetenten Organe den Selbstbau der Linie Solothurn-Schönbühl, soweit sie auf bernisches Gebiet fällt, erkennen sollte, wird derselbe diejenigen Fr. 300,000 zur Hälfte in Prioritäts-, zur Hälfte in Subventions-Aktien übernehmen, mit welchen die solothurnischen Gemeinden bei der Eisenbahnlinie Solothurn-Burgdorf eventuell zu theilhaben sich verpflichteten.

Diese Aktien werden erst dann einbezahlt, wenn die ganze Linie von Solothurn nach Burgdorf erstellt und dem Betrieb übergeben worden ist.

Sollte später die Emmenthalbahn ohne Ermächtigung des Großen Rathes mit einer andern Gesellschaft in eine Fusion treten oder ihre Konzession an eine andere Gesellschaft abtreten, so ist der Kanton Bern berechtigt, die einbezahlte Summe von Fr. 300,000 zurückzuverlangen und dem Unternehmen die Aktien zur Verfügung zu stellen.

Hartmann, Eisenbahndirektor ad int., als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath legt Ihnen einen Beschlusse-entwurf zur eventuellen Subvention der Linie Solothurn-Burgdorf, d. h. der sog. Emmenthalbahn, vor. Es wird Ihnen vielleicht auffallen, daß heute ein solcher Antrag gestellt wird, während allgemein bekannt ist, daß aus verschiedenen Theilen des Kantons Subventionsgesuche für Eisenbahnunternehmen an den Regierungsrath eingereicht worden sind. Auf das dringende Gesuch der Direktion der Emmenthalbahngesellschaft hat aber der Regierungsrath gefunden, es könne diese Frage nicht bis zur nächsten Großrathssession verschoben werden. Der Grund, warum diese Angelegenheit schon in dieser Session zur Sprache gebracht

wird, ist in dem Ihnen ausgetheilten Vortrage der Eisenbahndirektion angegeben. Wie Ihnen bekannt, hat die Centralbahngesellschaft ein Konzessionsbegehren für eine Linie Solothurn-Schönbühl bei der Bundesversammlung eingereicht. Dieses Konzessionsbegehren war bereits früher beim bernischen Großen Rathe eingereicht worden, und zwar zur gleichen Zeit, als auch von Seite der Emmenthalbahngesellschaft ein Konzessionsgesuch für eine von der Linie Solothurn-Burgdorf bei Ugenstorf abzweigende, nach Schönbühl führende Linie einlangte. Nach einer heftigen Debatte beschloß der Große Rath, auf das Konzessionsgesuch der Centralbahn nicht einzutreten, sondern die Konzession für die Linie Ugenstorf-Schönbühl nebst derjenigen für die Linie Burgdorf-Langnau zu erteilen, zu deren Bau die Emmenthalbahngesellschaft sich verpflichtet hatte, falls ihrem Konzessionsbegehren für Ugenstorf-Schönbühl entsprochen werde. Nachdem das Recht zur Ertheilung von Eisenbahnkonzessionen an den Bund übergegangen war, reichte die Centralbahn, wie gesagt, ein neues Konzessionsbegehren an die Bundesversammlung ein. In den zwischen dem Kanton und dem Bunde gepflogenen Unterhandlungen suchte man eine Verständigung zwischen der Centralbahn und der Emmenthalbahn anzubahnen. Eine solche Verständigung konnte aber nicht erzielt werden, weil die Regierung von Solothurn hinter der Centralbahn steckte. Die Regierung von Solothurn wünschte ein Tracé, welches von Solothurn über Viberist auf dem linken Ufer der Emme nach Schönbühl führt, während von der andern Seite gewünscht wurde, es möchte die Linie bis auf Ugenstorf gemeinschaftlich, und die Strecke Ugenstorf-Schönbühl von der Centralbahn, die Strecke Ugenstorf-Burgdorf aber von der Emmenthalbahn gebaut werden. Durch dieses Tracé wäre der Bevölkerung besser gedient gewesen, als durch dasjenige der Centralbahn; denn auch die Ditschaften Bätterkinden und Fraubrunnen wären ebenso nahe an die Stationen zu liegen gekommen, als bei dem Tracé der Centralbahn. Dazu kommt, daß dieses letztere Tracé länger ist und der stärkern Steigungen wegen größere technische Schwierigkeiten darbietet, als dasjenige der Emmenthalbahn. Weil aber die Herren von Solothurn nicht nachgeben wollten, konnte man zu keiner Verständigung gelangen. Deshalb war der Kanton Bern, um seine Rechte vorläufig zu wahren, genöthigt, zu erklären, er behalte sich das im Eisenbahngesetze den Kantonen zugesicherte Recht des Selbstbaues der Linie vor, wenn die Konzession an die Centralbahn ertheilt werde. Die Bundesversammlung hat die Konzession wirklich dieser Gesellschaft ertheilt, unter Vorbehalt des Rechtes des Selbstbaues durch den Kanton Bern, und diesem letztern wurde, wie der Bundesrath erst gestern dem Regierungsrathe mitgetheilt hat, eine Frist bis Ende August 1874 bestimmt, um in verfassungsmäßiger Weise sich zu erklären, ob er von dem Rechte, den Bau und Betrieb der Linie auf seinem Gebiete selbst zu übernehmen, Gebrauch machen wolle oder nicht, und bejahendenfalls einen Antrag auf Uebertragung der Konzession einzureichen.

So liegt die Sache in Bezug auf die Linie Solothurn-Schönbühl. Die Regierung hätte Ihnen heute gerne einen Antrag in Bezug auf die Frage vorgelegt, ob es im Interesse des Kantons Bern und namentlich im Interesse seiner eigenen, von ihm mit nahezu 30 Millionen subventionirten Bahnen liege, diese Linie selbst zu bauen oder darauf zu verzichten. Diese Frage kann aber nicht von heute auf morgen entschieden, sondern es muß den Behörden die nöthige Zeit gegeben werden, um sie allseitig zu untersuchen. Der Regierungsrath wird aber sowohl über diese Frage, als über die andern vorliegenden Eisenbahnsubventionsgesuche in der nächsten Session, welche voraussichtlich im Anfange des nächsten Jahres stattfinden wird, Anträge vorlegen. Unter diesen Subventionsfragen ist diejenige der Brünigbahn zu nennen. Der Große Rath hat bereits die Zusicherung gegeben, daß er an dieses

Unternehmen eine Subvention bewilligen wolle, wenn die nöthigen Vorlagen gemacht seien. Ein weiteres Subventionsbegehren betrifft die Nationalbahn. Auch diese Frage ist aber noch nicht so weit vorgerückt, um schon jetzt dem Großen Rathe Vorlagen darüber machen zu können. Es wird sich ferner auch fragen, ob der Kanton Bern die Linie Burgdorf-Langnau subventioniren wolle; denn wenn auch die solothurnischen Gemeinden und die Centralbahn hierfür Fr. 800,000 zugesichert haben, so ist damit die Linie noch nicht gesichert. Nach einem vorläufigen Veranschlag sind die Baukosten dieser Linie auf 3½ Millionen veranschlagt. Das Aktienkapital wird 2½ Millionen betragen, und es fehlen somit auf demselben noch Fr. 1,700,000. Es wird sich nun fragen, ob die interessirten Gemeinden das noch fehlende Aktienkapital beschaffen können, oder ob der Staat eine Subvention leisten soll.

Um nun alle diese Subventionsfragen in der künftigen Großen Rathssession berathen zu können, schlägt der Regierungsrath vor, es möchte schon heute eine Kommission von 15 Mitgliedern niedergesetzt werden, welche die bezüglichen Vorlagen zu prüfen hätte. Ob nun der Große Rath diese Kommission selbst wählen oder ihre Wahl dem Bureau übertragen will, mögen Sie selbst entscheiden. Der zweite Antrag, welchen der Regierungsrath stellt, betrifft die Frage der Subventionirung der Linie Solothurn-Burgdorf. Die Emmenthalbahn hat die Hälfte ihres Baukapitals in Aktien aufgebracht und wollte die andere Hälfte durch Obligationen decken. Dieses Obligationenkapital war aber bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht erhältlich, sondern es wurde der Gesellschaft bemerkt, daß sie, um das Obligationenkapital aufzubringen, entweder das Aktienkapital vergrößern oder aber eine Zinsen-garantie für das Obligationenkapital durch die Gemeinden beibringen müsse. Diese schwierige Stellung entstand der Emmenthalbahn wegen der Ertheilung der Konzession an die Centralbahngesellschaft. Hätte diese Gesellschaft die Konzession nicht erhalten, so wäre die Aufbringung des Obligationenkapitals ein Leichtes gewesen. Nun haben die solothurnischen und die an der Säubahn liegenden bernischen Gemeinden, weil sie mehr oder weniger die Ursache waren, daß die Centralbahn die Konzession der Solothurn-Schönbühlbahn verlangte, beschlossen, sich bei der Linie Solothurn-Burgdorf mit Aktien im Betrage von Fr. 300,000 zu betheiligen, und, wie ich bereits erwähnt habe, auch für Burgdorf-Langnau die nämliche Summe zu zeichnen. Damit steigt das Aktienkapital für Solothurn-Burgdorf auf Fr. 1,600,000, und das Obligationenkapital reduziert sich auf Fr. 1,000,000. Dieses Kapital ist der Gesellschaft durch ein Bankkonsortium grundsätzlich zugesichert. Die erwähnten Fr. 300,000 sind aber an die Bedingung geknüpft, daß der Staat Bern auf den Selbstbau der Linie Solothurn-Schönbühl verzichte.

Es wird Ihnen nun vorgeschlagen, Sie möchten beschließen, daß der Staat sich bei der Erstellung der Eisenbahnlinie Solothurn-Burgdorf mit einer Aktiensumme von Fr. 300,000 theiligt, falls der Selbstbau der Linie Solothurn-Schönbühl, soweit sie auf bernisches Gebiet fällt, beschlossen werden sollte. Wird der Selbstbau nicht erkannt, so braucht diese Subvention nicht ausgerichtet zu werden. Beschließt aber der Große Rath den Selbstbau und wird dieser Beschluß vom Volke genehmigt, so wird damit zugleich die Subventionirung der Linie Solothurn-Burgdorf ausgesprochen. Durch die eventuelle Zusicherung der Subvention wird also dem Volksentscheide nicht vorgegriffen, wohl aber wird die Emmenthalbahngesellschaft in die Lage gesetzt, das Obligationenkapital aufzubringen und bei den Bundesbehörden den Finanzausweis zu leisten.

Der vom Regierungsrathe vorgelegte Beschlusseckentwurf wurde von der Großen Rathskommission in seinem wesentlichen Inhalte angenommen. Jedoch wünschte sie eine andere Fassung desselben und einen Zusatz in dem Sinne, daß, wenn später die Emmenthalbahn ohne Ermächtigung des Großen Rathes mit einer andern Gesellschaft in eine Fusion treten

oder ihre Konzession an eine andere Gesellschaft abtreten sollte, der Kanton Bern berechtigt sei, die einbezahlte Summe von Fr. 300,000 zurückzuverlangen und dem Unternehmen die Aktien zur Verfügung zu stellen. Diese Bestimmung wird verhüten, daß, wenn allfällig die Linie z. B. an die Centralbahn abgetreten werden sollte, der Kanton in den Fall kommt, diese Gesellschaft zu subventioniren. Der Regierungsrath pflichtet der von der Kommission vorgelegten Redaktion bei, und ich empfehle dieselbe zur Annahme.

Stämpfli, Bankpräsident, als Berichterstatter der Kommission. Ich habe Ihnen Namens der Kommission über diese Angelegenheit Folgendes vorzutragen: Die sog. Emmenthalbahngesellschaft ist zusammengesetzt aus Theilnehmern aus dem Kanton Solothurn, ferner aus Burgdorf, dem Emmenthal und den aufwärts liegenden Gemeinden. Sie ist im Besitze der Konzessionen für 1) die Linie Solothurn-Burgdorf und 2) die Verlängerung dieses Stückes von Burgdorf nach Langnau; ferner besaß sie auch die Konzession für eine Abzweigung von ihrer Linie bei Ugenstorf oder einem andern Punkte nach Schönbühl. Auf diese letztere Konzession hat die Emmenthalbahngesellschaft jedoch verzichtet. Was die Kapitalbildung betrifft, so ist zunächst die Erstellung der Linie Solothurn-Burgdorf ins Auge gefaßt, deren Kosten auf Fr. 2,600,000 veranschlagt sind. Dieses Kapital hat die Gesellschaft in folgender Weise kombiniert: Subventionsaktien und Prioritätsaktien für Fr. 1,300,000 Dazu kommen noch " 300,000 in Aktien, welche die solothurnischen Gemeinden unter später zu erwähnenden Bedingungen gezeichnet haben. Das Aktienkapital beläuft

sich somit auf	Fr. 1,600,000
Das zu beschaffende Obligationenkapital beträgt	" 1,000,000

es beläuft sich also das Gesamtkapital auf Fr. 2,600,000 welche Summe dem Baukapital, wie es veranschlagt ist, gleich kommt. Die von den solothurnischen Gemeinden gezeichneten Fr. 300,000 sind an die Bedingung geknüpft, daß die Emmenthalbahngesellschaft auf die Konzession für die Linie von Ugenstorf oder einem andern Punkte ihrer Linie nach Schönbühl verzichte, und daß der Staat Bern auf den Selbstbau der Linie Solothurn-Schönbühl Verzicht leiste. Die erste Bedingung hat die Gesellschaft in einem mit der Centralbahn abgeschlossenen Vertrage erfüllt, die Erfüllung der zweiten Bedingung dagegen liegt nicht in der Kompetenz der Emmenthalbahngesellschaft, sondern kommt einzig dem Großen Rathe und eventuell dem Volke zu. Ihre Kommission ist mit dem Regierungsrathe einverstanden, daß die Frage des Selbstbaues heute nicht entschieden werden kann, da sie noch nicht reif ist. Ich will die Gründe anführen, jedoch vorausschicken, warum die Emmenthalbahngesellschaft einen baldigen Entschluß wünschen muß. Diese Gesellschaft hat allerdings eine Frist bis nächsten März, um den Finanzausweis zu leisten; sie kann denselben aber nicht leisten, bevor die Frage betreffend die Fr. 300,000 bereinigt ist; geschieht dieß nicht, so ist die Gesellschaft genöthigt, die bereits begonnenen Erdbarbeiten einzustellen. Der Finanzausweis wird vom Bunde nur genehmigt, wenn er die vollen Fr. 2,600,000 umfaßt. Die Emmenthalbahngesellschaft muß sich auch ins Reine setzen in Betreff des Obligationenkapitals von Fr. 1,000,000, dieses wird aber von den betreffenden Banken nur geliefert, wenn die Fr. 1,600,000 in Aktien gesichert sind. Um also den Finanzausweis leisten zu können, muß die Gesellschaft einerseits einen Vertrag mit den Banken abschließen, und andererseits müssen ihr auch für den Fall, daß der Kanton Bern den Selbstbau beschließt, die von den solothurnischen Gemein-

den eventuell gezeichneten Fr. 300,000 zugesichert sein. Aus diesen Gründen muß die Emmenthalbahngesellschaft, um mit dem Baue vorgehen zu können, wünschen, daß die Frage nicht verschoben, sondern heute bereinigt werde.

Warum können wir nun nicht heute schon darüber uns aussprechen, ob wir die fragliche Linie selbst bauen wollen oder nicht? In dieser Richtung mache ich auf einige Eisenbahnfragen aufmerksam, welche gegenwärtig im Kanton Bern auf der Tagesordnung stehen. Wir haben zunächst die beiden Projekte der Centralbahn, Langenthal-Wauwyl und die Wasserfallbahn, welche letztere eine direktere Linie von Basel nach Solothurn und Bern herstellen soll. Ob diese beiden Projekte von der Centralbahn ernstlich angestrebt werden, weiß ich nicht; ich glaube es. Sie werden aber nur in der Absicht angestrebt, um andern Bahnen auf dem Gebiete des Kantons Bern Konkurrenz zu machen. Die Langenthal-Wauwyl Bahn soll der Linie Bern-Langnau-Luzern Konkurrenz machen. Wäre diese letztere Linie nicht gesichert, so würde die Centralbahn nie an die Erstellung der Wauwyl-Linie gedacht, sondern nach wie vor den Verkehr zwischen Bern und Luzern über Olten geführt haben. Das Wasserfallbahnprojekt wäre bei der Centralbahn nie aufgetaucht, wenn die Jurabahn nicht gesichert worden wäre, welche für den Verkehr von Basel nach Biel und der Westschweiz 17 Kilometer kürzer ist, als die Linie Basel-Olten-Biel. Natürlich muß der Centralbahn daran gelegen sein, den Verkehr nach Biel und Genf möglichst zu behalten, das kann sie aber nur, wenn sie die Linie über die Wasserfälle erstellt, welche etwa 5 Kilometer kürzer ist als die Linie durch den Jura nach Biel. Die beiden Projekte sind also von der Centralbahn nur hervorgerufen worden, weil andere Bahnen im Kanton Bern in der Erstellung begriffen sind. Ich mache der Centralbahn daraus keinen Vorwurf: sie ist eine Privatgesellschaft und sucht ihre Rendite möglichst zu behalten; zudem gelangen die betreffenden Gegenden dadurch zu einer Bahn. Die Projekte der Brogethal- und der Säubahn haben die nämliche Veranlassung: die Suisse occidentale und die Centralbahn hätten nie daran gedacht, diese Bahnen zu erstellen, wenn sie über Neuenstadt eine direkte, selbstständige Verbindung hätten. Da aber die Strecke Biel-Neuenstadt dem Kanton Bern gehört und später der Jurabahn gehören wird, so ging das Bestreben der beiden Gesellschaften dahin, sich in einer Zwischenlinie selbstständig die Hand zu reichen, und zwar nach dem neuesten Projekte über Solothurn-Büren-Buchwyl-Lyß-Murten. Diesem Projekte gegenüber steht die Nationalbahn, welche von Fofingen über Langenthal, Herzogenbuchsee und durch das Limpachthal nach Lyß führt. Warum legen die Centralbahn und die Westbahnen so großen Werth darauf, im Besitze einer selbstständigen Verbindung zu sein? Laut dem letzten Geschäftsberichte der Staatsbahn haben im vorigen Jahre auf der Strecke Biel-Neuenstadt transitiert 61,000 Personen und 5,073,000 Centner Waaren mit einem Gesamtertrage von Fr. 469,000. Es ist einleuchtend, daß, wenn die Westbahnen und die Centralbahn eine selbstständige Verbindung über Murten und Lyß hätten, sie diesen Verkehr nicht mehr über Neuenstadt, sondern über Murten und Lyß spediren würden, was für die Staatsbahn einen eminenten Ausfall zur Folge hätte. Es würde der Strecke Biel-Neuenstadt fast nur noch der Lokalverkehr verbleiben, der im Ganzen Fr. 142,000 betrug. Für diesen wunden Punkt hat der Große Rath vor einigen Monaten glücklicherweise einen Ausweg gefunden, indem er erklärte, das auf dem Gebiete des Kantons Bern liegende Stück Lyß-Fräschelz selbst bauen zu wollen, resp. es der Jurabahn abzutreten. Die auf der Linie Biel-Neuenstadt wegfallenden Einnahmen werden daher der Jurabahn auf der Strecke Lyß-Fräschelz zufließen.

Es spielt nun da noch eine weitere Frage hinein, gegenüber welcher der Große Rath ebenfalls die Augen offen halten muß, nämlich die Frage der sog. Nationalbahn. (Den Pro-

jekten der Centralbahn, die Wasserfallbahn, Langenthal-Wauwyl und Solothurn-Büren zu bauen, kann und soll der Große Rath natürlich nicht entgegengetreten.) Die Nationalbahn besteht aus drei Hauptgruppen: die östliche Gruppe, bestehend einerseits aus Winterthur-Singen und andererseits aus Winterthur-Konstanz, ist gesichert und bereinigt. Die Mittelgruppe besteht aus der Zürich auf der Seite lassenden Linie Winterthur-Kloten-Baden-Fofingen, für welche beträchtliche Aktienzzeichnungen vorhanden sind. Der Hauptkrieg, welcher gegen die Nationalbahn geführt wird, betrifft diese Strecke. Die aargauische Regierung sieht nicht gerne eine selbstständige Bahn neben der Central- und der Nordostbahn in ihrem Kantone. Die dritte Gruppe besteht aus der Linie Fofingen-Langenthal-Limpach-Lyß, welche wesentlich durch das Zustandekommen der Mittelgruppe auf aargauischem Gebiete bedingt ist. Kommt die Bahn auch von Fofingen aufwärts zu Stande, so hat die Nationalbahn eine gewisse selbstständige und gesicherte Stellung. Die bernischen Gemeinden haben — und es ist dieß sehr lobenswerth — sich mit Aktienzzeichnungen in viel höherem Maße herbeigelassen, als ich erwartet hatte. Es zeigt dieß, wie weit mehr heutzutage auch Landgemeinden die Wichtigkeit der Eisenbahnen begreifen, als es noch vor wenigen Jahren der Fall war. Die bernischen Gemeinden nebst Fofingen haben für die westlichste Gruppe der Nationalbahn annähernd 2½ Millionen gezeichnet. Die Nationalbahn ist nun aber im gegenwärtigen Augenblicke noch nicht vollständig abgeklärt, und man weiß noch nicht mit Bestimmtheit, ob sie zu Stande kommen werde oder nicht. Dieß ist nach meinem Dafürhalten ein Hauptgrund, inzwischen der Schönbühlfrage nicht zu präjudiziren. Wenn nämlich die Nationalbahn ausgeführt wird, was der Kanton Bern wünschen muß, so ist es wichtig, daß sie nicht bloß bei Lyß einen Anschluß, sondern auch direkt nach Bern ein debouché habe. Wenn die Centralbahn uns entgegenkommt und, wenn ihr der Bau des Stückes Solothurn-Schönbühl gestattet wird, uns ein direktes Fahrrecht gegen die übliche Vergütung einräumt, dann ist die Frage des Selbstbaues entschieden, und ich würde dann jedenfalls gegen denselben mich aussprechen.

Es kommt noch eine weitere Frage in Betracht, welche bis zur nächsten Session des Großen Rathes sich ebenfalls etwas mehr abgeklärt haben wird, nämlich die Erstellung einer noch kürzern Linie als die Wasserfallbahn zwischen Basel und Bern. Diese Linie würde im eminenten Interesse des Kantons Bern liegen, indem sie auf einer längern Strecke in der Richtung von Delsberg das Jurabahnnetz befahren würde, um dann von Bieques nach Solothurn zu führen. Wenn die Centralbahn zum Baue dieser Linie bewogen werden könnte, in welchem Falle wir ihr ein vollständiges Durchfahrtsrecht bis Bern zugestehen würden, so wäre auch da ein Ausweg gefunden. Vielleicht kann dieses Ziel erreicht werden, wenn man einmal auf beiden Seiten vernünftig wird. Diese ganze Frage ist aber noch nicht reif. — Dieß sind die Gründe, warum wir heute die Frage des Selbstbaues der Schönbühl-Linie noch nicht entscheiden können.

Gestatten Sie mir nun noch einige anderweitige Bemerkungen. Der Kanton Bern hat in seiner Eisenbahnpolitik immer zwei Gesichtspunkte ins Auge zu fassen. Die Eisenbahnhohheit hat er nicht mehr, da dieselbe durch das neue eidgenössische Eisenbahngesetz an den Bund übergegangen ist. Es hängt nicht mehr vom Kanton ab, ob er eine Konzession ertheilen will oder nicht. Den Kantonen bleibt einzig noch Dasjenige, an das wir uns jetzt klammern, daß sie nämlich auf ihrem Gebiete selbst bauen können. Im Uebrigen ist aber die Eisenbahnhohheit der Kantone verschwunden, und es wäre nur zu wünschen, daß, wie die Kantonsgrenzen, so auch andere Grenzen weggewischt würden, die Grenzen der verschiedenen Eisenbahngesellschaften, so daß das gleiche Material und Personal durch die ganze Schweiz fahren könnte. Ich sage also: der Kanton Bern hat in Eisenbahnsachen zwei

Punkte ins Auge zu fassen: Zunächst seine finanzielle Be-theiligung an den bereits gesicherten oder theilweise erstellten Bahnen. Der Kanton Bern ist der größte Aktionär der Schweiz, indem er sich mit Aktien im Betrage von 27 Millionen bei Eisenbahnunternehmungen betheiligt hat. Allerdings soll der Staat in Zukunft nicht ausschließlich das finanzielle Interesse ins Auge fassen, indessen muß er doch immer, wenn es sich um die Erstellung einer Eisenbahn handelt, sich fragen, ob ihm der Zufluß auf seine eigenen Bahnen entzogen wird. Der zweite Punkt betrifft die gegenwärtig vorhandenen und die künftigen Eisenbahnbestrebungen im Kanton Bern. Dieser soll sich wohl hüten, diesen Bestrebungen gegenüber die Augen zu schließen und zu sagen, es sei nun Alles gethan, was nothwendig sei. Man täuscht sich in dieser Beziehung gewaltig. Bereits stehen mehrere Fragen an der Tagesordnung: die Brünigbahn, die Thun-Konolfingen-Bahn und eventuell die Burgdorf-Langnau-Bahn und die Nationalbahn. Die Eisenbahnpolitik soll also immer so aufgefaßt werden, daß bestehende Eisenbahnbestrebungen nicht durchkreuzt werden. Wenn die Gemeinden, welche mit Petitionen eingelangt sind, sagen, man solle der Solothurn-Schönbühlbahn kein Hinderniß entgegen setzen, so begreife ich dieß von ihrem Standpunkte aus, allein man muß auf der andern Seite auch dahin streben, andere Bahnen zu ermöglichen, und namentlich sollte gesucht werden, für die Nationalbahn ein selbstständiges débouché auf Bern zu erhalten. Wenn dieses gesichert ist, so ist der ganze Streit erledigt.

Wie gewichtig überhaupt die Eisenbahnverhältnisse in das ganze soziale Leben eingreifen, davon haben wir uns 1852 und 1853 noch keinen Begriff gemacht. Ich will daorts nur wenige Zahlen zu Ihrer Orientirung mittheilen. Im Kanton Bern haben wir bis jetzt drei größere Eisenbahngesellschaften: die Centralbahn, die Staatsbahn und die Westbahnen, welche letztere von Thörishaus bis Bern fahren. Den bezüglichlichen Geschäftsberichten über das letzte Jahr entnehme ich, daß 1872 auf den Stationen unseres Kantons im Ganzen 1,626,000 Personen eingestiegen und 6,832,000 Centner Waaren auf- und abgeladen worden sind. Für Personen- und Waarentagen wurden bezahlt Fr. 4,877,000, also ungefähr doppelt so viel, als unsere direkte Steuer abwirft. Man glaube aber nicht etwa, daß der Kanton Bern so dicht mit Eisenbahnen bedeckt sei; denn die Kirchgemeinden bis auf eine Entfernung von ungefähr einer Stunde auf beiden Seiten der Bahn zählen zusammen nur etwa 87,400 Einwohner. Wenn die übrigen 400,000 Einwohner unseres Kantons auch mit Eisenbahnen bedient wären, weld' eminenten Einfluß hätte das auf unsern Volkswohlstand und die Belebung unseres Verkehrs! Ich will noch einige Zahlen anführen in Bezug auf unsere Hauptorte, welche beweisen, wie wichtig auch für diese die Eisenbahnen sind. Auf dem Bahnhofe Bern sind in die Staatsbahn, die Westbahnen und die Centralbahn im letzten Jahre 427,000 Personen eingestiegen. Vergleichen wir diese Zahl mit dem Postverkehr von 1850. Damals betrug die Gesamtzahl der abgehenden und ankommenden Postreisenden in Bern 69,000, der abgehenden also ungefähr 35,000. Der Personenverkehr hat sich also nahezu verzwanzigfacht. 1872 wies Bern, obwohl dasselbe bekanntlich keine Fabrikstadt ist, einen Waarenverkehr von 2,788,000 Centnern auf. Die Gesamteinnahmen auf dem Bahnhofe Bern beliefen sich auf Fr. 1,999,000, somit nahezu so hoch, als der Ertrag der direkten Steuern. In Betreff der übrigen Städte unseres Kantons will ich folgende Zahlen anführen, welche sich ebenfalls auf das Jahr 1872 beziehen:

	Personen eingestiegen.	Waaren auf- und abgeladen. Centner.	Gesamt- einnahme. Fr.
Biel	203,000	948,000	500,000.
Burgdorf	89,000	896,000	473,000.
Thun	77,000	638,000	406,000.

Ich führe diese Zahlen an, um zu zeigen, daß ein Staat, der nicht nur Rechtsstaat ist, sondern auch die Volkswohlfabrt im Auge hat, dieser enormen Entwicklung gegenüber seine Augen nicht verschließen darf. — Ich beantrage die Annahme der von der Kommission vorgeschlagenen Redaction des Beschlussesentwurfes.

v. Sinner, Rudolf. Erlauben Sie mir als Mitglied der Kommission noch einige Worte. Ich glaubte anfänglich, es werde möglich sein, schon heute oder wenigstens in nächster Zeit die Frage des Selbstbaues zu entscheiden, und zwar mit Rücksicht auf die bedeutenden finanziellen Opfer, welche der Selbstbau für den Staat nach sich ziehen würde, sowie mit Rücksicht auf die von den Gemeinden der Amtsbezirke Büren, Fraubrunnen und Wangen eingelangten, eine gewisse Berücksichtigung verdienenden Petitionen, in verneinendem Sinne. Nachdem aber der Regierungsrath und die Kommission sich dahin ausgesprochen haben, daß die Frage des Selbstbaues heute noch nicht entschieden werden könne, so will ich mich nicht widersetzen, sondern zugeben, daß diese Hauptfrage heute offen gelassen werde. Der vorliegende Beschlussesentwurf hat nach meiner Ansicht folgende Bedeutung: Die Fr. 300,000, welche die solothurnischen Gemeinden für den Fall, daß die Linie Solothurn-Schönbühl von der Centralbahn gebaut werde, zu zeichnen sich verpflichtet haben, bilden einen integrierenden Bestandtheil der Konzession für Solothurn-Schönbühl. Wenn somit der Staat Bern den Selbstbau der Linie Solothurn-Schönbühl beschließt, so ist er moralisch verpflichtet, die Fr. 300,000 in Aktien zu übernehmen. Durch den vorliegenden Beschlussesentwurf wird also der Hauptfrage und, da der gegenwärtige Fall auf ganz eigentümlichen Verhältnissen beruht, auch den künftigen Subventionsfragen anderer Bahnen nicht präjudicirt.

Dr. v. Gonzenbach. Wenn es sich heute um den Selbstbau handeln würde, so würde ich, bessere Belehrung vorbehaltend, wahrscheinlich dagegen stimmen. Die ganze Argumentation des Herrn Stämpfli, welcher mit gewohnter Sachkenntniß, Klarheit und Scharfsinnigkeit die Sachlage auseinandergesetzt hat, würde mich nicht eines Andern belehren. Die von ihm angeführten Zahlen sind außerordentlich merkwürdig, obwohl ich diese Zahlen nicht alle annehmen kann. Er hat z. B. den Verkehr nicht berücksichtigt, welcher vor dem Baue der Eisenbahnen durch Privatfuhrwerke vermittelt und nun ganz unterdrückt worden ist. Er hat im Weiteren den bedeutenden Fremdenverkehr nicht in Berücksichtigung gezogen. Immerhin gebe ich zu, daß der Verkehr in außerordentlichem Maße gestiegen ist, und daß die Eisenbahnen eine große Bedeutung haben. Man war jeweilen nur über die Frage getheilter Ansicht, ob der Privatbau oder der Staatsbau vorzuziehen sei. Andere Kantone, z. B. Aargau, sind auf dem Wege des Privatbaues und mit weit geringeren Opfern von Seite des Staates zu eben so günstigen Resultaten gelangt, wie der Kanton Bern. Diese Bemerkungen mache ich nur, damit man später nicht sage, man habe sich nicht gegen den Staatsbau ausgesprochen, als derselbe eventuell in Aussicht gestellt worden sei. Herr Stämpfli hat nun vorhin selbst bemerkt, wenn eine Verständigung erzielt werden könne, wie dieß möglich sei, wenn man einmal auf beiden Seiten vernünftig werde, so lege er keinen Werth darauf, daß der Staatsbau durchgeführt werde. Er hat nämlich von einer Eventualität gesprochen, deren Verwirklichung auch ich wünsche. Es betrifft dieß die Erstellung der Linie in Verbindung mit der Jurabahn. So wie nun der Beschlussesentwurf der Kommission lautet, kann auch ich dazu stimmen, ohne in meinem Grundsätze, ob der Privatbau oder der Staatsbau den Vorzug verdiene, irgendwie schwankend zu werden.

Karrer. Ich ergreife das Wort in Folge eines Vor-ganges, welcher im Laufe dieser Woche im Borsalee des

Großen Rathes stattgefunden hat. Es hat nämlich in Betreff der Emmenthalbahn, sowie der Linie Vätterkinden-, resp. Ugenstorf-Schönbühl, eine Versammlung von Abgeordneten der vier Amtsbezirke Trachselwald, Eignau, Burgdorf und Fraubrunnen stattgefunden. Die Frage, ob der Kanton die Linie Solothurn-Schönbühl selbst bauen solle oder nicht, wurde dabei nicht berührt, sondern man hat nur die Verhältnisse der Emmenthalbahn ins Auge gefaßt. Die Versammlung war in ihren Ansichten ziemlich einig, nur von einzelnen Abgeordneten des Amtsbezirks Fraubrunnen wurde der Einwand erhoben, daß sie mit der eventuellen Zusicherung der Fr. 300,000 nicht einverstanden seien, es sei denn, daß der Regierungsrath eingeladen werde, seine Anträge über die Frage des Selbstbaues von Solothurn-Schönbühl dem Großen Rathe in der nächsten Session vorzulegen. Ich habe in der betreffenden Versammlung die Verpflichtung übernommen, einen solchen Antrag zu stellen. Dieser Verpflichtung nachkommend, beantrage ich, es sei der Regierungsrath einzuladen, über die Frage des Selbstbaues spätestens in der nächsten Session des Großen Rathes Bericht und Antrag zu bringen. Dieser Antrag ist dadurch begründet, daß von dieser Frage eine Menge anderer abhängen, z. B. die Fragen, ob die Arbeiten auf der Linie Wangen-Solothurn ernstlich in Angriff, und ob die Fortführung der Linie von Burgdorf nach Langnau energisch an die Hand genommen werden sollen.

Die Emmenthallinglinie Solothurn-Burgdorf steht in ihrer Entwicklung im Kanton Bern einzig da: sie verlangt keine Staatssubvention; denn auch die heute in Frage stehenden Fr. 300,000 können nicht als Staatssubvention bezeichnet werden, da sie ja von anderer Seite zugesichert worden sind, sondern die Linie wird einzig aus Beiträgen von Gemeinden, Korporationen und Privaten erbaut. Auf der Linie Solothurn-Burgdorf sind die Expropriationen zu Ende geführt, und der Unterbau ist bis Ugenstorf nahezu vollendet. Alles das ist ohne Staatshilfe geschehen. Es liegt nun in der Natur der Sache, daß der Staat, der gewohnt ist, von allen Seiten angesprochen zu werden, im vorliegenden Falle wenigstens nicht gegen das Unternehmen arbeitet, sondern wenn er den Selbstbau der Linie Solothurn-Schönbühl beschließt, die bereits vorhandenen Verpflichtungen gegenüber der Emmenthalbahn übernimmt. Was die Fortsetzung der Linie nach Langnau betrifft, so sind hiefür von der Centralbahn bereits

Fr. 500,000

" 300,000

zusammen also Fr. 800,000 zugesichert unter der Bedingung, daß nicht der Staat, sondern die Centralbahn die Linie auf Schönbühl baue. Man will den Versuch machen, auch Burgdorf-Langnau ohne Staatssubvention zu erstellen. Ich zweifle fast, ob dieser Versuch gelingen werde. Damit man aber die Sache gehörig an die Hand nehmen kann, so muß man über die Frage der Fr. 800,000 im Klaren sein und wissen, ob der Staat den Selbstbau beschließen wird. Es ist daher nothwendig, daß diese Angelegenheit beförderlichst an die Hand genommen werde. Sie werden daher sicher den Antrag begründet finden, es sei die Regierung einzuladen, über die Frage des Selbstbaues spätestens in der nächsten Session Bericht und Anträge vorzulegen.

Mar t i. So gut der Antrag des Herrn Karrer gemeint ist, so wenig politisch ist er. Wenn man den von den Herren Stämpfli, v. Sinner und v. Gonzenbach entwickelten Standpunkt acceptirt, so kann der Antrag des Herrn Karrer nicht angenommen werden. Vor Allem aus bemerke ich, daß es nicht zweckmäßig ist, einen bestimmten Zeitpunkt ins Auge zu fassen. Wir wissen nicht, wann der Große Rath wieder zusammentritt. Vielleicht geschieht dieß in einem, in zwei

oder in drei Monaten oder sogar noch später. Sagt man daher, die Frage solle in der nächsten Session vorgelegt werden, so sollte man auch zugleich bestimmen, wann diese Session stattfinden soll. Aber auch abgesehen davon würden durch eine solche Zeitbestimmung gerade alle Vortheile verloren gehen, welche wir uns von dem heutigen Beschlusse versprechen. Wir können uns heute über die Frage des Selbstbaues nicht aussprechen, weil sie noch nicht reif ist und von verschiedenen Bedingungen abhängt, welche noch nicht erfüllt sind. Wenn möglich, wollen wir den Selbstbau vermeiden, und dieß kann geschehen, wenn die Centralbahn dem Kanton Bern einigermaßen entgegenkommt. Wenn einmal die Zwischenhändler von Solothurn eliminiert sind und wir direkt mit der Centralbahn unterhandeln können, dann wird sicher eine Verständigung möglich sein. Wann aber diese Verständigung eintreten wird, können wir heute noch nicht sagen; denn es hängt dieß einerseits von dem guten Willen der Centralbahn und anderseits von den Studien ab, welche man gegenwärtig gerade zu dem Zwecke macht, um der Centralbahn beweisen zu können, daß sie mit ihren Projekten die Ziele, die sie anstrebt, nicht erreichen wird, während dieß bei einer gegenseitigen Verständigung vielleicht möglich sein wird. Diese Studien werden erst etwa am Neujahr vollendet sein, und erst dann wird man weiter vorgehen können.

Wie werden aber Unterhandlungen mit der Centralbahn möglich sein, wenn heute der Große Rath der Regierung den kategorischen Befehl gibt, bis zu einem gewissen Zeitpunkte Vorlagen zu machen? Die unmittelbare Folge davon wäre die, daß die Centralbahn zu den Unterhandlungen nicht Hand bieten würde, indem sie dadurch die Regierung zwingen würde, vom Selbstbau zu abstrahiren, da der Große Rath denselben nicht beschließen wird. Dadurch schafft sich die Centralbahn wieder freies Feld im Kanton Bern. Ich begreife nun gut, daß es der Emmenthalbahngesellschaft, für welche Herr Karrer das Wort ergriffen hat, daran gelegen sein muß, vorwärts zu kommen. Dieß wird ihr aber möglich gemacht, wenn der Antrag der Kommission angenommen wird. Mit diesem Großrathesbeschlusse kann sie das Obligationenkapital beschaffen und unter Umständen sogar die Fr. 300,000 skontiren. Beiläufig will ich bemerken, daß, wenn ich der Regierung keine Nothfrist setzen will, ich dennoch wünsche, daß die Frage des Selbstbaues der Linie Solothurn-Schönbühl mit möglichster Beförderung entschieden werde. Wir müssen aber diese Frage im Zusammenhange mit den übrigen Eisenbahnbestrebungen im Kanton Bern behandeln und sie zu gleicher Zeit dem Volke vorlegen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch ich möchte Sie ersuchen, den Antrag des Herrn Karrer, wie er gestellt worden ist, nicht anzunehmen, weil die Regierung selbst verspricht, im Laufe dieses Winters eine bezügliche Vorlage zu bringen. Dieß steht im gedruckten Berichte, und ich habe es auch in meinem Eingangsrapporte erklärt. Die Regierung verlangt ja sogar, daß der Große Rath zur Prüfung der Eisenbahnsubventionsfragen eine Kommission niedersetzen möchte. Warum setzt man nach diesen Erklärungen noch dieses Mißtrauen in die Regierung und will ihr eine Nothfrist bestimmen?

Karrer. Nachdem ich mit mehreren bei der Sache Betheiligten Rücksprache genommen habe, ändere ich meinen Antrag dahin ab, es sei folgender Zusatz zum Beschlusseentwurf aufzunehmen: „Der Regierungsrath hat über die Frage des Selbstbaues mit möglichster Beförderung Bericht und Anträge zu stellen.“

Mar t i. Ich kann diesem Antrage beipflichten.

Die beiden Berichterstatter erklären sich ebenfalls mit dem Antrage des Herrn Karrer einverstanden.

Der Große Rath genehmigt den Beschlusseutwurf der Kommission nebst dem Zusätze des Herrn Karrer.

Ebenso wird der Antrag des Regierungsrathes auf Niederlegung einer Kommission von 15 Mitgliedern für den Bau der Solothurn-Schönbühl-Bahn, sowie für die in Aussicht stehenden neuen Eisenbahnsubventionsgesuche genehmigt, und die Bestellung dieser Kommission dem Bureau überlassen.

Hebernahme der Immobilien der Eisenwerkgesellschaft von Bellefontaine gegen die Anforderungen des Staates.

Der Regierungsrath beantragt, es sei, in Weiterführung des Großen Rathesbeschlusses vom 23. Dezember 1870 und des Regierungsrathesbeschlusses vom 4. Dezember 1872 betreffend Erwerbung der für die Forderung des Staates verpfändeten Immobilien der Eisenwerkgesellschaft Bellefontaine, der Ankauf der im Amtsbezirk Bruntrut liegenden Waldungen der Gesellschaft um Fr. 160,000 und der im Amtsbezirk Delsberg liegenden Immobilien der Gesellschaft um Fr. 154,000 zu genehmigen.

Die Kommission stimmt diesem Antrage bei.

Ro hr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie sich erinnern werden, hat der Große Rath unterm 28. Dezember 1870 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Es sei der Regierungsrath ermächtigt, die für die Forderungen des Staates verpfändeten Immobilien der Eisenwerkgesellschaft Bellefontaine zu erwerben, sofern eine anderweitige vortheilhafte Veräußerung nicht erzielt werden könne, Alles unter Ratifikationsvorbehalt;

2. Es seien im Falle der Erwerbung die Liegenschaften in Delsberg dem Domänenetat, die Waldungen im Amte Bruntrut dagegen dem Forstetat einzuverleiben.

Zu Ihrer Orientirung will ich beifügen, daß der Staat Bern schon im Jahre 1844 der anonymen Hüttenwerkgesellschaft Bellefontaine ein Darlehen von Fr. 400,000 a. W. gemacht hat, in der Absicht, die Eisenindustrie im Jura zu fördern. Von diesem Darlehen hat der Staat nur einen Theil zurückerhalten, so daß er noch eine Summe von Fr. 285,013. 50 zu fordern hat. Die Gesellschaft besitzt außer ihren Immobilien kein Vermögen mehr, und wir sind daher auf diese angewiesen. Unter diesen Immobilien befinden sich 415 Zucharten Waldungen im Amtsbezirk Bruntrut, welche auf Fr. 160,000, die Zucharte somit auf Fr. 385 geschätzt sind. Diese Schätzung muß eine mäßige genannt werden, und es besitzen die Waldungen, die zwar nur in Mittelwald bestehen, einen bedeutend größern Werth, weil in denselben seit 20 Jahren keine eigentlichen Holzschläge, nur Durchforstungen stattgefunden haben und die Holzpreise überhaupt gestiegen sind. Im Weiteren besitzt die Gesellschaft auch Immobilien im Amtsbezirk Delsberg, deren Werth nicht groß war, so lange die Anlage der Eisenbahn nicht gesichert war und man nicht wußte, wo sie durchzuführen werde. Da nun aber die Eisenbahn in unmittelbarer Nähe der Domäne erstellt werden soll, so wird dadurch der Werth der letztern beträchtlich erhöht.

Bereits in dem Vortrage der Finanzdirektion vom 6. Juli 1870 heißt es: „Außer den obigen Immobilien besitzt die Eisenwerkgesellschaft von Bellefontaine durchaus kein Ver-

mögen, das Aktienkapital von 1½ Millionen Franken ist verloren.“ Wir glauben nun, daß der Augenblick gekommen sei, diese Immobilien zu erwerben, weil wir sie nach Erstellung der Eisenbahn günstig werden verkaufen können. Diese Eventualität ist bereits in dem angeführten Vortrage der Finanzdirektion vorgesehen, wo es heißt: „In Betreff der Gebäulichkeiten des Stablißements von Delsberg müßte der Staat allerdings sich darauf gefaßt machen, dieselben bis auf Weiteres zu behalten und zu unterhalten, ohne daraus Nutzen zu ziehen. Wenn einmal eine Eisenbahn das Delsbergerthal mit andern Bahnen verbindet, dürfte dann der Zeitpunkt angelangt sein, jenes Stablißement wieder und ohne größern Verlust zu veräußern.“ Es wird Ihnen nun ein Kaufvertrag zur Ratifikation vorgelegt, wonach der Staat die genannten Immobilien um seine Forderung übernehmen würde. Wir werden Ihnen dann vorschlagen, die Waldungen, weil dieß eine gute Kapitalanlage sein wird, zu behalten, dagegen die Gebäulichkeiten wieder zu veräußern. Die Sachlage hat sich insoweit gebessert, als wir, während man früher einen Verlust von Fr. 100,000 bis 150,000 für unvermeidlich hielt, nun keinen oder nur einen verhältnißmäßig geringen Verlust machen werden. — Auf nähere Details will ich nicht eintreten. Dieselben sind Ihnen im Jahre 1870 einläßlich erläutert worden und auch in dem damals ausgeheilten gedruckten Berichte enthalten. Immerhin bin ich bereit, nähere Auskunft zu geben, wenn dieß verlangt werden sollte. Uebrigens ist der Präsident der Kommission der Berichterstatter des einläßlichen Berichtes vom 6. Juli 1870; er ist daher am besten im Falle, weitere Details mitzutheilen. Ich empfehle Ihnen den vorliegenden Vertrag zur Annahme.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. Wenn ich auf alle Phasen eintreten wollte, welche die vorliegende Angelegenheit durchgemacht hat, so könnte ich einen stundenlangen Vortrag halten. Ich glaube aber, es sei nicht nothwendig, auf alle Details einzutreten. Diese Angelegenheit beschäftigte die Behörden bereits seit 1844, und nun ist Aussicht vorhanden, daß sie aus Abschied und Traktanden fallen werde. Im Jahre 1840 hat sich eine anonyme Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 1½ Millionen gebildet, deren Zweck dahin ging, die Eisenwerke von Bellefontaine zu exploitiren. Im Jahre 1844 wandte sich die Gesellschaft an die Regierung mit dem Gesuche um Verabfolgung eines Darlehens gegen unterpfändliche Sicherheit. Da es wünschenswerth schien, die Eisenindustrie im Jura zu unterstützen, durch welche Hunderte von Familien ihren Unterhalt gewannen, so fand die Regierung, es sei der Fall, dem Gesuche zu entsprechen. Es wurde eine Schätzung der Liegenschaften angeordnet, welche folgendes Ergebniß erzielte:

Wiesenland	Fr. 106,230
Waldungen	„ 193,600
Gebäulichkeiten	„ 770,000

zusammen a. W. Fr. 1,074,830

Auffallend war es schon damals, daß die Gebäulichkeiten nur für Fr. 214,400 a. W. gegen Brandschaden versichert waren. Die Regierung hatte sich aber auf konfidentiellen Wege über den Werth der Liegenschaften versichern lassen. Durch Beschluß des Großen Rathes vom 28. Februar 1844 wurde das Darlehen wirklich effectuirt.

In einer Vorstellung vom 21. Juni 1846 richtete die Gesellschaft an den Staat das Gesuch, es möchte derselbe die ihr gebörenden und für jenes Darlehen verpfändeten Wälder käuflich übernehmen, sich dagegen verpflichten, der Gesellschaft das zu ihren Stablißementen nöthige Holz während einer Reihe von Jahren zu liefern. Die daberigen Unterhandlungen zerschlugen sich wegen der bedeutenden Differenz zwischen dem von der Gesellschaft geforderten Preise und dem vom Staate gemachten Angebote. Indessen wurde damals eine neue Schätzung veranstaltet, welche herausstellte, daß die Wiesen

und Wälder zirka Fr. 50,000 a. W. weniger werth waren, als man bei der frühern Schätzung angenommen hatte. Es faßte nun der Regierungsrath unterm 2. Februar 1848 den Beschluß, das Darlehen nach Mitgabe der im Pfandvertrage stipulirten Bedingungen aufzukünnen, weil ihm einerseits der Zinsfuß ($3\frac{1}{2}\%$) zu niedrig schien und andererseits der Zweck der Hebung der Eisenwerke nicht erreicht worden war. Auf die Vorstellungen der Gesellschaft wurde aber eine neue Konvention abgeschlossen, wodurch sich die Gesellschaft verpflichtete, zwei Drittheile des Kapitals im Jahre 1851 und einen Drittheil im Jahre 1852 zurückzubezahlen. Diese Rückzahlungen konnten indessen nicht geleistet werden, und unterdessen wurden die Arbeiten eingestellt. Es wurden neue Vorschläge gemacht, welche dahin gingen, daß der Staat die Liegenschaften acquiriren sollte. Schließlich ließ sich das Haus Leonhard Paravicini in Basel herbei, den im Jahre 1849 abgeschlossenen Pachtvertrag zu erneuern, wogegen das dem Staate schuldige Kapital vom 1. Januar 1854 hinweg zu 4% verzinst wurde. Gleichzeitig wurde beschlossen, daß nach Verfluß von 5 Jahren eine neue Schätzung veranstaltet und, wenn der Werth der Immobilien sich nicht vermindert habe, der Pachtvertrag auf 9 Jahre verlängert werden sollte. Diese neue Schätzung fand statt und erzeugte einen Werth von ungefähr Fr. 500,000. Da neue Gebäulichkeiten erstellt und die alten restaurirt worden waren, wofür im Ganzen Fr. 260,000 verausgabt worden, und da der Werth der Liegenschaften sich nicht vermindert hatte, so willigte der Staat zu einer Verlängerung des Pachtvertrages auf drei Jahre ein, und später wurde derselbe um ein weiteres Jahr verlängert. Das Darlehen des Staates war unterdessen verzinst worden. Es waren aber auch eine Anzahl Immobilien veräußert und der Kaufpreis auf Rechnung der Forderung des Staates bezahlt worden.

Im Jahre 1862 wurde von Seite des Pächters Leonhard Paravicini die Pacht gekündigt. In Folge dessen sollte eine öffentliche Steigerung abgehalten werden; diese konnte aber nicht stattfinden, da der Pächter erklärte, die s. B. zum Eisenwerke ertheilten Minenkonzessionen, welche ebenfalls hätten versteigert werden sollen, seien ihm persönlich ertheilt worden und somit sein Eigenthum. Ueber diese Frage wurden mehrere Gutachten aufgenommen. Eines derselben, von Herrn Fürsprecher Carlin auf Veranlassung des Pächters verfaßt, fiel zu Gunsten dieses letztern aus, während ein Gutachten des Herrn Professor Munzinger, dem auch Herr Fürsprecher Niggeler beistimmte, dahin schloß, daß die Konzessionen zu den Eisenwerken gehören, jedoch dem Pächter für die von ihm vorgenommenen Verbesserungen eine Entschädigung gebühre. Nach längern Unterhandlungen kam eine Uebereinkunft mit dem Pächter zu Stande, wonach demselben aus dem Steigerungserlöse eine Summe von Fr. 100,000 zukommen sollte, wovon Fr. 50,000 zum Voraus, d. h. vor der Forderung des Staates, angewiesen werden, die übrigen Fr. 50,000 dagegen dieser Forderung nachgehen sollten. 1863 trat die Eisenwerkgesellschaft von Audincourt als Kaufsliebhaberin auf, und bei der nun abgehaltenen Steigerung galten die Eisenwerke in Bellefontaine nebst Konzessionen und zugetheiltem Lande Fr. 170,000. Davon wurden Fr. 20,000 auf Rechnung der im Vorrang befindlichen Fr. 50,000 an Leonhard Paravicini, Fr. 128,500 auf Rechnung der Forderung des Staates und der Rest mit Fr. 21,500 auf Rechnung der Nachgangsforderung des Leonhard Paravicini ausgerichtet. Eine über das Etablissement von Delsberg abgehaltene Steigerung blieb resultatlos. Dagegen wurde ein Waldstück um Fr. 16,000 veräußert, welcher Preis auf Rechnung der Forderung des Staates bezahlt wurde. Auf 31. Dezember 1869 betrug diese Forderung mit Hinzurechnung der Zinse noch Fr. 237,984, und ist seither durch die aufgelaufenen Zinse auf Fr. 285,000 angestiegen.

Nachdem nun der Große Rath den Regierungsrath im Jahr 1870 ermächtigt hatte, die für die Forderung des Staates verpfändeten Immobilien der Eisenwerkgesellschaft anzukaufen,

sofern eine anderweitige Veräußerung derselben nicht erzielt werden könne, wurde, da die letztere Eventualität nicht verwirklicht werden konnte, die Hypothekarkasse beauftragt, mit der Gesellschaft eine Uebereinkunft über die Abtretung der verpfändeten Immobilien an den Staat zu vereinbaren. Die dahingehenden Unterhandlungen führten denn auch zum Abschlusse des heute vorliegenden Kaufvertrages. Der Staat übernimmt nun, was noch vorhanden ist. Da das Aktienkapital von $1\frac{1}{2}$ Millionen nicht mehr da ist, so wäre nach der Ansicht der Kommission eine Liquidation nicht zweckmäßig, um so weniger, als eine solche im Jura mit Schwierigkeiten verbunden ist. Dabei müßte man noch lange auf die Erledigung der Angelegenheit warten und schließlich noch Liquidationskosten bezahlen. Allerdings glaube ich nicht, daß der Staat gar keinen Verlust machen werde; denn ich zweifle, daß der Erlös zur Deckung der Forderung des Staates genügen werde. Da aber kein anderes Vermögensobjekt mehr vorhanden ist, so scheint es der Kommission am zweckmäßigsten, in der vom Regierungsrathe beantragten Weise vorzugehen und den vorliegenden Kaufvertrag zu genehmigen.

Die Anträge des Regierungsrathes und der Kommission werden ohne Einsprache genehmigt.

Ankauf von Terrain zum Zwecke der Aufforstung auf dem Großen Moose.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, in Fortführung der Verordnung vom 2. Februar 1869 sei ihm die Ermächtigung zu ertheilen, für Aufforstungen auf dem Großen Moose zum Zwecke der Verbesserung der örtlichen klimatischen Verhältnisse und des Bodenertrages anzukaufen:

- a. von der Gemeinde Ins 300—400 Fucharten ihres Moosanteils zu Fr. 90 per Fucharte,
- b. vom Unternehmen der Juragewässerkorrektur 400 bis 500 Fucharten Strandbodengebiet am Neuenburgersee zwischen der obern Bihl und der Broye zu Fr. 80 per Fucharte.

Die Kommission stimmt diesem Antrage bei mit der Abänderung, daß die Stelle betreffend den Ankauf von Moosland im Gebiete des Heidenweges fallen gelassen werde, welche Erweiterung des obigen Antrages vom Regierungsrathe aber bereits zurückgezogen war.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Gedanke, auf dem Entsumpfunggebiete des Großen Mooses Aufforstungen vorzunehmen, wurde von Herrn Grobrath Vogel im Jahre 1868 im bernischen Forstvereine angeregt. Als Mitglied der Schätzungskommission für die Juragewässerkorrektur hat Herr Vogel sich fragen müssen, in welcher Weise das durch die Tieferlegung der Juraseen trocken gelegte Moosland am besten kultivirt werden könne, und welche Hindernisse dieser Kultivirung entgegen stehen. Als ein solches Hinderniß müssen die heftigen, über das Moos ziehenden Winde bezeichnet werden. Um die Kraft dieser Winde zu brechen, wurde vorgeschlagen, auf dem Moose an mehreren Stellen und in größeren Komplexen lange Waldstreifen senkrecht auf die Windrichtung anzupflanzen. In seiner Versammlung in Ins im Jahre 1868 hat der bernische Forstverein diese Frage sehr eingehend besprochen. Dieser Versammlung, an welcher sich die Bevölkerung stark beteiligte, wurde vom Herrn Kantonsforstmeister ein vom forstmännischen Standpunkte abgefaßtes, einläßliches Referat ertheilt, welches darthat, daß mit Rücksicht auf die Bodenart

und verschiedene andere Verhältnisse die Anpflanzung von Wald auf dem Großen Moos sehr zweckmäßig wäre.

In Folge der Anregung des Forstvereins erließ der Regierungsrath unterm 2. Februar 1869 eine Verordnung über die Aufforstungen im Großen Moos. Man stellte sich vor, es sollten Private, Gemeinden und Staat vorgehen und Jeder nach seinen Kräften zu den Aufforstungen beitragen. Um nun die Gemeinden und Privaten zu ermutigen, wurde ihnen ein Beitrag von 25 % an die Kosten zugesichert. Die fragliche Verordnung ist nur kurz und lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Bericht und Antrag der Direktion der Domänen und Forsten,

verordnet:

§ 1.

Die Aufforstung eines ansehnlichen Theils des Großen Mooses liegt im Interesse der angrenzenden Gemeinden und der ganzen Landesgegend, sowie im Interesse des allgemeinen Wohls.

§ 2.

Die Aufforstungen sind zum Schutz gegen die herrschenden West- und Nordostwinde in Form von größeren, zirka 2000 Fuß breiten Waldstreifen auszuführen, welche so viel möglich in der Richtung von Süden nach Norden angelegt werden.

Folgende Theile des Großen Mooses werden für die Anlage solcher Waldstreifen als besonders vortheilhaft bezeichnet:

- 1) Die Küste des Neuenburgersee's zwischen der obern Zihl und der untern Broye;
- 2) das Moos längs der Jns-Murtenstraße;
- 3) das Moos längs der Müntschemier-Kerzersstraße;
- 4) das Moos zwischen Finsterhennen und Kallnach.

Es können aber auch andere Theile des Großen Mooses mit Vortheil aufgeforstet werden, doch sollte es immer in zusammenhängenden Partien von wenigstens 50—100 Jucharten geschehen.

Ueberdies werden auch Baumpflanzungen längs Kanälen, Gräben, Wegen und Grenzen als zweckmäßig bezeichnet.

§ 3.

Gemeinden, Korporationen und Privaten, welche ansehnliche Aufforstungen im Großen Moos ausführen, erhalten an die Kosten der ersten Anlage einen Beitrag von 25 % aus dem Kredite „Forstpolizeiliche Waldkulturen,“ sofern diese Aufforstungen im Allgemeinen den Bestimmungen des § 2 entsprechen und nach den im einzelnen Fall von der Forstpolizeiverwaltung aufgestellten Vorschriften ausgeführt werden.

§ 4.

Die Direktion der Domänen- und Forsten wird mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Dieselbe ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Von dem Anerbieten des Staates, einen Beitrag an die Aufforstungskosten zu leisten, machten bisher bloß die Gemeinden Erlach und Treiten und die landwirthschaftliche Gesellschaft zu Wihwyl Gebrauch. Der Regierungsrath ist nun der Ansicht, auch der Staat solle einen Theil der Aufforstungen übernehmen und nach seinen Kräften zur Erreichung des angestrebten Zieles mitwirken. Es wurden hiefür die Küste des Neuenburgersee's zwischen der obern Zihl und der untern Broye, sowie das Moos längs der Jns-Murtenstraße in Aussicht genommen. Wir haben nun mit dem Ausschusse der

Juragewässerkorrektur Unterhandlungen für den Ankauf des zirka 400—500 Jucharten haltenden Strandbodens des Neuenburgersee's gepflogen und dafür per Jucharte Fr. 50 angeboten. Der Ausschuss wollte hierauf nicht eintreten, indem er erklärte, er habe von vornherein den Grundzins aufgestellt, die Alluvionen nicht unter dem Schatzungspreise der eidgen. Mehrwerthschätzungskommission (Fr. 80 per Jucharte) zu veräußern. Da dieses Gebiet keinen Mehrwerth zu bezahlen hat, auch keine Binnenkorrektur nothwendig ist und die Aufforstungskosten per Jucharte nur zirka Fr. 50 betragen, so käme uns die Jucharte aufgeforsteten Bodens auf Fr. 80 + 50 = Fr. 130 zu stehen. Es ist dieß eine gute Kapitalanlage, da nach der Behauptung der Förster der dortige Boden sich sehr gut zu Waldanpflanzungen eignet. Der zweite Streifen gehört der Gemeinde Jns, welche nach stattgefundenen Unterhandlungen den Kaufpreis auf Fr. 90 per Jucharte festsetzte. Dieser Preis ist ziemlich hoch, da der dortige Boden, der bis zu einer Tiefe von 3—5' aus Torf besteht, unter welchem sich eine Lehm- und Sandschicht befindet, sich nicht so gut zu Aufforstungen eignet, wie der Strandboden. Dazu kommt, daß hier eine Binnenkorrektur nothwendig wird und die Aufforstungskosten höher zu stehen kommen. Die Jucharte aufgeforsteten Bodens beläuft sich hier auf Fr. 90 + 70 = Fr. 160 für Ankauf und Aufforstung, wozu noch Fr. 230 per Jucharte Korrektionskosten kommen, also Fr. 390 per Jucharte im Ganzen. Wenn wir aber beide Geschäfte zusammenwerfen, so kommt die Jucharte aufgeforsteten Terrains durchschnittlich auf Fr. 227, unter der Voraussetzung des Ankaufes von 300 Jucharten Moosland bei Jns und 500 Jucharten Strandboden. Dieß ist ein annehmbarer Preis, um so mehr, als die Aufforstung im Interesse des Fiskus und im Interesse des allgemeinen Wohls liegt.

In Bezug auf die Deckung der Kosten ist der Regierungsrath der Ansicht, es solle die Kaufsumme plus der Mehrwerthsumme als Kapitalanwendung angesehen werden. Die Kosten für die Binnenkorrektur und die Aufforstungen würden aus dem Kredite für forstpolizeiliche Waldkulturen bestritten und könnten auf 10 Jahre verteilt werden. Die bernischen Staatsbehörden haben den Aufforstungen namentlich im Hochgebirge stets große Aufmerksamkeit geschenkt und jede günstige Gelegenheit benützt, das Waldareal in zweckmäßiger Weise zu vergrößern; auch das Ausland beschäftigt sich lebhaft mit dieser Frage, wie Sie aus den Verhandlungen des internationalen Kongresses für Land- und Forstwirtschaft in Wien entnommen haben werden. Ich empfehle daher die Anträge des Regierungsrathes, da ich glaube, der Staat solle auch hier mit dem guten Beispiele vorangehen.

Sch er z, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit der Erwerbung des Strandbodens am Neuenburgersee und des Terrains längs der Jns-Murtenstraße einverstanden. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat bemerkt, es solle die Ankaufs- und die Mehrwerthsumme als Kapitalanlage angesehen und die Aufforstungskosten aus dem Kredite für forstpolizeiliche Waldkulturen bestritten werden. Es liegt aber darüber kein bestimmter Antrag vor, und auch die Kommission hat keinen solchen gestellt. Ich möchte nun persönlich einen solchen Antrag stellen und gleichzeitig beifügen, daß die Kaufsumme in zwei Jahren zu bezahlen sei. Es scheint mir, es könne gegenüber den Käufern dieser Vorbehalt gemacht werden. Der Regierungsrath stellt in seinem schriftlichen Vortrage auch den Antrag, er möchte ermächtigt werden, auch auf dem Gebiete des Heidenweges Terrain anzukaufen. Darüber enthält aber weder dieser schriftliche Vortrag des Regierungsrathes etwas Näheres, noch hat sich der Herr Domänendirektor darüber ausgesprochen. Man weiß nicht, ob der Boden daselbst sich zu Waldanpflanzungen eignet und ob der Heidenweg trocken gelegt werden wird; man weiß auch nicht, wie viel Jucharten dort angekauft werden

sollen, und es haben keine Unterhandlungen mit den Eigenthümern stattgefunden. Aus diesen Gründen beantragt die Kommission, es sei der Passus betreffend den Ankauf von Terrain im Gebiete des Heidenweges fallen zu lassen. Persönlich stelle ich, wie gesagt, noch den Antrag, daß die Kaufsumme und Mehrwerthsumme als Kapitalanwendung gelten, daß ferner die Aufforstungskosten aus dem Kredite für forstpolizeiliche Waldkulturen bestritten, und daß endlich die Kaufsumme erst in den Jahren 1874 und 1875 bezahlt werden solle.

Herr **Berichterstatter** des Regierungsrathes. Ich will bloß bemerken, daß der Regierungsrath den Antrag auf Ankauf von Moosland im Gebiete des Heidenweges zurückgezogen hat, weshalb ich mich auch nicht darüber ausgesprochen habe.

Herr **Berichterstatter** der Kommission. Ich wünsche nur, daß dieß auf dem schriftlichen Vortrage angemerkt werde.

Der Antrag des Regierungsrathes wird mit der von der Kommission beantragten Streichung betreffend den Ankauf von Terrain im Gebiete des Heidenweges, sowie mit dem von Herrn Scherz vorgeschlagenen Zusage genehmigt.

Verkauf von Liegenschaften bei der Anatomie in Bern.

Der Regierungsrath sucht um die Ermächtigung nach, von den an eine Steigerung gebrachten Liegenschaften bei der Anatomie in Bern zu veräußern:

- a. die Parzelle Nro. 1, die jüngsten Schuttablagerungen enthaltend, an Photograph Corrodi um Fr. 1. 50 per □',
- b. die Parzelle Nr. 2, an obige angrenzend, an Baumaterialienhändler Baumann um Fr. 3. 40 per □';
- c. den Wurstembergerthurm sammt Umschwung an Schlossermeister Bähni um Fr. 25,500.

Die Kommission stimmt diesem Antrage bei.

Herr **Kohr**, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der Behandlung der Frage des Neubaus der Militäranstalten hat man die Frage untersucht, welche unabträgliche Immobilien des Staates zur Deckung der Kosten dieser Neubauten veräußert werden sollen. Unter diesen Immobilien befindet sich auch der Wurstembergerthurm nebst Umschwung und anstoßendem Schuttablagerungsplatz beim Anatomiegebäude auf der alten Schützenmatte. Diese Besitzung ist im Liquidationsfondus für den Bau der Militäranstalten mit einem Schätzungswerthe von Fr. 20,000 aufgenommen worden. Der Wurstembergerthurm ist bekanntlich ein alter Pulverthurm, welcher bisher von der Zeughausverwaltung als Magazin benutzt wurde. Anstoßend an den Thurm wurde seit Jahren Schutt abgelagert, in Folge dessen ein Plätzchen entstanden ist, welches an Baumeister vermietet wurde. Es sind nun Anfragen für den Ankauf dieser Besitzung eingelangt, und da laut Beschluß des Großen Rathes eine Veräußerung stattfinden soll, so wurde eine Steigerung angeordnet. Zu diesem Zwecke ist die Besitzung in drei Parzellen abgetheilt worden, weil man auf diese Weise das günstigste Resultat zu erzielen glaubte. Die Summe der höchsten Angebote an der Steigerung belief sich mit Inbegriff der Steigerungsstrappen auf annähernd Fr. 60,000, während die Besitzung bloß mit Fr. 20,000 im Domänenetat figurirt und die Grundsteuerschätzung nur Fr. 6000 beträgt. Das Resultat

der Steigerung war somit ein sehr günstiges, und es ist nur zu wünschen, daß auch alle künftigen Steigerungen ebenso günstig ausfallen möchten.

Die an der Steigerung gefallenen höchsten Angebote waren:

- 1) dasjenige des Herrn Photograph Corrodi auf die Parzelle Nr. 1 von Fr. 1. 25 per □', was für den zirka 6,050 □' betragenden Flächeninhalt Fr. 7,562. 50 ausmacht;
- 2) dasjenige des Herrn Fried. Baumann, Baumaterialienhändler, auf die Parzelle Nr. 2 von Fr. 3. 25 per □', was für 7020 □' Fr. 22,815 ergibt;
- 3) dasjenige der Herren Fried. Bucher und Jakob Keller, beide Schweinmehger, auf den Thurm mit Umschwung im Betrage von Fr. 25,500.

Es war kein Grund vorhanden, diese Angebote auszuschlagen, weil die Betreffenden die nöthige Garantie darboten. Zufälligerweise war ich damals gerade abwesend, und es blieb deshalb die Sache einige Zeit liegen. Mittlerweile langten zwei Nachgebote ein, das eine von Fr. 2 per □' auf Parzelle Nr. 1 und das andere von Fr. 3. 40 auf Parzelle Nr. 2. Der Regierungsrath mußte sich fragen, ob solche Nachgebote berücksichtigt werden sollen oder nicht. Ich bin froh, diese Frage hier im Großen Rathe zur Sprache bringen zu können. Wir waren der Ansicht, es sollen Nachgebote, welche nach einer öffentlichen Steigerung des Staates einlangen, nicht in Berücksichtigung gezogen werden. Gehen wir von diesem Prinzip ab, so nützt die Steigerung nichts mehr und der Willkür ist Thür und Thor geöffnet. Wir sind daher auf diese Nachgebote nicht eingetreten, haben jedoch dieselben den Betreffenden mitgetheilt, in Folge dessen Photograph Corrodi sein Angebot für Parzelle Nr. 1 von Fr. 1. 25 auf Fr. 1. 50 und Baumann das seinige auf Fr. 3. 40 für Parzelle Nr. 2 erhöhte. Wir haben uns damit befriedigt erklärt und die betreffenden Parzellen unter Ratifikationsvorbehalt des Großen Rathes hingegeben. Das Angebot auf den Wurstembergerthurm wurde dagegen ausgeschlagen, weil die Professoren der Anatomie wünschten, es möchte kein störender Beruf in der Nähe dieser Anstalt ausgeübt werden. Hievon wurde sämtlichen Vetern Kenntniß gegeben und von ihnen verlangt, daß sie ihre Pläne für die vorzunehmenden Neubauten einreichen möchten. Somit war eine neue Konkurrenz angeordnet. Es langte jedoch eine einzige Antwort, nämlich von Schlossermeister Bähni ein, welcher bei der Steigerung das zweithöchste Angebot mit Fr. 25,000 gemacht hatte. Er erklärte, sich allen Bedingungen unterwerfen und sein Angebot ebenfalls auf Fr. 25,500 erhöhen zu wollen. Die an der Steigerung höchstbietenden verzichteten somit auf die Erwerbung dieser Besitzung. Der Regierungsrath beantragt daher, es sei das Angebot von Schlosser Bähni anzunehmen.

Ich könnte hier meinen Vortrag schließen, indessen sehe ich mich veranlaßt, auf die Hingabe der Parzelle Nr. 1 zurückzukommen, weil die Regierung in der Presse, namentlich im Emmenthalerblatte, beschuldigt wurde, sie gehe willkürlich und parteiisch vor; es wurde sogar die lächerliche Behauptung aufgestellt, die Regierung gebe den Freimaurern Alles hin, und es sollte in einer Petition die Beseitigung dieses Skandals verlangt werden. Ich habe hierauf natürlich nicht geantwortet, indessen glaube ich, dem Großen Rathe nähere Auskunft schuldig zu sein. Photograph Corrodi mußte das bisher von ihm innegehabte Lokal verlassen, und es war ihm nicht möglich, ein anderes passendes Lokal zu finden. Da wurde ihm die Idee gegeben, auf unserm Schuttablagerungsplatz ein Chalet für seine photographische Anstalt zu errichten. Er wandte sich an die Domänenverwaltung um die erforderliche Bewilligung. Ich rieth ihm sofort davon ab, weil er riskire, daß das Chalet auf der neuesten Schuttablagerung eines schönen Morgens in die Aare hinabrutsche; zudem müsse er einen Vertrag eingehen, wonach der Staat ihm jeden Tag aufkünden könne. Er befand

sich aber in solcher Verlegenheit, daß er den ihm später zugesandten Vertrag dennoch unterzeichnete, obwohl ich ihm schrieb, daß er denselben vorher zweimal ansehen möge. Er wollte anfänglich nur einen leichten Bau aufführen, es scheint aber, sein Baumeister habe ihm angerathen, lieber sofort etwas Solides aufzustellen, es koste nicht viel mehr. Nun aber kam er neuerdings in Verlegenheit, da er genöthigt war, Geld auf seinen Bau aufzunehmen. Man erklärte ihm jedoch, er bekäme kein Geld, so lange der Grund und Boden nicht sein Eigenthum sei. Er wünschte hierauf, das Terrain zu kaufen, und es wurde sodann, wie bereits erwähnt, eine Steigerung abgehalten. Das Ergebnis derselben habe ich vorhin mitgetheilt und auch erwähnt, daß ein Nachgebot von Fr. 2 eingelangt sei. Wir glaubten, dieses Nachgebot nicht annehmen zu sollen, weil dadurch um eines Gewinns von wenigen tausend Franken willen Corrodi förmlich wäre gebrandschagt worden und wir eine so unmoralische Handlung nicht begehen wollten. Der Regierungsrath hat denn auch einstimmig beschlossen, auf dieses Nachgebot nicht einzutreten, welches von einem gewissen Herrn Schwab eingereicht worden war, den ich nicht zu kennen die Ehre habe. Was sodann das Schlagwort „Freimaurerei“ betrifft, so kann ich nur erklären, daß ich selber kein Freimaurer bin, und, soweit mir bekannt, auch kein anderes Mitglied des Regierungsrathes. Wenn dieß aber auch der Fall wäre, so glaube ich nicht, daß wir uns in einer schlechten Gesellschaft befinden würden; denn ich wenigstens habe von derselben noch nichts Nachtheiliges vernommen. — Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einstimmig mit den Anträgen des Regierungsrathes einverstanden.

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

Ankauf eines Theiles einer Brunnenquelle für die landwirthschaftliche Anstalt auf der Rütli.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei ein Theil der den Geschwistern Kiener von Bolligen gehörenden Brunnenquelle in der Neumatt für die Ackerbauschule auf der Rütli anzukaufen, nämlich 35 Maß per Minute zum Preise von Fr. 9000.

Die Kommission empfiehlt diesen Antrag, doch mit der Streichung der Garantie von drei Jahren im Projektvertrage.

Nohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Anstalt auf der Rütli leidet an Wassermangel. Seit Jahren hat sie nach Wasser gesucht, allein ihre Bemühungen blieben ohne Erfolg. Nun hat sich in der letzten Zeit die Gelegenheit geboten, von den Gebrüdern Kiener in Bolligen eine Quelle um Fr. 9000 anzukaufen, welche in der Minute 35 Maß Wasser liefert. Es kommt somit die Maß auf Fr. 257 zu stehen. Die Brunnenrichtung und Leitung wird zirka

„ 6000

kosten, so daß die ganze Anlage sich auf Fr. 15000 belaufen wird, was per Maß zum Hause geliefert zirka Fr. 430 ausmacht. Für die Stadt Bern wäre dieser Preis nicht hoch, wohl aber ist er ziemlich theuer für eine landwirthschaftliche Anstalt. Da sie indessen Wasser haben muß, hat der Regierungsrath

im Einverständnis mit der Anstaltsdirektion und der Aufstichtskommission gefunden, es solle das Wasser angekauft werden. Während des ganzen Sommers war die Anstalt genöthigt, ihr Wasser in Reichenbach zu holen, wozu täglich drei Pferde und zwei Arbeiter verwendet werden mußten. Die Zahl der Höglinge beträgt 52, und der Viehstand besteht aus 47 Stück, da ist somit viel und gutes Wasser nöthig. Es ist nun alle Aussicht vorhanden, daß die betreffende Quelle eine gute und reichliche sein wird, obwohl dieß natürlich nicht garantirt werden kann. Die 35 Maß werden der Anstalt jedoch zum Voraus zugesichert, und die Verkäufer leisten für den regelmäßigen Halt von 35 Maß auf drei Jahre Garantie. Ich empfehle die Genehmigung des vorliegenden Kaufvertrages.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei, doch möchte sie die dreijährige Garantie streichen, da diese Bestimmung so ausgelegt werden könnte, daß die Verkäufer sich bloß auf drei Jahre verpflichten, das Wasser zu liefern.

Der Antrag des Regierungsrathes wird im Sinne des Vorschlages der Kommission genehmigt.

Niedergoldbach-Schwenden-Obergoldbachstraße.

Der Regierungsrath beantragt:

1) es sei der Gesellschaft für den Neubau der Niedergoldbach-Schwenden-Obergoldbachstraße ein Staatsbeitrag von Fr. 20,000 zu bewilligen, zahlbar nach Mitgabe des Vorrückens der Arbeiten und der jeweiligen Bützgetaufäge für Straßenbauten, und unter der Bedingung, daß der Straßenbau nach den Vorschriften der Vaudirektion solid und kunstgerecht auszuführen sei.

2) es sei der genannten Gesellschaft für die Ausführung des Straßenbaues nach dem neuen Plane das Expropriationsrecht und der Vaudirektion die Ermächtigung zu ertheilen, im Interesse des Baues liegende Abänderungen von sich aus und ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzuordnen.

Nohr, Regierungsrath, als Berichterstatter. Der Beitrag von Fr. 20,000, welchen der Regierungsrath an den Bau der Niedergoldbach-Schwenden-Obergoldbachstraße zu bewilligen vorschlägt, bildet einen Drittheil der Totalkosten des Baues, da der Devis auf Fr. 60,000 ansteigt. Es ist dieß eine Straße IV. Klasse, die aber voraussichtlich später in die III. Klasse aufgenommen werden kann. Sie bildet eine Fortsetzung der Biglen-Obergoldbach-Straße, verbindet mehrere Abtheilungen von Kirchgemeinden unter einander und mündet im Dorfe Niedergoldbach in die Bern-Huttwylstraße ein. Ihre Länge beträgt 14,000' mit einer Fahrbahnbreite von 13' und einer Maximalsteigung von 5 1/2 %. Die Baugesellschaft hat erklärt, daß sie den Bau mit diesem Staatsbeitrag ausführen werde. Im Weiteren wird auch die Ertheilung des Expropriationsrechtes beantragt, weil einige Grundbesitzer übertriebene Forderungen gestellt haben. Im Kredittableau für Straßenbauten pro 1873 ist bereits ein Ansaß vorgesehen worden.

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

Brückenbau über die Aare zwischen Arch und Grenchen.

Dieser Antrag wird genehmigt.

Der Regierungsrath beantragt folgende Schlußnahme:

Der bernisch-solothurnischen Gesellschaft zu Erstellung einer Brücke über die Aare zwischen Arch und Grenchen wird ein Staatsbeitrag von Fr. 42,000, wenn der eiserne Oberbau mit einem Boréssbelag versehen wird, und von Fr. 33,000 für den Fall eines hölzernen Belags bewilligt.

Der Brückenbau sammt Zufahrtsstraße bernischerseits ist solid und kunstgerecht nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen. Die Auszahlung des Staatsbeitrages richtet sich nach den im Kredittableau für Straßenbauten jeweilen enthaltenen Ansätzen.

N o h r, Regierungsrath, als Berichterstatter. Schon seit längerer Zeit haben die Gemeinden Arch und Grenchen den Bau einer Brücke über die Aare angestrebt, und zwar erstere Gemeinde, weil sie jenseits der Aare bedeutende Ländereien besitzt und für ihren Verkehr auf die Station Grenchen angewiesen ist. Die Kosten der Brücke sind vom Oberingenieur auf Fr. 130,500, die Zufahrten auf Fr. 28,500 devisirt. Die Regierung von Solothurn soll Fr. 40,000, Grenchen Fr. 15,000, die bucheggbergischen Gemeinden 5,000 Franken leisten, zusammen Fr. 60,000. Die bernischen Gemeinden Leuzigen und Arch geben Fr. 47,000 und der Staat Bern soll Fr. 42,000 beitragen, macht bernischerseits Fr. 89,000. Ich glaube, diese Kostenvertheilung sei gerecht. Der Staat Bern soll nicht weniger beitragen, als der Staat Solothurn, und die bernischen Gemeinden sollen sich ungefähr in gleicher Weise theiligen, wie der Staat Bern. Sollte der Brückenbau höher zu stehen kommen, so werden die Gemeinden das Fehlende beizutragen haben. Da es sich um eine wichtige Verbindung für die dortige Gegend handelt, und da sich die betreffenden Gemeinden namhaft theiligen, so dürfen die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme empfohlen werden.

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

Auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission wird beschlossen, die Frage der Errichtung einer neuen Verpflegungsanstalt auf eine spätere Session zu verschieben.

Das Präsidium zeigt an, daß das Bureau die heute niedergesetzte Kommission von 15 Mitgliedern für die in Aussicht stehenden neuen Eisenbahnsubventionsgesuche bestellt habe aus:

- | | | |
|-----------------|-----------|------------------------|
| Herrn Grobtrath | Stämpfli, | Bankpräsident. |
| " | " | Marti. |
| " | " | Born. |
| " | " | v. Gonzenbach. |
| " | " | v. Werdt. |
| " | " | Karrer. |
| " | " | Meyer. |
| " | " | Zyro. |
| " | " | Joliffaint. |
| " | " | v. Muralt. |
| " | " | Kaiser von Grellingen. |
| " | " | v. Sinner, Eduard. |
| " | " | Bucher. |
| " | " | v. Känel in Narberg. |
| " | " | Hofer in Bern. |

Laut nachträglich eingelangter Erklärung würde auch Herr Grobtrath Zyro für die Annahme des Kirchengesetzes gestimmt haben, wenn er in der betreffenden Sitzung anwesend gewesen wäre.

Huttwyl-Grismylstraße.

Der Regierungsrath beantragt, es sei der Gemeinde Grismyl für die Ausführung des Neubaus der Huttwyl-Grismylstraße, nach Mitgabe des Grobtrathsbeschlusses vom 29. März 1873, gegenüber den Grundeigenthümern Brüder Nyffeler, Sattler, Jakob Rüfenacht, Messerschmied beim Städtli und Wagner Minder auf der Unuch, alle zu Huttwyl, das Expropriationsrecht zu erteilen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird verlesen und genehmigt, worauf der Herr Präsident die Sitzung und die Session schließt.

Schluß der Sitzung und der Session um 12 Uhr.

Strafnachlassgesuch

des Gustav Grandguillaume-Berrenoud, von La Sagne, welcher wegen Betrugs zu 45 Wochen Korrektionshaus verurtheilt worden ist.

Der Regierungsrath beantragt, die Strafe auf 5 Monate Korrektionshaus herabzusetzen.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen
und Bittschriften.

Vorstellungen von Käseereigesellschaften gegen den Beschluß des Regierungsrathes vom 1. Februar 1873 betreffend Steuerpflicht der Käseereien, vom 5. Juni 1873.

Petition der Kreissynode Bruntrut betreffend Aufbesserung der Lehrerbefoldungen, vom 12. Juni.

Protestation einer Katholikenversammlung in Bruntrut gegen den Kirchengesetzesentwurf, vom 29. Juni.

Beschwerde von Heiniger, gew. Wirth in Neuenstadt, nun

in Niederöng, gegen die Anklagekammer, vom 15. Oktober.

Protestationen aus den katholischen Gemeinden des Jura gegen die regierungsräthliche Verordnung vom 6. Oktober betreffend den katholischen Kultus, vom 30. Oktober.

Begehren von 11 Militärs aus dem Jura, daß erklärt werde, es können die Militärs nicht mehr zur Beivohnung an irgend einem Gottesdienste angehalten werden, vom 31. Oktober.

Eingabe von Gemeinden aus den Amtsbezirken Büren, Frauenbrunnen und Wangen mit dem Schlusse, es möchten der Ausführung der Bahulinie Solothurn-Schönbühl keine weiteren Hindernisse bereitet werden, vom 1. November.

